

Berichte
der Deutschen Gesellschaft
für Internationales Recht

Band 48

Tagung in Köln
16. März 2016

Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?

Herausgegeben von

Stephan Hobe, Thilo Marauhn

Referate von

Stephan Hobe, Thilo Marauhn, Marc-Philippe Weller,
Christoph Benicke, Markus Beham, Melanie Fink,
Ralph Janik, Stefanie Haumer, Katja Schöberl,
Arne Reißmann, Susanne L. Gössl, Kirk W. Junker,
Andrea Hamann, Lauri Mälksoo, Volker Röben



C.F. Müller

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-4259-7

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 89 2183 7923

Telefax: +49 89 2183 7620

www.cfmueller.de

www.cfmueller-campus.de

© 2017 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Gottemeyer, Rot

Druck: SDK Systemdruck Köln, Köln

Vorwort

Jede Generation sollte prüfen, ob die überkommene Praxis weiter taugt und das Beste für ihre Zeit ist. Schon deshalb ist die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht dankbar, dass die Kollegen *Stephan Hobe* und *Thilo Marauhn* die Initiative ergriffen haben, eine Sondertagung zu der uns alle berührenden Frage „Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?“ zu veranstalten. Damit haben Sie fast auf den Tag fünfunddreißig Jahre nach der letzten Veranstaltung der Gesellschaft zu diesem Thema¹ die Frage der Ausbildung wieder in den Fokus gerückt.

Wie sich die Probleme ähneln – trotz großer zwischenzeitlicher Veränderungen! Am 3. April 1981 hatte die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht eine „Salzburger Entschlieung zur Ausbildung im internationalen Recht“ verabschiedet. Darin sah sie „Anla, auf die auch im internationalen Vergleich vollig unzureichende Berucksichtigung des internationalen Rechts in der deutschen Juristenausbildung hinzuweisen“ und ihrer Besorgnis Ausdruck zu geben, „dass in einigen Landern der Bundesrepublik Deutschland die internationalen Facher (Volkerrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung) noch starker zururuckgedrangt werden sollen.“² Erstaunlicherweise gibt es auch heute wieder solche Tendenzen, trotz einer seit etwa dreißig Jahren stattfindenden Globalisierung.

Der ursprungliche Impuls fur die Tagung im Marz 2016 an der Universitat Koln war aber nicht defensiv und in einem unmittelbaren Sinn politisch. Er bestand vielmehr in der Uberzeugung der Mitglieder einer von unserer Gesellschaft eingerichteten Arbeitsgruppe zur Lehre des internationalen Rechts unter der Leitung von *Stephan Hobe* und *Thilo Marauhn*, dass der Platz und die Formen der universitaren Ausbildung im internationalen Recht in Deutschland gerade auch im internationalen Vergleich nicht angemessen und konkurrenzfahig sind. Die Beitrage zu der Tagung, die im vorliegenden Band versammelt sind, sowie weitere Materialien, die von der Gruppe erarbeitet worden sind, geben hierzu Aufschluss. Mogen sie sowie die Luzerner und Kolner Entschlieungen zur Lehre des internationalen Rechts³ auch die aktuelle politische Debatte um die Reform der Juristenausbildung in Deutschland in einem guten Sinn beeinflussen.

Berlin, im Dezember 2016

Georg Nolte

1 Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Das internationale Recht der Juristenausbildung, BDGVR 21 (1981); auch abrufbar unter: http://www.dgfir.de/workspace/media/documents/dgfir-berichte-band_21.pdf.

2 Ebd., S. 176.

3 Luzerner Entschlieung, abgedruckt bei *Stephan Hobe/Thilo Marauhn/Georg Nolte*, Grundausbildung im Internationalen Recht, JZ 2013, S. 732-733; Kolner Entschlieung, abgedruckt in diesem Band, S. 151; auch abrufbar unter: http://www.dgfir.de/workspace/media/documents/resolution_dgfir_16-03-2016.pdf.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Georg Nolte	V
<i>Stephan Hobe</i> Begrüßung	1
<i>Christian von Coelln</i> Grußwort	3
<i>Michael Koch</i> Grußwort	5
<i>Heribert Hirte</i> Grußwort	8
<i>Stephan Hobe/Thilo Marauhn</i> Lehre des internationalen Rechts im deutschsprachigen Raum – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale	11
<i>Marc-Philippe Weller</i> Die Lehre des Internationalen Privatrechts im deutschsprachigen Raum – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale	35
<i>Christoph Benicke</i> Die Lehre des internationalen Rechts in den Schwerpunktbereichen	49
<i>Markus Beham/Melanie Fink/Ralph Janik</i> Völkerrecht und Film – Von A wie „Argo“ bis Z wie „Zero Dark Thirty“	61
<i>Stefanie Haumer/Katja Schöberl</i> Möglichkeiten zur Vernetzung von Wissenschaft und Praxis am Beispiel des humanitären Völkerrechts	67
<i>Arne Reißmann</i> Innovative Lehrformate für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft	75
<i>Susanne L. Gössl</i> Vom Internationalen in der Privatrechtslehre – Berührungspunkte und Relevanz	101
<i>Kirk W. Junker</i> Ist „trans“ die nächste Phase des Völkerrechts?	107

<i>Andrea Hamann</i>	
Die Lehre des Völkerrechts in Frankreich – Überblick und Beobachtungen	123
<i>Lauri Mälksoo</i>	
Die Lehre des Völkerrechts: ein Blick aus Estland	139
<i>Volker Röben</i>	
Die Lehre des Internationalen Rechts in Großbritannien	143
Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht: Resolution	151
Vorstand und Rat der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht e.V.	152

Begrüßung

Von Prof. Dr. Stephan Hobe, Köln

Herr Vorsitzender, Herr Prodekan, Herr Abgeordneter des Deutschen Bundestages, Herr Völkerrechtsberater des Auswärtigen Amtes, Herr Vorsitzender des Deutschen Hochschulverbandes, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren,

Es ist mir eine besonders große Freude und hohe Ehre, Sie hier in Köln auch im Namen von *Thilo Marauhn* zu der heutigen Zwischentagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht begrüßen zu dürfen.

Es ist dies das zweite Mal seit 2011 und das dritte Mal überhaupt in der fast 100-jährigen Geschichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, dass sich die Gesellschaft in Köln trifft. Erstmals hatte *Ignaz Seidl-Hohenveldern* die Gesellschaft im Jahre 1979 nach Köln eingeladen. Danach hatten wir auf meine Initiative hin im Jahre 2011 die Ehre, die Gesellschaft hier zu einer „ordentlichen Tagung“ empfangen zu dürfen, eine Tagung, die insofern in die Geschichte der Gesellschaft einging, als hier die Umbenennung in „Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht“ stattfand. Und nun haben wir 2016 erneut die Ehre, und dies mit einer Premiere. Denn diese Tagung ist eine Pioniertagung der DGIR. In der Mitte zwischen zwei Zweijahrestagungen, nämlich der Tagung 2015 in Gießen und der für 2017 vorgesehenen Tagung in Berlin zum besonderen Jubiläum des 100. Geburtstages der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, haben wir die Initiative ergriffen und die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht erneut nach Köln eingeladen, um über die Lage der Lehre des internationalen Rechts zu debattieren.

Diese Tagung ist auch insofern etwas Neues, als wir versucht haben, von vornherein junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beteiligen. Das soll dadurch geschehen, dass wir in einem Extra-Panel Denkanstöße und Perspektiven junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Lage der Lehre des internationalen Rechts aufnehmen und mit ihnen darüber diskutieren wollen. Insofern sind wir früh mit dem Anliegen, junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an dieser Tagung zu beteiligen, an die Vereinigung junger Völkerrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und an Kolleginnen und Kollegen des internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung herangetreten mit der Bitte, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu ermutigen, hier etwas zu präsentieren. Und es trafen insgesamt eine erstaunliche Menge interessanter Thesenpapiere ein, mit der Konsequenz, dass leider nicht alle hier zum Vortrag kommen konnten. Wir hatten die Qual der Wahl und mussten uns auf einige Vortragende am heutigen Tage beschränken.

Die Tagung ist dem recht selten zum Thema wissenschaftlicher Auseinandersetzung gemachten Feld der Lehre des internationalen Rechts gewidmet. Wie *Thilo Marauhn* und ich in unserem Eröffnungsvortrag deutlich machen werden, ist dies nicht nur ein selten debattiertes Thema, sondern auch ein Bereich, der in sehr unterschiedlicher Weise und Ausprägung selbst in den drei Staaten innerhalb unserer Gesellschaft behandelt wird. Darüber hinaus haben wir Kolleginnen und Kollegen aus anderen Staaten gebeten, über die Situation der Lehre des internationalen Rechts in ihren Ländern zu berichten.

So freuen wir uns besonders, dass wir mit Frau Kollegin *Andrea Hamann* aus Straßburg, mit Herrn Kollegen *Lauri Mälksoo* aus Tartu, mit Herrn Kollegen *Volker Röben* von der Universität Swansea, mit Herrn Kollegen *Kirk Junker*, lange Jahre Professor in Pittsburgh und nun unser Kollege hier in Köln, namhafte Experten und Vertreter des Faches hier versammelt haben, die uns Auskunft geben können über den Stellenwert der Lehre des internationalen Rechts in ihren jeweiligen Ländern. Als besonderes *Highlight* unserer heutigen Veranstaltung wollen wir dann dazu kommen, in einer Resolution der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht zum Ausdruck zu bringen, wo wir den Stellenwert des internationalen Rechts in der juristischen Ausbildung sehen und wofür wir uns in der Zukunft in dieser Perspektive stark machen wollen.

Sie sehen also, wir haben ein dicht gedrängtes Programm vor uns vom Grußwort bis zur Verabschiedung dieser Resolution. Das erfordert eine große Disziplin von den Rednerinnen und Rednern, den Moderatorinnen und Moderatoren, kurz: von uns allen - auch in den Pausen!

Deshalb möchte ich selbst mit gutem Beispiel vorangehen und meine Einführungsworte beenden, nicht ohne ein ganz besonderes Dankeschön an den lieben Kollegen *Thilo Marauhn* gesagt zu haben, der mit mir gemeinsam die Freude der Vorbereitung dieser Tagung geteilt hat.

Ich danke Ihnen allen sehr, verehrte Damen und Herren, sowohl den Rednerinnen und Rednern des heutigen Tages als auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Tagung und wünsche uns allen einen guten Ertrag dieser Tagung mit interessanten Vorträgen und lebhaften Diskussionen.

Grußwort

Von Prof. Dr. Christian von Coelln, Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich werde zwar niemals das *Standing* von *Paul Mikat* erreichen, dessen es an sich bedarf, um eine von ihm geprägte Form der Anrede aus eigenem Recht zu verwenden. Ich flagge es daher ausdrücklich als Zitat aus, wenn ich Sie mit der Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Titel!“ begrüße. Alle von meinen Vorrednern Genannten mögen sich bitte auch von mir speziell begrüßt fühlen, ohne dass ich die separate Nennung noch einmal wiederhole.

Zu den ungeschriebenen Gesetzen einer Universität gehört es, dass die Teilnehmer einer Tagung vor dem Einstieg in ein hoffentlich ertragreiches Programm zunächst durch eine gewisse Zahl von Funktionsträgern in Form von Eröffnungs- und Grußworten willkommen geheißten werden. Regelmäßig führt – wie Sie alle wissen – schon dieser erste Programmpunkt dazu, dass der detailliert ausgearbeitete Zeitplan zur Makulatur wird. Das ließe sich vermeiden, wenn man auf Grußworte verzichtet. Welche Konsequenzen dies aber hätte, ist offenbar ungeklärt: Die Frage, welche Rechtsfolgen eine fehlende Begrüßung mindestens durch das Dekanat nach sich zöge, scheint mir eine echte Lücke in der rechtswissenschaftlichen Forschung zu sein: Wäre die Tagung dann mangelhaft? Zumindest aus Sicht der Zivilisten wäre das denkbar. Wäre sie – so könnten es die Öffentlich-Rechtler sehen – rechtswidrig? Oder würde sie – darauf könnten sich die Zivil- und die Öffentlich-Rechtler vielleicht verständigen, um sich gleichermaßen auf ihnen dogmatisch vertrautem Terrain zu bewegen – womöglich sogar nichtig?

Da es mir schon mangels Fachkompetenz nicht zusteht, auch nur darüber nachzudenken, zu welchen Schlüssen das internationale Recht hier kommen könnte, soll ein Mangel an Begrüßung präventiv vermieden werden. Damit wäre auch geklärt, warum ich hier stehe: Ich darf sie in Vertretung von Herrn Dekan *Preis*, der einen auswärtigen Termin wahrzunehmen hat, im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sehr herzlich an der Universität zu Köln begrüßen.

Dass es mir eine ganz besondere Freude ist, diese Sondertagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht mit eröffnen zu dürfen, liegt nicht daran, dass es sich um eine meiner letzten Amtshandlungen als Studiendekan unserer Fakultät handelt (diesen Hinweis, über dessen wahre Bedeutung ich seither grübele, hatte mir Herr Kollege *Hobe* ausdrücklich aufgeschrieben). In Wahrheit bin ich mir sogar als Außenstehender der Bedeutung Ihrer Veranstaltung sehr bewusst. Umso mehr freut es mich nicht nur als Noch-Mitglied des Dekanats, sondern schon qua Zugehörigkeit zur gastgebenden Fakultät, dass Sie in relativ kurzer Zeit zum zweiten Mal bei uns tagen: 2011 mit Ihrer turnusmäßigen Zweijahrestagung, nun – 2016 – mit einer Sondertagung. Das mag auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde der Internationalrechtler sein für die internationale Ausrichtung der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

In der Tat: Wir können – Sie wissen, dass zu jedem Grußwort ein Block mit Eigenwerbung gehört – feststellen, dass immerhin acht unserer 36 Lehrstühle eine spezifisch internationalrechtliche Ausrichtung haben. Darüber hinaus ist es eine besondere Zier-

de für unsere Fakultät, dass zwei ihrer Mitglieder, Frau Kollegin *Angelika Nussberger* als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Herr Kollege *Thomas von Danwitz* als Richter am Gerichtshof der Europäischen Union, auf europäischer Ebene als Richter tätig sein dürfen.

Aber es sind nicht nur diese äußeren Anzeichen, die diese Fakultät zu einer international orientierten machen. Auch der international ausgerichtete Rechtsunterricht wird hier besonders gepflegt. Eine große Zahl von einschlägigen *Moot Courts* und Erfolge Kölner Studenten bei derartigen Veranstaltungen im In- und Ausland belegen das augenfällig. Es ist gerade einmal ein Jahr her, dass unser Kollege *Stephan Hobe* davon berichten konnte, dass das an seinem Lehrstuhl betreute Team den *Ben Telders International Law Moot Court* vor Richtern des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag im Friedenspalast gewinnen konnte.

An dieser Stelle wollte ich ursprünglich sagen, dass ich speziell in Ihrem Kreis nicht näher erläutern müsse, dass es ein notwendiger und richtiger Schritt war, die Kölner Fakultät bewusst international auszurichten und dies auch in die Lehre ausstrahlen zu lassen. Beim Blick auf Ihr Tagungsthema allerdings fiel mir auf, dass ich damit die Frage, deren Antwort Sie hier gemeinsam angehen wollen, schon beantworten würde, was sich für ein Mitglied der gastgebenden Fakultät sicherlich nicht ziemt. Also weise ich zumindest kompensatorisch darauf hin, dass ich mir gelegentlich wünsche, für das Besondere Verwaltungsrecht bei der Vorlesungsplanung einen ähnlichen Andrang von interessierten Kollegen verzeichnen zu können wie für die Fächer des internationalen Rechts. Aber in Wahrheit gehört das weniger zu den lichten Höhen des internationalen Rechts und damit auch nicht zum Thema Ihrer Tagung. Es handelt sich eher um einen Bericht aus den Mühen der Ebene des Studiendekanats, mithin um persönliche Befindlichkeiten, die an einem solchen wichtigen Tag wie heute und angesichts einer so wichtigen Konferenz wie der Ihrigen zurückstehen müssen. Ich wünsche Ihnen erfolgreiche Beratungen und begrüße Sie noch einmal im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sehr herzlich!

Grußwort

*Von Ministerialdirektor Dr. Michael Koch, Völkerrechtsberater und
Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin*

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber *Stephan Hobe*,

Sie alle, da bin ich mir sicher, sind bestens geübt darin, Studenten, Kollegen, der Öffentlichkeit und vielen anderen anfragenden Instanzen zu erklären, warum Völkerrecht und Internationales Privatrecht keineswegs Orchideenfächer sind, wie es eine offenbar zeitlose Fama aber will – und warum dementsprechend dem internationalen Recht in der uns heute entgegretenden Welt eine fundamentale Bedeutung zukommt.

Ich fürchte, diesem Erfahrungsschatz werde ich heute wenig Neues hinzufügen können. Und dennoch ist es immer wieder richtig, das entscheidende Argument *für* diese Sicht in konziser und zugleich eindringlicher Form zu präsentieren.

Nichts prägt unsere Zeit stärker und verändert sie tiefgreifender als das überwältigende Faktum der Globalisierung – und dennoch werden deren Bedeutung und ihre grundstürzende Kraft ständig unterschätzt.

In der vormodernen Welt waren die Nationalstaaten nach innen gekehrt in sich geschlossene Räume. Untereinander verkehrten sie nur in Restgrößen: ob es um Handel ging, um die Bewegung von Menschen, oder eben um rechtliche Transaktionen.

So entwickelte sich Recht strikt national und bedurfte für die Welt jenseits der eigenen Grenzen nur in einem ganz bescheidenen Umfang der Komplettierung durch wenige Sonderregeln.

Heute hingegen wird die Welt mehr und mehr zu einem einzigen riesigen Entfaltungsraum: die Nationalstaaten sind darin nur noch Ausschnitte der einen Weltgesellschaft.

Wir erleben ja gerade dieser Tage, wie Menschen im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise massenhaft sich dem Faktum von Staatsgrenzen *schlicht* verweigern – auch dies letztlich nur eine weitere Windung der unerbittlich sich drehenden Schraube genannt Globalisierung.

In einer solchen Welt aber sind Normen der Normalfall, die das Verhalten der Staaten zueinander regeln, oder solche, die für einen Abgleich der nationalen Zivilrechte sorgen – und sollten frei sein vom Geruch des Exotischen.

Freilich, wie wir ebenfalls in der gegenwärtigen politischen Debatte in unserem Lande erleben: Die Menschen, mindestens sehr viele Menschen, haben Mühe, sich auf diese Gegebenheiten positiv einzustellen – während sie zugleich, und das macht die Sache so schwierig, ja durchaus andere Aspekte von Globalisierung gerne für sich reklamieren.

Ich meine nun, dass es die sich daraus ergebenden Hemmungen sind, die dazu beitragen, dass der internationale Teil des Rechts für zu gering geachtet wird gegenüber dem herkömmlichen Ansatz mit der nationalen Rechtsordnung als angeblich im wesentlichen abgeschlossenem System.

Ich glaube *nicht*, dass wir jemals zu einer vollständig integrierten Weltrechtsordnung kommen werden, eine Konstruktion, die in der Sache einem Weltstaat gleichkäme. Wohl aber verlangt eine wirklichkeitsgerechte Juristenausbildung, *dass viel mehr als bisher* Völkerrecht und Internationales Privatrecht als fundamentale Grundlagen der Rechtsordnung wahrgenommen werden – weil nur das den Verhältnissen entspricht, die heutige Juristen zu bearbeiten haben.

Erneut wird es Sie kaum überraschen, wenn ich sage, dass im Auswärtigen Amt diese Gegebenheiten uns täglich in besonderer Dringlichkeit konfrontieren.

Um ihnen gerecht zu werden, braucht das AA qualifizierte Völkerrechtler, genauso Europarechtler und Kenner anderer Disziplinen des internationalen Rechts – mit anderen Worten: junge Frauen und Männer, die schon vor ihrem Eintritt in den Auswärtigen Dienst wenigstens die Grundlagen des internationalen Rechts – und gern auch ein bisschen mehr – gelernt haben.

Was dabei *en detail* besonders gefragt ist, lässt sich schlecht abstrakt beantworten. Womit wir uns gerade beschäftigen, ist eine Frage der Weltlage, nicht das Ergebnis einer freien wissenschaftlichen Schwerpunktbildung.

Die Rechtsabteilung des AA's berät die politischen Abteilungen und natürlich die Leitung des Hauses in jenen Rechtsfragen, die eben gerade anstehen; sie sucht sich nicht selbst interessante Themen aus, sondern sie beantwortet Fragen, die im Zusammenhang mit konkreten Ereignissen der Weltpolitik, insbesondere mit Bezug auf die deutsche Rolle sich praktisch stellen.

Die dabei behandelten Themen wechseln ständig.

Als im Frühjahr 2014 die Krim-Krise eskalierte, hießen diese Themen „Souveränität“, „territoriale Integrität“, „Gewaltverbot“.

In der Flüchtlingskrise sind es „menschen- und flüchtlingsrechtliche Schutzgebote“, auch wieder „Souveränität“, das Ganze gemischt mit einer guten Prise europäischen Gemeinschaftsrechts.

Immer aber stellen sich die Fragen, die unsere Juristen beantworten müssen, eingebettet in eine konkrete Situation, in der die Bundesregierung ihre Optionen beurteilen und eine politische Linie bestimmen muss.

Damit wird zugleich deutlich, was unsere Juristen *auch* können müssen: die Dinge in ihren weiteren politischen und historischen Kontext zu stellen und sie in diesem Kontext zu bewerten.

Wenn wir ein Petitum an Sie haben, dann wäre es deshalb vor allem dieses: Vermitteln Sie ihren Schülern das internationale Recht als ein Normensystem, das nicht im luftleeren Raum, sondern in einem politischen Umfeld funktioniert.

Zum Abschluss noch ein ermutigendes Signal an alle potentiellen Bewerber: Das Auswärtige Amt braucht qualifizierte Juristen!

Wir wünschen uns sogar mehr davon, weil viele Funktionen grundsätzlich nur mit Juristen besetzt werden können.

Sie haben also überdurchschnittlich gute Chancen, wenn sie sich beim Auswärtigen Amt bewerben.

Und noch eine weitere Bitte an die Hochschullehrer unter uns: Helfen Sie uns, noch mehr entsprechend interessierte, besonders qualifizierte Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit im Auswärtigen Dienst zu interessieren, besser: zu begeistern. Es ist der wunderbarste Beruf der Welt.

Und „besonders qualifiziert“ bezieht sich hier keineswegs nur auf intellektuelle Fähigkeiten, sondern auf die ganze Persönlichkeit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Grußwort

Von Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley), MdB, Köln/Berlin/Hamburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr *Hobe*, liebe Gäste,
ich freue mich, hier in gleich mehrfacher Funktion etwas sagen zu dürfen.

Zunächst einmal – das liegt angesichts des Gegenstandes der Tagung nahe – in meiner Eigenschaft als Mitglied des Ständigen Ausschusses des Deutschen Juristen-Fakultätentages (also des Vorstandes), und in diesem Zusammenhang sicher auch als früheres Vorstandsmitglied und zeitweiliger Vorsitzender der *European Law Faculties Association (ELFA)*.

Dann aber auch als Mitglied des Deutschen Bundestages, das im Rechtsausschuss und unserer fraktionsinternen AG Recht für Fragen der Juristenausbildung mit zuständig ist – und dessen Wahlkreis dann auch noch die hiesige Universität und meine eigene *Alma mater* umfasst.

Und schließlich natürlich – vielleicht am Wichtigsten – als Universitätsprofessor, dem die Internationalität und Internationalisierung des Rechts immer ein besonderes Anliegen war.

Zur Sache ein paar Worte:

Es ist zunächst einmal gut und wichtig, in einer Zeit, in der die Rückbesinnung auf Nationalstaaten, auf nationales Recht und nationale Grenzen die Diskussion bestimmt, die Fahne des internationalen Rechts hochzuhalten.

Damit aber zur Juristenausbildung in diesem Bereich. Hier glaube ich nicht, dass eine Lösung – wie vielfach behauptet wird – in der Einführung einer gestuften Ausbildung (*Bachelor* und *Master*)¹ liegt. Denn dies ist allein eine Frage der Strukturierung der Ausbildung, nicht der Inhalte und nicht der Prüfung. Und deshalb bin ich unverändert davon überzeugt, dass es richtig war, die Einführung von „Bologna“ für die Rechtswissenschaft zu verhindern, nicht zuletzt auch deshalb, weil es eines der Themen war, das mich in die aktive Politik gebracht hat ... Erwähnt sei deshalb auch, dass es auf bundespolitischer Ebene keine mir bekannte Initiative gibt, daran etwas zu ändern.

Deshalb geht es um die Inhalte und die Prüfung. Was die Inhalte angeht, fehlt uns immer noch in ausreichendem Umfang „gemeineuropäisches Lehrmaterial“, wie ich

1 Hierzu aus Sicht des Verfassers im Überblick *Heribert Hirte*, „Bologna“ und die deutsche Juristenausbildung – Zu den Schwierigkeiten Deutschlands bei der Übernahme des Bachelor-/Master-Modells in die Rechtswissenschaft –, ZSR 2008 I, S. 253-267; zuvor *Heribert Hirte/Sebastian Mock*, Die Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, JuS 2005, Beilage zu Heft 12; *dies.*, Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung. Überlegungen aus deutscher Sicht, EJLE (European Journal of Legal Education) 2005, S. 141-147; *dies.*, Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung – Überlegungen aus rechtsvergleichender Perspektive –, in: Deutscher Juristen-Fakultätentag (Hrsg.), Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland, 2007, S. 43-51; zur Einbeziehung der „Praxis“ in die Juristenausbildung im Übrigen *dies.*, The Role of Practice in Legal Education, in: Jürgen Basedow/Uwe Kischel/Ulrich Sieber (Hrsg.), German National Reports to the 18th International Congress on Comparative Law (Washington 2010), 2010, S. 19-38.

dies schon vor Jahren einmal als Vorsitzender der ELFA angeregt und vorgeschlagen habe. Dieses Material und dieser Zugang müssen dann aber auch *on equal footing* in die Prüfung einfließen.

Und hier liegt vielleicht das zentralere Problem: Denn unsere Justiz (die die Staatsprüfungen trägt) ist, anders als die Anwaltschaft, in einem deutlich geringeren Umfang international ausgerichtet und international erfahren. Da sie ein selbstreferentielles System ist, wird sich diese Lage auch nur schwer ändern lassen. Das ist aber in zentralen Punkten notwendig: Denn wenn ausländische Wissenschaftler zwar an den deutschen Universitäten lehren können, andererseits aber wegen fehlender „Befähigung zum [deutschen] Richteramt“ (§ 5 DRiG) im Rahmen der Staatsprüfung nicht mit prüfen können, beißt sich die Katze gewissermaßen in den Schwanz. Denn damit scheitern in Deutschland schon im Vorfeld Berufungen ausländischer (und erst recht nicht deutschsprachiger) Rechtswissenschaftler; denn sie können sich nicht an der Staatsprüfung beteiligen – mit der Folge, dass die entsprechenden Lasten von anderen Kollegen übernommen werden müssen, was wiederum die Berufungsbereitschaft deutlich reduziert (was ich aus eigener Anschauung bestätigen kann). Daher ist es letztlich nicht überraschend, dass – worauf Herr Kollege *von Coelln* vorhin hingewiesen hat – die Bereitschaft zur Übernahme von und die Begeisterung für Lehrveranstaltungen mit internationalem Bezug größer ist als der Bedarf: Denn dieser Bedarf wird durch die im Wesentlichen vom nationalen Recht und der nationalen Justiz bestimmten Vorgaben zur Staatsprüfung determiniert.

Letztlich – und hier spreche ich aus meiner Anschauung als Bundestagsabgeordneter – liegt die Wurzel dieses Problems aber noch tiefer: Denn auch im Parlament, das die Richter der Bundesgerichte wählt, damit aber natürlich auch indirekten Einfluss auf die Einstellung der Richter in der Eingangsinstanz hat, sind Erfahrungen im internationalen Recht eher selten. Sie werden daher – meist wohl eher intuitiv – bei Auswahlentscheidungen nicht für wichtig gehalten. Die „Verteidigung“ der deutschen Justiz (und manchmal mehr noch der deutschen Anwaltschaft) gegen ausländische Einflüsse steht umgekehrt manchmal viel stärker im Mittelpunkt.

Und deshalb ist es nicht überraschend zu überlegen, dass – um aus meiner Erfahrung als Berichterstatter für das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP im Europaausschuss zu berichten – der Deutsche Richterbund zu den schärfsten Kritikern der (möglichen) Schiedsgerichtsbestimmungen dieses Abkommens gehört, letztlich, weil er „grenzüberschreitende“/internationale Gerichte ablehnt.² Dass man hier manches noch verbessern könnte, und manches auch schon verbessert wurde, steht auf einem anderen Blatt.³

2 Deutscher Richterbund, Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015, Stellungnahme 4/16 vom Februar 2016 (abrufbar unter www.drj.de).

3 Zu den Forderungen und Vorschlägen des Verfassers siehe *Heribert Hirte*, Beteiligung des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments bei der Auswahl von Schiedsrichtern in Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS), in: Cordula Stumpf/Friedemann Kainer/Christian Baldus (Hrsg.), *Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht. Privatinitiative und Gemeinwohlhorizonte in der europäischen Integration*. Festschrift für Peter-Christian Müller-Graff, 2015, S. 876-884; kürzer auch *ders.*, Beteiligung des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments bei der Auswahl von Schiedsrichtern in Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS), *Audit Quarterly Review I/2015*, S. 38-40.

Und auch in anderen Bereichen – nämlich bei der Diskussion um die Reform der „Small-Claims“-Verordnung⁴ – war durchaus zu spüren, dass bei uns im Parlament eine durchaus reservierte Haltung gegenüber Fragen des internationalen Rechts bzw. der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung besteht – sobald sie die bekannten Bahnen des nationalen Rechts verlässt.⁵

Wer das ändern will, muss deshalb früher ansetzen – nämlich dafür sorgen, dass internationale Erfahrung und Internationalität auch in den Parlamenten präsent ist, was leider nicht selten daran scheitert, dass gerade die, die diese Ausrichtung fordern und es auch könnten, selbst nicht mitwirken wollen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang etwa der Ansatz des französischen Rechts (und einiger weiterer Staaten), die im Ausland wohnenden Franzosen durch eigene Abgeordnete im Parlament vertreten zu lassen – was automatisch zu einer stärkeren Berücksichtigung internationaler Bezüge führt. Manche Parteien haben in ganz ähnlicher Weise „Ortsverbände“ ihrer im Ausland wohnenden Parteimitglieder. Ob eine solche letztlich nur durch Änderung des Wahlrechts mögliche Stärkung des internationalen Rechts auch bei uns möglich wäre, ist eine verfassungsrechtliche Frage, die ich hier nur anreißen kann.

Ich hätte selbst heute gerne mit Ihnen diskutiert, muss mich aber leider nach Berlin verabschieden, wo es im Rahmen der Flüchtlingskrise und der Hilfsmaßnahmen für Griechenland ebenfalls um Fragen des internationalen Rechts gehen wird.

4 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. EU Nr. L 199, S. 1 vom 31.7.2007.

5 Zur politischen Folge (Parlamentsvorbehalt): *Heribert Hirte*, Small Claims: „Kleine“ Forderungen und große Auswirkungen. Zum Parlamentsvorbehalt des Deutschen Bundestages bei der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, in: Marie Luise Graf-Schlicker/Hanns Prütting/Wilhelm Uhlenbruck (Hrsg.), Festschrift für Heinz Vallender zum 65. Geburtstag, 2015, S. 247-259.

Lehre des internationalen Rechts im deutschsprachigen Raum – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale

Von Prof. Dr. Stephan Hobe, Köln, und Prof. Dr. Thilo Marauhn, Gießen

- I. Einleitung
- II. Die Lehre des internationalen Rechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit 1900
 - 1. 1900 bis 1950
 - 2. 1950 bis heute
- III. Vom Nutzen der Lehre des internationalen Rechts
 - 1. Das internationale Recht im 21. Jahrhundert
 - 2. Bedeutung für die Lehre des internationalen Rechts
- IV. Konkrete Handlungsüberlegungen
 - 1. Der Platz international-rechtlicher Lehre in der Juristenausbildung
 - 2. Lehrinhalte
 - 3. Lehrformate
 - 4. Die Vernetzung international-rechtlicher Lehre
- V. Schlussbemerkung, Anregungen und Empfehlungen

I. Einleitung

Es ist nicht das erste Mal, dass sich die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht mit Fragen der Lehre des internationalen Rechts befasst. So berichten etwa Völkerrechtslehrer wie *Heyland* und *Schücking* zur Lehre des Völkerrechts im Jahre 1931¹, *Schlochauer* spezifisch zu völkerrechtlichen Dissertationen im Jahre 1932², *Schwister* im Jahre 1933 zu Fragen der Ausbildung der Juristen³, sowie schließlich *Scheuner* im Jahre 1957⁴ und *Geck* im Jahre 1973 zur Lehre des Völkerrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland.⁵ Einen besonderen Platz nimmt die Sondertagung einer Kommission der damals noch Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht vom 12. Oktober 1979 ein, die sowohl Gesellschaftsmitglieder als auch in der Praxis mit der Juristenausbildung Befasste an einen Tisch brachte, und entsprechend intensiv Fragen der Lehre diskutierte. Die Erträge dieser Tagung sind, angereichert um Berichte aus Österreich, der Schweiz, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Amerika als Band 21 der Veröffentlichungen unserer Gesellschaft publiziert worden.⁶

-
- 1 *Walther Schücking*, Stand des völkerrechtlichen Unterrichts in Deutschland, in: Beiheft 2 zu der Zeitschrift für Völkerrecht 15 (1931), S. 1-24 und 91-111.
 - 2 *Hans Jürgen Schlochauer*, Zeitschrift für Völkerrecht 16 (1932), S. 487-513 und 17 (1933), S. 113-138.
 - 3 *Wilhelm Schwister*, Die völkerrechtliche Ausbildung der Juristen, Zeitschrift für Völkerrecht 17 (1933), S. 15-187.
 - 4 *Ulrich Scheuner*, Der Stand der Lehre des Völkerrechts an den deutschen Hochschulen, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (BDGVR) 1 (1957), S. 78 ff.
 - 5 *Wilhelm Karl Geck*, Die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, ZaöRV 33 (1973), S. 73-107.
 - 6 Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Das internationale Recht der Juristenausbildung, BDGVR 21 (1981).

Echte Pionierfunktion hat die heutige Tagung allerdings durchaus insofern, als – soweit ersichtlich – erstmals junge Wissenschaftler/-innen nun aus dem Bereich des internationalen Rechts, etwa Angehörige des Arbeitskreises junger Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler und auch Vertreterinnen und Vertreter des internationalen Privatrechts aufgerufen waren, für diese Tagung Beiträge zu präsentieren. Da erfreulicherweise der Anteil der eingereichten Vorschläge größer war als das, was angesichts des gedrängten Tagungsprogramms geleistet werden kann, musste eine nicht einfache Auswahl getroffen werden.

Warum also heute eine solche Sondertagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht zu Fragen der Lehre des internationalen Rechts?

Wenn man, wie *Martti Koskenniemi* dies in seinem Werk „*The Gentle Civilizer of Nations*“⁷ tut, die Geschichte des Völkerrechts auch als Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts versteht, dann ist parallel dazu die völkerrechtliche Lehre zu berücksichtigen, zumal, wenn sich dazu in zeitgenössischen Berichten auch empirische Befunde festmachen lassen. Denn das *Humboldt*'sche Ideal einer Verzahnung von Lehre und Forschung gilt eben auch für das Völkerrecht. Insofern ist es jedenfalls bemerkenswert, dass sowohl das 2014 erschienene *Oxford Handbook of the History of International Law*⁸ als auch etwa die enzyklopädischen Werke des Wörterbuchs des Völkerrechts⁹ und die *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*¹⁰ eigene Einträge zur Völkerrechtslehre vermissen lassen.

Wenn wir uns auf die Reise durch die jüngere Geschichte des Völkerrechts seit etwa 1900 machen – und unser Bericht wird sich, wie einzuräumen ist, vornehmlich disziplinar mit dem Völkerrecht und vor allem mit der Lehre des Völkerrechts in Deutschland befassen – nehmen wir an der Kehre des 19. zum 20. Jahrhundert kurz nach der Reichsgründung das Erscheinen einer ganzen Reihe von neuen Völkerrechtslehrbüchern wahr. Sie füllen, wie eindrücklich beschrieben worden ist,¹¹ eine Lücke, die angesichts der nur wenigen vorhandenen völkerrechtlichen Lehrwerke des 19. Jahrhunderts wie etwa den Büchern von *August Wilhelm Heffter*¹² oder von *Johann Ludwig Klüber*¹³ besonders sichtbar geworden war.

Und so treten im letzten Viertel des 19. und an der Wende zum 20. Jahrhundert zum einen mit dem großen *Holtzendorff*'schen Handbuch des Völkerrechts von 1885¹⁴, *Johann Caspar Bluntschli*'s *Modernem Völkerrecht* von 1868¹⁵, *August von Bulmerincq*'s Werk

7 *Martti Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations – The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2002.

8 Bardo Fassbender/Anne Peters (Hrsg.), *Oxford Handbook on the History of International Law*, Oxford 2014.

9 Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, 3 Bde., Berlin 1960-1962.

10 Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of International Law*, <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.

11 Siehe *Florian Herrmann*, *Das Standardwerk – Franz von Liszt und das Völkerrecht*, Baden-Baden 2001, S. 133 ff.

12 *August Wilhelm Heffter*, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen*, Berlin 1844.

13 *Johann Ludwig Klüber*, *Droit des gens moderne de l'Europe*, 2 Bde., Stuttgart 1819.

14 Franz von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, 4 Bde., Berlin 1885-1889.

15 *Johann Caspar Bluntschli*, *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staten als Rechtsbuch dargestellt*, Nördlingen 1868.

von 1889¹⁶, dem Buch von *Martens* und *Bergbohm* von 1883-1886,¹⁷ und schließlich dem von *Alphonse Rivier* von 1889¹⁸ eine Fülle neuer Bücher, zu denen sich schließlich neben *Karl Gareis* 1888¹⁹, *Paul Heilborn* 1896²⁰, *Emanuel von Ullmann* 1898²¹ dann auch der Bestseller von *Franz von Liszt* 1898²² gesellte.

Zudem zeugt auch die 1903 erstmals erschienene und von *Theodor Niemeyer* herausgegebene erste deutsche internationalrechtliche Zeitschrift, die „Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht“,²³ später bekannt geworden als „Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht“, von einem wachsenden Bedürfnis der wissenschaftlichen Befassung mit völkerrechtlichen Problemen. Zwar bezeichnet *Liszt* das zunehmend bedeutsame Völkerrecht und die auswärtige Politik für viele Juristen als „terra incognita“, was auch für internationale Konferenzen wie etwa die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 gelte. Indes wird schon bald die Sorgfalt für die „systematische Darstellung“²⁴ gerühmt.

Zudem beginnt im frühen 20. Jahrhundert auch allmählich die Besetzung völkerrechtlicher Lehrstühle. Freilich ist es zu dieser Zeit nach wie vor so, dass es kaum entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gibt. Die Gründung des Kieler Instituts für internationales Recht im Jahre 1913/14 wirft erst langsam ihre Schatten voraus und kann diesem Missstand nur punktuell abhelfen. Auffällig ist, dass Völkerrechtler häufig auch Strafrechtler waren – mit dem Musterbeispiel *Franz von Liszt* (1851-1919) und nach dem Zweiten Weltkrieg etwa *Arthur Wegner* (1900-1989) und *Wolfgang Preiser* (1903-1997).

Auf der internationalen Ebene ist schließlich die 1873 vollendete Gründung der *International Law Association* (ILA)²⁵ und des *Institut de Droit International* (IDI)²⁶ bedeutsam, die sich dann beide auf die ihnen eigene Art auch mit Fragen der Lehre des internationalen Rechts befassen sollten.

Folgt man also der oben angedeuteten Grundthese einer Spiegelung völkerrechtlicher Lehre im vorhandenen völkerrechtlichen Schrifttum, so beginnt sich – die nachfolgende Betrachtung wird dies erweisen – die Situation in der Lehre des internationalen Rechts mit der Jahrhundertwende und dann im gesamten 20. Jahrhundert langsam aber stetig zu verbessern. Es ist hier der angedeutete Gleichklang eines Bedeutungsaufwuchses von völkerrechtlicher Literatur mit der Lehre auszumachen. Für die Zeit

16 *August von Bulmerincq*, Das Völkerrecht oder das internationale Recht systematisch dargestellt, 2. A., Freiburg i. Br. 1889.

17 *Friedrich Fromhold Martens*, Völkerrecht – Das internationale Recht der civilisierten Nationen, 2 Bde., 1883-1886.

18 *Alphonse Rivier*, Principes du droit des gens, Paris 1889.

19 *Karl Gareis*, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1888.

20 *Paul Heilborn*, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, Berlin 1896.

21 *Emanuel von Ullmann*, Völkerrecht, Freiburg i. Br. 1898.

22 *Franz von Liszt*, Das Völkerrecht, Berlin 1898.

23 Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, ab 1910.

24 *Z.B. Walther Schücking*, Die Organisation der Welt, Leipzig 1909, S. 61.

25 International Law Association, siehe Homepage www.ila.hq.org.

26 *Peter Macalister-Smith*, Institut de Droit International, in: R. Wolfrum (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Oxford University Press Oxford 2012), opil.ouplaw.com/home/EPIL.

nach dem Zweiten Weltkrieg lässt sich dann auch das Lehrangebot des internationalen Rechts präziser nachvollziehen.

So erscheint es uns aus jedenfalls vier Gründen zu Beginn des 21. Jahrhunderts als sinnvoll, sich speziell mit dem Zustand der Lehre des internationalen Rechts zu beschäftigen.

Da ist zum einen die Tatsache, dass in der Lehre des internationalen Rechts heute nicht nur insgesamt ein signifikanter Anstieg englischsprachiger Lehrbücher zu verzeichnen ist, sondern auch immer mehr Lehrbücher deutscher Autorinnen und Autoren in englischer Sprache verfasst werden, und es schließlich für die deutschsprachige Wissenschaft vom internationalen Recht in hohem Maße Praxis geworden ist, Veröffentlichungen auf Englisch oder Französisch zu verfassen. Zwar ist das Angebot fremdsprachlicher Lehrangebote im deutschen Universitätsunterricht nach wie vor eher gering, insgesamt ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die Bedeutung namentlich der englischen Sprache für Publikationen wie auch für den Unterricht jedenfalls im Völkerrecht (teilweise auch im Europarecht) stetig wächst: Englisch ist die *lingua franca* des Völkerrechts. Hier bedarf es der Analyse insofern, als wünschenswert ist, dass die Essenz der deutschen Völkerrechtsdogmatik auch bei der – zunehmenden – Lehre in fremder Sprache in ihrer Grundsubstanz erhalten bleiben sollte.

Ein zweiter wesentlicher Gesichtspunkt ist der reflektierende Überblick über die Ergebnisse unserer Arbeitsgruppe zur Lehre des internationalen Rechts.²⁷ Zu fragen ist, ob dem gestiegenen Stellenwert des internationalen Rechts ausreichend Rechnung getragen wird – und zwar für Deutschland, Österreich und die Schweiz, sowohl im Bereich des internationalen Privatrechts als auch im Völkerrecht mit seinen verschiedenen Teilgebieten (vom Wirtschaftsvölkerrecht bis zum Völkerstrafrecht) und schließlich dem spezifischen Europarecht.

Nicht zuletzt ist – drittens – die heutige Tagung im Sinne eines Resümees und neuer Perspektivensetzung eingebettet in eine seit – mindestens – 30 bis 40 Jahren andauernde Debatte jedenfalls über die deutsche Juristenausbildung und deren mögliche Reform. Die großen Reformwellen aus den 1970er Jahren bzw. zu Beginn dieses Jahrhunderts sind in Bezug auf ihre Ergebnisse für die Ausbildung im internationalen Recht zu befragen. Dies gilt auch in Bezug auf Stellungnahmen des Wissenschaftsrats zum Stellenwert des internationalen Rechts.

Ganz ohne Zweifel ist die heutige Debatte schließlich – viertens – auch Zeichen einer verstärkten Reflektion über die Bedeutung des internationalen Rechts im Zeitalter der Globalisierung. In diesem Zusammenhang ist pointiert nachzufragen, welche Funktion das internationale Recht in der zunehmend interdependenten Welt spielen sollte.

Dies alles geschieht vor dem Hintergrund, dass das hohe Potential der deutschen Völkerrechtslehre, wie es etwa im 20. Jahrhundert bis hin in die Gegenwart durch so prominente Namen wie etwa *Wehberg*, *Schücking*, *Mosler* und *Bernhardt* besonders signifikant geworden ist, eingedenk eines immer einflussreicher werdenden, den sprachlichen Vorteil ausspielenden, dogmatisch indes anders, vor allem an kommentierter Fallpraxis orientierten, anglo-amerikanischen Völkerrechtsverständnisses, zu wahren ist. Es ist

²⁷ *Stephan Hobe/Thilo Marauhn/Georg Nolte*, Grundausbildung im Internationalen Recht, JZ 2013, S. 732-733 und in der Abschlussdiskussion der Gießener Tagung 2015, abgedruckt in den Berichten der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (BDGIR) 2015 (2016), S. 391-412.

also auch die Frage zu stellen, ob und inwieweit der Kern des im deutschen Völkerrecht vorherrschenden dogmatischen Verständnisses angesichts des neuen Kräftefeldes im Zeitalter der Globalisierung bewahrt werden kann. Dies alles soll mit kurzen Pinselfrichen im Nachfolgenden anzudeuten versucht werden, woraus sich Anregungen für die sich daran anschließende Diskussion ergeben mögen. Es kommt uns darauf an, die Funktion der Lehre in einem historischen Kontext zu betrachten, um sie dann in das neue Kräftefeld des 21. Jahrhunderts einzubetten. Hieraus sollen sich konkrete Vorschläge dazu ergeben, was uns erhaltenswert und was weiterentwicklungswürdig erscheint.

II. Die Lehre des internationalen Rechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit 1900

1. 1900 bis 1950

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist – jedenfalls in Deutschland und Österreich – gekennzeichnet durch die Epochen des Übergangs vom Kaiserreich zur Republik, dann zur diktatorischen Pervertierung der Regierungssysteme beider Staaten sowie schließlich zum staatlichen Wiedererstehen Deutschlands und Österreichs nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg. Sie ist dabei durch die bereits vorher erwähnten völkerrechtlichen Lehrbücher gekennzeichnet.²⁸ Signifikant ist darüber hinaus die Gründung des ersten Instituts für internationales Recht in Kiel im Dezember 1913 durch *Theodor Niemeyer*, welches zunächst alle Sparten der internationalen Rechtsbeziehungen zum Gegenstand von Forschung und auch Lehre machte und in welchem die Völkerrechtslehrer *Theodor Niemeyer* und *Walther Schücking* wirkten, vor der zwangsweisen Übernahme des Instituts durch *Carl Rühl* und *Paul Ritterbusch* in der NS-Zeit bis hin zum Wiedererstarken rechtsstaatlicher Strukturen und der Ernennung von *Herrmann von Mangoldt* nach dem Krieg.²⁹ Zudem entsteht im Jahre 1924 das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht unter Leitung von *Viktor Bruns*.³⁰

Insgesamt ist festzuhalten, dass das internationale Recht als regelgemäßes Lehrfach in die Curricula der rechtswissenschaftlichen Fakultäten Einzug hielt, auch wenn – wie *Koskenniemi* in seinem Abriss der Geschichte der Entwicklung des Völkerrechts in der *Max Planck Encyclopedia of International Law* festhält – die Art und Weise der Lehre des Völkerrechts von Land zu Land sehr unterschiedlich war. So werde Völkerrecht in Deutschland traditionell als Teil des Öffentlichen Rechts mit einer gewissen Tendenz zur Anwendung einer konstitutionellen Perspektive auf das Völkerrecht gelehrt.³¹ Das sei etwa anders in Italien, wo es häufig mit internationalem Privatrecht

28 Siehe Fn. 12-22.

29 Siehe *Ursula Heinz*, 100 Jahre Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht, in: Jost Delbrück/Ursula Heinz/Kerstin Odendahl/Nele Matz-Lück/Andreas von Arnould (Hrsg.), Von Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law, Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht, Berlin 2014.

30 Siehe dazu die Geschichte des Max Planck Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, <http://www.mpil.de/de/pub/institut/das-institut/entwicklung-und-struktur.cfm>.

31 *Martti Koskenniemi*, History of International Law, World War I to World War II, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), 2011, Rn. 8.

verbunden werde, was beiden Materien einen kosmopolitischen Anstrich verleihe.³² In anderen Staaten, etwa in Frankreich, bleibe das Völkerrecht traditionell mit der diplomatischen Geschichte und der Naturrechtsphilosophie verbunden, während es im Vereinigten Königreich in einer Mischung von kommentierten Fällen dargebracht werde, mit der Ausnahme der von deutschen Emigranten wie *Lassa Oppenheim* und *Hersch Lauterpacht*³³ betriebenen dogmatisch doktrinären Methode.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass in der Zeit zwischen 1919 und 1931 an insgesamt 26 deutschen und österreichischen Rechtsfakultäten ca. 850 Dissertationen im Bereich des Völkerrechts verfasst wurden.³⁴ Darunter befinden sich etwa 20 Dissertationen aus dem Bereich der Völkerrechtsgeschichte, 120 Dissertationen aus dem Bereich der Völkerrechtssubjektivität, darunter Dissertationen zum Status Danzigs (15), zum Saargebiet (17), zu den Mandaten (24), zum Minderheitenrecht (43) u.v.m.³⁵

Festzuhalten bleibt des Weiteren, dass jedenfalls in der Zeit bis 1933 an allen deutschen Universitäten eine Hauptvorlesung über Völkerrecht abgehalten und durch Spezialvorlesungen, Übungen und Seminare zum Teil ergänzt und unterstützt wurde.

In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft von 1933 bis 1945 wird zunächst durchaus noch völkerrechtlich argumentiert, wenn sich die Lehre gegen Ungerechtigkeiten des Versailler Friedensvertrages wendet;³⁶ es finden sich Bezugnahmen auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Prinzipien der Gleichberechtigung und der Nichtintervention und auf das Prinzip der Staatenehre.³⁷ Allerdings verdrängen allmählich Völkerrechtsvorstellungen nationalsozialistisch-völkisch gesinnter Wissenschaftler die traditionellen Konzepte des Völkerrechts und ersetzen diese durch eigene Rechtsvorstellungen.³⁸ Je mehr etwa die SS und mit ihr das rassistisch-völkische Verständnis an Eigenständigkeit im NS-Staat gewann, desto stärker zeigten sich Tendenzen, das Völkerrecht zunächst rassistisch umzudeuten, um ihm schließlich die Existenzberechtigung vollständig abzusprechen.³⁹

Das Völkerrecht wurde als Produkt der Alliierten oder gar des internationalen Judentums dargestellt. *Carl Schmitt* schuf ein auf den NS-Staat zugeschnittenes Völkerrecht in Gestalt seiner am 1. April 1939 in Kiel vorgestellten Großraumtheorie;⁴⁰ das von ihm propagierte Ende der Staatlichkeit, die Berufung auf die Monroe-Doktrin von 1823 und die nach Osten ausgreifende hegemoniale Schutzmachtstellung des Deutschen Reiches tragen unverhohlenen aggressive Züge. *Werner Best* leugnet die Existenz universellen Völkerrechts schlechthin und schlägt die „Völkische Großraumordnung“

32 Ebenda.

33 Die in dem 1889 von *Oppenheim* erstmals edierten, ab 1933 von *Lauterpacht* weitergeführten und heute von *Jennings* und *Watts* herausgegebenen großen Völkerrechtslehrbuch „International Law: A Treatise“ ihren Niederschlag gefunden hat.

34 Vgl. dazu Fn. 2.

35 Ebenda.

36 *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band III, Staats- und Verwaltungswissenschaften in Republik und Diktatur, München 1999, S. 282.

37 Ebenda.

38 Ebenda.

39 Ebenda, S. 382-383.

40 Vgl. *Carl Schmitt*, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte, ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, Berlin 1939.

als neues Ordnungsraster vor.⁴¹ In eine ähnliche Richtung deuten die Publikationen *Reinhard Höhns*.⁴² Bestehende völkerrechtliche Zeitschriften wechseln die Herausgeberschaft im Sinne der Ersetzung nicht regimetreuer Wissenschaftler:⁴³ an die Stelle älterer Völkerrechtler wie *Schücking*, *Strupp* und *Fleischmann* treten regimeorientierte Juristen wie *Gustav Adolf Walz*, *Erich Wolgast* oder auch *Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven*;⁴⁴ *Kaas*, *Smend* und *Erich Kaufmann* verschwinden als Herausgeber der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.⁴⁵ An ihre Stelle treten neben *Viktor Bruns* etwa *Friedrich Glum* und ab 1943 der neue Direktor *Carl Bilfinger*.⁴⁶

Im Bereich der Lehrbücher gibt es gänzlich der NS-Ideologie verhaftete Werke, etwa von *Norbert Gürke*,⁴⁷ *Gustav Adolf Walz*⁴⁸, *Hermann Raschhofer*⁴⁹ und *Friedrich-Wilhelm von Rauchhaupt*.⁵⁰

Daneben gab es den neuen Ton adaptierende, dennoch die alten Kategorien im Wesentlichen bewahrende Werke, wie das von *Ernst Wolgast*⁵¹ – und solche, die es verstanden, weitgehend unbeeinflusst vom neuen Ton zu bleiben: hierzu zählen die Bücher von *Heinrich Drost*⁵² und – herausragend – das naturrechtlich geprägte, gegen das Wilensdogma des Rechtspositivismus gerichtete und bis heute wirkmächtige Lehrbuch von *Alfred Verdross*, erstmals erschienen im Jahre 1937.⁵³

Auch die Selbstauflösung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Frühjahr 1934 ist dafür kennzeichnend, dass es Internationalrechtler gab, die nicht bereit waren, sich der neuen Herrschaft bedingungslos unterzuordnen.⁵⁴

2. 1950 bis heute

Ulrich Scheuner hat im Jahre 1957 eine Denkschrift über „Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt.⁵⁵ Er hebt deutlich die für Deutschland durch die unklare Zukunft seiner nationalen Existenz und durch die

41 *Werner Best*, Herrenschicht oder Führungsvolk, in: Reich – Volksordnung – Lebensraum, Band 3, 1942, S. 12-139.

42 *Reinhard Höhn*, Reich, Volksordnung, Lebensraum, Zeitschrift für Volkische Verfassung und Verwaltung, Darmstadt 1941-1943.

43 Vgl. Fn. 36, S. 299-311.

44 Vgl. Fn. 36, S. 384.

45 Vgl. zum Wechsel der Herausgeber der ZaöRV das Impressum der Jahrgänge 1929-1944.

46 Vgl. dazu den Anhang der ZaöRV 20 (1959/60).

47 *Norbert Gürke*, Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935.

48 Siehe etwa *Gustav Adolf Walz*, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, Teil des Handbuchs des Völkerrechts, Bd. 1, Abt. 1a, Stuttgart 1930; Völkerrecht und staatliches Recht, Stuttgart 1933; Völkerrechtsordnung und Nationalsozialismus; Untersuchungen zur Erneuerung des Völkerrechts, München 1942.

49 *Hermann Raschhofer*, Volk, Nation und Völkerrecht, in: Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 99 ff.

50 *Friedrich Wilhelm von Rauchhaupt*, Völkerrecht, München 1936.

51 *Ernst Wolgast*, Völkerrecht, Mit einem systematischen Verzeichnis der völkerrechtlichen Kollektivverträge, Berlin 1934.

52 *Heinrich Drost*, Grundlagen des Völkerrechts, München 1936.

53 *Alfred Verdross*, Völkerrecht, Berlin 1937.

54 Vgl. *Georg Erler/Herbert Krüger*, Die deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 1917-1933 – Ein Rückblick, in: BDGVR 1 (1957), S. 67-70.

55 Vgl. Fn. 4.

große Angewiesenheit auf zwischenstaatliche Kooperation begründete Notwendigkeit von Kenntnissen des Völkerrechts hervor. Dies wird u.a. auch mit der nunmehr universonen Ausdehnung des Völkerrechts und der umfassenden Organisation der Vereinten Nationen begründet.⁵⁶ Dabei wird dann freilich konstatiert, dass – Stand 1957 – „die Mehrzahl der Juristen von der Hochschule [...] nur mit begrenzten Kenntnissen im Völkerrecht“ ausgestattet seien, obwohl „Grundzüge des Völkerrechts in der ersten juristischen Staatsprüfung geprüft“ würden.⁵⁷

Das Völkerrecht bleibt dem Öffentlichen Recht zugeordnet – gesonderte nur dem Völkerrecht gewidmete Lehrstühle gibt es nicht.⁵⁸ Insofern erhebt *Scheuner* zum damaligen Zeitpunkt die Forderung, dass „wenigstens an einigen Hochschulen Lehrstühle bestehen sollten, die in erster Linie mit Gelehrten besetzt würden, die sich hauptsächlich dem Völkerrecht widmeten“.⁵⁹ Immerhin werde, so konstatiert er, jedes zweite Semester eine vierstündige Hauptvorlesung über Völkerrecht nahezu durchweg angeboten. Es gebe wenige Bibliotheken mit über 5000 Bänden und im Kern verfügten eigentlich nur das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und das Kieler Institut für internationales Recht über nennenswerte bibliothekarische Bestände.⁶⁰

Scheuner versucht Tendenzen, „Nebengebiete wie das Völkerrecht weiter zurück zu drängen“ mit dem Argument entgegen zu wirken, dieses sei der Entwicklung und der Natur der internationalen Beziehungen nicht angemessen. Das von ihm aufbereitete statistische Material weist aus, dass in der damaligen Bundesrepublik Deutschland an 16 Fakultäten Völkerrecht gelehrt wurde, und zwar in der Regel die Grundvorlesung sowie auch Spezialvorlesungen.⁶¹

Nachdem im ersten Jahrzehnt der jungen Bundesrepublik Deutschland nur ein – wenig beachtetes – völkerrechtliches Lehrbuch entstanden war⁶², sind es etliche ausländische, ins Deutsche übertragene Werke, wie die von *James L. Brierty*⁶³, *Georg Schwarzenberger*⁶⁴, *Alf Ross*⁶⁵ und *Philip Jessup's* „Modernes Völkerrecht“⁶⁶, die neben dem zweibändigen Werk von *Paul Guggenheim*⁶⁷ und schließlich dem wichtigsten Lehrbuch von *Alfred Verdross*⁶⁸ den Grundbestand der in Deutschland rezipierten Völkerrechtsliteratur darstellen. Die 1960er Jahre bringen dann mehrere bis heute etablierte Lehrbücher, so die mehrbändigen Werke von *Georg Dahm*⁶⁹, entstanden ab 1958, von *Friedrich Berber* ab 1960⁷⁰, von *Wilhelm Wengler*⁷¹, zweibändig 1964. Zudem erscheint

56 Vgl. Fn. 4, S. 84.

57 Vgl. Fn. 4, S. 85.

58 Vgl. Fn. 4, S. 86.

59 Vgl. Fn. 4, S. 87.

60 Vgl. Fn. 4, S. 88.

61 Vgl. Fn. 4, S. 91-95.

62 *Ernst Sauer*, Grundlehre des Völkerrechts, Köln 1948.

63 *James L. Brierty*, Die Grundlagen des Völkerrechts, Berlin 1948.

64 *Georg Schwarzenberger*, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1948.

65 *Alf Ross*, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1951.

66 *Philip Jessup*, Modernes Völkerrecht, Stuttgart 1950.

67 *Paul Guggenheim*, Völkerrecht, Basel 1947-1951.

68 *Alfred Verdross*, Völkerrecht, Berlin 1937.

69 *Georg Dahm*, Völkerrecht, 2 Bd., Stuttgart 1962-1964.

70 *Friedrich Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1 – Allgemeines Friedensrecht, München 1960.

71 *Wilhelm Wengler*, Völkerrecht, 2 Bd., Heidelberg 1964.

als Kurzlehrbuch das Werk von *Eberhard Menzel* im Jahre 1962⁷². Diesem Kurzlehrbuch reiht sich mit dem Buch von *Ignaz Seidl-Hohenveldern*, erstmals erschienen 1965, ein weiteres an die Seite⁷³. Darüber hinaus erscheint das von *Hans-Jürgen Schlochauer* in den Jahren 1960 bis 1962 neu herausgegebene, von *Karl Strupp* begründete „Wörterbuch des Völkerrechts“. Immerhin ist festzuhalten, dass, wie erwähnt, bereits in den ersten zehn Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges das Völkerrecht in den Grundzügen verpflichtend zum Unterrichtsstoff des ersten juristischen Exams gehörte, und es an etlichen Universitäten wieder völkerrechtlichen Unterricht, aber noch kaum im Schwerpunkt dem Völkerrecht gewidmete Lehrstühle gab. In den 1970er Jahren konsolidiert sich dann diese Situation und führt zum Erscheinen dreier größerer völkerrechtlicher Werke und zweier Kurzlehrbücher.⁷⁴ Festzuhalten bleibt, dass in etlichen Universitäten die speziell dem Völkerrecht gewidmeten Lehrstühle des Öffentlichen Rechts eher später besetzt wurden.⁷⁵

Einen weiteren Einschnitt zieht dann eine grundlegende Studienreform in Deutschland nach sich, die freilich nicht von dem Bestreben gekennzeichnet war, etwa dem internationalen Recht eine stärkere Wirkung zu verleihen, sondern auch und nicht zuletzt den damaligen Vorstellungen einer stärkeren Demokratisierung der Hochschule geschuldet war.⁷⁶ Eine Abhandlung von *Wilhelm Karl Geck*⁷⁷ gibt Aufschluss über die Ziele der Reform und inwieweit davon das internationale Recht betroffen war. Seit den 1970er Jahren sei es so gewesen, dass an fast allen deutschen Fakultäten einmal im Jahr eine völkerrechtliche Grundvorlesung – wenngleich mit unterschiedlicher Stundenzahl – angeboten wurde. Dies umfasse hauptsächlich das allgemeine Völkerrecht, teilweise würden auch Spezialisierungen angeboten. Die Studienreform hatte zum Ziel „eine stoffliche Entlastung, einer stärkeren Berücksichtigung der geschichtlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Rechts und einer Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenhänge des Rechtslebens“.⁷⁸ Sie führte zu einer Vorlesung des Staats- und Verfassungsrechts mit Bezügen zum Völkerrecht und zwar in der grundständigen Ausbildung und der Schaffung einer Reihe von Wahlfächern, bei denen in den meisten Bundesländern das Völker- und Europarecht, teilweise zusammen mit der allgemeinen Staatslehre und der Verfassungsgeschichte der Neuzeit, sowie teilweise auch dem internationalen Privatrecht zusammen gelegt wurden. Diese Reform wurde zum Teil als provinziell charakterisiert⁷⁹, weil sie ob ihrer übergroßen Stofffülle eigentlich nur abschreckende Wirkung für jeden auch internationalrechtlich Interessierten bedeutete.⁸⁰ *Geck* sah darüber hinaus in seiner Vorstellung vom Völkerrecht

72 *Eberhard Menzel, Völkerrecht – Ein Studienbuch*, München 1962.

73 *Ignaz Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht*, Köln u.a. 1965.

74 *Alfred Verdross/Bruno Simma, Universelles Völkerrecht*, Berlin 1977; *Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht*, Köln u.a. 1977; *Ingo von Münch, Völkerrecht in programmierter Form*, Berlin 1977.

75 So wird etwa in Gießen die Professur „Öffentliches Recht IV“, die vornehmlich dem Völkerrecht gewidmet ist, nach der Wiedereröffnung der Universität im Jahre 1956 und der Wiedererrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Jahr 1965, erst im Jahre 1970 besetzt, vgl. dazu *Thilo Marauhn, Völkerrechtliche Lehre und Forschung in Gießen*, in: *Walter Gropp/Martin Lipp/Heinhard Steiger (Hrsg.), Rechtswissenschaft im Wandel. Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400-jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen*, Tübingen, 2007, S. 235-246.

76 Vgl. Fn. 5, S. 80.

77 Vgl. Fn. 5.

78 Vgl. Fn. 5, S. 80.

79 *Rudolf Bernhardt, Vom Provinzialismus deutscher Juristenausbildung*, JZ 1971, S. 581.

80 Ebenda.

als einem der Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie ähnlichen Grundlagenfach die Chance, die Abhängigkeit der staatlichen Rechtsordnung „von Zeit und Raum, Ideen und Fakten als besonders gut verdeutlichbar anzusehen“.⁸¹ Das Zusammenwirken verschiedener politischer und wirtschaftlicher Systeme und unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen sowie unterschiedlicher Wertvorstellungen komme geradezu idealtypisch im Völkerrecht vor und eigne sich deshalb für ein solches Grundlagenfach. Dies müsse indes, so *Geck*, auch in Pflichtfachklausuren Niederschlag finden.⁸² Hierzu muss festgehalten werden, dass es aufgrund des deutschen Föderalismus in einigen Bundesländern möglich war, Hausarbeiten aus dem Völkerrecht zu schreiben, wenn ein Hausarbeitsexamen in der ersten juristischen Prüfung vom Landesgesetzgeber vorgesehen war; zudem konnte in allen Bundesländern das internationale Recht in der mündlichen Prüfung gewählt werden.

Insgesamt war festzustellen, dass, wiewohl dem internationalrechtlich Interessierten durchaus die Möglichkeit geboten wurde, sich entsprechend zu spezialisieren, für die große Menge der Studierenden keine Notwendigkeit bestand, sich in der juristischen Ausbildung mit den Materien des internationalen Rechts zu befassen.

In den 1970er Jahren bildete sich – jedenfalls in Deutschland – ein systematisches Angebot auch europarechtlicher Lehre heraus. Nach dessen Anfängen in den 1950er Jahren und dem Beginn der Etablierung in den 1960er Jahren – damals weitgehend unter einem generell völkerrechtlichen Verständnis – markiert das große Lehrbuch von *Hans-Peter Ipsen* von 1972⁸³ das Ende dieser ersten wichtigen, das Europarecht allmählich ins allgemeine Juristenbewusstsein bringenden Etappe.⁸⁴ Dem Buch sind die Werke von *Albert Bleckmann* von 1976⁸⁵ und von *Leontin-Jean Constantinesco* von 1977⁸⁶ als Pionierwerke an die Seite gestellt. Aber richtigen Einzug in die Lehre hält das Europarecht wohl doch erst in den 1970er Jahren – und zu diesem Zeitpunkt weitgehend als Spezialisierung innerhalb der neu geschaffenen und oftmals mit Allgemeiner Staatslehre und Völkerrecht gesondert angebotenen internationalrechtlichen Wahlfächer. Das hat sich bis heute wesentlich verändert. Von den internationalrechtlichen Materien ist das Europarecht das am stärksten in der grundständigen Lehre vertretene Fach. Das geht einher mit einem allmählichen Bewusstseinswandel dahingehend, dass innerhalb der Europäischen Union und auch bei den praktisch weitgehend mit der EU verwobenen Nachbarn zumindest Grundkenntnisse des europäischen Unionsrechts zum im Unterricht zu präsentierenden Handwerkszeug der Juristenausbildung gehören sollten. Immer mehr wird die Lehre des Europarechts jenseits des institutionellen Rechts und der Grundfreiheiten integraler Bestandteil traditioneller Spezialisierungen des innerstaatlichen Rechts. Die Eigenständigkeit des Europarechts gegenüber Staatsrecht und Völkerrecht wird dabei heute nicht mehr in Frage gestellt.

Eine nächste Etappe der Lehre des internationalen Rechts wird dann in Deutschland von einer weiteren Reform des juristischen Studiums gekennzeichnet. Diese ist insgesamt als der Versuch zu betrachten, das Jurastudium vor der auf Verkürzung der

81 Vgl. Fn. 5.

82 Vgl. Fn. 5.

83 *Hans Peter Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972.

84 Vgl. Fn. 5.

85 *Albert Bleckmann*, Europarecht: das Recht der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Köln 1976.

86 *Leontin-Jean Constantinesco*, Das Recht der Europäischen Gemeinschaften I: Das institutionelle Recht, Baden-Baden 1977.

Studiengänge abzielenden sogenannten Bologna-Reform zu bewahren.⁸⁷ Im Kern wird diese neuerliche Änderung des deutschen Richtergesetzes (§§ 5 und 5 a-d des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung von 2002 (DRiG)), die nunmehr ein einjähriges Universitätsstudium im Schwerpunkt mit eigenständiger Benotung verpflichtend macht, im Jahre 2003 ins Werk gesetzt und in den darauf folgenden Jahren von den Bundesländern umgesetzt, so dass ab etwa 2005 von einer neuen Studiensituation auszugehen ist. Die Studienreform hat zur Konsequenz, dass derzeit im Grundstudium, jedenfalls in Deutschland, das Völkerrecht, die Rechtsvergleichung und das internationale Privatrecht nur sehr schwach vertreten sind. Das ist mit Ausnahme des Völkerrechts auch in der Schweiz so, während in Österreich die Situation jedenfalls für das Völkerrecht und die Rechtsvergleichung deutlich besser aussieht. Im Europarecht führt Österreich im Grundstudium wiederum an. Mit etwa der halben Anzahl an angebotenen Unterrichtsstunden im Grundstudium folgt Deutschland vor der Schweiz.⁸⁸ Hauptsächlich ist in den meisten Fakultäten in Deutschland das Europarecht vertreten, gefolgt vom Völkerrecht, dem internationalen Privatrecht und mit Abstand der Rechtsvergleichung. Wenn man prozentuale Anteile des Pflichtbereichs der internationalen Fächer im Schwerpunktbereich in Deutschland betrachtet, so ist hier das Europarecht mit etwa 40% vertreten vor dem Völkerrecht mit 28%, dem internationalen Privatrecht mit 18% und der Rechtsvergleichung mit 16%. In Österreich und der Schweiz führt bei den Wahlfächern das Europarecht vor dem internationalen Privatrecht, dem Völkerrecht und der Rechtsvergleichung.

Insgesamt ist die Aussage erlaubt, dass der größte Teil der internationalrechtlichen Ausbildung in Deutschland in den Schwerpunktbereichen stattfindet und namentlich in Österreich wegen der stärkeren Verankerung der internationalrechtlichen Ausbildung im Grundstudium eine breitere Streuung des entsprechenden Ausbildungsanteils zu verzeichnen ist. Zudem treten in Deutschland bei den Schwerpunktbereichen das internationale Privatrecht und das Völkerrecht deutlich hinter das Europarecht zurück; die Rechtsvergleichung verschwindet auf Wahlfachebene beinahe ganz.⁸⁹

Diese Ergebnisse beruhen maßgeblich auf einer von der schon angesprochenen Arbeitsgruppe zur Lehre des internationalen Rechts der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht durchgeführten Befragung aller rechtswissenschaftlichen Fakultäten.⁹⁰ Sie zeigt auch, dass an Stelle einer auf eine große Zahl von Studierenden zielenden Ausbildung im internationalen Recht besonders interessierten Studierenden die Möglichkeit einer Vertiefung im Schwerpunkt im internationalen Privatrecht, in der Rechtsvergleichung sowie im Völker- und Europarecht geboten wird.

Seit 1998 gibt es zudem einen Ausschuss der *International Law Association* zum Thema „Teaching of International Law“, der eine Bestandsaufnahme der Lehre des interna-

87 Siehe dazu den Beschluss des 88. Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 22./23.05.2008, <http://www.djft.de/medien/pdf/DJFT%20I%202008.pdf>. Generell kritisch zum Bologna-Prozess äußerte sich für den DHV dessen Präsident, *Bernhard Kempen*, zuletzt im Gespräch mit dem Deutschlandfunk vom 13.05.2016, http://www.deutschlandfunk.de/bologna-reform-es-fehlt-an-musse-entspanntheit.680.de.html?dram:article_id=354103.

88 Ergebnis der Erhebung der AG Völkerrechtslehre der DGIR aus dem Jahre 2014/15, präsentiert auf der Ratstagung der Gesellschaft 2015 in Gießen.

89 Ebenda.

90 Ebenda.

tionalen Rechts vorgenommen hat.⁹¹ Diese beruhte weitgehend auf den Erfahrungen der Mitglieder des Ausschusses. Der Bericht des Jahres 2010, aus dem auszugsweise zitiert werden soll, trägt deutlich ernüchternde Züge:

„These were enlightening both in existing common problems and in confirming clear differences in the ways the universities in various countries approach the teaching of international law. A clear „outcome“ was that despite the best endeavors of all, international law as an undergraduate course, remains largely on the periphery of legal studies. This was to an extent based on the lack of student interest which was, in turn, based, among other things, on a misconception of the relevance of the field for admission to practice (notably in the US system) and its everyday relevance to national law. The countries in which international law is a compulsory component of the undergraduate (and practice-orientated) degree represent a clear minority.“⁹²

Die insgesamt zu beobachtende eher unterdurchschnittliche Wertschätzung der Arbeit des Ausschusses wie auch seiner Ergebnisse erscheinen bedauerlicherweise insgesamt signifikant für den Stellenwert, der den Fragen der Lehre insgesamt, nicht nur im internationalen Recht entgegengebracht wird. Doch soll noch einmal hervorgehoben werden, dass Fragen des Stellenwerts der Lehre des internationalen Rechts den Blickwinkel der jüngeren Generation auf das Recht insgesamt und auf das die internationalen Beziehungen bestimmende Recht maßgeblich mitbestimmt. Hier muss es deshalb zentral darum gehen, die Interdependenzerfahrung und deren rechtliche Bedeutung zu verdeutlichen. Das ist alles andere als nebensächlich.

Schließlich soll noch einmal von der Arbeit unserer Gesellschaft und ihrer Arbeitsgruppe die Rede sein, die vom Rat im Jahre 2011 auf der Kölner Tagung eingesetzt wurde und die auf der Gießener Zwei-Jahres-Tagung im März 2015 ihre Arbeit dann vorläufig – bis auf die Erstellung eines Vademekum – abschließen konnte.⁹³ Die Arbeitsgruppe hat im Wesentlichen durch Fragebögen empirisch das Angebot des internationalen Rechts an deutschen, österreichischen und Schweizer Rechtsfakultäten zu erheben beabsichtigt. Sie hat zudem auch noch das Angebot im postgraduierten Bereich aufzuhellen versucht. Was das Angebot der grundständigen Ausbildung und der Schwerpunktausbildung in Deutschland betrifft, ist davon bereits die Rede gewesen.⁹⁴

Insgesamt hat der Befund, der in Gießen auf dem Podium diskutiert wurde,⁹⁵ zur Verabschiedung einer auch heute noch aktuellen Resolution schon auf der vorhergehenden Zwei-Jahres-Tagung in Luzern im Jahre 2013 geführt, wonach die Juristenausbildung sich den veränderten Anforderungen des internationalen Systems der Gegenwart stellen und entsprechend der Lehre des internationalen Rechts als einem Grundlagenfach des 21. Jahrhunderts ein größerer Stellenwert zuerkannt werden müsse.

Insofern bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Arbeit der Arbeitsgruppe noch auf die Herausgabe eines sogenannten Vademekum zielt. Dies gibt den Mitgliedern der

91 International Law Association, New Delhi Conference (2002), Committee on the Teaching of International Law, <http://www.ila-hq.org/en/committees/index.cfm/cid/1009>.

92 International Law Association, The Hague Conference (2010), Committee on the Teaching of International Law, <http://www.ila-hq.org/en/committees/index.cfm/cid/1009>.

93 Der Arbeitsgruppe gehörten an *Stephan Hobe* und *Thilo Marauhn* als Sprecher sowie *Astrid Epiney*, *Ulrich Fastenrath*, *August Reinisch*, *Christoph Vedder*, *Christiane Wendehorst* und *Andreas Zimmermann*. Insofern waren Deutschland, Österreich und die Schweiz wie auch das internationale Privatrecht und das Völker- und Europarecht vertreten.

94 Siehe oben S. 4 ff.

95 Vgl. den Abdruck der Diskussion, in: *BDGIR* 47 (2016), S. 391 ff.

Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Grundausrichtung und ggfs. ihre Spezialisierung zu Protokoll zu geben.

Kurz soll auch noch auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012 eingegangen werden, die sich auch mit den Rechtswissenschaften und dort vor allem auch mit dem internationalen Recht beschäftigt haben.⁹⁶ So empfahl der Wissenschaftsrat damals, der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts stärker Rechnung zu tragen.⁹⁷ Die zunehmende Internationalisierung und Europäisierung der Forschung betreffe nicht nur ohnehin übernational angelegte Teildisziplinen wie das Völkerrecht. Unter den drei wesentlichen Akzentuierungen der Rechtswissenschaft wurde zum einen die Befassung mit den Grundlagen, zum anderen die Notwendigkeit der Interdisziplinarität und schließlich die Öffnung der Rechtswissenschaft für die internationale Dimension gefordert, wobei das hier interessierende letzte Element mit der empfohlenen, zeitlich befristeten Forschungsgastprofessur an Fakultäten sicherlich nicht erschöpfend behandelt ist. Insgesamt ist auch die Empfehlung, sich stärker an europäische und internationale Forschungsdiskurse anzuschließen, sich aktiv an der Setzung und Bildung von Recht zu beteiligen sowie stärker als bisher in ausländischen rechtswissenschaftlichen Publikationsmedien zu veröffentlichen, nun ganz bestimmt, jedenfalls was die Publikationen betrifft, nur eingeschränkt für das internationale Recht relevant, wo etwa – gemessen an anderen Rechtsdisziplinen – in weit überdurchschnittlichem Maße in internationalen Zeitschriften publiziert wird. Insofern wird festzuhalten sein, dass das internationale Recht jedenfalls nicht besonders von den Erkenntnissen des Wissenschaftsrats befruchtet worden ist.⁹⁸

III. Vom Nutzen der Lehre des internationalen Rechts

Die bisherige Schilderung der verschiedenen Etappen der juristischen Ausbildung und damit des Standorts und Stellenwerts der Lehre des internationalen Rechts vor allem in Deutschland hat deutlich gemacht, dass es trotz gewisser Ansätze bislang wohl immer noch an einem Bekenntnis zur Lehre des internationalen Rechts als „unbedingt erforderlich“ mangelt. Deutlich ist aber auch geworden – und namentlich die Betrachtungen *Scheuners* nach dem Zweiten Weltkrieg haben dies sehr klar gemacht –, dass es eine wahrnehmbare Dependenz der Notwendigkeit internationaler Unterrichtung von allgemein politischen und gesellschaftlichen Vorgaben gibt.⁹⁹

Insofern soll hier die These aufgestellt und untermauert werden, dass es sich beim internationalen Recht um eines der zentralen Grundlagenfächer des 21. Jahrhunderts im Lichte von Internationalisierung und Globalisierung handelt und deshalb die verstärkte und allgemeine Befassung mit Völkerrecht und internationalem Privatrecht nicht nur wünschenswert, sondern notwendig ist.

96 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, Hamburg 09.11.2012, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

97 Ebenda u.a. auf S. 8, 25, 26, 29, 36, 70 f.

98 Kritisch auch *Christian Wolf*, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung, ZRP 2013, S. 20 ff., *Friedhelm Hufen*, Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums, ZDRW 2013, S. 5 ff. sowie aus anderer Perspektive: *Hannah Birkenkötter* in JuWiss.de, <http://www.juwiss.de/mehr-mut-zu-weniger-selbstverstandnis-reflexionsbedarf-fur-das-studium/>.

99 Vgl. Fn. 4.

1. Das internationale Recht im 21. Jahrhundert

Betrachtet man die enormen Veränderungen des internationalen Systems in dem Vierteljahrhundert seit dem Ende des Kalten Krieges, so ist in diesem neuen Zeitalter der Globalisierung, folgend auf die Vervielfachung staatlicher Akteure im Zeitalter der Dekolonisierung, nunmehr einer Reihe anderer Akteure auch des gesellschaftlichen Bereichs vermehrte Relevanz im völkerrechtlichen Bereich zuzuerkennen. Das deutet schon an, dass in diesem Abschnitt der Blick wiederum weitgehend auf das Völkerrecht gerichtet ist, während das Internationale Privatrecht im folgenden Beitrag ausführlich behandelt wird.

Transnationale Unternehmen, Nicht-Regierungsorganisationen, aber eben auch Netzwerke des internationalen Terrorismus haben in das internationale System Einzug gehalten in einer Art und Weise, die ihnen Akteur-Status verleiht und damit auch in ganz besonderem Maße die Frage der völkerrechtlichen Erheblichkeit auf den Plan ruft.¹⁰⁰

Damit einhergeht eine graduelle Veränderung der Formation der Rechtsquellen des Völkerrechts, die jenseits der ausgetretenen Pfade des Quellenkanons des Art. 38 IGH-Statut mit dem internationalen Vertragsrecht, dem Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen neue hybride, nicht unbedingt mehr an der Quellentrias orientierte Formen normativer Setzung hervor gebracht hat.¹⁰¹

Die damit verbundene, immer deutlicher werdende Problematik der Findung von Konsensen – die Grundbedingung der Existenz der internationalen Rechtsordnung – wird dabei immer virulenter.¹⁰²

Wir stellen fest, dass die Staatengemeinschaft sogenannten globalen Herausforderungen ausgesetzt ist, die in Form computergesteuerter Finanztransaktionen staatlicherseits kaum kontrollierbar sind und bereits internationale Finanzkrisen heraufbeschworen haben.

Zudem besteht eine Wohlstandsungleichverteilung auf der Welt, die schon im 20. Jahrhundert ein nicht bewältigtes Problem gewesen ist.¹⁰³ Folgen der Armutsmigration und Flucht vor Verfolgung – angesichts von Staatsruinen vornehmlich auf dem afrikanischen Kontinent, die keinen Schutz mehr bieten – wie auch schließlich der sich immer stärker ankündigende Klimawandel: dies alles sind globale Herausforderungen, die abzuwenden einzelnen Staaten unmöglich ist.

Das zeigt aber auch, dass der souveräne Nationalstaat sich öffnen und neue Kooperationsformen finden muss, um auf globale Herausforderungen adäquat reagieren zu können, wenngleich sich diese Erkenntnis erst sehr langsam durchzusetzen scheint.¹⁰⁴ Diesen Konstellationen versucht man einerseits im kleineren regionalen Rahmen in

100 *Wolfgang Weiß*, Die Rechtsquellen des Völkerrechts in der Globalisierung: Zu Notwendigkeit und Legitimation neuer Quellenkategorien, AVR 2015, S. 220-251, 221-222.

101 Siehe die Themen der 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht in Luzern 14./15.03.2013, <http://www.dgfir.de/workspace/media/documents/dgfir-tagung-2013-programm.pdf>.

102 Vgl. Fn. 100.

103 Erstmals darauf hingewiesen hat der Club of Rome, *Dennis L. Meadows/Donella H. Meadows/Peter Milling/Erich Zahn*, Die Grenzen des Wachstums – Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, Stuttgart 1972.

104 Vgl. *Stephan Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Berlin 1998, S. 440 ff.; *Christian Seiler*, Der souveräne Verfassungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einbindung, Tübingen 2005, S. 359-387.

der Europäischen Union und deren Politik zur Bekämpfung der Finanzkrise sowie andererseits durch Anstrengungen mittels universeller Abreden etwa zur Stabilisierung des Weltklimas zu begegnen.

Was dabei immer deutlicher hervortritt, ist eine auch im 20. Jahrhundert in dieser drastischen Form noch nicht in Erscheinung getretene neue Erfahrung von Interdependenz,¹⁰⁵ die vornehmlich kleineren Ländern sehr deutlich macht, wie stark verschiedene Akteure aufeinander angewiesen sind, denen sich aber auch größere Länder – etwa im Hinblick auf den globalen Klimawandel – auf Dauer nicht verschließen können. Weder ist der drohende Klimawandel ein Phänomen, noch sind es die globalen, vornehmlich armutsindizierten Migrationsbewegungen, gegen die sich die Staatengemeinschaft auf Dauer abschotten und immunisieren könnte.

2. Bedeutung für die Lehre des internationalen Rechts

Der aufgezeigte Befund macht deutlich, dass es keine Übertreibung darstellt, das internationale Recht als ein wichtiges Grundlagenfach des 21. Jahrhunderts der Globalisierung zu bezeichnen.¹⁰⁶ Für das Völkerrecht bedeutet dies etwa, in der Lehre zu unterstreichen, wie wichtig es ist,

- in internationalen Vertragsverhandlungen Konsense herzustellen,
- die Interessen des eigenen Staates an einer normativen Regelung mit den Interessen anderer Staaten in Abwägung zu bringen,
- die Begrenztheit eigener Verhandlungsspielräume transparent werden zu lassen,
- die Notwendigkeit des Kompromisses als relevant erscheinen zu lassen und
- die fremdsprachliche Kompetenz herauszustellen.

Betrachtet man diese Parameter anhand konkreter völkerrechtlicher Normen, so könnte daraus beispielsweise eine realitätsbezogene Sicht auf die aktuelle Diskussion über Gewaltanwendung gegen private Akteure,¹⁰⁷ eine veränderte Betrachtung der Schwierigkeit der Erzielung eines staatengemeinschaftlichen Konsenses zur Universalität der Menschenrechte,¹⁰⁸ die Notwendigkeit staatengemeinschaftlich verantwortlichen Handelns zum Schutze gefährdeter globaler Güter (Weltklima)¹⁰⁹ und die Notwendigkeit neuen aufgeklärt souveränen staatlichen Denkens im Sinne der Wahrnehmung präventiv gefahrenabwehrenden Handelns¹¹⁰ folgen.

105 UN-Generalversammlung „Millennium Declaration“, Ergebnis des Weltgipfels 2005, Resolution 60/1 vom 16.09.2005, A/RES/60/1, Abs. 7.

106 *Stephan Hobe/Thilo Marauhn/Georg Nolte*, Grundausbildung im Internationalen Recht, JZ 2013, S. 732-733.

107 Dieter Weingärtner/Heike Krieger (Hrsg.), *Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure*, Baden-Baden, 2013; *Douglas Guilfoyle*, The Use of Force against Pirates, in: Marc Weller (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Use of Force*, Oxford, 2015, S. 1057-1079.

108 *Christof Heyns/Magnus Killander*, Universality and the Growth of Regional Systems, in: Dinah Shelton (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Human Rights Law*, S. 670-697, insbes. S. 671.

109 *Stephan Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl. 2014, S. 302 ff.; *Ulrich Beyerlin/Jenny Grote Stoutenburg*, Environment, International Protection, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford University Press Oxford 2015), opil.ouplaw.com/home/EPIL, Rn. 2.

110 *Christopher Greenwood*, Self-Defence, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford University Press Oxford 2011), opil.ouplaw.com/home/EPIL, Rn. 41 ff.; *Stephan Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl. 2014, S. 261 ff.

Und damit könnte unter dem Strich vermittelt des Völkerrechts vielleicht mehr für die Erlangung und Stabilisierung des Weltfriedens im Zeitalter der Globalisierung erreicht werden, als das derzeit erwartbar ist.

IV. Konkrete Handlungsüberlegungen

In Anbetracht der dargelegten Relevanz international-rechtlicher Lehre für die Arbeit von Juristinnen und Juristen liegt es nahe, eine Reihe von konkreten Handlungsvorschlägen vorzustellen. Diese beziehen sich erstens auf den Platz international-rechtlicher Lehre im Studienverlauf, zweitens auf die Lehrinhalte, drittens auf geeignete Lehrformate und viertens auf die internationale Vernetzung einschlägiger Lehre. Zuvor ergibt sich allerdings aus den bisherigen Ausführungen, dass jedenfalls forschungsnahe Lehre in Anbetracht der hohen Forschungskompetenz im Bereich des internationalen Rechts an fast allen Universitäten im deutschsprachigen Raum immer ein Beitrag zur Stärkung der Lehre des internationalen Rechts ist und sein wird.

1. Der Platz international-rechtlicher Lehre in der Juristenausbildung

Vor dem Hintergrund der dargelegten ökonomischen, politischen sowie kulturellen Internationalisierung und Globalisierung der von Juristinnen und Juristen zu bearbeitenden Problemstellungen¹¹¹ wird deutlich, dass es fast keinen Rechtsbereich mehr gibt, in dem das internationale Recht keine Rolle spielt. Umso wichtiger ist es, dass jede Juristin und jeder Jurist im Laufe ihrer/seiner Ausbildung zumindest Grundkenntnisse des internationalen Rechts erwirbt. Dabei kann es nicht allein um die Behandlung der typischerweise dem Verfassungsrecht zuzurechnenden, zumeist unter der Bezeichnung „Staatsrecht III“ firmierenden, Bezüge des innerstaatlichen Rechts zum Völkerrecht gehen. Vielmehr ist von zentraler Bedeutung, dass Studierende die mannigfaltigen Wechselwirkungen zwischen international-rechtlichen Fragestellungen und dem innerstaatlichen Recht insgesamt begreifen und nachvollziehen können. Im Kern geht es nicht um eine theoretisch-abstrakte Erfassung dieser Wechselwirkungen, sondern um einen Nachvollzug der Internationalisierungs- und Globalisierungsprozesse anhand konkreter Beispielfälle. Hierzu gehören – um nur einige wenige Beispiele zu nennen – grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten Privater¹¹² ebenso wie der grenzüberschreitende Personenverkehr,¹¹³ gleichermaßen die europarechtlichen Determinanten umwelt- und wirtschaftsverwaltungsrechtlicher Art,¹¹⁴ aber auch die grenzüberschreitende Geltendmachung von Ansprüchen, die Vollstreckung von Titeln und sonstige Aspekte der Beilegung von Streitigkeiten.¹¹⁵

111 Siehe oben III.1.

112 *Peter T. Muchlinski*, Corporations in International Law, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford University Press Oxford 2014), opil.ouplaw.com/home/EPIL, Rn. 5; *Frédéric Mégret*, Globalization, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford University Press Oxford 2009), opil.ouplaw.com/home/EPIL, Rn. 10.

113 *Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen/Martin Nettesheim*, *Europarecht*, 7. Aufl. 2016, München, S. 457 ff.; *Stephan Hobe*, *Einführung in das Völkerrecht*, 10. Aufl. 2014, S. 383.

114 *Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen/Martin Nettesheim*, *Europarecht*, S. 188 ff. und 530 ff.

115 *Burkhard Hess*, International Civil Litigation, in: R. Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford University Press Oxford 2011), opil.ouplaw.com/home/EPIL.

Dass die damit angesprochene Integration der international-rechtlichen Lehre in die juristische Grundausbildung nicht nur ein Petitum der mit der Lehre des internationalen Rechts befassten Personen ist, sondern eine praktische Notwendigkeit, lässt sich mit anekdotischer Evidenz illustrieren: So entsprang das (späte) Interesse eines Frankfurter OLG-Richters am internationalen Recht der Befassung mit Amtshaftungsansprüchen in der Folge von vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Wirtschaftssanktionen; er bedauerte es sehr, dass er sich diese Kenntnisse gleichsam nachträglich zulegen musste – und war schließlich begeistert von den vielfältigen Perspektiven, die ihm dadurch eröffnet wurden. Der Partner einer großen Frankfurter Anwaltssozietät machte in einem Gespräch deutlich, dass die international-rechtliche Offenheit eine unabdingbare Anforderung an von seiner Sozietät gesuchte Anwältinnen und Anwälte ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Luzerner Resolution der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht in Erinnerung zu rufen, die die Notwendigkeit einer Grundausbildung im internationalen Recht unterstreicht und deutlich macht, dass die Grundzüge des internationalen Rechts ein Grundlagenfach für das 21. Jahrhundert sind.¹¹⁶ Es muss also darum gehen, allen Studierenden in einem frühen Stadium der juristischen Ausbildung die international-rechtlichen Bezüge zu vermitteln.

Innerhalb der Grenzen der Juristenausbildungsgesetze und -ordnungen¹¹⁷ haben viele Fakultäten und Fachbereiche schon jetzt die Möglichkeit, ein entsprechendes Grundlagenfach anzubieten. Mittel- und langfristig ist es natürlich vorteilhafter, wenn die international-rechtlichen Bezüge nicht nur als fakultativer, sondern als obligatorischer Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums vom Gesetzgeber in die entsprechenden Rechtsgrundlagen eingearbeitet werden.

Um an dieser Stelle konkret zu werden, möchten wir exemplarisch auf eine vom Kollegen Basedow an der Universität Hamburg angebotene Lehrveranstaltung unter dem Titel „Einführung in das internationale Recht“ verweisen.¹¹⁸ In dieser Veranstaltung werden völkerrechtliche, international-privatrechtliche und europarechtliche Fragen für Studienanfängerinnen und -anfänger aus den Perspektiven der Grenzen des eigenen, der Anwendung fremden und des Einflusses europäischen Rechts thematisiert. An der Universität wird von den Kolleginnen und Kollegen Kriebaum, Marboe, Nowak und Reinisch ebenfalls eine Einführungsveranstaltung, allerdings stärker völkerrechtlich akzentuiert, angeboten, die in einer fächerübergreifenden Modulprüfung endet.¹¹⁹ Es gibt also Anschauungsmaterial, das Pate für den Auf- und Ausbau einer einschlägigen Lehrveranstaltung stehen kann.

116 Vgl. Fn. 106.

117 § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 3 JAPrO Baden-Württemberg; § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG Berlin; § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG Brandenburg; § 4 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 6 JAPG Bremen; § 12 Abs. Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 2 S. 1 lit. 1 JAG Hamburg; § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JAG Hessen; § 1 JAG Mecklenburg-Vorpommern, § 5 Abs. 2 Nr. 2 JAPO Mecklenburg-Vorpommern; § 3 Abs. 2 S. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 a JAG Niedersachsen; § 7 Abs. 2 JAG NRW; § 9 Abs. 2 JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 2 Abs. 1 Nr. 7 JAVO Schleswig-Holstein; § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2 JAVO Thüringen.

118 *Jürgen Basedow*, Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Lehrveranstaltung Sommersemester 2016: Einführung in das internationale Recht, http://www.mpipriv.de/de/pub/wissenschaftler/direktoren/prof_dr_juergen_basedow.cfm.

119 *August Reinisch/Ursula Kriebaum/Irmgard Marboe/Manfired Nowak*, Universität Wien, Grundlagen des Völkerrechts, Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts, Sommersemester 2016, <https://ufind.univie.ac.at/de/course.html?lv=030477&semester=2016S>.

Verpflichtende international-rechtliche Grundkenntnisse für alle Studierenden schließen eine optionale Spezialisierung im Schwerpunktbereichsstudium nicht aus, sondern unterstützen diese. Deshalb kann man durchaus eine Doppelstrategie in den Blick nehmen, die das internationale Recht als Grundlagenfach des 21. Jahrhunderts obligatorisch in die rechtswissenschaftliche Grundausbildung integriert und darüber hinaus (weiterhin) die fakultative Spezialisierung zu einem späteren Zeitpunkt befördert. Die Spezialisierung im Rahmen von Schwerpunktbereichen sollte – vorausgesetzt, es gibt eine Grundlagenveranstaltung, die in das internationale Recht insgesamt einführt – getrennt nach einerseits privatrechtlichen und andererseits völker- (und ggfs. europa-) rechtlichen Fragestellungen erfolgen. Die schon angesprochene italienische Tradition der Verzahnung beider hat sich jedenfalls in der Vertiefung nicht durchgesetzt. Da Spezialisierung auch dazu dient, sich auf dem vom anglophonen Schrifttum geprägten internationalen Markt durchzusetzen, muss es hier um Vertiefung und nicht um Verbreiterung gehen. Grundkenntnisse des jeweils anderen Teils des internationalen Rechts gehören allerdings zu den grundlegenden Fertigkeiten einer und eines jeden internationalrechtlich Arbeitenden. Im Rahmen der Bildung und Ausgestaltung von Schwerpunktbereichen sollte allerdings den jeweiligen privat- und öffentlich-rechtlichen Schnittstellen etwa zum Wirtschafts- oder zum Strafrecht in jedem Fall Rechnung getragen werden. Dass dies schon geschieht und auf der Ebene des Postgraduiertenstudiums schon Früchte getragen hat, macht das in der Entwicklung befindliche Vademekum deutlich, auf das sogleich einzugehen sein wird.

Insgesamt lässt sich so seitens deutscher Fakultäten einer der Kernforderungen des Wissenschaftsrates¹²⁰ an eine zeitgemäße Juristenausbildung Rechnung tragen, für die insbesondere die österreichische Praxis Pate stehen kann.

2. Lehrinhalte

Was bedeutet das nun für die wichtigsten Lehrinhalte? Hier ist zu unterscheiden zwischen der Grundlagen- und der Vertiefungs- oder Spezialisierungsoption:

Soweit es um die international-rechtlichen Bezüge als Grundlagenfach geht, versteht es sich zunächst von selbst, dass öffentlich- und privatrechtliche Dimensionen des internationalen Rechts gleichermaßen Berücksichtigung finden müssen. Dabei dürfte der Einstieg am besten über eine praxisnahe kontextuelle Verortung des internationalen Rechts gelingen, mit der sich gleichermaßen der Forderung des Wissenschaftsrates nach einer stärker interdisziplinär ausgerichteten Juristenausbildung Rechnung tragen lässt;¹²¹ insbesondere muss es dabei darum gehen, die Internationalisierung und Globalisierung der Lebenswelt aus der Perspektive von Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft zu beleuchten, wobei neben den wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Bezügen auch solche der Geschichtswissenschaften angesprochen werden sollten. Die kontextuelle Verortung muss unterfüttert werden durch die Vermittlung von methodischen Grundlagen des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts, die ihrerseits an die allgemeine Einführung in die Rechtswissenschaft und die Methodenlehre angeschlossen sind; unser Anliegen unterstützen neuere Angebote der Methodenlehre, die – auch in neueren Lehrbüchern – fast schon selbstverständlich auch die internatio-

120 Vgl. Fn. 96, S. 7 ff.

121 Vgl. Fn. 96, S. 7 ff.

nale Dimension des Rechts berücksichtigen.¹²² Schließlich muss es in einem Grundlagenfach auch darum gehen, die wichtigsten Strukturmerkmale des internationalen und europäischen Rechts zu vermitteln, die dieses vom nationalen Recht unterscheiden.

Um die drei genannten Lehrinhalte (kontextuelle Verortung, methodische Grundlagen und Strukturmerkmale des internationalen Rechts) in Gestalt von Lernzielen in Anlehnung an die zuvor gemachten Ausführungen¹²³ zu konkretisieren:

- Studierende müssen verstehen, wie die technologisch, ökonomisch, politisch und kulturell bedingten Prozesse der Internationalisierung und Globalisierung Bedeutung für das Recht gewinnen;
- Studierende müssen verstehen, auf welcher Ebene Rechtsbeziehungen durch das Kollisionsrecht einerseits und durch das Völkerrecht andererseits geregelt werden;
- Studierende müssen in die Lage versetzt werden, die Strukturmerkmale beider Rechtsgebiete zu erfassen, wozu beim Völkerrecht die zentrale Rolle der Staaten und dessen horizontale Natur ebenso dazugehören wie die Abwesenheit obligatorischer Streitbeilegungseinrichtungen und -verfahren – und damit Grundkenntnisse über Rechtssubjekte und Rechtsquellen.

Für alle drei Lernziele ist es methodisch wichtig, diese anhand von Beispielen zu illustrieren, seien diese nun der anwaltlichen oder der richterlichen Praxis entnommen.

Soweit es um die Vertiefung und Spezialisierung im internationalen Recht geht, lässt sich auf der Grundlage der von uns durchgeführten Befragung rechtswissenschaftlicher Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz ein durchaus beeindruckender Stand der angebotenen Lehre schon jetzt feststellen. In den Wahl-, Vertiefungs- oder Schwerpunktbereichsveranstaltungen hat sich in den letzten Jahren eine Praxis entwickelt, aus der sich nicht nur ein Fächerkanon, sondern auch konkrete Lehrinhalte herausdestillieren lassen. Die Auswertung der uns vorliegenden Daten erlaubt es, einen *best practice*-Katalog zu erstellen, der jenseits der Vielzahl hervorragender Lehrbücher, die im ersten Teil dieses Beitrags thematisiert worden sind,¹²⁴ neben den Kernbestandteilen des privaten und öffentlichen internationalen Rechts auch die Grundlage eines Rasters von Spezialisierungs- und Vertiefungsangeboten bildet, das wir für den noch anzusprechenden grenzüberschreitenden Lehrenden- und Studierenden austausch in Gestalt eines *Vademekums* sowohl für das Völkerrecht als auch für das Internationale Privatrecht auf der Internetpräsenz der Gesellschaft zur Verfügung stellen wollen.

3. Lehrformate

Es ist keine neue Erkenntnis, dass Lehrinhalte und Lehrformate aufeinander abgestimmt sein müssen, wenn bestimmte Lehrerfolge erzielt werden sollen. Deshalb ist es auch für die international-rechtliche Lehre, wenn sie denn erfolgreich sowohl in das grundständige als auch in das vertiefende Lehrangebot juristischer Fakultäten und Fachbereiche dauerhaft erfolgreich integriert werden soll, von zentraler Bedeutung, Lehrformate zu thematisieren.

122 Siehe u.a. *Thomas M. J. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, München, 2016; *Franz Reimer*, Juristische Methodenlehre, Baden-Baden, 2016; *Thomas Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, München, 2015.

123 Siehe oben III.

124 Siehe oben II.

In einem Bereich ist das internationale Recht unstreitig Vorreiter für die übrige Juristenausbildung gewesen, ohne dass wir als Vertreterinnen und Vertreter dieser Fächer dies immer hinreichend deutlich gemacht haben: Völker- und international-wirtschaftsrechtliche *Moot Courts* gab es schon lange,¹²⁵ bevor unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Privat-, Straf- und Öffentlichem Recht begonnen haben, darüber nachzudenken; dass heute eine Vielzahl simulierter Gerichtsverhandlungen in die rechtswissenschaftliche Ausbildung auch jenseits des internationalen Rechts Eingang gefunden hat, sollten wir bei dieser und anderen Gelegenheiten nutzen, um aufzuzeigen, dass wir dies schon seit vielen Jahrzehnten, gerade auch aufgrund unserer internationalen Vernetzung, praktizieren. Bei den sich immer größerer Beliebtheit erfreuenden Verhandlungssimulationen mit international-rechtlichen Bezügen im privaten und öffentlichen Recht – am bekanntesten dürften die sogenannten *Model United Nations* sein¹²⁶ – können wir teilweise sogar an Erfahrungen der Studierenden aus der jeweiligen Schulzeit anknüpfen und darüber hinaus dem Petition des Wissenschaftsrats zugunsten einer stärker interdisziplinär ausgerichteten Lehre Rechnung tragen, nehmen doch typischerweise nicht nur Studierende der Rechtswissenschaften an derartigen Simulationen teil. Diese Lehrformate müssen wir nicht neu einführen. Vielmehr sind sie etabliert, und wir dürfen sie im Lichte der damit verbundenen Erfolge selbstbewusst fortführen; sie sollten gerade auch im Kontext der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, wie sie heute fast alle Rechtsgrundlagen in Deutschland, Österreich und der Schweiz vorsehen, gleichsam standardmäßig in das Lehrangebot integriert und dafür eine angemessene Ausstattung in personeller und finanzieller Art sichergestellt werden.

Jenseits dessen lassen sich insbesondere den Arbeiten und Empfehlungen der *International Law Association*,¹²⁷ aber auch der *American Society of International Law*¹²⁸ und anderer Fachgesellschaften, Anregungen für diskursive Lehr- und Lernformate entnehmen. Diese lassen sich gleichermaßen praxis- als auch wissenschaftsorientiert begründen und ausgestalten. Darüber hinaus können wir auch hier die Modernität und den Vorbildcharakter der international-rechtlichen Lehre für die Juristenausbildung im Übrigen unterstreichen. Jedenfalls in der Vertiefung des internationalen Rechts gehören sowohl die Befassung mit wichtigen ausgewählten Gerichtsentscheidungen als auch die Befassung mit wichtigen wissenschaftlichen Texten zu den noch nicht überall, aber doch weitgehend etablierten Standards international-rechtlicher Lehre, die Unterstützung auch durch einschlägige Literatur nicht nur in englischer, sondern auch in deutscher Sprache erfahren haben und erfahren. Aus unserer Sicht ist es aber von großer Bedeutung, das Spannungsverhältnis aus Praxisnähe und Wissenschaftsfundierung nicht nur in den Vertiefungs-, Wahl- und Schwerpunktbereichsveranstaltungen aufzugreifen, sondern dieses auch in die Lehre des internationalen Rechts als Grundlagenfach des 21. Jahrhunderts zu integrieren. Gerade wenn es darum geht, Studierenden

125 So beispielsweise der Philip C. Jessup International Law Moot Court, der bereits seit 1959 ausgetragen wird (<https://www.ilsa.org/jessuphome>), oder der Telders International Law Moot Court, der erstmals 1977 stattfand (<http://teldersmoot.com/about-us/>).

126 Die Simulationen der Vereinten Nationen werden national und international ausgetragen und verfügen über verschiedene Kapazitäten. Für einen Überblick in Deutschland siehe beispielsweise das Junge UNO-Netzwerk Deutschland (JUNON), <http://www.junges-uno-netzwerk.de>. Für einen Überblick über die angebotenen Model United Nations Veranstaltungen siehe die Plattform MyMUN.net, <https://mymun.net>.

127 International Law Association (ILA), <http://www.ila-hq.org/en/publications/index.cfm>.

128 American Society of International Law (ASIL), <https://www.asil.org/resources>.

zu Beginn ihres rechtswissenschaftlichen Studiums die Bedeutung der internationalen Bezüge des Rechts zu vermitteln, ist es wichtig, dies gleichermaßen durch einige wenige Gerichtsentscheidungen, aber auch einige wenige zentrale wissenschaftliche Texte zu unterfüttern.

Gemessen daran, dass ein nicht unerheblicher Teil von Juristinnen und Juristen später in der rechtsberatenden Praxis tätig sein wird, liegt es nahe, die spezifischen Formate rechtswissenschaftlicher Beratung für den internationalen Bereich auch in die Grund- und Vertiefungsausbildung im internationalen Recht zu integrieren. Dazu gehört es gleichermaßen, dass Kolleginnen und Kollegen aus ihrer eigenen rechtsberatenden Praxis berichten und dass sie Rechtsberatungsprozesse international-rechtlicher Ausrichtung in den Lehrveranstaltungen ansprechen. Derartige Vermittlung führt schließlich ganz natürlich und zwanglos zu einem Interesse von Studierenden an Verhandlungssimulationen, auf die wir schon eingegangen sind.

Eine zentrale Herausforderung betreffend die Lehrformate ist schließlich die Unterrichtssprache. Schon das Deutsche Richtergesetz sieht vor, dass die Studierenden der Rechtswissenschaft in Deutschland mindestens eine fremdsprachige Lehrveranstaltung für die Zulassung zum Examen nachweisen müssen.¹²⁹ Zahlreiche Fachbereiche und Fakultäten haben in den letzten Jahren erfolgreich englischsprachige Lehrveranstaltungen in ihre Vertiefungs-, Wahl- und Schwerpunktbereichsveranstaltungen integriert.¹³⁰ Die vielleicht zu Anfang noch von manchen dabei wahrgenommenen Schwierigkeiten können mittlerweile auch in Anbetracht steigender (englischer) Sprachkompetenzen bei Lehrenden und Studierenden gleichermaßen als überwunden gelten. Noch mehr: auch hier lassen sich *best practice*-Modelle identifizieren. Dabei ist – auch vor dem Hintergrund des bekannten Papiers des Wissenschaftsrates – das Angebot englischsprachiger Lehrveranstaltungen kein Selbstzweck. Auch kann und soll es die deutschsprachige Kompetenz, die wir gerade auch im international-rechtlichen Bereich brauchen, nicht ersetzen. Da die englische Sprache aber für das internationale Recht zu einer *lingua franca* geworden ist, können wir keine überzeugende Lehre im internationalen Recht anbieten, ohne englischsprachige Veranstaltungen in das *curriculum* zu integrieren. Dies ist in Anbetracht in englischer Sprache verfügbarer Lehr- und Lernmaterialien heute auch keine unüberwindbare Herausforderung mehr. Denkbar sind dabei sowohl komplette Vorlesungen in englischer Sprache als auch einzelne einschlägige Lehrveranstaltungen. Jenseits dessen bieten sich aber vor allem Kolloquien für diese Zwecke an, denn es muss auch darum gehen, die einschlägige aktive Sprachkompetenz der Studierenden zu befördern und sich nicht auf das Hörverstehen zu beschränken. Eine Anwältin oder ein Anwalt muss dazu in der Lage sein, mit ausländischer Klientel ein adäquates Gespräch zu führen, ebenso wie eine Ministerialbeamtin oder ein Ministerialbeamter fähig sein muss, an englischsprachigen Verhandlungen für seinen Dienstherrn teilzunehmen. Dieses Ziel erreichen wir wohl am besten über eine aktive Rolle der Studierenden.

Von Bedeutung sind darüber hinaus die von einigen Universitäten mittlerweile angebotenen Sommerkurse, die unter bestimmten Voraussetzungen auch vom DAAD gefördert werden. Schon seit über sechs Jahren bietet die Universität Gießen einen

129 Vgl. § 5 a Abs. 2 DRiG.

130 Hierzu zählt etwa das Certificate of US Law, welches an der Universität zu Köln von den US Professoren K. Junker und K. Wilder angeboten wird.

insgesamt vierwöchigen Sommerkurs gemeinsam mit den Universitäten Wisconsin und Marquette aus Madison und Milwaukee an,¹³¹ der sowohl völkerrechtliche als auch international-privatrechtliche und rechtsvergleichende Anteile beinhaltet und regelmäßig von Studierenden aus etwa 30 Ländern besucht wird. Hier hat sich als attraktives Lehrformat das sogenannte *twin teaching* herausgebildet,¹³² bei dem Lehrende aus den USA und aus Deutschland gemeinsam unterrichten. Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht hat auf der Ratssitzung 2012 in Frankfurt die Möglichkeit diskutiert, ein einwöchiges Sommerprogramm etwa in Berlin in Kooperation mit einem der Außenämter anzubieten. Diese Überlegungen stecken noch in den Kinderschuhen, sollten aber weiterverfolgt werden.

Deutschsprachige Universitäten können schließlich auch ihre Postgraduiertenangebote in englischer Sprache ausbauen. Hier wäre zu überlegen, ob es sich in Kooperation mit dem DAAD nicht anbieten würde, ein spezielles Förderprogramm aufzulegen, das die juristischen Fakultäten zum Aufbau englischsprachiger LL.M.-Angebote animiert und sie dabei unterstützt. Da der DAAD aus eigenen Mitteln normalerweise keine fachspezifischen Angebote auflegt, müsste man hier über Finanzierungsmodalitäten sprechen.

Ein letztes Lehrformat soll hier angesprochen werden, das in den letzten Jahren aus dem Angloamerikanischen kommend in den deutschsprachigen Ländern Fuß gefasst hat: die so genannten *law clinics*.¹³³ So sehr wir uns vorstellen können – nicht zuletzt vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen – diese Modelle studentischer Rechtsberatung auch international-rechtlich auszurichten, so sehr sind uns doch die Grenzen der Integration dieses Lehrformats in die international-rechtliche Lehre bewusst. Das liegt auch daran, dass – anders als für studentische Unternehmensberatungen – bei der Schaffung studentischer Rechtsberatungsangebote besondere gesetzliche Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu beachten sind.¹³⁴ Dem didaktischen Anliegen, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die in der Theorie des Studiums erlernten Fertigkeiten an echten Fällen zu erproben und soziale Kompetenz zu erlernen und damit dem Ziel einer stärkeren Anwaltsorientierung der Juristenausbildung, wie sie das 2002 reformierte Deutsche Richtergesetz vorsieht, Rechnung zu tragen, lässt sich zwar mit diesen Formaten genügen; international-rechtlich scheint uns aber das Format der Verhandlungssimulation oder des *Moot Courts* besser geeignet zu sein.

4. Die Vernetzung international-rechtlicher Lehre

So wichtig es ist, die aus dem deutschsprachigen Raum erwachsene Kompetenz international-rechtlicher Forschung nicht versanden zu lassen, sondern sie weiterzuentwickeln und auch gegenüber ausländischen Studierenden und Lehrenden zu erschließen, so wichtig ist es gleichermaßen, den deutschsprachigen Studierenden in Deutschland, Österreich und der Schweiz die Perspektiven ausländischer Lehrender und Studieren-

131 Sogenannte U.S.-German Summer School in International and Comparative Law, für weitere Infos siehe <http://intl-law-giessen.de/summer-schools-main/us-german-summer-law-school/>.

132 Siehe beispielsweise dazu die Lehrenden des Jahres 2015, http://intl-law-giessen.de/fileadmin/user_upload/sonstiges/Broschuere_SLS_WEB.pdf.

133 So beispielsweise die in Gießen ansässige Refugee Law Clinic (RLC), <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/studium/rlc>. Für einen Überblick über die bestehenden law clinics siehe beispielsweise die Homepage des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF), <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/legal-clinics/>.

134 § 2 RDG sowie §§ 6 ff. RDG.

der zu eröffnen. Beides lässt sich am besten durch eine stärkere internationale Vernetzung der international-rechtlichen Lehre erreichen. Auch hier beginnen wir allerdings nicht bei Null, sondern können auf einen beachtlichen Beitrag der international-rechtlich Lehrenden zur grenzüberschreitenden universitären Vernetzung in den vergangenen Jahrzehnten verweisen. Es ist nicht überraschend, dass es eine überproportionale Beteiligung international-rechtlich Lehrender an Partnerschafts- und Austauschprogrammen ihrer Universitäten sowie insbesondere am Erasmus-Programm und dessen Ausdifferenzierungen gibt. Hier sollten wir allerdings nicht nachlassen, sondern insbesondere die neuen Möglichkeiten, welche die Europäische Union im Bereich *life long learning*, aber auch die modernen Kommunikationsformen eröffnen, einbeziehen.¹³⁵

Zunächst ist festzuhalten, dass die internationale Vernetzung durch alle Phasen universitärer Lehr- und Forschungsaktivitäten gerade aus der Perspektive des internationalen Rechts nicht nur wünschenswert, sondern geradezu notwendig ist. Das gilt für Lehrenden- und Studierendenaustausche im Bereich des grundständigen Studiums ebenso wie für die zahlreichen Formate, die sich darüber hinaus entwickelt haben: international-rechtlich ausgerichtet und häufig in englischer Sprache angebotene Sommerkurse und Master-Programme, bi-nationale Promotionen (ob *co-tuelle* oder andere), aber auch die Öffnung unserer Qualifikationsprogramme für ausländische Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Insbesondere letzterem dient das zurzeit in der Entwicklung befindliche *Vademekum*, das ausländischen und nicht deutschsprachigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern einen ersten Zugriff auf die thematischen Schwerpunkte international-rechtlicher Forschung im deutschen Sprachraum geben soll.

Jenseits der unabdingbaren Mobilität der Studierenden und Lehrenden des internationalen Rechts, die gerade auch in der Folge der Konfrontation mit einem anderen nationalen Rechtssystem zu kulturellen Lernerfolgen führen kann, ist es die mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel mögliche Öffnung international-rechtlicher Lehre, die als Teil der Vernetzung stärker in den Blick genommen werden sollte. US-amerikanische Universitäten, Fachgesellschaften und internationale Organisationen bieten in vielfältiger Weise online und live durchgeführte Seminar- und Diskussionsveranstaltungen, denen wir uns als international-rechtlich Lehrende im deutschen Sprachraum nicht nur öffnen, sondern an denen wir uns durchaus beteiligen sollten. Unsere Universitäten stellen typischerweise einschlägige technische Unterstützung bereit, so dass es auch hier keine unüberwindbaren Hindernisse gibt.

Eine besondere Möglichkeit der Vernetzung bieten integrierte Auslandssemester im Rahmen der Schwerpunktbereichsveranstaltungen. Das am weitesten gehende Modell einer Verlagerung des Schwerpunktbereichsstudiums in das Ausland, wie es etwa in Berlin und Köln angeboten wird, ist für die Studierenden sicherlich ein ausgesprochen attraktives Angebot, zumal dann, wenn es mit dem Erwerb einer weiteren Qualifikation verbunden wird. Dabei handelt es sich allerdings um eine Verlagerung, die – um die deutschsprachige Lehre im internationalen Recht zu stärken – mit einem an die Partnerinstitutionen gerichteten Angebot, Studierende von dort nach Deutschland zu schicken, verbunden sein müsste. Zwei unterschiedliche Modelle der Integration von Auslandsaufenthalten in die deutschsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung las-

135 Siehe zu den *life long learning* Programmen beispielsweise die Hinweise der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme_de.

sen sich in Gießen und Passau finden: Gießen bietet denjenigen Studierenden, die ein Jahr im Ausland studiert haben, einen zusätzlichen Abschluss an, den Magister Juris Internationalis.¹³⁶ Dieser setzt über das Auslandsstudium hinaus das Verfassen einer Magisterarbeit und eine zusätzliche mündliche Prüfung voraus; der Abschluss ist im Ergebnis mit einem LL.M.-Studium im Ausland vergleichbar, wird allerdings aus prüfungsrechtlichen Gründen in Gießen als grundständiges Studium angeboten, das die Studierenden parallel zum „normalen“ rechtswissenschaftlichen Studium verfolgen können. In Passau hat man sich erfolgreich dazu entschlossen, Auslandssemester nicht nur auf der Grundlage einer entsprechenden Anerkennungspraxis (das machen viele Fakultäten), sondern formal integriert anzubieten.¹³⁷ Damit wächst nicht nur die Möglichkeit, sondern auch der Anreiz, sich im Ausland zu qualifizieren.

V. Schlussbemerkung, Anregungen und Empfehlungen

So wichtig es ist, dass wir uns aus der Perspektive der Disziplinen des internationalen Rechts kritisch reflektierend mit dem Stand der Lehre des internationalen Rechts beschäftigen, so wichtig ist es auch, dass unsere Bemühungen nicht verpuffen. Deshalb möchten wir abschließend vorschlagen, dass unsere Fachgesellschaft – aufbauend auf der Luzerner Resolution zur Lehre des internationalen Rechts – eine erweiterte Resolution verabschiedet, in der wir die von uns dort gemachten Vorschläge und Anregungen weiterentwickeln. Diese Empfehlungen sollten in den beteiligten deutschsprachigen Ländern sowohl auf der universitären Ebene als auch im Gespräch mit Fördereinrichtungen, nicht zuletzt aber auch mit politischen Entscheidungsträgern erörtert werden, um unser zentrales Anliegen einer Stärkung der Lehre des internationalen Rechts im 21. Jahrhundert besser in die Tat umsetzen zu können.

Wir möchten folgendes in Anlehnung an die Luzerner Resolution vorschlagen:

„Juristinnen und Juristen müssen sich heute in allen Bereichen nicht mehr nur nationalen und europäischen, sondern auch globalen und transnationalen Herausforderungen stellen. Damit haben sich auch die Anforderungen an junge Juristinnen und Juristen geändert, von denen heute fast überall erwartet wird, dass sie sich in einem von nationalen über das europäische bis hin zum internationalen Recht und zu transnationalem Recht erstreckenden Ordnungssystem bewegen können. Die Juristenausbildung in Deutschland und in der Schweiz hat mit dieser Entwicklung nicht im vollen Umfang Schritt gehalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht appelliert deshalb an die zuständigen Instanzen in Deutschland und in der Schweiz, sich dafür einzusetzen, dass die Grundelemente des Völkerrechts, des internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung zu einem Bestandteil der juristischen Grundausbildung werden. Im Vertiefungsstudium sollte den Studierenden das Angebot gemacht werden, das internationale Recht in fremdsprachlicher und interaktiver Form zu erlernen.

Soweit die Universitäten eine entsprechende Stärkung eigenverantwortlich auf den Weg bringen können, richtet die Gesellschaft diesen Appell auch an deren zuständige Gremien. Darüber hinaus ermuntert die Gesellschaft die juristischen Fakultäten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Spezialisierungen im internationalen Recht, einschließlich qualifizierte Angebote in englischer und ggf. anderen Sprachen zu entwickeln, sowie die Dekanate ggf. um eine Dekanin/einen Dekan für internationale Angelegenheiten zu erweitern.“

136 Zum Magister Juris Internationalis (MJI) vgl. http://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/einrichtungen/pruefungsamt/mji_nebenfach/mji.

137 Auslandsstudium, Universität Passau, <http://www.jura.uni-passau.de/studium/auslandsstudium/>.

Die Lehre des Internationalen Privatrechts im deutschsprachigen Raum – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale –

*Von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Universität Heidelberg**

- I. Einführung
- II. Der Status quo
 1. Staatsexamen
 2. Universitärer Schwerpunkt
 3. Lehrstühle
 4. Zeitschriften
 5. Bilanz
- III. Ursachen für die unterdurchschnittliche Bedeutung des IPR im Studium
 1. Geringe Examensrelevanz – „Befähigung zum Richteramt“
 2. Komplexität der Materie
 3. Fehlendes explizites Berufsbild und fehlende Multiplikatoren
 4. Unilateralisierungstendenzen: Von der „Heimat des Rechtsverhältnisses“ zur „Heimat des Gerichts“
- IV. Das IPR als Zukunftsdisziplin
 1. „Der Jurist in der modernen internationalen Gesellschaft“
 2. IPR als Rechtsanwendungsmethode für internationale Sachverhalte
- V. Entwicklungspotentiale im Studium
 1. Sensibilisierung der Studierenden
 - a) Steigerung der Prüfungsrelevanz
 - b) Offensiveres Marketing: Hervorhebung der Bedeutung des IPR für die Praxis
 2. Modernisierung der Lehre
 - a) Neuer Aufbau der Vorlesung: „Grundkurs IPR“
 - b) Integration grenzüberschreitender Sachverhalte in die grundständigen Kernvorlesungen zum „Bürgerlichen Recht“
 - c) Internationales Recht schon zu Beginn des Studiums
 - d) Diskussion der Tagesaktualität
 - e) Behandlung der „Klassiker“
 3. Fokussierung des Schwerpunktes
 4. International Litigation
 5. Öffnung der Tagungen für den Nachwuchs
 6. Studierendenmobilität und Besuch internationaler Institutionen
 7. Förderung der Thesenkultur
- VI. Zusammenfassung in Thesenform

* Für Recherche, Datenauswertung und wertvolle Hinweise danke ich herzlich meiner Mitarbeiterin *Alicia Pointner*.

I. Einführung

Die Themen unserer Zeit sind international: Kriege und Flüchtlinge, Umweltverschmutzung und Klimawandel, Staatsschulden, Gleichberechtigung und Menschenrechte, Mobilität und transnationale Vernetzung, Freihandel und multinationale Unternehmen.

In krassem Kontrast dazu steht die Juristenausbildung in Deutschland.¹ Der Fokus liegt hier nach wie vor ganz auf dem nationalen Recht. Nur in drei (!) von sechzehn Bundesländern ist das Internationale Privatrecht überhaupt explizites Pflichtfach in der Ersten Juristischen Staatsprüfung.²

Die fehlende Examensrelevanz ist aber nur eine der Herausforderungen, denen sich das IPR im Universitätsalltag stellen muss. Die Disziplin hat insbesondere mit ihrem (zu) anspruchsvollen Ruf zu kämpfen.³ So liest man in einem Jurablog: „Das Internationale Privatrecht (...) ist (...) ein recht komplexes Rechtsgebiet mit ganz eigener Sprache („Qualifikation“, „Anknüpfung“, „Statut“ usw.), das sich nur sehr schwer in kurzer Zeit erschließen lässt. Der eine oder andere Examenskandidat dürfte auf dem Gebiet (...) ziemlich unwissend sein.“⁴

Um über Entwicklungspotentiale für die Lehre des IPR sprechen zu können, sollte man sich in einem ersten Schritt zunächst einige Eckdaten zum Status quo vergegenwärtigen (unter II.). Es zeigt sich dabei, dass das IPR im Vergleich zu anderen Fächern in seiner Bedeutung für das Studium klar unterdurchschnittlich abschneidet (unter III.). Die Ursachen hierfür sind mehrschichtig (unter IV.). Darauf aufbauend lassen sich einige – bewusst pointiert formulierte – Thesen zu möglichen Entwicklungspotentialen zur Diskussion stellen (unter V.).

II. Der Status quo

1. Staatsexamen

In Baden-Württemberg ist das IPR als Prüfungsmaterie in der Ersten Staatsprüfung am stärksten ausgeprägt. So heißt es in § 8 Abs. 2 der JAPro BW: „Pflichtfächer sind 1. Bürgerliches Recht (...) 5. aus dem Internationalen Privatrecht: Allgemeiner Teil; aus dem EGBGB: Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Sachenrecht; Recht der Schuldverhältnisse nach den Verordnungen Rom I und II (...).“ In Nordrhein-Westfalen kann das IPR immerhin „im Überblick“ zum Gegenstand der Staatsprüfung gemacht werden.⁵ Ähnlich ist es in Rheinland-Pfalz und im Saarland: „Zu den Prüfungsfächern gehören auch die europarechtlichen und internationalen Be-

1 Ähnlich für das Völkerrecht *Nico Krisch*, The Many Fields of (German) International Law, in: Anthea Roberts/Paul B. Stephan/Pierre-Hugues Verdier/Mila Versteeg (Hrsg.), *Comparative International Law*, 2016, S. 11 f.: „The weakness of international law in most faculties (...)“

2 Siehe unter II.1.

3 Dies ist überdies vor dem Hintergrund zu sehen, dass Jura insgesamt nicht als leichtes Fach gilt, *Christoph A. Kern*, Geleitwort: „Jura ist nicht leicht“, *StudZR* 2015, S. III-IV.

4 *Carl-Wendelin Neubert/Christian Leupold*, Das Internationale Privatrecht, in: *Juraexamen Info – Online-Zeitschrift für Jurastudium, Staatsexamen und Referendariat*, 2013, abrufbar unter <http://www.juraexamen.info/1x1-des-internationalen-privatrechts-teil-1/> (zuletzt abgerufen am 7.2.2016).

5 § 11 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW.

züge (...) sowie die zugrunde liegenden rechtswissenschaftlichen Methoden.“⁶ In den dreizehn anderen Bundesländern gehört das IPR dagegen nicht⁷ oder allenfalls in wenigen Grundzügen⁸ zu den geprüften Fächern.

2. Universitärer Schwerpunkt

Als universitärer Schwerpunktbereich ist das IPR dagegen an den meisten Universitäten vertreten, teils in klassischer Form⁹, teils in Kombination mit dem Internationalen Wirtschaftsrecht¹⁰, dem Schiedsverfahrensrecht und dem UN-Kaufrecht¹¹.

Allerdings handelt es sich nach meiner Erfahrung an den Universitäten Mannheim, Freiburg und Heidelberg regelmäßig nicht um einen der nach Studierendenzahlen großen Schwerpunktbereiche – anders als etwa Gesellschaftsrecht und Kriminologie. Auch an die Fächer Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum/Wettbewerbsrecht und Europarecht reicht der Schwerpunkt zahlenmäßig oft nicht heran. Vielmehr bewegen sich die Studierendenzahlen im Mittelfeld, etwa auf der Höhe des Schwerpunktbereichs Verfahrens- und Prozessrecht, freilich vor den Grundlagenfächern Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie.

3. Lehrstühle

Immerhin: Lehrstühle und Professuren für IPR und Rechtsvergleichung gibt es an fast allen Juristischen Fakultäten, teils sogar mehrere.¹² Mit der Denomination „Rechtsvergleichung“ haben wir für Deutschland insgesamt 170 privatrechtliche Lehrstühle gezählt. Darunter sind 42 mit zusätzlicher „echter“ IPR-Denomination. Es gibt freilich zusätzlich eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen auf Lehrstühlen, etwa für Prozessrecht sowie Europäisches oder Internationales Wirtschaftsrecht, die – ohne dass der Lehrstuhl explizit so ausgeflaggt wäre – IPR betreiben. Hinzu kommen einige große „IPR-Institute“ mit zahlreichen Gast- und Honorarprofessuren sowie einem beachtlichen akademischen Mittelbau: Hamburg, Köln, München, Freiburg und Heidelberg.

4. Zeitschriften

Der Zeitschriftenmarkt für das IPR ist beachtlich: Neben den beiden Flaggschiffen IPRax und RabelsZ gibt es eine Reihe von Zeitschriften, in denen IPR-Themen zwar nicht ausschließlich, aber doch regelmäßig diskutiert werden: Die Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR), die Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP), die Zeitschrift Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), die Zeitschrift für Zivilprozessrecht International (ZZPInt) sowie die jüngst gegründete Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht (IWRZ). Ferner werden IPR-Themen im Zusammenhang

6 § 8 Abs. 3 JAG Saarland.

7 Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

8 § 14 Abs. 2 JAPO Thüringen.

9 § 3 Nr. 8 der Satzung über Prüfung und Ausbildung in den Schwerpunktbereichen der Universität Heidelberg, § 10 Nr. 6 Prüfungsordnung der Universität zu Köln.

10 § 5 I SPUMA.

11 § 4 I Nr. 6 StPrO Universität Freiburg, § 7 i. V.m. Anhang Studienplan PrStO LMU München.

12 Kritisch zur Situation im Völkerrecht *Krisch* (Fn. 1), S. 10 ff., 15 ff.

mit den sachrechtlichen Problemfeldern erörtert, etwa im Familienrecht in der FamRZ oder der NZFam. Schließlich gibt es den Newsletter des vielgelesenen Online-Mediums www.conflictoflaws.net.¹³

5. Bilanz

Nach einem Blick auf diese Eckdaten fällt die Bilanz gemischt aus: Es gibt eine auffällige Diskrepanz zwischen dem – durch die Zahl der Lehrstühle und Zeitschriften indizierten – akademischen Renommee der Disziplin sowie ihrer großen praktischen Bedeutung in einer internationalisierten Welt auf der einen Seite und ihrer klar unterdurchschnittlichen Bedeutung im Studium auf der anderen Seite. Nachfolgend sollen einige mögliche Ursachen für dieses Missverhältnis eruiert werden.

III. Ursachen für die unterdurchschnittliche Bedeutung des IPR im Studium

1. Geringe Examensrelevanz – „Befähigung zum Richteramt“

Ein wesentlicher Faktor für die unterdurchschnittliche Bedeutung des IPR im Studium ist die geringe Examensrelevanz. Selbst in Bundesländern, wo IPR Pflichtfach ist, wird es nicht oft geprüft mit der Folge, dass viele Studierende „auf Lücke“ lernen.

Ein Grund für die geringe Examensrelevanz ist das durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) vorgegebene Leitbild des Jura-Curriculums¹⁴, die Befähigung zum Richteramt.¹⁵ Diese Befähigung setzt nach der Definition des Bundesgesetzgebers keine Kenntnisse im IPR voraus! So statuiert § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG für das Jurastudium: „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.“ Die „internationalen Bezüge“ des Rechts werden nur im Zusammenhang mit den universitären Schwerpunktbereichen genannt¹⁶ und im Übrigen den Landesgesetzgebern überantwortet.¹⁷

13 <http://conflictoflaws.net>.

14 Kritisch hierzu mit Blick auf dadurch eingeschränkte Berufschancen in der EU *Peter Hommelhoff*, Aktuelle Impulse aus dem europäischen Unternehmensrecht: Eine Herausforderung für Deutschland, NZG 2015, S. 1329 ff. (1336); ebenfalls kritisch aus Sicht des Völkerrechts *Krisch* (Fn. 1), S. 12.

15 § 5 DRiG: „(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. (2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

16 § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG: „Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.“

17 § 5a Abs. 4 DRiG: „Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. Komplexität der Materie

Darüber hinaus hat das IPR verbreitet mit seinem Ruf als (zu) anspruchsvolle Materie zu kämpfen: Die unübersichtliche Vielzahl an Rechtsquellen im Mehrebenensystem aus Europarecht, Völkerrecht und autonomem nationalen IPR wirkt in der Tat nicht gerade einladend. Hinzu kommt, dass das IPR jeweils im Zusammenhang mit einer sachrechtlichen Referenzmaterie – dem Namens-, Familien- oder Erbrecht – behandelt werden muss, oft Fächer, die bei den Studierenden ihrerseits keine „Renner“ sind. Wenn dann noch die Allgemeinen Lehren des IPR oder der Verweis auf eine ausländische Rechtsordnung als der berühmte „Sprung ins Dunkle“ (*Leo Raape*) hinzukommen, fühlen sich viele endgültig abgeschreckt.

3. Fehlendes explizites Berufsbild und fehlende Multiplikatoren

Nicht zu unterschätzen ist ferner der Einfluss des zukünftigen Berufsbildes auf die Präferenz der Studierenden bei der Vorlesungs- und Schwerpunktwahl. Hier hat das IPR einen strukturellen Nachteil. Sowohl bei Gericht als auch in den Anwaltskanzleien gibt es Spezialisierungen auf Sachgebiete: Strafrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und in den Großkanzleien die Königsdisziplinen „Corporate“ und „Mergers & Acquisitions“. Dagegen fehlt das IPR als explizit ausgewiesenes Tätigkeitsfeld; es kommt in der Praxis regelmäßig nur im Zusammenhang mit einer der genannten Sachmaterien zum Einsatz, etwa dem Familienrecht. Daran hat auch der neue „Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“ nichts geändert, ist dieser doch – auch wenn er das IPR und IZVR mitumfasst – ein Potpourri aus ganz disparaten Materien (Europäisches Wettbewerbsrecht, Internationales Steuerrecht, Transnationales Handelsrecht/UN-Kaufrecht, Schiedsverfahrensrecht).¹⁸

Wenn aber das „IPR“ als ausdrückliches „Label“ in der Berufswelt fehlt, fehlen auch die Anwälte und Richter als Multiplikatoren, die es (indirekt) bewerben könnten. Studierende, die ein Praktikum bei Gericht oder in einer Sozietät absolvieren, sehen den Familienrichter oder die Corporate-Anwältin in der Vorbildrolle. Dass beide in ihrer Tätigkeit ohne das IPR kaum auskommen, wird dabei jedoch selten klar.

4. Unilateralisierungstendenzen: Von der „Heimat des Rechtsverhältnisses“ zur „Heimat des Gerichts“

Darüber hinaus könnte das kontemporäre IPR selbst für seine geringe Bedeutung verantwortlich sein. So sind die Verweisungen des heutigen Kollisionsrechts von gleich drei Unilateralisierungstendenzen durchzogen, die jede für sich und erst recht zusammen genommen zu einer häufigeren Berufung der *lex fori* führen.¹⁹ Diese „neue Einseitigkeit“ äußert sich (1.) durch materialisierte Verweisungsregeln: Die Anknüpfungspunkte werden so gewählt, dass sie materiell-rechtliche Ziele fördern, etwa indem sie über einen Günstigkeitsvergleich zu dem für den Verbraucher vorteilhaftesten Recht gelangen²⁰, was gegenüber Drittstaaten häufig das EU-Inlandsrecht und wegen der parallel laufenden Schutzgerichtsstände auch meist die *lex fori* sein wird. (2.) Eine Favorisierung der *lex fori* resultiert ferner aus der neuen Aufenthaltsanknüpfung des Per-

¹⁸ § 14n FAO.

¹⁹ Vgl. auch *Andreas Bucher*, *La dimension sociale du droit international privé*, 2011.

²⁰ Vgl. Art. 6 Rom I-VO.

sonalstatuts.²¹ Das bisherige Staatsangehörigkeitsprinzip führte statistisch häufiger ins ausländische Recht.²² Nunmehr beruft die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt²³ für die im Inland lebenden Personen jedoch meist das aktuelle Umgebungsrecht zur Anwendung.²⁴ (3.) Schließlich fällt auf, dass wirtschaftliches Regulierungsrecht und damit Eingriffsrecht zunimmt.²⁵ Eingriffsnormen haben zur Folge, dass auch insofern ein verweisungsrechtlich anwendbares Auslandsrecht durch die *lex fori* verdrängt wird.

Diese Unilateralisierungstendenzen modifizieren das Anknüpfungsleitbild: Nicht mehr die neutrale *Savigny*'sche „Heimat des Rechtsverhältnisses“ sondern die inländische „Heimat des Gerichts“ steht im Vordergrund.²⁶ Gewiss, die *lex fori* ist einfacher, kostengünstiger und schneller zu ermitteln als ausländisches Recht.²⁷ Insofern lässt sich mit *Flessner* auch folgern, dass die beteiligten Parteien ein Interesse an der Anwendung der *lex fori* haben.²⁸ Vor dem Hintergrund zunehmender Flüchtlings- und Migrationsbewegungen ist die Favorisierung des Inlandsrechts unter Effizienzgesichtspunkten sicher ebenfalls sinnvoll. Allerdings geht durch die Unilateralisierungstendenz die Sensibilität für das Auslandsrecht verloren. Wenn nun aber schon in der Praxis der Verweis ins Ausland nur noch Seltenheitswert hat, ist es nicht verwunderlich, dass auch das Interesse der Studierenden an ausländischen Rechtsordnungen kaum zu wecken ist.

IV. Das IPR als Zukunftsdisziplin

Sieht die Zukunft des IPR also tendenziell düster aus? Mitnichten! Das IPR hat m.E. das Potential, zu einer der rechtlichen Schlüsseldisziplinen in der globalisierten Welt zu avancieren. Im Einzelnen:

21 Näher *Marc-Philippe Weller*, Die *lex personalis* im 21. Jahrhundert – Paradigmenwechsel von der *lex patriae* zur *lex fori*, in: Katharina Hilbig-Lugani/Dominique Jakob/Gerald Mäsch/Philipp Reuß/Christoph Schmid (Hrsg.), *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, 2015, S. 897 (898, 908 ff.).

22 *Christian v. Bar/Peter Mankowski*, IPR, Bd. I, 2. Aufl. 2003, § 7, Rn. 19. Skeptisch, mit Verweis auf die fehlende Letztharmonisierung von IPR und IZPR in der Europäischen Union *Thomas Rauscher*, Heimatlos in Europa – Gedanken gegen eine Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips im IPR, in: Heinz P. Mansel/Thomas Pfeiffer /Herbert Kronke/Christian Kohler/Rainer Hausmann (Hrsg.), *Festschrift für Erik Jayme*, Bd. I, 2004, S. 719 (735 ff.).

23 Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes *Bettina Rentsch*, Die Zukunft des europäischen Personalstatuts im gewöhnlichen Aufenthalt, ZEuP 2015, S. 288 ff.; *Marc-Philippe Weller/Bettina Rentsch*, *Habitual Residence – A Plea for Settled Intention*, 2016.

24 *Katharina Hilbig-Lugani*, in: Rainer Hüßtege/Heinz-Peter Mansel (Hrsg.), *Rom-Verordnungen zum Internationalen Privatrecht*, 2013, Art. 8 Rom III, Rn. 10, 18.

25 *Marc-Philippe Weller*, Wind of Change im Gesellschaftsrecht: Von den „closed“ zu den „framed open societies“, ZEuP 2016, S. 53 ff.

26 Siehe bereits die These bei *Weller* (Fn. 21), S. 897 ff.

27 Das ausländische Recht ist von deutschen Gerichten gemäß § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln, was kostenintensiv ist. In einwanderungsintensiven Ländern führt die Aufenthaltsanknüpfung daher auch zu einer Entlastung der Justiz, *Jürgen Basedow*, *The Law of Open Societies*, *General Course on Private International Law*, *Recueil des Cours* 360 (2013), Rn. 82 ff.; *Christian v. Bar/Peter Mankowski* (Fn. 22), § 7, Rn. 19.

28 *Axel Flessner*, Das Parteiinteresse an der *lex fori* nach europäischem Kollisionsrecht, in: Alain-Laurent Verbeke/Jens M. Scherpe/Charlotte Declerck/Tobias Helms/Patrick Senaevé (Hrsg.), *Confronting the Frontiers of Family and Succession Law: Liber amicorum Walter Pintens*, 2012, S. 593 ff.

1. „Der Jurist in der modernen internationalen Gesellschaft“

Ingo v. Münch hat jüngst die Rolle des kontemporären Juristen beleuchtet.²⁹ Er betont dabei seine beratende, gestaltende und judizierende Rolle in einer immer internationaler werdenden Umwelt: Die moderne Gesellschaft habe zu einer „unvorstellbaren Internationalisierung“ des Zivil- und Wirtschaftsrechts geführt.³⁰ Dies betreffe, so *Stolleis*, u.a. die Exportorientiertheit der deutschen Wirtschaft, die stärker als je zuvor mit Partnern aus anderen Rechtskulturen kooperiert, sodass ein lebhaftes Interesse daran bestehen müsste, Juristen nicht nur eine solide Ausbildung im geltenden deutschen Recht zu ermöglichen, sondern jene auch in die Lage zu versetzen, mit historischen, rechtssoziologischen und vergleichenden Informationen über komplexe nichteuropäische Rechtsordnungen angemessen umzugehen. Das Gleiche gilt für den gesamten Finanz- und Versicherungssektor sowie für die weltweite Kommunikationsindustrie.³¹ In einem auch rechtswissenschaftlich zusammenwachsenden Europa dürfte schließlich, so *Jestaedt*, die Rechtswissenschaftsvergleichung – neben der Rechtsvergleichung im engeren Sinne als der auf das geltende Recht selbst bezogenen komparatistischen Disziplin – zum Beruf unserer Zeit werden.³²

2. IPR als Rechtsanwendungsmethode für internationale Sachverhalte

Das IPR als besondere, auf Internationalität zugeschnittene Methodenlehre bietet das Handwerkszeug, um diese Internationalisierung zivilrechtlich bewältigen zu können. Es erschließt nämlich den rechtstechnischen Umgang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und Rechtsfragen und der damit einhergehenden Vielzahl an Rechtsquellen im Mehrebenensystem (Europarecht, Völkerrecht, autonomes deutsches Recht). Das IPR hat dazu eigene Methoden entwickelt (analytische Methode auf Verweisungsebene, synthetische Methode auf Sachrechtsebene).³³ Wer etwa wissen möchte, ob die Angehörigen nach dem Absturz der Germanwings-Maschine in den französischen Alpen Schmerzensgeld verlangen können, muss erst einmal das Verhältnis aus dem Montrealer Luftverkehrsübereinkommen, der EU-Flug-VO und der Rom I- und Rom II-VO sowie den disparaten nationalen Schadensrechten ausmessen.³⁴ Den methodischen Schlüssel, um diese verschiedenen Regelwerke in Beziehung zueinander setzen zu können, liefert das IPR. Entsprechendes gilt, wenn man prüfen möchte, ob inländische Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland haften.³⁵ Man denke etwa an sklavenartige Arbeitsbedingungen in der Textilbranche, wo ein entsprechendes Pilotverfahren gegen den Textil-Discounter KiK am LG Dortmund anhängig ist.

²⁹ *Ingo v. Münch*, Der Jurist in der modernen internationalen Gesellschaft, Juristische Ausbildung 2016, S. 1 ff.

³⁰ Ebd., S. 6 f.

³¹ *Michael Stolleis*, Stärkung der Grundlagenfächer, JZ 2013, S. 712 ff. (713).

³² *Matthias Jestaedt*, Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, JZ 2014, S. 1 ff. (12).

³³ *Werner Goldschmidt*, Die philosophischen Grundlagen des Internationalen Privatrechts, in: Ernst von Caemmerer/F.A. Mann/Walter Hallstein/Ludwig Raiser (Hrsg.), Festschrift für Martin Wolff – Beiträge zum Zivilrecht und Internationalen Privatrecht, 1952, S. 203 (209 ff.).

³⁴ Hierzu *Bettina Rentsch/Chris Thomale/Marc-Philippe Weller*, Schmerzensgeld nach Flugzeugunglücken, NJW 2015, S. 1909 ff.

³⁵ *Marc-Philippe Weller/Luca Kaller/Alix Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 2016, S. 387 ff.

Auch im Gesellschaftsrecht kommt man ohne IPR nicht mehr aus: Stichworte sind die Internationale Compliance (Schwarzgeldkonten von Siemens im Ausland, VW-Abgasskandal)³⁶ oder die grenzüberschreitende Wissenszurechnung beim Insiderhandel im Kapitalmarktrecht (Fälle EADS/Daimler, VW/Porsche).³⁷

Importiert man darüber hinaus fremde Institute in das deutsche Recht („legal transplants“³⁸), indem man etwa eine Fluggesellschaft in der Rechtsform einer englischen public limited company (PLC) betreibt, bedarf es ebenfalls des IPR als „Koordinations- und Kooperationsrecht“³⁹, um diese *legal transplants* im neuen rechtlichen Umfeld friktionslos einzubetten.

Schließlich nehmen die Rechtsvereinheitlichungsprojekte (z.B. *Societas Europaea*, *Common European Sales Law*) zu und mit ihnen die Schnittstellen zwischen den vereinheitlichten Sachstatuten einerseits und den jeweils noch nationaler Regelungsautonomie überlassenen Nachbarrechtsgebieten andererseits. Hier können Normwidersprüche (Normenhäufung, Normenmangel) für Disharmonien zwischen den verschiedenen Statuten sorgen. Das IPR diskutiert diese Probleme schon lange und sieht Mechanismen zur Auflösung internationaler und materieller Spannungslagen vor.⁴⁰

Kurzum: Die Themen unserer Zeit erschließen sich nur mit Hilfe des IPR.

V. Entwicklungspotentiale im Studium

Wie könnte nun die Diskrepanz zwischen hoher akademischer und praktischer Bedeutung des IPR einerseits und seiner eher unterdurchschnittlichen Bedeutung im Studium andererseits abgemildert werden?

1. Sensibilisierung der Studierenden

a) Steigerung der Prüfungsrelevanz

In erster Linie müssen die Studierenden für das IPR sensibilisiert werden. Ein wichtiger Impuls wäre insofern die Steigerung der Prüfungsrelevanz des IPR. Dies könnte etwa durch Einführung von Vorlesungs-Abschlussklausuren oder aber durch die Aufnahme des IPR in die Examenspflichtfächer geschehen. Schützenhilfe kommt dabei vom Wissenschaftsrat, der die Bundesregierung und die Landesregierungen in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen berät. Dieser hat am 9. November 2012 ein Papier zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutsch-

36 Marc-Philippe Weller, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung im IPR und Unternehmensrecht, in: Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung*, 2016, S. 191-221.

37 Marc-Philippe Weller, Wissenszurechnung in grenzüberschreitenden Unternehmensstrafverfahren, *ZGR* 2016, S. 384-413.

38 Alan Watson, *Legal Transplants: An Approach to Comparative Law*, 1974.

39 Herbert Kronke, Internationales Privatrecht, in: Hanno Kube/Rudolf Mellinghoff/Gerd Morgenthaler/ Ulrich Palm/Thomas Puhl/Christian Seiler (Hrsg.), *Leitgedanken des Rechts – Festschrift für Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag*, 2013, S. 1305 ff.

40 Beispielsweise die Datumtheorie, vgl. Marc-Philippe Weller, Die neue Mobilitätsanknüpfung im Internationalen Familienrecht – Abfederung von Personalstatutenwechseln über die Datumtheorie, *IPRax* 2014, S. 225 ff.

land – Situation, Analyse, Empfehlungen“ veröffentlicht.⁴¹ Darin mahnt er u.a. eine größere Internationalisierung der Juristenausbildung an.⁴² Zu adressieren wären insofern vor allem die Landesjustizprüfungsämter derjenigen Bundesländer, in denen das IPR noch ein blinder Fleck auf der Examenskarte ist. Denn wenn die deutschen Hochschulen Eliten hervorbringen wollen, die international und interdisziplinär denken, sollte gerade in Bezug auf das IPR nicht durch Einschnitte beim Staatsexamen „gespart“ werden.⁴³

b) *Offensiveres Marketing: Hervorhebung der Bedeutung des IPR für die Praxis*

Ferner muss den Studierenden die eben skizzierte Bedeutung des IPR für die spätere Beratungspraxis offensiver verdeutlicht werden. Dabei könnte man einen strategischen Mehrwert des IPR betonen: Während man Gesellschafts-, Steuer-, Arbeits- und Familienrecht später auch problemlos „on the job“ lernen kann – alles Fächer, die sich im Zweifel auch via Selbststudium gut erschließen lassen – ist das IPR wegen seiner Vielzahl an Rechtsquellen und seiner spezifischen Terminologie für die Eigenvermittlung unzugänglicher. An der Universität können dagegen die für das IPR notwendigen Denkstrukturen und systematischen Kenntnisse erlernt werden, die in der Praxis schwer bis kaum nachholbar, wenn nicht ohnehin schon vorausgesetzt sind.

2. Modernisierung der Lehre

a) *Neuer Aufbau der Vorlesung: „Grundkurs IPR“*

Dies führt mich zu einem Blick auf die Dozenten. Das IPR wird nach wie vor verbreitet klassisch gelehrt, d.h. der *Savigny*'schen analytischen Methode folgend: Zunächst wird der „Allgemeine Teil des IPR“ mit seinen ungeschriebenen Figuren der Qualifikation, des *Renvoi*, der Vor- und Erstfrage, der Ausweichklausel und dem *ordre public* behandelt. So sind auch die meisten Lehrbücher aufgebaut. Sehr abstrakt, schwer zugänglich.

Es wäre zu überdenken, ob man nicht die guten Erfahrungen, die man im materiellen Recht mit der Einführung des „Grundkurs BGB“-Systems gemacht hat – Verzahnung der abstrakten Rechtsgeschäftslehre mit dem anschaulichen Kaufvertragsrecht – auch auf das IPR überträgt. Man könnte die IPR-Vorlesung mit dem Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht beginnen und im Verlauf dessen die allgemeinen Lehren des IPR an jeweils passender Stelle integrieren oder parallele, miteinander abgestimmte Vorlesungen zu den allgemeinen Lehren und dem internationalen Vertragsrecht anbieten.

41 Siehe insbesondere die sog. „Statements“ von *Stefan Grundmann*, *Thomas Gutmann*, *Christian Hillgruber*, *Stephan Lorenz*, *Stephan Rixen* und *Michael Stolleis* in der JZ 2013, S. 693 ff.; ferner *Jestaedt* (Fn. 32), S. 1 ff.

42 Hierzu *Marc-Philippe Weller*, Internationalisierung und Grundlagenorientierung – Zu den beiden Kernempfehlungen des Wissenschaftsrates an die Rechtswissenschaft, ZEuP 2014, S. 463 ff.

43 *Stefan Grundmann*, Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität, JZ 2013, S. 693 (695).

b) *Integration grenzüberschreitender Sachverhalte in die grundständigen Kernvorlesungen zum „Bürgerlichen Recht“*

Wichtig wäre es überdies, die internationale Realität von Anfang an auch punktuell in den grundständigen Kernvorlesungen zum BGB abzubilden, etwa im Vertrags- und Sachenrecht.⁴⁴ Inspirierend hat *Heinz-Peter Mansel*⁴⁵, einer meiner akademischen Lehrer, bereits in den 1990er Jahren seine BGB-Übungsfälle immer im Ausland beginnen lassen und auf diese Weise Sensibilität für die vorzuschaltende Prüfungsfrage nach dem anwendbaren Recht geweckt.

c) *Internationales Recht schon zu Beginn des Studiums*

In den universitären Schwerpunkten gibt es bereits eine erfreuliche Fülle an Lehrformaten im IPR: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Workshops, neuerdings sogar Examens-Crashkurse im IPR.⁴⁶ Allerdings haben diese in aller Regel gemeinsam, dass sie zu einem relativ späten Zeitpunkt im Studienplan angesetzt sind, oft erst nach der Zwischenprüfung, mithin ab dem 5. Semester.⁴⁷ Dagegen sind in Frankreich Spezialvorlesungen zum Internationalen Recht bereits ab dem 1. Semester vorgesehen.⁴⁸ Würde man auch in Deutschland Veranstaltungen zum internationalen Recht ab Studienbeginn anbieten, mithin zu einem Zeitpunkt, an dem die Studierenden noch nicht so sehr auf die Endprüfungen fixiert sind, könnte man damit auch Studierende erreichen, die aufgrund anderweitiger Schwerpunktwahl überhaupt nie eine Veranstaltung zum internationalen Recht hören.⁴⁹

d) *Diskussion der Tagesaktualität*

Studierende interessieren sich insbesondere auch für tagesaktuelle Fragen. Man denke derzeit an die Flüchtlingskrise, den VW-Abgasskandal, die FIFA/DFB-Korruptionsaffäre, den Germanwings-Absturz oder auch die Staatsschuldenkrise. Viele dieser Themen enthalten auch zivilrechtliche Facetten und damit eben auch eine international-privatrechtliche Komponente. Diese mit den Studierenden interaktiv herauszuarbeiten, würde die Attraktivität der Disziplin gewiss steigern.

44 Um der Realität unserer Zeit gerecht zu werden, ist es unabdingbar, dass jeder Forschende heute den internationalen Kontext des Rechts in seine Lehre miteinbezieht, so *Stephan Lorenz*, *Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“*, JZ 2014, S. 704 ff. Anders *Thomas Gutmann*, *Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer*, JZ 2013, S. 697 ff., der die Entscheidung sich einem internationalen Forschungstrend anzuschließen oder nicht, jedem Rechtswissenschaftler kraft seiner Wissenschaftsfreiheit selbst überlassen will.

45 Universität zu Köln, Präsident des Deutschen Rats für IPR.

46 So etwa in Heidelberg und München.

47 Der Besuch der IPR-Grundvorlesung ist nach dem Studienplan der Universitäten Freiburg und Heidelberg im 4. Semester vorgesehen.

48 Dank an Frau cand. iur. *Nina Benz*, Heidelberg/Montpellier, für diesen Hinweis.

49 Solche Veranstaltungen könnten in englischer Sprache gehalten werden, um zugleich die Sprachkompetenz der Studierenden zu steigern. *Stefan Grundmann* (Fn. 43), S. 694 plädiert sogar dafür, fremdsprachigen Rechtsunterricht durch ausländische Dozenten für praktisch alle großen Jurisdiktionen anzubieten.

e) *Behandlung der „Klassiker“*

Der große französische Rechtsvergleicher *Henri Capitant* hat den Wert der Behandlung von literarischen und jurisprudenziellen Primärquellen in der Lehre betont.⁵⁰ In der Tat hat die auszugsweise Lektüre ausgewählter wegweisender Schriften, die Analyse bekannter Leitentscheidungen und ihre anschließende Einbettung in den Gesamtkontext des heutigen IPR für die Studierenden nach meiner Erfahrung etwas Stimulierendes, weil sich dadurch die Basis eines ausgeprägten Verständnisses der IPR-Materie festigt und die Studierenden so leichter befähigt werden, „im System“ zu denken.⁵¹ Der Trend entsprechend arrangierter jüngerer *Case Books* weist hier in die richtige Richtung.⁵²

3. Fokussierung des Schwerpunktes

Die universitären Schwerpunkte sind in ihrer sachlichen Breite teilweise zu weit geraten: Sie umfassen neben dem IPR meist auch die völkerrechtlichen Grundlagen, Kenntnisse in der Rechtsvergleichung und den großen Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR). Und innerhalb des IPR reichen sie von den Allgemeinen Lehren über das Internationale Schuld- und Deliktsrecht bis hin zum Internationalen Namens-, Familien- und Erbrecht sowie zum Internationalen Gesellschaftsrecht. Hier könnte man darüber nachdenken, eine inhaltliche Fokussierung – etwa auf wirtschafts- oder aber eher personenrechtliche Fragestellungen – zu eröffnen, um so den bei vielen Studierenden vorhandenen „Abschreckungsfaktor“ des IPR etwas zu reduzieren.⁵³

4. International Litigation

Eine Fokussierung könnte etwa auf den Bereich der *International Litigation* erfolgen. Hier finden sich oft grenzüberschreitende Fallkonstellationen, welche das IPR und IZVR anschaulich werden lassen und die Studierenden zu begeistern vermögen. Dabei könnte man auch die vielen Studierenden „mitnehmen“, die Jahr für Jahr am bekannten *Vis International Commercial Arbitration Moot* im UN-Kaufrecht in Hongkong und Wien teilnehmen. Schließlich hätte man hier auch den Bezug zur anwaltlichen Schiedspraxis, die für viele Studierende als Berufsfeld attraktiv erscheint.

5. Öffnung der Tagungen für den Nachwuchs

Weiteres Verbesserungspotential sehe ich bei den Tagungen: Diese sind – übrigens in vielen Disziplinen – zuweilen nur für einen exklusiven – professoralen – Teilnehmerkreis geöffnet. Neben der Tradition spielt hier insbesondere das Anliegen hochstehender Qualität eine Rolle – beides nicht unberechtigt. Indes: Man verbaut sich damit eine

50 Nachweise bei *Denis Mazeaud*, *Henri Capitant*, ZEuP 2015, S. 806 (808 ff.).

51 Vgl. *Reinhard Zimmermann*, *Comparative Law and the Europeanization of Private Law*, in: *Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann* (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2008, S. 539 (549): „Making the legal materials readily accessible.“

52 Vgl. etwa *Roy Goode/Herbert Kronke/Ewan McKendrick*, *Transnational Commercial Law – Texts, Cases and Materials*, 2. Aufl. 2015.

53 Für diesen Hinweis danke ich Frau Wiss. Ass. *Susanne Zwirlein*, Ludwig-Maximilians-Universität München.

Inspirationsquelle für den Nachwuchs. Gerade für Studierende ist es doch interessant, aus der Literatur bekannte Namen einmal „live“ und in Aktion zu sehen. Ich plädiere daher dafür, auch traditionsreiche Tagungen vermehrt für den interessierten Nachwuchs zu öffnen.

6. Studierendenmobilität und Besuch internationaler Institutionen

Darüber hinaus lässt sich die Begeisterung der Studierenden für das Internationale Recht signifikant steigern, wenn sie an Erasmus-Austauschprogrammen⁵⁴, *Double degree*-Studiengängen⁵⁵ oder *Summer-Schools* teilnehmen. Ein Armutszeugnis sind etwa die aus Deutschland stammenden Anmeldezahlen für die IPR-Sommerkurse an der *Hague Academy of International Law*. In den letzten Jahren haben hier zuweilen nur 8 bis 10 Studierende aus Deutschland teilgenommen.⁵⁶ Damit liegen wir nicht nur deutlich hinter Brasilien und Indien, sondern auch hinter Italien und Frankreich. Solche Programme müssten von uns noch viel aktiver beworben werden. Über steigende Teilnehmerzahlen aus Deutschland ließe sich indirekt auch der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft an der *Hague Academy* vergrößern, die – wie *Nico Krisch* jüngst für das Völkerrecht aufzeigte – bei den Haager Vorlesungen im internationalen Vergleich deutlich unterrepräsentiert ist.⁵⁷

7. Förderung der Thesenkultur

Schließlich sollte das IPR den Trumpf ausspielen, den es schon hat: Die hohe Qualifikation und intrinsische Motivation der Studierenden, die den IPR-Schwerpunkt belegen. Wie kann man diese Studierenden weiter an das IPR binden bzw. sie noch weiter fördern? M.E. liegt eine Möglichkeit in einer (noch) stärkeren akademischen Fokussierung der international-privatrechtlichen Fragestellungen. Dabei rückt das die Rechtswissenschaft prägende Leitbild der Thesenkultur in den Vordergrund.⁵⁸ Den Studierenden muss beigebracht werden, Thesen zu entwickeln, zu begründen, am praktischen Fall zu exemplifizieren, zur Diskussion zu stellen und gegen Kritik zu verteidigen.

Die *iuris prudentia* definiert sich anhand eigenständiger Thesen und ihrer überzeugenden Begründung.⁵⁹ Die These,⁶⁰ so lässt sich in Anlehnung an den deutschen Idealismus (*Hegel*)⁶¹ formulieren, bezeichnet den Ausgangspunkt einer Gedankenbewegung, die zur Antithese und von dort zur Synthese führt. Erst diese Synthese ist aber etwas wirk-

54 Vgl. *Zimmermann* (Fn. 51), S. 548.

55 So z.B. an der Humboldt-Universität in Berlin, an der Universität Passau, der Universität zu Köln oder der Universität Münster. Ausführlich hierzu *Grundmann* (Fn. 43), S. 695 ff.

56 Siehe etwa die Teilnehmerliste aus dem Jahr 2011.

57 Im Zeitraum von 1970 bis 1989 hielten nur vier Professoren aus Deutschland eine Haager Vorlesung; in den 1990er Jahren waren es immerhin *Christian Tomuschat*, *Jochen Frowein* und *Bruno Simma*. In den letzten 10 Jahren hielt nur *Rudolf Dolzer* (2010) eine Haager Vorlesung, näher *Krisch* (Fn. 1), S. 9 ff.

58 Hierzu bereits *Weller* (Fn. 42), S. 465 f.

59 Ähnlich bereits *Hans Michael Heinig/Christoph Möllers*, Die Kultur der Kumpanei, FAZ v. 23.3. 2011; *dies.*, Kultur der Wissenschaftlichkeit, FAZ v. 20.4. 2011.

60 „These“ stammt vom griechischen „thésis“ = Setzung, Lehrsatz.

61 Vgl. *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Wissenschaft der Logik, Berliner Ausgabe 2013, S. 66: „Werden ist nur, insofern sie [i.e. Sein und Nichts, das Paradigma des Widerstreits von These und Antithese] unterschieden sind.“

lich Neues, deshalb kann man zwischen These und Antithese von einer kreativen Differenz sprechen: Fortschritt entsteht erst aus dem Unterschied und der Unterscheidbarkeit der Ausgangspunkte.⁶² Nicht umsonst wird die Dissertation in England als „thesis“ und in Frankreich als „thèse“ bezeichnet; letztere bildet den Widerstreit von These und Antithese sogar strukturell in ihrem logisch-binären Aufbau ab (I.,II.; 1.,2. etc.).

Studierenden sollte dementsprechend die für die Rechtswissenschaft prägende Thesenkultur vermittelt werden; hierfür bieten sich insbesondere Seminare und Kolloquien an. Ferner sollten bei Tagungen Thesenpapiere der Referate vorab zirkuliert werden und Aufsätze mit wissenschaftlichem Anspruch mit Thesen schließen anstatt mit einer – mitunter wenig belastbaren – „Schlussbemerkung“ oder einem amorphen „Ausblick“.

Wenn wir mit diesen Anregungen weiterhin gute und begeisterungsfähige Studierende für das IPR gewinnen können, braucht uns um die Zukunft der Disziplin nicht bange zu sein.

VI. Zusammenfassung in Thesenform

1. Die Bilanz zum Status quo des IPR im Studium fällt gemischt aus: Es gibt eine auffällige Diskrepanz zwischen dem – durch die Zahl der Lehrstühle und Zeitschriften indizierten – akademischen Renommee der Disziplin und ihrer großen praktischen Bedeutung in einer internationalisierten Welt auf der einen Seite und ihrer klar unterdurchschnittlichen Bedeutung im Studium auf der anderen Seite.
2. Die Ursachen für die unterdurchschnittliche Bedeutung des IPR im Studium liegen neben der zu geringen Examensrelevanz und Komplexität der Materie in dem fehlenden expliziten IPR-Berufsbild sowie in Unilateralisierungstendenzen im kontemporenen IPR.
3. Das IPR hat ungeachtet dessen m.E. das Potential, zu einer der rechtlichen Schlüsseldisziplinen in der globalisierten Welt zu avancieren.
4. Um die Diskrepanz zwischen hoher akademischer und praktischer Bedeutung des IPR einerseits und seiner eher unterdurchschnittlichen Bedeutung im Studium andererseits abzumildern, können mehrere Faktoren genutzt werden:
 - a) Die Studierenden müssen durch Steigerung der Prüfungsrelevanz für das IPR sensibilisiert werden.
 - b) Die Lehre des IPR bedarf einer umfassenden Modernisierung durch
 - einen neuen Vorlesungsaufbau in Gestalt eines „Grundkurs IPR“, der sowohl die Behandlung von „Klassikern“ als auch die Diskussion tagesaktueller Themen umfasst,
 - einem Veranstaltungsangebot zum internationalen Recht bereits zu Studienbeginn,
 - einer Integration grenzüberschreitender Sachverhalte in die Kernvorlesungen des BGB.

⁶² *Chris Thomale*, Working paper zur rechtsphilosophisch begründeten Thesenkultur (noch unveröffentlicht).

- c) Die universitären IPR-Schwerpunkte sollten inhaltliche Fokussierungen, etwa auf das Internationale Wirtschafts- oder aber Personenrecht oder „International Litigation“, vorsehen.
- d) IPR-Tagungen sollten vermehrt für den interessierten Nachwuchs geöffnet werden.
- e) Internationale Programme, wie Erasmus, *Double degree*-Studiengänge oder *Summer-Schools* sollten ausgebaut und stärker bei deutschen Studierenden beworben werden.
- f) Schließlich sollte den Studierenden die für die Rechtswissenschaft prägende Thesenkultur vermittelt werden.

Die Lehre des internationalen Rechts in den Schwerpunktbereichen

Von Prof. Dr. Christoph Benicke, Gießen

- I. Einleitung
- II. Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums im Allgemeinen
 - 1. Vorgaben im Deutschen Richtergesetz
 - 2. Landesrechtliche Vorgaben
 - a) Vorgaben zu den Prüfungsanforderungen
 - b) Vorgaben zum Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums
 - c) Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums
- III. Überblick über das Angebot an internationalrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereichen
- IV. Aspekte für die Ausgestaltung eines attraktiven internationalrechtlichen Schwerpunktbereichs
 - 1. Verhältnis zu Auslandsstudium bzw. Auslandspraktika
 - 2. Verhältnis zum Pflichtfachstudium
 - a) Internationales Recht als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung?
 - b) Nutzung der Möglichkeiten des Schwerpunktbereichsstudiums für die Lehre des internationalen Rechts
 - 3. Thematische Ausrichtung internationalrechtlicher Schwerpunktbereiche
 - a) Nebeneinander verschiedener Arten internationaler Schwerpunktbereiche
 - b) Einheitlicher Schwerpunktbereich internationales Recht oder Aufteilung auf Völkerrecht und IPR
 - c) Studierbarkeit des Schwerpunktbereichs
 - d) Mainzer Modell der Unterschwerpunkte
- V. Schlussbemerkungen

I. Einleitung

In diesem Beitrag möchte ich die Möglichkeiten erörtern, welche das Schwerpunktbereichsstudium für die Lehre des internationalen Rechts bietet. Eingangs will ich einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die verschiedenen Ausgestaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums an den Universitäten in Deutschland geben. Danach werde ich darauf eingehen, welche Schwerpunktbereiche mit einer internationalrechtlichen Ausrichtung angeboten werden. Abschließend will ich verschiedene Aspekte benennen, die für einen attraktiven Schwerpunktbereich im Internationalen Recht von Bedeutung sind.

II. Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums im Allgemeinen

1. Vorgaben im Deutschen Richtergesetz

Das Schwerpunktbereichsstudium wurde bei der Reform der Juristenausbildung im Jahr 2003 eingeführt.¹ Bei dieser Gelegenheit wurde die erste juristische Staatsprüfung in „erste juristische Prüfung“ umbenannt, § 5 Abs. 1 DRiG. Sie besteht seitdem aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung geht mit 70 % und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % in das Ergebnis der ersten juristischen Prüfung ein, § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG.

Die bundesrechtlichen Regelungen im Deutschen Richtergesetz beschränken sich weitgehend auf die Vorgabe weniger Grundsätze zum Schwerpunktbereichsstudium und zur Schwerpunktbereichsprüfung. Nach § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG dienen die Schwerpunktbereiche der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Aus der Sicht des internationalen Rechts ist zu begrüßen, dass die internationalen Bezüge des Rechts ausdrücklich genannt werden. § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG schreibt vor, dass in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen ist. Sowohl für die staatliche Pflichtfachprüfung als auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt die Vorgabe in § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG, dass die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist. Außerdem ist nach § 5d Abs. 2 S. 1 DRiG der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Jahren abgeschlossen werden kann. Für die nähere Ausgestaltung verweist das Deutsche Richtergesetz auch für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung in § 5a Abs. 4 auf das Landesrecht.

2. Landesrechtliche Vorgaben

Je nach Bundesland finden sich die näheren Bestimmungen zum Schwerpunktbereichsstudium und zur Schwerpunktbereichsprüfung in den landesrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen zur Juristenausbildung.² Im Hinblick darauf, welcher Freiraum den Universitäten bei der Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums eingeräumt wird, unterscheiden sich die landesrechtlichen Regelungen nicht unerheblich. Beispielhaft möchte ich dies anhand des hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) und der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) verdeutlichen. Während das hessische JAG sich auf sehr wenige Vorgaben für die Ausgestal-

1 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung v. 11.7.2002, BGBl. I S. 2592, in Kraft getreten am 1.7.2003; zum Gesetzgebungsverfahren und den verschiedenen Gesetzesvorschlägen s. *Michael Greßmann*, Die Reform der Juristenausbildung. Einführung, Texte, Materialien, 2002, S. 22 ff.

2 Eine Besonderheit besteht in Sachsen-Anhalt; dort enthält das JAG keine näheren Vorgaben für die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche; vielmehr wird in § 9 Abs. 4 Nr. 2 JAG die Universität Halle-Wittenberg ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz nähere Vorschriften über die Schwerpunktbereichsprüfung zu erlassen.

tung beschränkt,³ ist die bayerische Verordnung ein Beispiel für eine Regelung, die den Universitäten relativ weitgehende Vorgaben macht. In beiden Ländern wird allerdings darauf verzichtet, dass die Universitäten ihre Schwerpunktbereichsordnungen durch die Landesregierung oder ein Ministerium genehmigen lassen müssen. Solche Genehmigungserfordernisse finden sich aber etwa in Hamburg (§ 30 Abs. 2 JAG) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 2a Abs. 3 JAG).

a) Vorgaben zu den Prüfungsanforderungen

Im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen schreibt die bayerische JAPO in § 40 Abs. 1 vor, dass mindestens eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit von vier bis sechs Wochen Bearbeitungszeit⁴ sowie eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden oder eine mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung vorzusehen sind. Außerdem wird ausdrücklich angeordnet, dass die Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken müssen. Das hessische JAG enthält in § 24 Abs. 4 nur die Vorgabe, dass als Prüfungsleistung mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden muss. Ansonsten sind die Universitäten in der Ausgestaltung frei.

Als Gemeinsamkeit findet sich bei den Vorgaben zu den Prüfungsleistungen, dass in fast allen Bundesländern Bestandteil der Prüfungsleistungen die Anfertigung einer Hausarbeit sein muss.⁵ Dies ist Ausdruck dessen, dass die Schwerpunktbereichsausbildung die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums verstärken soll.⁶ Dem Gedanken der Akzentuierung der Wissenschaftlichkeit würde es entsprechen, dass keine Falllösung, sondern eine Themenarbeit gestellt wird.⁷ Konkrete Vorgaben enthalten die landesrechtlichen Bestimmungen dazu aber oft nicht.⁸

Es fehlen meist auch Vorgaben dazu, ob die Hausarbeit studienbegleitend, etwa im Rahmen einer Seminarveranstaltung anzufertigen ist oder aber vom jeweiligen Prüfungsamt als Abschlussprüfung ausgegeben und anonym bewertet wird. In der Praxis der universitären Prüfungsordnungen finden sich beide Gestaltungen. Auf der Grundlage der insoweit offenen Regelung in § 24 JAG (Hessen) wird etwa an der Universität

3 Noch offener ist die Regelung in Sachsen. Die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 8 JAG Sachsen erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsens (SächsJAPO) bestimmt in § 14 Abs. 2, dass sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auf einen vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich erstreckt. Inhalt und Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche regeln die Universitäten in eigener Verantwortung.

4 Nach § 40 Abs. 1 S. 3 JAPO (Bayern) können an Stelle einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit auch mehrere andere studienbegleitende Leistungsnachweise vorgesehen werden, von denen einer aus einer schriftlichen Seminararbeit bestehen muss.

5 Ausnahmen sind Baden-Württemberg (s. § 31 JAPro) und Rheinland-Pfalz (§ 4 Abs. 2 JAG), in denen eine Hausarbeit nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6 Peter M. Huber, Beiträge zu Juristenausbildung und Hochschulrecht, 2010, S. 79.

7 So auch der Beschluss des Deutschen Juristenfakultätentages 2002/V: Zur Schwerpunktprüfung, abgedruckt in Peter M. Huber (Hrsg.), Beschlüsse des Deutschen Juristenfakultätentages 1999-2009, 2010, S. 23.

8 So verlangt etwa § 28 Abs. 3 S. 3 JAG (Nordrhein-Westfalen) nur, dass in der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen sind.

Gießen die Hausarbeit als Abschlussarbeit geschrieben und anonym korrigiert,⁹ während sie an der Universität Frankfurt/Main studienbegleitend geschrieben wird.¹⁰

Auch bei Klausurleistungen kann danach unterschieden werden, ob sie als Abschlussklausur zu einer Lehrveranstaltung konzipiert sind oder aber als Abschlussklausur für den gesamten oder einen größeren Teilbereich des Schwerpunktbereichsstudiums dienen sollen. Uneinheitlich ist auch, ob eine mündliche Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Die Unterschiede in den Prüfungsleistungen haben in der Praxis erhebliche Auswirkungen darauf, welche Bedeutung die einzelnen Veranstaltungen für das Schwerpunktbereichsstudium haben. Studierende sind Meister darin, ihr Studium im Hinblick auf die Prüfungserfordernisse taktisch zu optimieren. Veranstaltungen, die für die erforderlichen Prüfungsleistungen ohne Relevanz sind, werden meist grob vernachlässigt.

b) Vorgaben zum Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums

Unterschiede finden sich auch bei den Vorgaben zum stundenmäßigen Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums. So regelt etwa die JAPO in Bayern, dass das Schwerpunktbereichsstudium mindestens 16 und höchstens 24 SWS umfasst. Im Vergleich dazu überlässt es das JAG von Hessen den Universitäten, welchen Umfang das Schwerpunktbereichsstudium haben soll. Viele andere landesgesetzliche Vorschriften setzen den Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums genau auf 16 SWS fest. Standard ist ein Umfang von 16 SWS und zwar auch in den Ländern, in denen insoweit keine Vorgaben bestehen. Dies beruht wohl darauf, dass die Fakultäten insoweit einer Empfehlung des Deutschen Juristenfakultätentages aus dem Jahr 2002 folgen.¹¹ Es gibt aber auch Ausnahmen. So umfasst das Schwerpunktbereichsstudium in Frankfurt 12 SWS¹² und in Marburg sogar nur 10 SWS.¹³

c) Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums

Was die inhaltliche Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums betrifft, wird den Universitäten ein recht weiter Spielraum eingeräumt. Die bayerische JAPO enthält allerdings auch insoweit relativ genaue Vorgaben. So dürfen Schwerpunktbereiche höchstens 50 % Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer vertiefen. Außerdem sollen die Schwerpunktbereiche in der Regel mehrere Rechtsgebiete umfassen und aufgrund ihres Stoffzuschnitts einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen. Andere Länder machen insoweit keine konkre-

9 § 11 Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Juni 2005, in der achten Änderungsfassung.

10 § 31 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (veröffentlicht am 30. September 2013).

11 Beschluss 2002/IV: Zu den Schwerpunktbereichen, abgedruckt in *Huber* (Fn. 7), S. 22.

12 § 25 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (veröffentlicht am 30. September 2013).

13 § 2 Abs. 1 S. 3 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 12.12.2007.

ten Vorgaben. Im hessischen JAG wird in § 24 Abs. 2 nur allgemein bestimmt: „Die Universitäten regeln das Angebot an Schwerpunktbereichen unter Beachtung der Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7).“

In manchen Ländern wird der internationale Bezug des Rechts als Gegenstand des Schwerpunktbereichsstudiums oder der Schwerpunktbereichsprüfung noch besonders erwähnt. So sind etwa nach § 24 JAG Hessen Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung der gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge.¹⁴

Insgesamt besteht bei der inhaltlichen Ausgestaltung eine große Handlungsfreiheit der Universitäten. Dies hat sich darin niedergeschlagen, dass eine auffällige Vielfalt der Gestaltungsvarianten anzutreffen ist. Dies ist das Ergebnis einer bewussten politischen Entscheidung.¹⁵ Durch die Bildung von Schwerpunktbereichen sollte den Universitäten die Möglichkeit gegeben werden, die eigene Profilbildung zu schärfen und sich dadurch in einem „Qualitätswettbewerb“ mit den anderen Universitäten zu positionieren.¹⁶ Nur nebenbei sei angemerkt, dass diese Freiheit in einem Spannungsverhältnis zu der Vorgabe in § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG steht, nach der auch für die Schwerpunktbereichsprüfung die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist.

III. Überblick über das Angebot an internationalrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereichen

Nun will ich darauf eingehen, welche Arten von Schwerpunktbereichen mit internationaler Ausrichtung von den verschiedenen juristischen Fakultäten in Deutschland angeboten werden. Bei der Durchsicht der Angebote fällt auf, dass es auch insoweit eine große Vielfalt an Gestaltungsvarianten gibt. In einer groben Typenschau können folgende Arten von Schwerpunktbereichen mit einer internationalen Ausrichtung unterschieden werden.

Zum einen bieten acht Universitäten¹⁷ einen umfassenden Schwerpunktbereich „Internationales Recht“ an, der sowohl den völkerrechtlichen als auch den international-privatrechtlichen Teil abdeckt. Erfasst sind regelmäßig auch Vertiefungen zum Europarecht, manchmal auch zum internationalen Wirtschaftsrecht. Als alternative Ausgestaltung findet sich das Angebot von jeweils getrennten Schwerpunktbereichen

14 Ähnlich die Regelung in § 28 Abs. 3 S. 1 JAG Nordrhein-Westfalen; § 27 Abs. 3 S. 1 der JAPro Baden-Württemberg bestimmt, dass „(i)n die Ausbildung im Schwerpunktbereich ... die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunkts einbezogen werden“ sollen.

15 *Johannes Riedel*, Schwerpunktbereichsprüfung und Pflichtfachprüfung, in: Joachim Münch (Hrsg.), *Die neue Juristenausbildung*, 2004, S. 27 (29).

16 BT-Drucksache 14/7176, S. 9.

17 Die folgenden Zahlen beruhen auf einer Erhebung der Schwerpunktangebote der juristischen Fakultäten in Deutschland nach den Angaben auf den jeweiligen Internetseiten (Stand Anfang März 2016); die Zuordnung der angebotenen Schwerpunkte wurde aufgrund einer wertenden Entscheidung im Hinblick auf die überwiegende Ausrichtung der angebotenen Veranstaltungen vorgenommen. Die Möglichkeit, dass die Studierenden den Charakter eines Schwerpunktbereichs durch die Wahl bestimmter Veranstaltungen verändern, wurde nicht berücksichtigt.

für das Völkerrecht und gegebenenfalls Europarecht auf der einen Seite und dem Internationalen Privatrecht auf der anderen Seite. So werden an insgesamt 20 Fakultäten ein Schwerpunktbereich Völkerrecht oft in Kombination mit Europarecht angeboten. Ein Schwerpunktbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht, oft ergänzt um die Rechtsvergleichung, findet sich an 16 Fakultäten.

Verbreitet finden sich alternativ oder aber zusätzlich zu solchen allgemeinen völkerrechtlichen oder internationalprivatrechtlichen Schwerpunktbereichen noch Schwerpunktbereiche, die ein bestimmtes Rechtsgebiet oder Sachgebiet zum Gegenstand haben, dieses aber explizit auch oder sogar primär mit seinen europarechtlichen und internationalen Bezügen erfassen wollen. Beispiele sind etwa der Schwerpunktbereich 14 an der Universität zu Köln „Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts“ oder an der Universität Bonn der Schwerpunktbereich 8 „Internationales und europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen“.

Eine Ausgestaltung, die es verdient besonders erwähnt zu werden, findet sich an der Universität Mainz. Dort gibt es Unterschwerpunkte, von denen die Studierenden für ihr Schwerpunktbereichsstudium jeweils zwei wählen müssen. So können die Studierenden etwa den Unterschwerpunkt „Internationales Privat- und Verfahrensrecht“ mit dem Unterschwerpunkt „Internationales Öffentliches Recht“, aber auch mit anderen Unterschwerpunkten wie etwa „Arbeitsrecht“ oder „Kartell- und Wettbewerbsrecht“ kombinieren.

Manche Universitäten bieten außerdem an, dass das Schwerpunktbereichsstudium im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer Partneruniversität absolviert werden kann. Zum einen ist dies bei den sogenannten Doppelstudiengängen vorgesehen, bei denen deutsche und ausländische Studierende zumindest zeitweise gemeinsam im Ausland und im Inland studieren und dadurch sowohl einen universitären Abschluss an der ausländischen Hochschule als auch an der Universität im Inland erwerben. Die dabei erbrachten Leistungsnachweise werden direkt als Schwerpunktbereichsprüfung gewertet.¹⁸ Möglich ist aber auch, dass ein einfaches einjähriges Auslandsstudium im Rahmen etwa von Erasmus-Programmen als Schwerpunktbereichsstudium anerkannt wird. Diese Möglichkeit gibt es etwa an der Universität Passau.¹⁹ Notwendig ist hierfür, dass das Studium im Ausland einer vorher geschlossenen Ausbildungszielvereinbarung entspricht. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Auslandsstudium mit einem inländischen Schwerpunktbereichsstudium gleichwertig ist.

Belastbare Daten dazu, in welchem Umfang diese internationalrechtlichen Schwerpunktbereiche von Studierenden auch gewählt werden, gibt es nur eingeschränkt. Der

18 Ein Beispiel unter mehreren ist der Deutsch-Französische Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht, den die Universität Bochum in Zusammenarbeit mit der Université François Rabelais de Tours anbietet (s. dazu <http://www.ruhr-uni-bochum.de/dfbs/>); ähnliche Programme bieten etwa auch die Universität Mainz, die Universität zu Köln und die Humboldt Universität Berlin an.

19 Nach den Zahlen des Deutschen Juristenfakultätentages haben im Prüfungszeitraum 2013/2014 in Passau von insgesamt 256 Kandidaten 29 Kandidaten diesen Schwerpunktbereich erfolgreich abgeschlossen, s. Deutscher Juristenfakultätentag, Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen für das akademische Jahr 01.10.2013 - 30.09.2014, S. 46 f. (<http://www.djft.de/medien/pdf/Schwerpunktbereiche.pdf>); ein ähnliches Angebot gibt es an der Universität Mainz in Zusammenarbeit mit der School of Law in Glasgow (s. dazu http://www.jura.uni-mainz.de/auslandsbuero/Dateien/Glasgow-Programm_im_Internet_2016-03-04.pdf).

Deutsche Juristentag hat für drei akademische Jahre im Zeitraum 2011 bis 2014 die Zahl der Abschlüsse, aufgeteilt nach Schwerpunktbereichen, bei den Fakultäten erhoben und veröffentlicht.²⁰ Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die explizit internationalrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereiche einen mittleren Platz bei der Beliebtheit einnehmen. Diese Einschätzung entspricht auch meiner persönlichen Erfahrung und dem, was mir von anderen Universitäten berichtet wird.

IV. Aspekte für die Ausgestaltung eines attraktiven internationalrechtlichen Schwerpunktbereichs

Was ergibt sich aus dieser Betrachtung auf das Schwerpunktbereichsstudium für die Lehre des internationalen Rechts an den Universitäten in Deutschland? Drei Aspekte, die für die Attraktivität eines Schwerpunktbereichsstudiums im internationalen Recht von Bedeutung sind, möchte ich im Folgenden ansprechen. Nicht näher eingehen werde ich allerdings auf den wichtigen Punkt, dass ein attraktiver Schwerpunktbereich auch eine attraktive Lehre verlangt. Die Fragen, wie eine moderne Didaktik des internationalen Rechts auszusehen hat, sind Gegenstand von besonderen Beiträgen dieser Tagung.

1. Verhältnis zu Auslandsstudium bzw. Auslandspraktika

Der erste Aspekt, den ich ansprechen will, ist, dass das Studium des internationalen Rechts im Rahmen des Schwerpunktbereichs nur eine Form ist, durch die angehende Juristen Kenntnisse und Erfahrungen in den internationalen Dimensionen des Rechts erlangen können. Möglich und für Studierende durchaus attraktiv sind auch andere Formate wie etwa Praktika und Stagen bei internationalen Organisationen oder Kanzleien schon während des Studiums oder während des juristischen Vorbereitungsdienstes. Sehr beliebt sind auch Auslandsstudien, insbesondere der Erwerb eines LL.M. Titels an einer ausländischen Hochschule nach Abschluss der ersten juristischen Prüfung.

Für die Lehre des internationalen Rechts im Rahmen des Schwerpunktbereichs können diese Angebote eine Alternative darstellen. Studierende wählen gerade nicht einen internationalrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereich, weil sie sich in diese Dimension später auf andere Weise einarbeiten wollen. Diese alternativen Angebote können aber auch dazu genutzt werden, um die Attraktivität eines internationalrechtlichen Schwerpunktbereichs zu steigern. So kann das Schwerpunktbereichsstudium gerade auch so konzipiert und angeboten werden, dass es die Studierenden für später geplante Auslandsaufenthalte vorbereitet und qualifiziert.

Vor allem halte ich aber das Modell des kombinierten Auslands- und Schwerpunktbereichsstudium für eine besonders vielversprechende Variante. Es eröffnet die Möglichkeit, während des Auslandsstudiums auch bereits das Schwerpunktbereichsstudium gleichsam mit zu erledigen. Hier ergeben sich für Studierende große Synergieeffekte. Es vermeidet, dass Studierende nur deswegen auf ein Auslandsjahr während des Stu-

²⁰ Deutscher Juristenfakultätentag, Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen, drei Ausgaben für die akademischen Jahre 01.10.2010-30.09.2011, 01.10.2012-30.09.2013 und 01.10.2013-30.09.2014 (abrufbar unter <http://www.djft.de/schwerpunktbereiche.html>).

diums verzichten, weil sie das falsche Gefühl haben, dadurch Zeit zu verlieren. Gleichzeitig stellt die Kombination mit dem Schwerpunktbereichsstudium sicher, dass das Auslandsstudium nicht zu einer rein touristischen Veranstaltung verkommt, sondern in dieser Zeit ernsthaft studiert wird. Durch ein ernsthaft betriebenes Studium an einer ausländischen Hochschule erlangen die Studierenden Kenntnisse in einer ausländischen Rechtsordnung und setzen sich mit einer anderen Rechtskultur vertieft auseinander. Außerdem besuchen die Studierenden während dieser Zeit meist auch verstärkt internationalrechtliche Veranstaltungen.

2. Verhältnis zum Pflichtfachstudium

Der zweite Aspekt, den ich vertiefen will, ist das Verhältnis des Schwerpunktbereichsstudiums zum Pflichtfachstudium.

a) Internationales Recht als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung?

Hier halte ich die Aufnahme des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts in den Fächerkanon, der in der staatlichen Pflichtfachprüfung abgefragt wird, nicht für den richtigen Weg.²¹ Zum einen ist die Studienbelastung gerade auch durch die Reform von 2003 schon nicht unerheblich gestiegen. So wurde etwa in Hessen im Rahmen dieser Reform der Pflichtfachstoff deutlich ausgeweitet. Frühere Wahlfächer, wie etwa das Familien- und Erbrecht, wurden wieder in den Pflichtfachbereich integriert. Die Stofffülle für den Pflichtfachbereich ist danach heute mindestens genauso groß wie sie vor der Reform für den Pflichtfachbereich und den Wahlbereich zusammen war. Meines Erachtens führt die Aufnahme weiterer Rechtsgebiete, die in den Grundzügen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können, zu einer Verunsicherung der Studierenden. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in den Prüfungen auf Kenntnisse in diesen Gebieten tatsächlich ankommt, ist gering. Viele Studierende setzen daher mit einem „schlechten Gewissen“ auf die berühmte „Lücke“. Für die Attraktivität des Faches ist dies eher abträglich.

b) Nutzung der Möglichkeiten des Schwerpunktbereichsstudiums für die Lehre des internationalen Rechts

Die im Vergleich zu den bisherigen Wahlfächern größere Bedeutung und Sichtbarkeit der Schwerpunktbereiche kann für die Lehre des internationalen Rechts genutzt werden. Von dieser Möglichkeit haben auch alle rechtswissenschaftlichen Fakultäten Gebrauch gemacht, indem sie Schwerpunktbereiche anbieten, die zumindest auch eine internationalrechtliche Ausrichtung aufweisen. Dies hat meiner Ansicht nach zu einer besseren Wahrnehmung und Stärkung des internationalen Rechts neben dem Pflichtfachbereich geführt. Es besteht mit dem Schwerpunktbereichsstudium daher die Möglichkeit, die eigene Forschung außerhalb des Kanons der Pflichtfächer in der Lehre sichtbar und prüfungsrelevant einzubringen.

Allerdings muss man einräumen, dass sich die Wahl des Schwerpunktbereichs nicht zu einem entscheidenden Qualifikationsmerkmal der Absolventen entwickelt hat. Für die

²¹ Grundzüge des Internationalen Privatrechts sind gegenwärtig (Stand März 2016) Bestandteil des Pflichtfachstoffes in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

Berufsaussichten und Einstellungschancen der Absolventen kommt es offensichtlich vor allem auf die Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung an.²² An zweiter Stelle kommt meines Erachtens die Gesamtnote einschließlich der Schwerpunktbereichsprüfung. Nur an dritter und untergeordneter Stelle ist die fachliche Ausrichtung des gewählten Schwerpunktbereichs von Bedeutung. Es ist daher ein rationales Verhalten, wenn Studierende bei der Wahl des Schwerpunktbereichs auch die Stofffülle und insbesondere auch mögliche Synergieeffekte mit dem Pflichtfachbereich berücksichtigen. Meines Erachtens hat daher vor allem die Nähe zu Rechtsgebieten, die Teile des Pflichtfachbereichs sind, eine erhebliche Bedeutung für die Wahl eines Schwerpunktbereichs. Insoweit schneiden internationalrechtliche Schwerpunktbereiche vergleichbar schlecht ab. Die Beliebtheit etwa der arbeitsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Schwerpunktbereiche beruht auch darauf, dass sie nicht unerhebliche Überschneidungen mit dem entsprechenden Pflichtfach aufweisen.

3. Thematische Ausrichtung internationalrechtlicher Schwerpunktbereiche

Der dritte Aspekt, den ich ansprechen möchte, ist die thematische Ausrichtung der internationalrechtlichen Schwerpunktbereiche.

a) Nebeneinander verschiedener Arten internationaler Schwerpunktbereiche

Positiv ist insoweit zu sehen, dass die gesetzlichen Vorgaben einen weiten Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche eröffnen. Möglich sind zum einen die klassischen Formen eines „IPR-Schwerpunkts“, eines „Völkerrechts-Schwerpunkts“ oder eines Privat- und Öffentliches Recht übergreifenden Schwerpunkts „Internationales Recht“. Möglich sind aber auch thematisch auf ein Teilrechtsgebiet ausgerichtete Schwerpunktbereiche, die ausdrücklich auch die internationale Dimension mit einbeziehen. Welche Schwerpunkte im Einzelnen angeboten werden, hängt vor allem davon ab, wie stark an der jeweiligen Fakultät die internationalrechtlichen Bereiche vertreten sind und mit welchem Engagement sich die Fachvertreter im Bereich der Schwerpunktausbildung engagieren.

Beide Arten von internationalrechtlichen Schwerpunktbereichen erscheinen mir sinnvoll und notwendig. Die internationale Dimension des Rechts ist eine Querschnittsmaterie, die in allen Teilrechtsgebieten von zunehmender Bedeutung für die Wissenschaft und die Praxis ist. Dies lässt sich gut durch Schwerpunktbereiche abbilden, die ein Teilrechtsgebiet um die internationale Dimension ergänzen oder sich sogar überwiegend mit dieser internationalen Dimension des Teilrechtsgebiets befassen. Idealerweise würden alle Schwerpunktbereiche auch die internationale Dimension des jeweiligen Teilrechtsgebiets mitumfassen.

Die Einbeziehung der internationalen Dimension in den anderen Schwerpunktbereichen ersetzt m.E. aber nicht den Bedarf nach eigenständigen internationalrechtlichen Schwerpunktbereichen. Nur diese gewährleisten die Sichtbarkeit unserer Fächer und ihre Eigenständigkeit.

²² So etwa auch die Einschätzung von *Angelika Hild* in einem an Jurastudierende gerichteten Internetbeitrag „Die Qual der Schwerpunktwahl“ auf der Seite <http://www.e-fellows.net/e-fellows.net-Stipendium/Infos-spezziell-fuer/Juristen/Wissen-fuer-Juristen/Jura> (März 2016).

b) Einheitlicher Schwerpunktbereich internationales Recht oder Aufteilung auf Völkerrecht und IPR

Ob ein einheitlicher internationaler Schwerpunkt, der umfassend sowohl das Völkerrecht als auch das internationale Privatrecht abdeckt, vorzuzugswürdig ist oder jeweils getrennte Schwerpunkte mit entweder völkerrechtlicher Ausrichtung oder privatrechtlicher Ausrichtung gebildet werden sollen, ist nur schwer allgemein zu bewerten. Berichten möchte ich von der Erfahrung, die wir in Gießen insoweit gemacht haben. Bei der ursprünglichen Zusammenstellung der Schwerpunktgebiete entschieden wir uns für einen umfassenden Schwerpunktbereich „Internationales Recht“, weil uns dies konzeptionell vorzuzugswürdig erschien und dies den engen Zusammenhang der Materien zum Ausdruck brachte. Wir haben dieses Konzept 2016 aufgegeben und bieten nun zwei getrennte Schwerpunktgebiete an: einen zum Völkerrecht mit Betonung des humanitären Völkerrechts und einen Schwerpunktgebiet zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht mit Rechtsvergleichung. Der Grund dafür liegt darin, dass der alte umfassende Schwerpunktgebiet schlicht zu wenig Interesse fand. Viele Studierende fühlten sich von der Breite der Themen überfordert.

c) Studierbarkeit des Schwerpunktgebieten

Wir haben damit die Konsequenz daraus gezogen, dass ein Schwerpunktgebiet nicht nur interessant, sondern auch noch studierbar sein muss. Es soll damit keinem Schwerpunktgebiet „light“ das Wort geredet werden, sondern nur eine realistische Einschätzung dessen gefordert werden, was von den Studierenden verlangt werden kann. Allgemeine Vorgaben kann es dabei nicht geben. Die einzelnen Schwerpunktgebiete zum Internationalen Recht stehen im Wettbewerb mit den in dem jeweiligen Fachgebiet angebotenen anderen Schwerpunktgebieten.

Außerdem kommt es für die Studierbarkeit eines Schwerpunktgebieten entscheidend auch darauf an, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Bei uns an der Universität Gießen decken die beiden Prüfungsleistungen, das sind eine anonym geschriebene Hausarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung, den gesamten Stoff des Schwerpunktgebietenstudiums ab. Andere Schwerpunktgebietenordnungen sehen demgegenüber thematisch eingeschränkte Prüfungsleistungen vor. So gibt es Ordnungen, nach denen nur in bestimmten Veranstaltungen eine Abschlussklausur geschrieben werden muss und die Hausarbeit im Rahmen eines thematisch festgelegten Seminars angefertigt wird. Der Stoff der übrigen Veranstaltungen ist für das zu erzielende Prüfungsergebnis damit ohne Bedeutung. Damit kann auch ein Schwerpunktgebiet, der sehr umfassend angelegt ist, aus Sicht der Studierenden leicht zu bewältigen sein, wenn sie ihren Arbeitseinsatz auf wenige Veranstaltungen konzentrieren können, in denen Prüfungen abgelegt werden müssen.

d) Mainzer Modell der Unterschwerpunkte

Abschließend möchte ich kurz noch einmal auf das Mainzer Modell der Unterschwerpunkte eingehen. Ich halte es für eine interessante Alternative, die gerade auch internationalrechtliche Schwerpunktgebiete stärken könnte. Wie berichtet, gibt es in Mainz nicht verschiedene Schwerpunktgebiete, die als solche gewählt werden, sondern nur Unterschwerpunkte. Jeder Studierende kann sich daraus sein Schwerpunktgebietenstudium nach gewissen Vorgaben durch die Wahl zweier Unterschwerpunkt-

bereiche selbst zusammenstellen. Der Studierende kann entscheiden, in welchem Unterschwerpunkt er die Hausarbeit und in welchem er die Abschlussklausur schreibt. Dieses Modell eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, die internationalrechtlich ausgerichteten Unterschwerpunkte „Völkerrecht“ und „Internationales Privatrecht“ zu kombinieren. Sie können sich aber auch nur für einen dieser beiden internationalrechtlichen Unterschwerpunkte entscheiden und dazu etwa einen materiellrechtlich ausgerichteten Unterschwerpunkt wählen, der eine größere Nähe zur Pflichtfachprüfung aufweist. Dieses flexible Modell bietet die Chance, dass insgesamt mehr Studierende zumindest einen internationalrechtlichen Unterschwerpunkt wählen.

V. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend sollen folgende Punkte noch einmal hervorgehoben werden. Positiv anzumerken ist, dass es mit dem Schwerpunktbereichsstudium eine Möglichkeit gibt, die internationalrechtliche Lehre in einer prüfungsrelevanten Form anzubieten. Gegenüber den früheren Wahlfächern sind die Schwerpunktbereiche deutlich sichtbarer und haben trotz aller Einschränkungen ein größeres Gewicht. Auch wenn die internationalrechtlichen Schwerpunktbereiche nach ihrer Beliebtheit nur einen mittleren Platz einnehmen, so ist dies nicht als schlecht zu bewerten. Mit der Einschätzung, dass unsere Fächer besonders wichtig sind, stehen wir nicht allein. Die Vertreter anderer Fächer nehmen dies auch jeweils für sich in Anspruch. Allgemein gültige Vorgaben für einen erfolgreichen Schwerpunktbereich zum Internationalen Recht gibt es nicht. Unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsvorgaben sollte versucht werden ein attraktives Studienangebot zu gestalten, dabei aber die Studierbarkeit für die Studierenden nicht außer Acht zu lassen. Mehr genutzt werden sollte meiner Meinung nach die Möglichkeit, das Schwerpunktbereichsstudium mit einem Studienaufenthalt im Ausland zu kombinieren.

Völkerrecht und Film – Von A wie „Argo“ bis Z wie „Zero Dark Thirty“

Von Markus Beham, Wien, Melanie Fink, Leiden/Wien und Ralph Janik, Wien¹

Seit geraumer Zeit wird die Repräsentation des Völkerrechts in Film und Fernsehen intensiv diskutiert.² Die *European Society of International Law* Konferenz 2014 in Wien widmete eine eigene Agora zu „International Law and Film: The Power of Pictures“ unter der Leitung von *Andreas von Arnould* (Universität Kiel) und *Carlos Esposito* (Autónoma Universität Madrid), die sich sowohl mit der Dokumentarfilmperspektive, als auch mit Repräsentationen des Völkerrechts in Spielfilmen wie „Zero Dark Thirty“ auseinandersetzte. Der gegenständliche Beitrag versteht sich als Anstoß, diese Beschäftigung aus der „scientific community“ heraus in den Hörsaal zu verlagern. Der Einsatz von Bildern und Mnemoniken im Unterricht ist dabei keine sonderliche Innovation. Und doch ist dies insbesondere am deutschsprachigen universitären Parkett noch nicht die Norm, wenngleich das Fach Völkerrecht aufgrund der Fülle von geeignetem Material richtiggehend dazu einlädt.

Im anglophonen Raum genießt die Beschäftigung mit der Lehre des Rechts eine lange Tradition, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Didaktik liegt.³ Im Völkerrecht befassten sich vergangene Publikationen insbesondere mit den Besonderheiten der Lehre des Fachgebiets und Divergenzen zwischen Doktrin und Praxis.⁴ Umso erfreulicher ist der Themenschwerpunkt, den die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht für ihre Konferenz am 16. März 2016 in Köln gesetzt hat,⁵ sowie das damit einhergehende Online-Symposium des Völkerrechtsblogs des Arbeitskreises junger Völkerrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur „Lehre des Internationalen Rechts“.⁶ Es ist eine besondere Freude, zu dieser aktuellen Diskussion über eine zeitgemäße Form der Lehre des Völkerrechts beitragen zu dürfen.

Der gegenständliche Beitrag maßt sich keinesfalls an, didaktische Fundamente und Theorien zu untersuchen – alle drei Autoren sind Juristen, nicht Pädagogen. Er versteht sich vielmehr als Einladung zur Verwendung kultureller Referenzen, insbesondere in Bild und Film, im Unterricht. Dazu wird eine Reihe denkbarer Einsatzmöglich-

1 Markus Beham ist uni:docs Stipendiat am Institut für Rechtsphilosophie der Universität Wien. Melanie Fink ist DOC-Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an den Universitäten Leiden und Wien (‘cotutelle de thèse’). Ralph Janik ist Universitätsassistent (*prae doc*) in der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien. Sie sind Autoren des 2015 im Facultas Verlag erschienenen Lehrbuchs „Völkerrecht verstehen“.

2 Siehe beispielhaft *Marko Milanović*, Eye in the Sky, EJIL: Talk! (9.5.2016) <http://www.ejiltalk.org/eye-in-the-sky/>; *Kristen Boon*, International Law Movies, *Opinio Juris* (10.2.2016) <http://opiniojuris.org/2016/02/10/international-law-movies/>; *Marko Milanović*, House of Cards and International Law, EJIL: Talk! (11.3.2015) <http://www.ejiltalk.org/house-of-cards-and-international-law/>; *Kevin Jon Heller*, The Problem with ‚Crossing Lines‘, *Opinio Iuris* (24.6.2013) <http://opiniojuris.org/2013/06/24/the-problem-with-crossing-lines/>.

3 Siehe beispielhaft *Paula A. Franzese*, Law Teaching for the Conceptual Age, *Seton Hall Law Review* 44 (2014), S. 968 ff.

4 Siehe beispielhaft Bin Cheng (Hrsg.), *International Law: Teaching and Practice*, 1982.

5 Tagung „Die Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?!“, Universität Köln, 16. März 2016.

6 Siehe <http://voelkerrechtsblog.org/category/symposia/lehre-des-internationalen-rechts/>.

keiten diskutiert sowie im Annex eine Materialliste zur Verfügung gestellt, die Filme und Serien mit den jeweils relevanten Themengebieten verknüpft.

Die Möglichkeiten der Verwendung von Bildern und Filmen im Unterricht sind nahezu unendlich. Kulturelle Referenzen können direkt und indirekt in Wort und Schrift einfließen. Genauso gut können diese aber auch unmittelbar Verwendung finden. Einbettung von *Streaming*-Seiten wie *Youtube* oder *Vimeo* in *Powerpoint*-Präsentationen ermöglichen bei vorhandenem Internetzugang die problemlose Wiedergabe als Teil des Unterrichts. Tiefergehende technische Fähigkeiten im Videoschnitt sind längst nicht mehr notwendig, um auf prägnante Filmszenen zugreifen zu können.

Der geringe Aufwand wird durch einen ungemein höheren Mehrwert aufgewogen. Schließlich übertrumpft das Auge alle anderen Sinnesorgane. Gemäß dem Molekularbiologen John Medina verwendet der Sehsinn die Hälfte der Kapazitäten unseres Gehirns. Ebenso hilft das Zusammenspiel aus optischen und auditiven Reizen dabei, die Aufmerksamkeitsspanne zu verlängern.⁷

Die simpelste, oft aber effektivste Methode, kulturelle Referenzen im Unterricht einzusetzen, ist die Verwendung von Darstellungen als Diskussionsanstoß. Dabei kann es bereits reichen, Studierende durch die Aufbereitung des Stoffs zu überraschen und nicht unmittelbar dem Stoffgebiet entnommene Referenzen zu verwenden. Oliver Thomas Johnson, Richter am Iran-US-Claims-Tribunal und externer Lehrbeauftragter an der Columbia Law School, begann sein Seminar zum Investitionsschutzrecht nicht etwa mit der Besprechung eines Model-BITs, sondern mit dem Austeilen eines Peanuts Comicstrips unter der Überschrift „All you need to remember about fair and equitable treatment“.

Die Kurzhandlung dient zur Diskussion des Konzepts fairer und gleicher Behandlung unter bilateralen Investitionsschutzverträgen. Was zunächst als humorige Dekoration der Lehrveranstaltung erscheint, wirkt langfristig als Anker, mit dem Inhalte aufgenommen und behalten werden.

Ebenso erwies sich das Austeilen der Playlist, mit welcher der ehemalige panamaische Machthaber Manuel Noriega von 1989 auf 1990 aus der päpstlichen Nuntiatur in Panama Stadt vertrieben wurde,⁸ als geeigneter humoristischer Abschluss einer Lehrinheit zum Diplomatenrecht, insbesondere der Frage des diplomatischen Asyls.

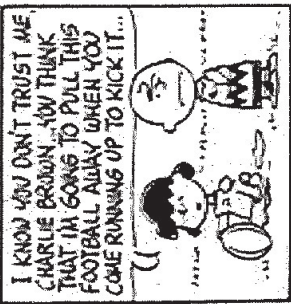
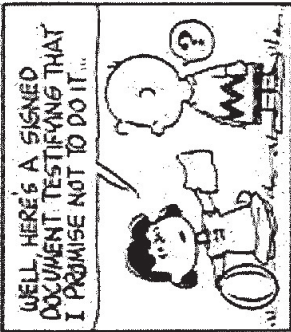
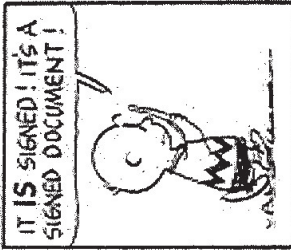
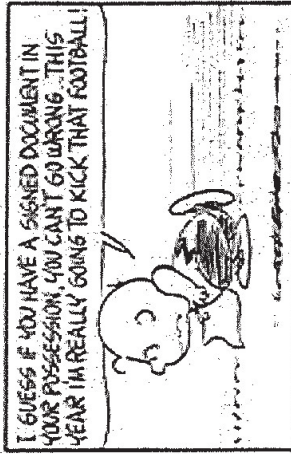
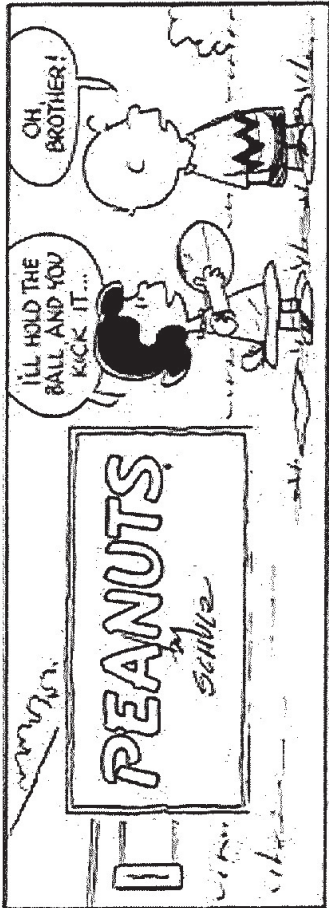
Die Tumblr-Seite „Internationally Wrongful Memes“ stellt eine ganze Reihe sogenannter Memes zu völkerrechtlichen Themen zur Verfügung, die als aufheiternde Elemente in den Unterricht eingepflegt werden können.⁹ Ein Großteil der Studierenden dürfte etwa mit dem mittlerweile viralen Meme „Bad Luck Brian“ vertraut sein,¹⁰ das einen unglücklichen Protagonisten zum Inhalt hat, für den sich stets eine gute Situation ins Pech verkehrt. So findet sich etwa eine Zusammenfassung des *Barcelona Traction*-Falls als „Bad Luck Brian“ Meme mit der Wortfolge: „Invests in the Energy Market – Buys Barcelona Traction Shares“. Pech für „Bad Luck Brian“, aber hoffentlich ein Anker für Studierende, die sich auf die Prüfung im Völkerrecht vorbereiten müssen.

7 Siehe <http://www.brainrules.net/>.

8 Siehe <http://nsarchive.gwu.edu/nsa/DOCUMENT/950206.htm>.

9 Siehe <http://memecogens.tumblr.com/>.

10 Siehe dazu <http://knowyourmeme.com/memes/bad-luck-brian>.



Es können aber auch bewegte Bilder als Diskussionsgrundlage dienen. Martijn Keeman verwendete an der Universität von Amsterdam den Spielfilm „Der Soldat James Ryan“,¹¹ um im Rahmen des Moot Courts zum humanitären Völkerrecht einzelne Rechtsprobleme abzuhandeln (freilich unter der Annahme, die heutige Rechtslage auf den Zweiten Weltkrieg anwenden zu können). So wurde die bekannte Scharfschützenszene verwendet, um die Frage zu diskutieren, ob auf verwundete oder kampfunfähige Soldaten geschossen werden darf, oder eine Szene, in der ein Soldat Äpfel vom Boden aufhebt und isst, um der Frage nachzugehen, ob Soldaten auf die Lebensmittelversorgung von Zivilisten zugreifen dürfen. Dabei können sowohl Fehler und Ungenauigkeiten in der Darstellung der Rechtslage, als auch rechtswidriges Verhalten als Diskussionsgrundlage dienen.

Eine Reihe von Filmen, insbesondere Dokumentarfilmen, eignet sich selbst zur vollständigen Wiedergabe im Unterricht.¹² Spezialkurse zu internationalem Strafrecht können etwa auf Dokumentationen zu den einzelnen Tribunalen zugreifen – man denke zum Beispiel an den 2013 erschienenen „The Court“ über den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.¹³ Ein praktisches Beispiel ist die an der Universität Wien abgehaltene Lehrveranstaltung „Cinema and Human Rights.“ Hier erhalten Studierende Freikarten zum Besuch von Filmen, die sich mit unterschiedlichen menschenrechtlichen Themen auseinandersetzen.¹⁴ Auf dieser Grundlage sollen sie sodann eine Seminararbeit verfassen, in der die Behandlung des Themas einer rechtlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen wird. Ein weiteres Beispiel ist die Lehrveranstaltung „Völkerrecht im Film“ an der Universität zu Kiel von Andreas von Arnould und Arne Reißmann, in der Studierende Spielfilme gemeinsam ansehen, um diese anschließend im Hinblick auf ihre Behandlung völkerrechtlicher Probleme juristisch aufzuarbeiten.¹⁵

Auch einzelne Videos aus der „Lecture Series“ der UN Audiovisual Library of International Law¹⁶ können als Unterstützung der Lehre, sowohl als Grundlage, als auch zur Vertiefung des Stoffs dienen. Neben allgemeinen Vorträgen zum Völkerrecht an sich erscheinen vor allem die Beiträge zu den Völkerrechtsquellen als Basis für die Diskussion in Seminaren geeignet. Zudem finden sich dort Vorträge zu den unterschiedlichsten Teilbereichen wie Weltraum- oder Seerecht.

Zuletzt sind offizielle Videos von Ansprachen, Stellungnahmen und Konferenzen zu erwähnen. Der unter Studenten anfangs leider immer noch weitverbreitete Eindruck, dass es sich beim Völkerrecht um kein „Recht im eigentlichen Sinn“ handelt, beziehungsweise Staaten sich nicht so recht daran halten, lässt sich nachweislich zu Beginn einer Lehrveranstaltung beispielsweise mit Auszügen aus den vor der Generalversammlung 2015 gehaltenen Reden Barack Obamas¹⁷ oder Wladimir Putins,¹⁸ die jeweils die Bedeutung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen unterstreichen, zumindest entgegentreten.

11 Eine Idee, die er nach eigenen Angaben von *Terry Gill*, ebenfalls Universität von Amsterdam, übernommen hat.

12 Natürlich unter Berücksichtigung allfälliger urheberrechtlicher Fragen, die dabei abgeklärt werden müssen.

13 Siehe <http://www.thecourt-movie.com/>.

14 Siehe <https://human-rights.univie.ac.at/event-series/cinema-and-human-rights/>.

15 Siehe <https://www.wsi.uni-kiel.de/de/lehre/vorlesungen/archiv/ws-2015-16/arnould/voelkerrecht-im-film>.

16 Siehe <http://www.un.org/law/avl/>.

17 Siehe https://youtu.be/x6oxByE_IEU.

18 Siehe <https://youtu.be/q13yzl6k6w0>.

Annex: Materialien zur Verwendung im Unterricht

Folgend findet sich – neben den bereits im Text genannten – eine Sammlung von Filmen und Serien, die von den Autoren für den Unterricht als nützlich befunden wurden und bereits erfolgreich in der Lehre, sei es durch Abspielen einer kurzen Sequenz oder als bildliche Referenz, eingesetzt wurden.

Themenfeld	Film / Serie	Fragestellungen / relevante Inhalte
Diplomatenrecht	<i>13 Hours: The Secret Soldiers of Benghazi</i>	Darstellung des Angriffs sowie der fehlgeschlagenen Verteidigung des US-Konsulats in Benghazi im Jahr 2012
	<i>Argo</i>	die Anfangsszenen beinhalten eine äußerst detailgetreue Darstellung des <i>Teheraner Geisel-Falls</i>
	<i>Columbo</i> , 5. Staffel, 2. Folge	gegen die elementaren Grundsätze der Wiener Diplomatenrechtskonvention verstoßende Behandlung eines Missionschefs (dazu einige juristische Fehler in der letzten Szene)
	<i>Homeland</i> , 1. Staffel, 9. Folge	Erpressung eines saudischen Diplomaten (<i>caveat</i> : vulgärer Dialog)
	<i>Simpsons</i> , 25. Staffel, 9. Folge	Familie Simpson verschanzt sich im schwedischen Konsulat, woraufhin die Polizei – in Anlehnung an den bereits erwähnten Fall Noriegas – laut Rockmusik abspielt
Friedliche Streitbeilegung / internationales Strafrecht	<i>Simpsons</i> , 22. Staffel, 1. Folge	Differenzierung staatlicher und individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit / Verfahren gegen Krusty den Clown vor dem Internationalen Gerichtshof [!]
Vereinte Nationen	<i>House of Cards</i> , 3. Staffel, 7. Folge	Möglichkeit einer „Emergency Session“ der Generalversammlung auf Grundlage der „Uniting for Peace“-Resolution
	<i>U.N. me</i>	gewiss polemische dokumentarische Kritik an den Vereinten Nationen
Menschenrechte	<i>Homeland</i> , 2. Staffel, 5. Folge	Darstellung von Folter im Rahmen eines „ticking time bomb“-Szenarios
	<i>Hotel Rwanda</i>	Darstellung des Völkermords in Ruanda 1994
	<i>Simpsons</i> , 25. Staffel, 11. Folge	Homer Simpson sieht, dass sein Chef allen Mitarbeitern Google Glass-Brillen geschenkt hat, um sie auszuspionieren und spricht explizit von einer Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre
	<i>The Act of Killing</i>	Dokumentation über die Massenmorde in Indonesien während des Suharto-Regimes in den Jahren 1965 und 1966
	<i>Zero Dark Thirty</i>	Darstellung von in Folge des 11. Septembers 2001 zur Anwendung kommenden „enhanced interrogation methods“

Themenfeld	Film / Serie	Fragestellungen / relevante Inhalte
humanitäres Völkerrecht	<i>Lone Survivor</i>	Darstellung von „rules of engagement“ und deren möglicher Konsequenzen
	<i>Eye in the Sky</i>	Darstellung von gezielten Tötungen durch Drohnen und den damit einhergehenden moralischen/ juristischen Fragen wegen ziviler Opfer
humanitäres Völkerrecht / Gewaltverbot	<i>Black Hawk Down</i>	„targeting“ bei schwer von der Zivilbevölkerung unterscheidbaren, Guerilla-Taktiken anwendenden bewaffneten Gruppen / Darstellung des Konflikts zwischen unilateralen Handlungen und Kooperation aufgrund eines UN-Mandats im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Somalia
internationales Strafrecht	<i>Lord of War</i>	fiktive Darstellung von Charles Taylor und des Bürgerkriegs in Liberia und Sierra Leone
	<i>The Hunting Party</i>	Satire über die Suche nach Radovan Karadžić
Seerecht	<i>New Girl</i> , 3. Staffel, 1. Folge	Szene, in der einer der Darsteller am Strand eines mexikanischen Hotels vor den Sicherheitsbediensteten davonläuft und deren Zugriff mit den Worten „I’m in international waters“ abzuwehren versucht
Weltraumrecht	<i>Iron Sky</i>	satirische Darstellung eines fiktiven Sicherheitsrats, der sich mit dem Prinzip der friedlichen Nutzung des Weltraums auseinanderzusetzen hat

Genauere Beschreibungen zu Format und Inhalt der einzelnen Filme und Serien können der Internet Movie Database entnommen werden.¹⁹ Neben dieser Zusammenstellung ist online eine Reihe von Sammlungen von Filmtiteln,²⁰ aber auch anderen Medien,²¹ verfügbar, die sich mit Völkerrecht beschäftigen.

¹⁹ Siehe <http://www.imdb.com/>.

²⁰ Siehe generell <http://iiljfilms.blogspot.co.at/>. Für eine Zusammenstellung mit Kurzbeschreibungen siehe *Lyonette Louis-Jacques*, Foreign, Comparative, and International Law and Justice on Film and TV: An A to Z List (Letztstand August 2010), <https://uchicago.app.box.com/s/ptoy1v3zbgax8nogutc9ki0vb2kqaoqv>. Für eine Liste von Filmen zu internationalem Strafrecht und menschenrechtlich relevanten Themen siehe <http://www.genocidescholars.org/resources/filmography>. Für eine Liste zu humanitärem Völkerrecht siehe <http://www.redcross.org/humanityinwar/for-students>.

²¹ Siehe <http://cdi.ulb.ac.be/culture-pop-et-droit-international/>.

Möglichkeiten zur Vernetzung von Wissenschaft und Praxis am Beispiel des humanitären Völkerrechts

Von Dr. Stefanie Haumer, Berlin, und Katja Schöberl, Berlin*

- I. Einleitung
- II. Kooperationsformen
 - 1. Gastvorlesungen und -vorträge
 - 2. *Moot Courts*, Simulationen und Wettbewerbe
 - 3. *Law Clinics*
 - 4. Externe Seminarangebote
 - 5. Referendariat
 - 6. Ehrenamt
 - 7. Publikationsmöglichkeiten
 - 8. Weiterqualifizierung von wissenschaftlichem Personal
- III. Ausblick

I. Einleitung

Berichte über bewaffnete Konflikte, Gewaltakteure, Kriegsverbrechen und ihre Folgen sind in den Nachrichten allgegenwärtig. Dies ist nicht erst seit der Zunahme der, insbesondere aus den bewaffneten Konflikten in Syrien resultierenden, Flüchtlingszahlen seit dem Sommer 2015 der Fall.¹ Seit einigen Jahren bereits ist die Zahl bewaffneter Konflikte, speziell nicht-internationaler Art, deutlich angestiegen.² Die Relevanz des humanitären Völkerrechts, d.h. der Regeln, die in bewaffneten Konflikten Schutz für Personen vorsehen, die sich nicht (mehr) unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen, und die die Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung einschränken, wird somit empirisch bestätigt, wenngleich Kritiker seine Bedeutung angesichts häufiger Verstöße in Frage stellen.³

* Die Autorinnen arbeiten als Referentinnen im Team des Generalsekretariates des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in Berlin. Der Beitrag gibt ihre persönliche Meinung wieder, die nicht unbedingt die Position des DRK ist. Die Autorinnen danken *Linus Mührel* für die Unterstützung in der Verschriftlichung des Vortrages.

1 Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im Jahr 2015 476.649 Asylanträge gestellt, davon 162.510 von Asylsuchenden aus Syrien, siehe <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/201610106-asylgeschaeftsstatistik-dezember.html>. Alle Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 19.05.2016.

2 Für eine Einschätzung der Komplexität aktueller bewaffneter Konflikte, siehe Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), *International Humanitarian Law and the Challenges of Contemporary Armed Conflicts* (32IC/15/11), <https://www.icrc.org/en/document/international-humanitarian-law-and-challenges-contemporary-armed-conflicts>.

3 Siehe z.B. den „Generating Respect for IHL“-Konferenzzyklus des IKRKs, der sich u.a. mit der bisweilen unterstellten Erosion des humanitären Völkerrechts befasst; <https://www.icrc.org/en/generating-respect-law>.

Bewaffnete Konflikte wie etwa in Syrien, im Irak oder in der Ukraine sind nur wenige der gegenwärtig zahlreichen Beispiele. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Ende des Ost-West-Konflikts zunehmend auch als Konfliktpartei in diesen Konflikten involviert.⁴ Dies führt nicht nur zu einem höheren Bedarf an humanitär-völkerrechtlicher Kompetenz in den Streitkräften, dem beispielsweise durch den Einsatz von Rechtsberatern begegnet werden kann.⁵ Es bedeutet unter anderem auch, dass sich die deutsche Justiz – nicht nur aufgrund des im Völkerstrafrecht geltenden Weltrechtsprinzips – hierzulande zunehmend mit Fragen des humanitären Völkerrechts zu befassen hat.⁶ Da Juristinnen und Juristen⁷ in Deutschland zudem oftmals Schlüsselpositionen in anderen Berufsbildern, z.B. in der Verwaltung, besetzen, ist es wesentlich, das humanitäre Völkerrecht an Universitäten, insbesondere an den juristischen Fakultäten,⁸ regelmäßig zu lehren und damit ein Grundverständnis in die Bevölkerung zu tragen. Die Vertrautheit mit den Regeln des humanitären Völkerrechts schafft dabei die notwendige Voraussetzung für seine Einhaltung.⁹

Während bislang keine wissenschaftliche Untersuchung zum Stand der humanitär-völkerrechtlichen Lehre an deutschen Universitäten vorliegt,¹⁰ muss, ausgehend von praktischen Erfahrungen, derzeit von einer Diskrepanz zwischen der oben aufgezeigten Relevanz des humanitären Völkerrechts und dem Angebot an deutschen Universitäten ausgegangen werden.¹¹ Das humanitäre Völkerrecht erhält nicht die Aufmerksamkeit, die es verdient. Die Gründe hierfür mögen vielfältig und zum Teil darin begründet sein, dass die juristischen Staatsexamina den Kandidaten bereits jetzt umfassende Kenntnisse über viele Teilbereiche des Rechts abverlangen und ein praxisrelevantes Rechtsgebiet nicht automatisch auch ein examensrelevantes ist.

Am Beispiel des humanitären Völkerrechts soll dieser Beitrag aufzeigen, wie – ungeachtet grundsätzlicher Überlegungen zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums – eine engere Vernetzung von Wissenschaft und Praxis zu einer besseren Ausbildung deutscher Studenten im internationalen Recht beitragen kann. Im Folgenden werden mögliche Kooperationsformen dargestellt, die sich auf andere Teilbereiche des internationalen Rechts übertragen lassen. Sie gilt es künftig auszubauen, um im Sinne einer wechselseitigen Bereicherung von Lehre und Praxis einen Beitrag zur bestmöglichen Ausbildung der Studenten und darüber hinaus zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu leisten.

4 Vgl. *Katja Schöberl*, Kriegsgebiet und Konfliktpartei, HuV-I (3/2012), S. 128 ff.

5 Vgl. Art. 82 des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I).

6 Siehe z.B. das Verfahren gegen Oberst *Klein* wegen des Luftangriffs vom 4. September 2009 in der Nähe von Kunduz, Einstellungsbeschluss des Generalbundesanwaltes (GBA), <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=360>.

7 Im Weiteren bezieht die gewählte männliche Form immer gleichermaßen weibliche Personen ein.

8 Dies mindert nicht die Bedeutung, die der Verbreitungsarbeit für Studierende anderer Studienrichtungen, z.B. der Internationalen Beziehungen, Politik- und Sozialwissenschaften, aber auch der Naturwissenschaften, zukommt.

9 Vgl. ICRC, Commentary on the First Geneva Convention, 2016, Article 47, para. 2 (= para. 2750).

10 Zur Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika siehe *Kate Jastram/Anne Quintin*, Prevention in Practice: Teaching IHL in US Legal Academia, IRRC (2014) 96, S. 987 ff.

11 Allgemein mit Blick auf das Völkerrecht kritisierte bereits *Walther Schücking*, dass „die Pflege des Völkerrechts an den deutschen Universitäten [...] weit hinter der Berücksichtigung zurück [bleibe], die diese Materie unter nationalen wie internationalen Gesichtspunkten verdiene“; *Walther Schücking*, Der Stand des völkerrechtlichen Unterrichts in Deutschland, Zeitschrift für Völkerrecht VI (1913), S. 375 f.

II. Kooperationsformen

1. Gastvorlesungen und -vorträge

Das DRK unterhält im Rahmen seines Auftrages zur Verbreitungsarbeit Kooperationen mit verschiedenen deutschen und ausländischen Universitäten.¹² Die am häufigsten gewählte, da in der Regel leicht umsetzbare, Form der Kooperation besteht in der Organisation und Durchführung von Gastvorlesungen und -vorträgen im Rahmen völkerrechtlicher Vorlesungsreihen und Seminare.

Gastbeiträge von Praktikern bieten Studenten eine weitere, möglicherweise in Einzelaspekten von Lehre und Forschung divergierende Rechtsauffassung und können Lehrveranstaltungen durch neue Sichtweisen bereichern. Die theoretische Ausbildung der Studenten lässt sich durch die punktuelle Einbeziehung von Praktikern in die Lehre des internationalen Rechts erweitern. Die Tätigkeitsschwerpunkte und Fachkenntnisse von Praktikern können das Lehrangebot ergänzen und zu einer umfassenderen Darstellung des Rechtsgebietes führen. Exkurse zu bestimmten Aspekten bieten die Möglichkeit, über den im Studiengang vorgesehenen Kernbereich einer Vorlesung hinauszublicken, ohne dass ein einzelner Lehrender sämtliche Teilbereiche des Rechtsgebietes abdecken muss.

Die Einbeziehung von Praktikern in die Lehre des internationalen Rechts führt weiterhin zu gegenseitigem Erkenntnisgewinn. Durch einen kritischen Gedankenaustausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Praktikern können sich neue Diskussionsfelder eröffnen, die rechtstheoretische und -praktische Debatten erweitern, vertiefen und konkretisieren können. Durch einen Gastbeitrag angestoßene Reflexionen können in der Erstellung von schriftlichen Leistungsnachweisen, wie z.B. Masterarbeiten oder Seminararbeiten, fortgeführt und auch durch Praktiker inhaltlich begleitet werden.¹³

Erfahrungsgemäß können Gastbeiträge im Rahmen einer Vorlesungs- oder Seminarreihe diese zudem durch praktische Erfahrungsbeispiele ergänzen – auch dadurch, dass Studierende für ihre Zukunftsperspektive einen Einblick in haupt- und ehrenamtliche Betätigungsfelder auf dem Gebiet des internationalen Rechts gewinnen. Die Ausführungen von Praktikern müssen sich nicht auf den Inhalt eines Rechtsgebietes beschränken, sondern können Berichte aus der alltäglichen und weniger alltäglichen Berufstätigkeit umfassen. Gerade in einem Rechtsgebiet wie dem internationalen Recht, in dem die verschiedenen Berufsmöglichkeiten vergleichsweise überschaubar sind, kann es hilfreich sein, Juristen in der Ausbildung mögliche Tätigkeitsfelder aufzuzeigen.

12 Mit dem DRK-Gesetz von 2008 hat der deutsche Gesetzgeber das Mandat zur Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht und die Unterstützung der staatlichen Behörden hierbei, das die Internationale Gemeinschaft den derzeit 190 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften erteilt hat, bestätigt; siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 DRK-Gesetz (2008), Art. 3 Abs. 2 Statuten der Bewegung (2006) und § 2 Abs. 2 DRK-Satzung (2009).

13 Siehe diesbezüglich auch die Kooperation des DRK-Landesverbandes Saarland mit der Universität des Saarlandes, die 2016 zusätzlich die Bereitstellung von DRK-Stipendien zur Erstellung von Masterarbeiten mit Bezug zum humanitären Völkerrecht vorsieht.

2. Moot Courts, Simulationen und Wettbewerbe

In der Gestaltung von Gastbeiträgen, besonders im Rahmen von Seminaren mit einer begrenzten Anzahl an Studierenden, können aus der Praxis abgeleitete methodische Ansätze einen Beitrag zu einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung leisten. Simulationen, in denen Studenten die Rolle von Akteuren einnehmen, die für einen humanitär-völkerrechtlichen Sachverhalt relevant sind (z.B. Mitglieder der Streitkräfte oder bewaffneter nicht-staatlicher Gruppen, Mitarbeiter der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Journalisten etc.), unterstützen aktives Lernen, in dem neben Wissenserwerb die Entwicklung sozialer Kompetenzen, rhetorischer Fähigkeiten und Verhandlungsvermögen von Bedeutung sind.

„Moot Courts“ können Bestandteil eines Seminars sein,¹⁴ bilden jedoch zum einen nur Teile des humanitären Völkerrechts, nämlich seine gerichtliche Durchsetzung (z.B. vor dem IstGH oder IGH), ab. Zum anderen sind sie auf wenige Berufsbilder beschränkt, d.h. auf das Tätigkeitsfeld von Anwälten und Richtern in einem Gerichtsverfahren. Während „Planspiele“, insbesondere zur Arbeit der Vereinten Nationen,¹⁵ oft das Verständnis für Prozeduren und Arbeitsweisen schulen, finden diese im Bereich des humanitären Völkerrechts bislang wenig Berücksichtigung. Dies ist sicher auch dem Umstand geschuldet, dass es bis heute keinen Durchsetzungsmechanismus für das humanitäre Völkerrecht gibt,¹⁶ dessen Verfahren nachgebildet werden könnte. Es mag jedoch auch damit zu begründen sein, dass sich humanitär-völkerrechtliche Fragen vorrangig in Situationen außerhalb formalisierter Strukturen und Mechanismen stellen, die sich lebenswirklicher in Simulationen abbilden lassen. Dieser Ansatz wird nicht nur in den meisten HVR-Wettbewerben verfolgt, die oftmals durch Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterstützt werden.¹⁷ Er bietet sich auch besonders für eine Einbeziehung in Seminare an.

14 Siehe zur Einbeziehung von *Moot Courts* in die juristische Ausbildung den Beitrag von *Isabella Risini* und *Sebastian Wuschka* „Moot Courts in der Lehre des internationalen Rechts – eine kritische Würdigung“ im Rahmen des Symposiums „Lehre des Internationalen Rechts“ des Völkerrechtsblogs <http://voelkerrechtsblog.org/moot-courts-in-der-lehre-des-internationalen-rechts-eine-kritische-wuerdigung/>. Die Autoren sprechen sich insbesondere für die Etablierung kleinerer *Moot Court*-Formate aus, mit denen das Interesse am internationalen Recht noch vor der Wahl eines Schwerpunktbereichs geweckt werden kann. Zudem wird die bessere Vereinbarkeit der *Moot Courts* mit dem juristischen Studium, insbesondere mit der „Freischussregelung“ angeregt.

15 Siehe den Beitrag von *Birgit Peters* „Spielend Völkerrecht verstehen“, <http://voelkerrechtsblog.org/spielend-volkerrecht-verstehen/>, welcher die Durchführung eines Planspiels „Die Sitzung des Menschenrechtsrats zum Recht auf sanitäre Anlagen“ im Rahmen der Völkerrechtsvorlesung und den einhergehenden Gewinn von wichtigen Kompetenzen für die juristische Praxis, wie z.B. Verhandlungsgeschick, Sozialkompetenzen, rhetorische Fertigkeiten, beschreibt.

16 Siehe die Initiative von IKRK und Schweizerischer Eidgenossenschaft zur verbesserten Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, insbesondere die diesbezüglich relevanten Resolutionen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes, 32IC/15/R2, http://rcrcconference.org/wp-content/uploads/sites/3/2015/04/32IC-AR-Compliance_EN.pdf sowie 31IC/11/R1, http://rcrcconference.org/wp-content/uploads/sites/3/2015/03/R1_Strengthening_IHL_EN.pdf.

17 Siehe u.a. *Jean Pictet Competition*, http://www.concourspictet.org/index_en.htm, *Frits Kalshoven Competition*, <http://www.rodekruis.nl/dit-zijn-we/humanitair-oorlogsrecht/ihlcompetition>, und *Clara Barton Competition*, <http://www.redcross.org/humanityinwar/clara-barton-international-humanitarian-law-competition>.

3. Law Clinics

Die Zusammenarbeit von Universitäten und Praktikern kann weiterhin in Form von *Law Clinics* gestaltet werden. Diese müssen nicht die Einzelfallberatung von Menschen zum Ziel haben (z.B. im Flüchtlings- und Asylrecht),¹⁸ sondern können institutionelle Kooperationen mit Organisationen umfassen. In diesem Fall sind neben der Wissensvermittlung insbesondere das Ergründen von Mandat, Strategie und Arbeitsweise der Organisation wesentlich. Studenten können somit einen Einblick in die im internationalen Recht wichtige Unterscheidung zwischen „Law“ und „Policy“ und den von der entsprechenden Organisation diesbezüglich verfolgten Ansatz erhalten.¹⁹ Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen können Recherche-Aufträge von Organisationen sein, die praxisrelevante, theoretisch zu erforschende Fragen aufwerfen. Die Beispiele US-amerikanischer *Law Clinics* im Bereich des humanitären Völkerrechts zeigen weitere Kooperationsmöglichkeiten auf: diese können u.a. die Erstellung bzw. die Aktualisierung von in der Verbreitungsarbeit eingesetztem Material umfassen (z.B. in Form von Handbüchern oder Schulungsunterlagen) oder die Sammlung und Analyse von (Staaten)Praxis für die Erstellung von humanitär-völkerrechtlichen Analysen (z.B. der Gewohnheitsrechtsstudie)²⁰ beinhalten.²¹

4. Externe Seminarangebote

Die universitäre Ausbildung ließe sich besonders im Schwerpunktbereich durch externe Seminarangebote zusätzlich zu Praktikumsmöglichkeiten weiter ergänzen und vertiefen.

Im Bereich des humanitären Völkerrechts bietet das DRK etwa eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen an. Hierzu zählen die jährlich stattfindenden ein- bis zweitägigen Tagungen im humanitären Völkerrecht, die viele der 19 DRK-Landesverbände durchführen.²² Diese richten sich vornehmlich an Studierende der Rechtswissenschaften, Referendare und Doktoranden, teilweise aber auch an Richter, Staatsanwälte oder Mitglieder der Streitkräfte, deren praktische Erfahrungen die Debatten regelmäßig bereichern.

Zudem veranstaltet das DRK-Generalsekretariat jedes Jahr im Sommer eine einwöchige Sommerschule im humanitären Völkerrecht. Dozenten sind hier neben in- und ausländischen Professoren u.a. Vertreter der Streitkräfte, der relevanten Ministerien sowie (Auslands-)Delegierte des DRK oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Durch diesen breit aufgestellten Pool an Lehrenden wird das Rechtsgebiet aus unterschiedlichen, theoretischen und praktischen, Perspektiven betrach-

18 Siehe auch den Beitrag von *Laura Hilb* „Law Clinics in der juristischen Ausbildung: ein lohnendes Projekt“, <http://voelkerrechtsblog.org/law-clinics-in-der-juristischen-ausbildung-ein-lohnendes-projekt/>, der am Beispiel der Gießener Refugee Law Clinic (RLC) aufzeigt, wie eine Law Clinic in die juristische Ausbildung eingebettet werden kann.

19 Für aktuelle Debatten zu „Law“ und „Policy“ der humanitären Hilfe, siehe z.B. den IKRK-Blog „Humanitarian Law and Policy“, <https://www.icrc.org/en/war-and-law/law-and-policy>.

20 Siehe die humanitär-völkerrechtliche Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK, <https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/home>.

21 Vgl. *Laurie R. Blank/David Kaye*, Direct participation: Law school clinics and international humanitarian law, *IRRC* (2014) 96, S. 943 ff.

22 Siehe <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/humanitaeres-voelkerrecht-im-kontext-des-drk/kurse-und-gremien>.

tet.²³ Daneben beteiligen sich Referenten des DRK seit vielen Jahren an universitären Blockseminaren und Sommerschulen.²⁴

5. Referendariat

Der universitäre Teil der Ausbildung lässt sich nicht nur durch die Wahrnehmung externer Seminarangebote und die Teilnahme an Tagungen vertiefen, sondern insbesondere während des juristischen Vorbereitungsdienstes. Das im Schwerpunktbereich erworbene Wissen kann und soll dabei in der Praxis erprobt werden.

Nachdem vielerorts bereits während des Studiums die Möglichkeit besteht, durch Studienpraktika Erfahrungen zu sammeln, vermittelt eine Station im Referendariat einen vertiefenden Einblick in den Arbeitsalltag, die Aufgaben und Abläufe eines Berufslebens im Bereich des internationalen Rechts. Hierbei können nicht nur bislang unbekannte Berufsfelder entdeckt werden, die Studierenden können auch herausfinden, ob ihnen eine vertiefte Befassung mit der Materie im Alltag liegt. Wenn bereits vor dem Referendariat Kontakte zu Praktikern geknüpft werden konnten, etwa durch deren Einbeziehung in Vorlesungen oder auf Tagungen, erleichtert dies den Studierenden die Suche nach geeigneten Referendariatsstationen und den Einstieg in die praktische Tätigkeit.

6. Ehrenamt

Die Praxis kann Studierenden Möglichkeiten bieten, das internationale Recht anzuwenden und theoretisch Erlerntes zu erproben.

Im Bereich des humanitären Völkerrechts bietet das DRK interessierten Studierenden, Referendaren und Doktoranden die Möglichkeit, sich ehrenamtlich als „Konventionsbeauftragte“ auf Orts-, Kreis- oder Landesebene für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts einzusetzen.²⁵ Konventionsbeauftragte können nicht nur an Fortbildungen des DRK für diese Zielgruppe teilnehmen, und sich hierdurch u.a. über aktuelle Entwicklungen im humanitären Völkerrecht informieren, sondern derartige Veranstaltungen für interne und externe Zielgruppen selber planen, organisieren und durchführen. Zudem können sie als Referent zu Themen vortragen, die sie humanitär-völkerrechtlich besonders interessieren und sich mit anderen Interessierten hierüber austauschen. Dieses ehrenamtliche Engagement bietet also die Chance, sich intensiver mit dem Rechtsgebiet des humanitären Völkerrechts zu befassen.²⁶

23 Vgl. *Ruth Effinowicz*, Ein Querschnitt durch das Recht der bewaffneten Konflikte, 21. DRK-Sommerkurs im Humanitären Völkerrecht, HuV-I (4/2015), S. 199 f.

24 Zu nennen ist hier beispielsweise der Summer Course der Europa Universität Viadrina Frankfurt/Oder, siehe <https://www.rewi.europa-uni.de/de/forschung/projekte/summercourse/index.html>.

25 Auch wenn die Bezeichnung der Konventionsbeauftragten auf die Verbreitung der Genfer Abkommen zurückzuführen ist (vgl. Art. 47 GA I, Art. 48 GA II, Art. 127 GA III, Art. 144 GA IV), umfassen ihre Aufgaben verschiedenste Beratungs-, Koordinierungs- und Verbreitungstätigkeiten für eine bessere Umsetzung des humanitären Völkerrechts und einer humanitären Ethik.

26 Zur Bedeutung des Ehrenamts für die Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen siehe z.B. die Rede des Bundespräsidenten *Joachim Gauck* „150 Jahre Deutsches Rotes Kreuz“, <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2013/10/131031-150-Jahre-Rotes-Kreuz-Deutschland.html>.

7. Publikationsmöglichkeiten

Durch die Anbindung an die Praxis eröffnen sich für Studierende, Referendare und Doktoranden weitergehende Möglichkeiten, ihre Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Neben Universitäten und Forschungseinrichtungen geben auch Berufsverbände und Organisationen eigene Zeitschriften und Publikationen heraus, die zielgruppenspezifisch relevant sind.

Das DRK beispielsweise arbeitet seit dem Jahr 1988 mit dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum bei der Veröffentlichung der Zeitschrift „Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften“ (HuV-I) zusammen. Zudem unterstützte das DRK die sogenannten „BoFaxe“²⁷. Hierbei handelt es sich um einseitige Online-Publikationen zu aktuellen Themen aus dem Bereich des Völkerrechts. Beide Publikationen repräsentieren praxisnahe Publikationsformen, in denen auch Studierende die Möglichkeit haben, ihre Beiträge einzureichen und eigene Aufsätze zu publizieren. In diesem Fall bietet die Praxis jungen Völkerrechtlern also den Zugang zu Publikationsmöglichkeiten, ohne dass es sich dabei um studentisch-geführte Zeitschriften (sogenannte „Student Law Journals“)²⁸ handelt.

8. Weiterqualifizierung von wissenschaftlichem Personal

Schließlich kann die Praxis einen Beitrag zur Weiterqualifizierung von wissenschaftlichem Personal im Bereich des internationalen Rechts und somit zu einer bestmöglichen Ausbildung der Studierenden leisten.

Im Bereich des humanitären Völkerrechts (und der humanitären Hilfe) stellen Berufsverbände und -plattformen aktuelles Material zur Verfügung, das in Lehrveranstaltungen eingebunden werden kann.²⁹ Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bietet nicht nur regionale Kurse an.³⁰ Das IKRK richtet alle zwei Jahre einen Kurs für wissenschaftliches Personal in Genf aus, der neben aktuellen Aspekten des humanitären Völkerrechts auch Fragen der Lehre des humanitären Völkerrechts behandelt, z.B. in Form eines „Creating and Teaching an IHL Course“-Moduls.³¹

27 Die „BoFaxe“ sind online abrufbar unter <http://www.ifhv.de/index.php/publications/bofaxe>.

28 Siehe auch den Beitrag von *Franziska Berg* „Völkerrecht im Fokus der Arbeit einer studentischen Redaktion“, <http://voelkerrechtsblog.org/volkerrecht-im-fokus-der-arbeit-einer-studentischen-redaktion/>, welcher den Gewinn einer Mitarbeit in der Redaktion des *Goettingen Journal of International Law*, eine studentische Initiative, für die Ausbildung im Völkerrecht vorstellt.

29 Siehe z.B. *Professionals in Humanitarian Assistance and Protection (PHAP)*, <https://phap.org/learning-credits>, und *The Advanced Training Program on Humanitarian Action (ATHA)*, <http://atha.se/elearning>.

30 Vgl. *Jastram/Quintin* (Fn. 10), S. 987 ff., welche die Schaffung eines sogenannten „Teaching IHL Roundtables“ für Universitätslehrkräfte beschreiben, der u.a. eine Plattform für Diskussionen und Vorschläge bzgl. der Lehre des humanitären Völkerrechts bietet.

31 Siehe das „Advanced Seminar in International Humanitarian Law for University Lecturers“, das zuletzt im Oktober 2015 stattgefunden hat, <https://www.icrc.org/en/event/ihl-course>.

III. Ausblick

Der verstärkte Einsatz einiger der aufgezeigten Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wissenschaft und Praxis kann dazu beitragen, dass die Lehre des internationalen Rechts zeitgemäß bleibt. Im Bereich des humanitären Völkerrechts unterhält das DRK bereits jetzt Kooperationen mit verschiedenen deutschen und ausländischen Universitäten, die ausgeweitet und auf andere Gebiete des internationalen Rechts übertragen werden können. Auch ohne einen vergleichbaren, gesetzlichen Auftrag zur Verbreitungsarbeit werden Praktiker in den unterschiedlichen Gebieten des internationalen Rechts mit Blick auf die damit verbundenen Chancen zu einer Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre bereit sein.

Innovative Lehrformate für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft

Von Arne Reißmann, Kiel*

- I. Einleitung
- II. Von der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik zur Didaktik der Völkerrechtswissenschaft
 1. Die Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik
 2. Bedarf und Aufgaben für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft
 3. Stand der Forschung zur Didaktik der Völkerrechtswissenschaft
- III. Die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft: Innovative Lehrformate und die Analyse des didaktischen Handlungsspielraums
 1. Rahmenbedingungen
 - a) Organisatorische Rahmenbedingungen
 - b) Lernende
 - c) Lehrende
 2. Didaktik im engeren Sinne – der Ausgestaltungsspielraum
 - a) Lernergebnisse und Prüfungen
 - (1) Das Rechtsprechungskolloquium: Vom Einzelfall zur Völkerrechtsregel
 - (2) Das Forschungsseminar: Forschen lernen
 - (3) Das Filmseminar: Völkerrecht anders denken
 - b) Lehr-Lern-Formen, Methoden und Medien
 - (1) Die Fallmethode in der Völkerrechtslehre: Lernen am Fall
 - (2) Forschendes Lernen in der Völkerrechtslehre: Lernen durch Forschung
 - (3) Filmanalyse in der Völkerrechtslehre: Lernen am Film
- IV. Schlussfolgerungen aus der Analyse des didaktischen Handlungsspielraums: Chancen und Hürden für innovative Lehrformate für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft
- V. Schlussbetrachtung

I. Einleitung

Es ist Dienstag gegen sechs Uhr abends in einem Hörsaal an der Universität Kiel. Eben wurden Menschen gefoltert, Menschenrechte schwer verletzt. Jetzt stürmen Soldaten ein festungsähnliches Gebäude in Pakistan – und töten *Osama bin Laden*. „Völkerrecht im Film“ heißt das Seminar, in dem gerade der Spielfilm „*Zero Dark Thirty*“ läuft, eine umstrittene Verfilmung der US-Operation von 2011. Zuvor hörten die Teilnehmenden ein Referat über die völkerrechtlichen und filmischen Implikationen des Actionstreifens. Nach dem Film wird noch fast eine Stunde lang angeregt über die in Referat und Film aufgeworfenen Fragen diskutiert.

„*Zero Dark Thirty*“ und die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft – wie passt das zusammen? Diese Frage zu beantworten und aufzuzeigen, wie durch den Einsatz akti-

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel bei Prof. Dr. *Andreas von Arnould*.

vierender Methoden und Medien in innovativen Lehrformaten das Lehren und Lernen der Völkerrechtswissenschaft gestärkt werden kann, sind Ziele dieses Beitrags.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist ein hochschuldidaktischer Blick auf das Lehren und Lernen. Die Hochschuldidaktik nimmt Studierende und das Lernen in den Fokus und geht der Frage nach, wie studentisches Lernen bestmöglich gefördert werden kann. Wichtige Erkenntnisse hierfür liefert die Untersuchung des didaktischen Handlungsspielraums. Fachdidaktiken berücksichtigen hierbei organisatorische, personelle und inhaltliche Besonderheiten des Fachs. Der Beitrag knüpft daher an die allgemeine Hochschuldidaktik und die Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik an und geht der Frage nach, was das Spezifische der Didaktik der Völkerrechtswissenschaft ist. Nach einem Exkurs zum Stand der Forschung – auch im internationalen Vergleich – geht es um die Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen somit der didaktische Handlungsspielraum in der Völkerrechtslehre an deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Einsatzes innovativer Lehrformate zur Förderung studentischen Lernens.¹

Die didaktische Forschung steht in den Rechtswissenschaften allgemein noch am Anfang, weswegen es auch an empirischen Befunden zur Didaktik der Völkerrechtswissenschaft weitgehend mangelt. Hier setzt der vorliegende Beitrag an und untersucht die Einsatzmöglichkeiten für innovative Lehrformate anhand dreier völkerrechtlicher Lehrveranstaltungen, die am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht in Kiel in den vergangenen Semestern erprobt wurden. Ihre Eignung für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft wird im Rahmen des didaktischen Handlungsspielraums und anhand der mit ihnen gesammelten Erfahrungen eingehend analysiert, um am Ende Schlussfolgerungen zur Beantwortung der eingangs formulierten Forschungsfrage anstellen zu können.

II. Von der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik zur Didaktik der Völkerrechtswissenschaft

1. Die Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik

Aber was ist gute Lehre? Dies ist eine der Leitfragen der allgemeinen Hochschuldidaktik, auf der die Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik aufbaut. Für die allgemeine Didaktik hat sich als Arbeitsdefinition „Wissenschaft vom Lehren und Lernen“ oder auch „Wissenschaft, Lehren auf Lernen zu beziehen“ etabliert.² Sie lenkt den Blick der Lehrenden also stärker auf die Bedürfnisse der Studierenden, speziell auf das Lernen, weswegen auch von einem *Shift from Teaching to Learning* gesprochen wird. Dieser Lernerorientierung liegt ein gemäßigt konstruktivistisches Didaktikverständnis zu Grunde, das davon ausgeht, dass Wissen aktiv durch Lernende

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für die Lehre der Völkerrechtswissenschaft auch verkürzt der Begriff Völkerrechtslehre verwendet. Zu den Begrifflichkeiten siehe sogleich.

2 Jürgen Flender, Didaktik der Hochschullehre, in: Thomas Stelzer-Rothe (Hrsg.), Kompetenzen in der Hochschullehre, 2. Aufl. 2008, S. 170 (172); grundlegend Johannes Wildt, Ein hochschuldidaktischer Blick auf Lehren und Lernen in gestuften Studiengängen, in: Ulrich Welbers (Hrsg.), Studienreform mit Bachelor und Master, 2001, S. 29 (30).

konstruiert wird, Lernen also ein selbstgesteuerter Prozess ist – in Abkehr von einem auf gegenstandsorientierte Instruktion gerichteten Ansatz. Gemäßigt ist der Ansatz, weil er nicht – wie es einem extremen Konstruktivismus entspräche – gänzlich auf offene, situative Lernumgebungen setzt, sondern anerkennt, dass zum Lernen auch Verständnis und Vorwissen notwendig sind.³ Wissensaneignung als autonomer Prozess braucht daher Anleitung, Erklärung, Anreize und Rückmeldungen von außen, wozu kompetente Lehrende nötig sind.⁴ Gute Lehre lässt sich somit definieren als eine Lehre, die Lernen bewirkt und zu einer hohen Qualität dieses Lernens führt.⁵

Als Arbeitsdefinition für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik⁶ bietet sich daher „die Wissenschaft vom Lehren und Lernen des Rechts und der Rechtswissenschaft“ an.⁷ Initiativen zur Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, die seit etwa sechs Jahren auch in Deutschland wieder Fahrt aufgenommen hat, zielen darauf ab, rechtswissenschaftliches Lehren und Lernen zum Forschungsgegenstand zu machen und verallgemeinerbare Prinzipien für eine „bestmögliche“ fachliche Lehre juristischer Inhalte und Qualifikationen zu entwickeln.⁸ Als Fachdidaktik nimmt sie die Erkenntnisse aus der allgemeinen Hochschuldidaktik auf und setzt sie mit den inhaltlichen und methodischen Besonderheiten und den Rahmenbedingungen der Rechtswissenschaft in Bezug.⁹

Für die Entwicklung dieser Fachdidaktik problematisch ist die Komplexität des Lehr-/Lernprozesses. In der allgemeinen Didaktik haben sich daher entlang einer Vielzahl didaktischer Fragestellungen Theorien und Modelle gebildet und es wird auf verschiedene Bezugsdisziplinen wie die pädagogische Psychologie zurückgegriffen, um deren Erkenntnisse zu Lehr-Lernvorgängen zu nutzen.¹⁰ Diese didaktischen Theorien und Modelle müssen zur Entwicklung von Fachdidaktiken durch die jeweils fachspezifischen Besonderheiten erweitert werden.¹¹ Als Ausgangsbasis kann hier das so ge-

3 Hierzu näher *Gabi Reinmann/Heinz Mandl*, Unterrichten und Lernumgebungen gestalten, in: Andreas Krapp/Bernd Weidenmann (Hrsg.), *Pädagogische Psychologie*, 5. Aufl. 2006, S. 613.

4 *Arne Pilniok/Judith Brockmann/Jan-Hendrik Dietrich*, Juristische Lehre neu denken: Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: dies. (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium: Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, 2011, S. 9 (14 f.).

5 Ebenda, S. 15.

6 Zur Terminologie siehe ebd., S. 16, die eben diesen Terminus favorisieren, weil er den Bezug zur Rechtswissenschaft sowie zur Hochschule verdeutlicht; dagegen *Bernhard Bergmans*, *Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen*, Band 1, *Rechtsdidaktik als Wissenschaft und Praxis*, 2014, S. 32 ff., der „Rechtsdidaktik“ für sprachlich-terminologisch am griffigsten hält; hierzu wiederum kritisch die Buchbesprechung von *Nora Rzakowski*, *ZDRW 2* (2015), S. 87, die sich gegen *Bergmans'* Verortung der Rechtsdidaktik eben im Bereich der Didaktik ausspricht und die Interdependenz von fachlichen (rechtswissenschaftlichen) und didaktischen Methoden und Erkenntnissen betont und sich letztlich für die Beibehaltung des Wissenschaftsbezugs in der Bezeichnung ausspricht. Letzterem ist zuzustimmen. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen terminologischen Fragen erscheint im Kontext dieses Aufsatzes entbehrlich.

7 *Pilniok/Brockmann/Dietrich* 2011 (Fn. 4), S. 16; *Bergmans* (Fn. 6), S. 35.

8 *Judith Brockmann/Jan-Hendrik Dietrich/Arne Pilniok*, *Stand und Perspektiven der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, in: dies. (Hrsg.): *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft: Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen*, 2012, S. 276 (278), mit einem Überblick über aktuelle Forschung, Tagungen und Institutionen auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik.

9 *Jan-Hendrik Dietrich*, *Reflexive Rechtswissenschaft: Zur Notwendigkeit einer rechtswissenschaftlichen Didaktik*, *KritV 95* (2012), S. 217 (224).

10 Siehe dazu *Krapp/Weidenmann* (Fn. 3).

11 *Rainer Albrecht*, *Der Beitrag der Hochschuldidaktik zur Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, in: *Pilniok/Brockmann/Dietrich* 2011 (Fn.4), S. 79 (86).

nannte Berliner Modell dienen, das den Lehr-Lernprozess grob unterteilt in Aspekte, die weitgehend vorgegebene Rahmenbedingungen darstellen und solche mit Ausgestaltungsspielraum.¹² Vorgeschlagen wird eine Systematik, die die im Rahmen der Fachdidaktik zu thematisierenden Kernelemente des Lehr-Lern-Prozesses wie folgt gliedert:¹³

- | | | |
|---|---|---|
| • Organisatorische Rahmenbedingungen | } | Didaktik im weiteren Sinne/
Rahmenbedingungen |
| • Lernende | | |
| • Lehrende | | |
| • Lernergebnisse und Prüfungen | } | Didaktik im engeren Sinne/
Ausgestaltungsspielraum |
| • Lehr-Lern-Formen, Methoden und Medien | | |

Während die ersten drei Aspekte die Rahmenbedingungen abstecken, können die letzten zwei zum Ausgestaltungsspielraum gezählt werden. Unterschieden werden können verschiedene Handlungsebenen: Von der kleinteiligsten Einheit (sogenannte Lehr-Lern-Episoden) über Lehrveranstaltungen bis zu Modulen und Studiengängen. Im Weiteren soll es ausschließlich um die Ebene der Lehrveranstaltungen, genauer die der Lehrformate gehen. Eine Konzeption aus Lernergebnissen und Prüfungen, Lehrform, Methoden und Medien unter Einbeziehung aller Tätigkeiten von Lehrenden und Lernenden inner- und außerhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungs-sitzungen bildet ein Lehrformat.¹⁴

2. Bedarf und Aufgaben für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft

Wenn es im Folgenden um die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft gehen soll, stellen sich zunächst zwei Fragen: In welchem Verhältnis steht diese zur rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik und warum ist es gerechtfertigt oder sogar sinnvoll, in Bezug auf die Völkerrechtswissenschaft von einer eigenständigen Didaktik zu sprechen?

Die Aufgaben der Didaktik der Völkerrechtswissenschaft bestehen darin, als Spezialisierung der allgemeinen rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik deren Erkenntnisse auf die Besonderheiten der Disziplin anzupassen, um bestmögliches Lernen der Völkerrechtswissenschaft zu ermöglichen. Es handelt sich also genau genommen um eine völkerrechtswissenschaftliche Fachdidaktik, die hier, um die sprachliche Komplexität zu reduzieren, Didaktik der Völkerrechtswissenschaft genannt wird.

Diese Besonderheiten kommen vor allem in der inhaltlichen und methodischen Eigenständigkeit der Völkerrechtsordnung zum Ausdruck, die sie von nationalen Rechtsordnungen unterscheidet.¹⁵ Kursorisch sollen hier nur genannt werden: Die nach wie vor starke Fixierung auf Staaten als Rechtserzeuger und Rechtsunterworfenen, die Rechtsquellen, nämlich Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze sowie Gerichtsentscheidungen und Lehrmeinungen als Erkenntnisquellen, und damit

12 Ebd., S. 87 f., siehe auch *Paul Heimann/Gunter Otto/Wolfgang Schulz*, Unterricht: Analyse und Planung, 1965.

13 Nach *Bergmans* (Fn. 6), S. 35 ff., bearbeitet und ergänzt durch den Verfasser. Ähnlich auch *Katharina Gräfin von Schlieffen*: Rechtsmethodologische Überlegungen zu einer Juristischen Hochschuldidaktik, in: Jörn Griebel/Florian Gröblichhoff (Hrsg.): Von der juristischen Lehre, 2012, S. 59 (60).

14 Vgl. *Constance Richter*, Lehrformate für die mediale Wissensvermittlung, 2008, S. 105.

15 Siehe *Andreas Zimmermann*, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, in: *ZaöRV* 67 (2007), S. 799 (822).

einhergehend eine spezielle Methodik. Diese bildet die Einflüsse des *Common Law* und des *Civil Law* auf die Völkerrechtsordnung ab und spiegelt auch zwei gegenläufige Entwicklungstendenzen der Völkerrechtsordnung – Fragmentierung und Konstitutionalisierung – wider.¹⁶ Eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht spielen Entscheidungen internationaler Spruchkörper. Hinzu kommt schließlich eine vertikale Komplexität durch eine Vielzahl von Akteuren und eine horizontale Komplexität, hervorgerufen durch sich überschneidende Teilgebiete des Völkerrechts, wodurch die Rechtsauslegung und -anwendung in der Völkerrechtsordnung am Ende weitaus komplexer als in der deutschen Rechtsordnung ist.¹⁷ Der Umgang mit fremdsprachlichen, zumeist englischsprachigen Originalquellen (Verträge, UN-Dokumente etc.) und Sekundärquellen (Fachliteratur, Zeitungen etc.) gibt sein Übriges.¹⁸

Hinzu kommen Besonderheiten im Hinblick auf personelle, organisatorische und Prüfungsfragen, die sich aus der teilweise sehr folgenreichen Verortung eines Großteils der völkerrechtlichen Lehre im juristischen Schwerpunktbereichsstudium ergeben. Die hieraus resultierenden Bedingungen für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft werden in Abschnitt III. aufgezeigt.

Nur am Rande sei hier darauf hingewiesen, dass eine Didaktik der Europarechtswissenschaft nach dem Gesagten zwar einige Parallelen zu jener der Völkerrechtswissenschaft aufweisen dürfte, aber eben auch spezifische Eigenheiten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

3. Stand der Forschung zur Didaktik der Völkerrechtswissenschaft

Über die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft findet im deutschsprachigen Raum bisher kaum ein wissenschaftlicher Diskurs statt, insbesondere fehlen empirische Befunde weitgehend. Die Lehre des Völkerrechts in Deutschland war in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Untersuchungen.¹⁹ In ihnen ging es entweder um strukturelle und curriculare Fragen²⁰ oder um eine Standortbestimmung der deutschen Völkerrechtswissenschaft.²¹ Dabei wurden auch Fragen der Lehre thematisiert. So forderte bereits die „Godesberger Entschließung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zur Lehre des internationalen Rechts“ von 1971, dass in der Völkerrechtsleh-

16 Vgl. *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, 3. Aufl., 2016, S. 7 f., 126 f.

17 Vgl. *Thilo Marauhn*, Plädoyer für eine grundlagenorientierte und zugleich anwendungsbezogene Völkerrechtswissenschaft, in: *ZaöRV* 67 (2007), S. 639 (643).

18 Siehe hierzu *Ingo von Münch*, Vorlesungen und Übungen im Völkerrecht: Bemerkungen zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen, in: ders. (Hrsg.): *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht: Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer*, 1981, S. 477 (483 f.).

19 Zur Situation in Österreich siehe die Beiträge zur Lehre des Völkerrechts in Peter Hilpold/August Reinisch (Hrsg.), *Bestand und Wandel des Völkerrechts: Beiträge zum 38. Österreichischen Völkerrechtstag 2013, 2014*, S. 271 ff. Im Sinne der Übersichtlichkeit geht der Beitrag im Weiteren bei der Analyse des didaktischen Handlungsspielraums von der Situation an deutschen Hochschulen aus.

20 *Wilhelm Karl Geck*, Die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland, in: *ZaöRV* 33 (1973), S. 73 ff.; *Rudolf Bernhardt* (Hrsg.), *Das Internationale Recht in der Juristenausbildung*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* Heft 21 (1981); *Walter Rudolf*, Die Lehre staatsrechtlicher Bezüge zum Völkerrecht, *AVR* 24 (1986), S. 163 ff.

21 Siehe die Beiträge zur Vorlesungsreihe „Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland“, in: *ZaöRV* 67 (2007), S. 583 ff.

re verstärkt „kooperative“ Lehrformen eingesetzt werden sollten.²² Eine eingehende Beschäftigung mit der Didaktik der Völkerrechtswissenschaft hat dabei jedoch nicht stattgefunden.²³

Die Internationalität bildet eine Besonderheit der Didaktik der Völkerrechtswissenschaft in doppelter Hinsicht. Zum einen in dem bereits angesprochenen Sinne einer internationalen Rechtsordnung *sui generis*. Zum anderen als global vorzufindende Wissenschaftsdisziplin – in diesem Zusammenhang wird auch von einem „*Invisible College of International Lawyers*“ gesprochen²⁴ – mit einem ebenso global geführten Diskurs über deren Didaktik. Wichtige Impulse gibt die Diskussion um die Lehre des Völkerrechts im englischsprachigen Raum und in internationalen Gremien. So hat die Reflexion über die Stellung des internationalen Rechts in der US-amerikanischen Juristenausbildung und in den Sozialwissenschaften durchaus Tradition.²⁵ Insbesondere an den *Law Schools* in den USA ist Völkerrecht in den J.D.-Studiengängen eher ein Randthema, so dass die Stärkung dieser Disziplin im Curriculum und die Einführung verpflichtender Einführungskurse gängige Forderungen darstellen.²⁶ Trotz struktureller Unterschiede besteht somit hinsichtlich der Verortung im Curriculum (als Spezialisierungsfach) und der Studierendenschaft eine gewisse Vergleichbarkeit zur Situation in Deutschland. Ausgehend von einer großangelegten Studie zur Lage der völkerrechtlichen Lehre in den USA hat sich die *American Society of International Law (ASIL)* seit den 1990er Jahren in einer *Interest Group* dem Thema Lehre gewidmet.²⁷ Die *International Law Association (ILA)* hat von 2000 bis 2010 ein *Committee on the Teaching of International Law*²⁸ eingesetzt, das seither als *Interest Group* weiterarbeitet.²⁹

Auf internationaler Ebene hat sich schnell die Erkenntnis durchgesetzt, dass es hinsichtlich der Lehrinhalte keinen Konsens geben könne. Tatsächlich liegt auf der Hand, dass die Frage, was Gegenstand der völkerrechtlichen Lehre sein soll, stark vom Völkerrechtsverständnis abhängt, das naturgemäß von der jeweiligen nationalen Rechts-

22 Abgedruckt in JZ 17 (1971), S. 544.

23 Eine gewisse Ausnahme bildet lediglich der Beitrag von *von Münch* (siehe Fn. 18).

24 So erstmals *Oscar Schachter*, *The Invisible College of International Lawyers*, Northwestern University Law Review 72 (1977-1978), S. 217 ff.; dazu *Santiago Villalpando*, *The „Invisible College of International Lawyers“ Forty Years Later*, in: European Society of International Law Conference Paper Series, Conference Paper No. 5/2013.

25 Überblick über ältere Literatur bei *Gerry Simpson*, *On the Magic Mountain: Teaching Public International Law*, EJIL 10 (1999), S. 70 (71).

26 Vgl. nur *John Gamble*, *Teaching or Get Off the Lectern: Impediments to Improving International Law Teaching*, ILSA Journal of International & Comparative Law 13 (2007), S. 379 ff.; *ders.*, *International law teaching: Glass(es) half full? Rose coloured? Red/white and blue?*, South African Yearbook of International Law 37 (2012), S. 283 (286). Hierzu auch *Hannah Birkenkötter/Mirka Möldner*, *The future of teaching international law*, 19.05.2014, <http://voelkerrechtsblog.org/the-future-of-teaching-international-law/>.

27 *Gamble* 2007 (Fn. 26).

28 Siehe Abschlussbericht des *Committees der International Law Association*; *The Hague Conference (2010)*, *Teaching of International Law*, Final Report, in: International Law Association (Hrsg.), *Report of the Seventy Fourth Conference*, Washington D.C., 2010, S. 436 ff.

29 Siehe den Bericht *International Law Association*, *Teaching of International Law (Interest Group)*, in: International Law Association (Hrsg.), *Report of the Seventy Sixth Conference*, Washington D.C., 2014, S. 1045 ff.

ordnung und kulturellen und politischen Gegebenheiten beeinflusst wird und individuellen Prägungen der jeweiligen Lehrperson unterliegt.³⁰

Hinsichtlich der Lehr-Lern-Formen, (didaktischer) Methoden und Medien existiert auf internationaler Ebene eine Fülle an Untersuchungen und Praxisberichten.³¹ In international besetzten Gremien wie der *ILA Interest Group* gelangt die Diskussion auf Grund der Heterogenität der Beteiligten und ihrer Arbeitsumgebungen, aber auch aus institutionellen Gründen, kaum über den Austausch über die genannten didaktischen Aspekte hinaus.³² Auf nationaler Ebene stellt sich die Situation hingegen oftmals anders dar. Vor allem in den USA und in Großbritannien ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen der Didaktik in der allgemeinen Rechtswissenschaft stark ausgeprägt und institutionalisiert.³³ Dies wirkt sich auch auf konzeptionelle Überlegungen zur Lehre des Völkerrechts aus, die dem hier entwickelten Didaktikverständnis nahe kommen. So werden in den üblicherweise stark format-, methoden- und medienfokussierten Beiträgen zunehmend Erkenntnisse aus der Lehr-Lernforschung berücksichtigt.³⁴ Grundsätzlich zeichnet sich die angelsächsisch geprägte Literatur jedoch durch eine starke Praxis- und Einzelfallorientierung aus.³⁵

III. Die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft: Innovative Lehrformate und die Analyse des didaktischen Handlungsspielraums

Im Folgenden soll es um die Frage gehen, wie durch den Einsatz aktivierender Methoden und Medien in innovativen Lehrformaten das Lehren und Lernen der Völkerrechtswissenschaft gestärkt werden kann. Dieser Frage soll im Folgenden in der Analyse des didaktischen Handlungsspielraums anhand dreier innovativer Lehrformate nachgegangen werden. Die drei Veranstaltungen heißen „*Milestones in International Jurisprudence*“, „Völkerrecht in Kiel“ und „Völkerrecht im Film“ und wurden in den vergangenen Semestern am Walther-Schücking-Institut in Kiel erprobt.

30 *American Society of International Law*, The Politics of Teaching International Law, in: *American Society of International Law Proceedings* 102 (2008), S. 305 ff.; *Steven Ratner/Anne-Marie Slaughter*, Appraising the Methods of International Law, *AJIL* 93 (1999), S. 291 ff.; *Gamble* 2012 (Fn. 26); *Hee Moon Jo*, International Legal Education under the Korea's New Law School System, in: *Seokwoo Lee/Hee Eun Lee* (Hrsg.), *Northeast Asian Perspectives on International Law*, 2013, S. 177 (186).

31 Eine ausführliche Übersicht gibt *Robert Beck*, Teaching International Law as a Partially Online Course: The Hybrid/Blended Approach to Pedagogy, *International Studies Perspectives* 11 (2010), S. 273 (274).

32 *ILA Report* 2014 (Fn. 29).

33 *Pilniok/Brockmann/Dietrich* (Fn. 4), S. 17. Siehe beispielhaft und illustrativ die Beiträge zu dem *Symposium on the Future of Legal Education*, *Vanderbilt Law Review* 60 (2007), S. 325 ff.

34 *Andrew Mitchell/Bruce Oswald/Tania Voon/Wendy Larcombe*, Education in the Field: A Case Study of Experiential Learning in International Law, *Legal Education Review* 21 (2011), S. 69 ff.; *Annelize Nienaber*, A presumptuous beginner: Some thoughts on teaching international law at undergraduate level for the first time, *South African Yearbook of International Law* 37 (2012), S. 301 ff. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass insbesondere auch in den USA ein allgemeiner Trend zu einer Output-Orientierung in der wissenschaftlichen Lehre und eine verstärkte Konkurrenz- und damit Leistungsorientierung der Hochschulen erkennbar wird. Vgl. *John Flood*, Global Challenges for Legal Education: Competing for the World's Law Students, *Nottingham Law Journal* 24 (2015), S. 79 ff.

35 So auch *Bergmans* (Fn. 6), S. 75.

1. Rahmenbedingungen

Grundlegend für die Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungen sind deren Rahmenbedingungen.³⁶ Lehrveranstaltungsübergreifende Rahmenbedingungen, die den Schwerpunktbereich oder den gesamten Studiengang, das Curriculum³⁷ oder andere strukturelle Aspekte betreffen, beeinflussen und determinieren den didaktischen Handlungsspielraum zusätzlich.

a) Organisatorische Rahmenbedingungen

Bis auf wenige Ausnahmen findet Lehre im Bereich der Völkerrechtswissenschaft im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums im Studiengang Rechtswissenschaft statt. Zu den Ausnahmen gehören die vielerorts angebotene Grundstudiumsvorlesung Staatsrecht III, die staatsrechtliche Bezüge zum Völkerrecht thematisiert, sowie Lehrangebote in Studiengängen, die in Kooperationen zwischen Rechtswissenschaft und einer weiteren Disziplin angeboten werden.³⁸ Für Lehrveranstaltungen im Bereich des Völkerrechts bedeutet die Verortung im Schwerpunktbereich einen hohen Grad an organisatorischen (und inhaltlichen) Vorgaben. Die einschlägigen Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, teilweise sogar das entsprechende Landesrecht,³⁹ geben in unterschiedlicher Detailtiefe Ablauf und Inhalte des Studiums und der Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich vor. Teilweise werden auch Lehrformen (Vorlesung, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Kolloquium) vorgegeben.⁴⁰ Als Materie, die ganz überwiegend nur in der Schwerpunktbereichslehre behandelt wird, teilt sich Völkerrecht die dort üblichen 16 Semesterwochenstunden zumeist auch noch mit anderen Fächern. Daraus folgen notwendige stoffliche Begrenzungen. Lehrangebote in Anzahl und stofflicher Breite und Tiefe, wie sie in völkerrechtlichen Studiengängen im Ausland möglich sind, können so in Deutschland nicht verwirklicht werden. Die Eingliederung in den Staatsexamensstudiengang bedingt also eine zeitliche und inhaltliche (und personelle – dazu sogleich) Begrenzung des didaktischen Handlungsspielraums.

36 Vgl. Jürgen Flender, Didaktik der Hochschulen verstehen, in: Thomas Stelzer-Rothe/Tobina Brinker (Hrsg.), Kompetenzen in der Hochschullehre, Rüstzeug für gutes Lehren und Lernen an Hochschulen, 2. Aufl. 2008, S. 168 (181).

37 Interessant im Kontext der Curriculumplanung ist die Frage der stofflichen Breite und Tiefe. So bietet eine halbsemestrige Teilung von Veranstaltungen die Möglichkeit, beispielsweise humanitäres Völkerrecht und internationalen Menschenrechtsschutz mit insgesamt 2 SWS abzudecken. Siehe das völkerrechtliche Lehrangebot in Passau: <http://www.jura.uni-passau.de/dederer/lehre/saemtliche-semester>.

38 Hierzu zählen unter anderem der Masterstudiengang Peace and Security Studies (Fakultät für Rechtswissenschaft und Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Universität Hamburg) und der Masterstudiengang Internationale Politik und Internationales Recht (Fakultät für Rechtswissenschaft und Philosophische Fakultät, Universität Kiel). In beiden Studiengängen stammt das Lehrangebot im Bereich des Völkerrechts (teilweise) aus dem juristischen Schwerpunktbereichs-Lehrangebot, wodurch sich hier lediglich eine Erweiterung des Kreises der Lernenden ergibt. Als weitere Ausnahmen seien genannt die Technische Universität Dresden und die beiden Universitäten der Bundeswehr in Hamburg und München, an denen Lehre im Bereich des Völkerrechts im Rahmen von Studiengängen mit anderem übergeordneten Fachbezug stattfindet.

39 Vgl. § 39 JAPO Bayern; § 6 JAG Schleswig-Holstein.

40 Siehe Studienplan Schwerpunktbereich 8b (Völkerrecht) der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, abrufbar unter <http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/schwerpunktbereiche.html#8b> und Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, abrufbar unter <https://www.jura.uni-kiel.de/de/StuPrue/studienablauf-und-organisation/Studienplan%202015.pdf>.

Zu den Studierenden des völkerrechtlichen Lehrangebots in Kiel zählen Jurastudierende im Schwerpunktbereich Völker- und Europarecht. Für diese sehen Studienordnung und Studienplan verbindlich das Absolvieren von sieben Vorlesungen und eines Seminars vor, die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Für Studierende des Masterstudiengangs Internationale Politik und Internationales Recht sind die Lehrveranstaltungen des Instituts teilweise Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Daneben werden die Veranstaltungen von Nebenfach-, LL.M.- und Erasmusstudierenden belegt.

Finanzielle, räumliche und zeitliche Ressourcen gehören ebenfalls zu den organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Möglichkeiten, Exkursionen zu internationalen Organisationen oder Gerichten zu unternehmen,⁴¹ an einschlägigen Tagungen teilzunehmen oder zeitintensive Workshops oder Blockveranstaltungen abzuhalten, hängen sehr stark von diesen Ressourcen ab. Die Anschaffung von für Lehrveranstaltungen und insbesondere für Hausarbeiten notwendige aktuelle Literatur bzw. die Bereitstellung entsprechender Online-Zugänge ist gerade im Bereich des Völkerrechts kostspielig. Nicht zuletzt die Teilnahme an *Moot Courts* setzt die Aktivierbarkeit von Fördergeldern oder Spenden voraus.

b) Lernende

Erhebliche Faktoren hinsichtlich der Lernenden sind deren Voraussetzungen und Ziele.⁴² Hierzu zählen grundlegende Kompetenzen und kognitive Bedingungen, Lernfähigkeit, Vorkenntnisse, Sprachkompetenz und Lernmotivation.⁴³ Diese individuellen Lernvoraussetzungen, aber auch die Lernkonzepte, -strategien und -stile der Lernenden beeinflussen die Effektivität des Lehr-Lernprozesses.⁴⁴ Die Lehre des Völkerrechts knüpft an verschiedenen Stellen an Vernetzungswissen aus anderen nationalen Rechtsbereichen an, die zu geringen Teilen zum Pflichtstoff der ersten Prüfung gehören, insbesondere in den Grundlagen (Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Staatslehre) und im Staatsrecht (Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht); darüber hinaus bei Methoden. Ganz überwiegend können aber bei Studierenden des Völkerrechts keine fachlichen und nur wenig methodische Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einführender und grundlegender Lehrinhalte gerade zu Beginn des Völkerrechtsstudiums.

Was die Lernmotivation der Studierenden angeht, ist hinsichtlich des Schwerpunktbereichsstudiums die Behauptung „gelernt wird, was geprüft wird“ häufig untermauert worden.⁴⁵ Es deutet vieles darauf hin, dass die Umstände und äußeren Anreize für die studentische Lernmotivation im Völkerrecht nicht günstig sind. Dies hängt damit zusammen, dass ausschließlich die Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen. Studierende werden so in eine Lage versetzt, in der sie zu Gunsten der angestrebten Abschlussnote im Examen die

41 Vgl. von Münch (Fn. 18); Mitchell/Oswald/Voon/Larcombe (Fn. 34).

42 Flender (Fn. 36), S. 179.

43 Siehe dazu auch Elke Wild/Manfred Hofer/Reinhard Pekrun, Psychologie des Lernalers, in: Krapp/Weidenmann (Fn. 3), S. 203.

44 Andreas Helmke/Friedrich-Wilhelm Schrader, Hochschuldidaktik, in: Detlef Rost (Hrsg.), Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, 4. Aufl. 2010, S. 273 (275 ff.).

45 Siehe Rudolf (Fn. 20), S. 19 f.; Friedhelm Hufen, Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums, ZDRW (2013), S. 5 (11).

Prüfungsrelevanz der Lehrinhalte und Kompetenzen hoch gewichten müssen. Zeit und Motivation für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, für eine leseintensive Vor- und Nachbereitung, für die aktive Beteiligung in der Lehrveranstaltung und insbesondere die Teilnahme an Seminaren, hängen somit stark von der Einbeziehung in das „Belohnungssystem“ ab.⁴⁶ Solch ein Anreiz wird zum einen durch eine enge Verzahnung mit der Schwerpunktbereichsprüfung, zumindest mittelbar durch die Prüfungsvorbereitung, gewährleistet. Zum anderen stellen beispielsweise der Erwerb eines für die Promotion erforderlichen Seminarscheins oder die Anrechnung der Teilnahme am *Jessup Moot Court* auf den Schlüsselqualifikations- oder Fremdsprachschein und/oder die Freischussfrist Anreize dar. Wenn das Schwerpunktstudium der staatlichen Prüfung vorgelagert ist, erhöht die bevorstehende oder sogar parallel laufende ressourcenintensive Examensvorbereitung den zeitlichen Druck auf die Studierenden zusätzlich. In Kiel, wo die Reihenfolge von Schwerpunktprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung nicht vorgegeben ist, absolviert ein überwiegender Teil der Studierenden die Schwerpunktprüfung zuerst. Wie sich das auf die Lernmotivation in den vorgestellten Lehrformaten auswirkt, wird jeweils zu klären sein.

c) Lehrende

Die Persönlichkeit der Lehrenden, ihr fachliches Wissen, ihre persönlichen Eigenschaften und Lehr-Lernkonzeptionen sowie ihre Bereitschaft und Motivation, Lehren und Lernen zu optimieren, gehören zu diesem didaktischen Parameter.⁴⁷ Dabei ist für die Lehre des Völkerrechts ein Umstand besonders hervorzuheben: Es gab bis vor kurzem keine Professur für Völkerrecht in Deutschland, die nicht – und das sogar an erster Stelle der Bezeichnung – auch für Öffentliches Recht ausgewiesen ist.⁴⁸ Dies ist natürlich auch der Eingliederung in das allgemeine Rechtswissenschaftsstudium geschuldet. In der Konsequenz sind die meisten Professorinnen und Professoren im Bereich des Völkerrechts mit einem erheblichen Teil ihres Lehrdeputats in der öffentlich-rechtlichen Pflichtfachlehre gebunden und bieten häufig nicht mehr als eine Vorlesung und ein Seminar im Völkerrecht pro Semester an.⁴⁹ Gleiches gilt für die in den letzten Jahren vermehrt (auch) für das Völkerrecht eingeführten Juniorprofessuren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können – je nach Rechtslage und Gepflogenheiten in der Fakultät – in der Lehre und Prüfungsorganisation des Schwerpunktstudiums eingesetzt werden und dann zu einer Entlastung der Situation beitragen.⁵⁰ Üblicherweise erbringen diese Lehrenden ihre Lehrleistung jedoch im Bereich der Arbeitsgemeinschaften zu den Vorlesungen zum Examenspflichtstoff. Damit bilden Lehrende im Bereich des Völkerrechts oftmals eine knappe Ressource, wodurch meist

46 Ebenda, S. 6.

47 Dazu *Flender* (Fn. 36), 175 ff; *Adi Winteler u.a.*, Die Erziehenden und Lehrenden, in: Krapp/Weidenmann (Fn. 3), S. 269 (334 ff.).

48 *Georg Nolte*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, *ZaöRV* 67 (2007), S. 657 (668). Die soweit bekannte einzige Ausnahme bildet der 2014 besetzte Lehrstuhl für Internationales Recht an der Universität Jena, der mit einem nicht im deutschen Recht ausgewiesenen Lehrstuhlvertreter besetzt ist.

49 In der Regel sind völkerrechtliche Lehrstühle auch im Europarecht ausgewiesen, so dass eine (Pflichtfach-)Vorlesung Europarecht und/oder Schwerpunktbereichsveranstaltungen im Europarecht dazukommen.

50 Siehe *Silvia Pernice-Warnke*, Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses im deutschfranzösischen Vergleich am Beispiel der Rechtswissenschaften, in: *RW* 4 (2013), S. 479 (482 f.).

gerade nur die Mindestanzahl an Lehrveranstaltungen für das Schwerpunktstudium erbracht werden kann.

Die Personalsituation am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht zählt mit drei Professuren und insgesamt 14 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den insgesamt günstigen Rahmenbedingungen für völkerrechtliche Lehre.⁵¹ Alle Lehrpersonen sind in das allgemeine Lehrangebot der juristischen Fakultät eingebunden und wirken an der Völkerrechtslehre für die erwähnte Zielgruppe mit. Unter diesen Bedingungen ist es möglich, ein breites Lehrangebot im Bereich des Völkerrechts (und Europarechts) zu verwirklichen.⁵² Wissenschaftliche Mitarbeitende bieten in Kiel neben der Veranstaltung „*Milestones in International Jurisprudence*“ zum Beispiel auch die Vorbereitung auf den *Jessup Moot Court* und einen Kurs „*Introduction into Public International Law*“ an.

2. Didaktik im engeren Sinne – der Ausgestaltungsspielraum

a) *Lernergebnisse und Prüfungen*

Lernergebnisse oder auch *Learning Outcomes* äußern sich in Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf bestimmte Lerninhalte, die Lernende nach dem Besuch einer Lehrveranstaltung erworben haben sollen.⁵³ Die Formulierung der Ergebnisse von Lehrtätigkeit in *Learning Outcomes* ist damit Ausdruck der Lernorientierung und des Verständnisses von Hochschulbildung. Die Definition der Kompetenzen, die in völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein sollen, liegt zunächst im Ermessen der Lehrperson.⁵⁴ Da Völkerrechtslehre als Teil des Schwerpunktbereichsstudiums auf dessen Abschlussprüfung vorbereiten soll und diese wiederum Teil der ersten Prüfung ist, ist eine Orientierung am einschlägigen Bundes- und Landesrecht und den erwähnten Studien- und Prüfungsordnungen und den dort formulierten Lernergebnissen als Zielen des Studiums und Kriterien der Prüfung geboten. Einen Rahmen geben § 5a Abs. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes, die jedoch nur von „Gegenstand“ und „Inhalt“ des rechtswissenschaftlichen Studiums sprechen. In Bezug auf das Schwerpunktbereichsstudium als einer dieser „Gegenstände“ formuliert § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG vage: „Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.“ Konkreter wird es in den jeweiligen Landesvorschriften, die überwiegend deckungsgleich als Ziel der ersten Prüfung vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten das Recht mit Verständnis er-

51 Näheres zum Institut bei *Ursula Heinz*, 100 Jahre Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht, in: Jost Delbrück/Ursula Heinz/Kerstin Odendahl/Nele Matz-Lück/Andreas von Arnould (Hrsg.), *Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law*, 2014, S. 13 ff. und unter <http://www.wsi.uni-kiel.de>.

52 Bei voller Stellenbesetzung können je nach Semester im Schnitt zwischen 8 und 12 Lehrveranstaltungen speziell im Völkerrecht angeboten werden.

53 Vgl. *Martin Lehner*, *Allgemeine Didaktik*, 2009, S. 118; *Heinz Bachmann*, *Formulieren von Lernergebnissen – learning outcomes*, in: ders. (Hrsg.), *Kompetenzorientierte Hochschullehre*, 2. Aufl. 2014, S. 29 (31 f.). Reis weist darauf hin, dass der Begriff „Lernziel“ aus der Perspektive der Lehrenden auch verstanden werden könne als Beschreibung des aus ihrer Sicht erwünschten Verhaltens bei Lernenden, damit werde der *Shift from Teaching to Learning* aber nicht vollständig nachvollzogen, vgl. *Oliver Reis*, *Hochschuldidaktische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft*, ZDRW (2013), S. 21 (31).

54 Darüber, was eigentlich Inhalte und (juristische) Methoden der Völkerrechtslehre sein sollten, herrscht dementsprechend eine – auch international geführte – lebhaft Diskussion, siehe oben II. 2. und 3.

fassen und anwenden können und über die erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern und dem gewählten Schwerpunktbereich verfügen.⁵⁵ Hieraus kann immerhin als Lernergebnis „Recht verstehen und anwenden können“ abgeleitet werden, auch wenn das ein sehr unspezifisches *Learning Outcome* ist. Es fällt auf, dass weder in § 5a DRiG noch in den allermeisten Landes- und Hochschulvorschriften eine genaue Definition der Kompetenzen, die im Studium erworben werden sollen, erfolgt und das Wort „Kompetenz“ selbst nur äußerst selten verwendet wird.⁵⁶ Einige Landes- und Hochschulvorschriften konkretisieren das Ziel der Schwerpunktbereichsprüfung allerdings noch weiter und sehen beispielsweise vor, dass nachgewiesen werden soll, dass Studierende über die Fähigkeit des wissenschaftlichen Umgangs mit dem Recht verfügen.⁵⁷

Das bedeutet aus didaktischer Sicht, dass Studierende im Fach Völkerrecht, häufig in Kombination mit Europarecht, Staatsrecht oder anderen Subdisziplinen zusätzliche Kompetenzen erwerben bzw. entwickeln und in Pflichtfächern erworbene Kompetenzen vertiefen können sollen. Eine (detailliertere) Ausformulierung dieser Kompetenzen ist allerdings wie gesehen noch keineswegs der Standard.⁵⁸ Das zeigt, dass der *Shift from Teaching to Learning* in der Rechtswissenschaft gerade in diesem Bereich noch am Anfang steht und die didaktische Planung von Lehrveranstaltungen erschwert.⁵⁹ Dabei ist die Ausrichtung völkerrechtlicher Lehrveranstaltungen an kompetenzorientierten *Learning Outcomes* aus zwei Gründen wichtig: Zum einen geht es darum, die Ziele des Hochschulstudiums herauszustellen.⁶⁰ Diese sind eben nicht nur anwendungsorientiertes Wissen, sondern selbstreflexiv beherrschte Handlungskompetenz.⁶¹ Dies gilt umso mehr für die Schwerpunktbereiche, für die eine Stärkung der Wissenschaftlichkeit gefordert wurde und wird.⁶² Zum anderen – und damit zusammenhängend – ist gerade bei Lehrveranstaltungsübergreifenden Studienabschlussprüfungen die

55 Siehe beispielhaft § 1 Abs. 2 JAG SH.

56 Eine seltene Ausnahme insoweit die fachspezifische Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in § 4 Abs. 1 S.1: „Das Studium zielt auf den Erwerb der für die Ausübung der juristischen Berufe wesentlichen Kompetenzen und Kenntnisse.“

57 So § 2 Schwerpunktereichsprüfungsordnung der Kieler Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

58 Vgl. *Helga Wessel*, Die (Nicht-)Auswirkungen der Studienreform – Gedanken zu einem gutgemeinten Versuch, in: Griebel/Gröblichhoff (Fn. 13), S. 69 (70 ff.). Vgl. auch *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Fn. 8), S. 288 f.

59 Siehe *Judith Brockmann/Arne Pilniok*, Prüfen in der Rechtswissenschaft: Probleme, Praxis, Perspektiven, in: dies. (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft, 2013, S. 9 (18 ff.); *Oliver Reis*, Die juristische Staatsprüfung ein Stein des Anstoßes?! Ein hochschuldidaktischer Blick, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Juristenausbildung heute, 2014, S. 26 f.

60 *Ludwig Huber*, Warum forschendes Lernen nötig und möglich ist, in: *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Fn. 8), S. 61 (65 f.).

61 *Klaus Röhl*, Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums, in: *Pilniok/Brockmann/Dietrich* (Fn. 4), S. 67 (69); *Stephan Rixen*, Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ des Wissenschaftsrates, *JZ* 86 (2013), S. 708 ff.; *Barbara Dauner-Lieb*, Lehrforschung und forschendes Lernen im Jurastudium, in: *Hagen Hof/Peter Götz von Olenhusen* (Hrsg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ...*, 2012, S. 138 (145).

62 In den unklaren und uneinheitlichen Zielformulierungen kommt auch die Kontroverse über die Gewichtung von Wissenschafts- und Praxisbezug im Jurastudium zum Ausdruck. Insoweit auch zur Historie *Peter Hommelhoff*, Die Schwerpunktbereiche: eine Chance für die Fakultäten, in: *ZDRW* (2013), 62; zur aktuellen Diskussion: *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, WR-Drs. 2558-12, S. 56 ff. Siehe dazu *Gerlind Rüge*, „Juristische Bildung“ – die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des rechtswissenschaftlichen Studiums, in: Hochschulrektorenkonferenz (Fn. 59), 18 f. Kritisch zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates *Stephan Lorenz*, Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrates „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“, *JZ* 86 (2013), S. 704 ff.

Formulierung von gemeinsamen *Learning Outcomes* wichtig, um diese mit den Prüfkriterien der Abschlussprüfung in Einklang zu bringen, die eben gerade den erfolgreichen Erwerb dieser Kompetenzen widerspiegeln sollen.

Das konstruktive aneinander ausrichten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen an *Learning Outcomes* wird in der Hochschuldidaktik als *Constructive Alignment* bezeichnet.⁶³ Durch die Ausrichtung von Prüfungen und ihrer Prüfungsformen und -methoden⁶⁴ an den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen formulierten *Learning Outcomes* lässt sich das Lernverhalten und dessen Qualität stark steuern.⁶⁵ Aus hochschuldidaktischer Sicht bestünde ein Idealkonzept daher aus Lehrveranstaltungen mit formativen Prüfungen (didaktische Rückmeldungen zum Lernprozess und zum Lernstand) und summativen Prüfungen (Lernergebniskontrollen am Ende der Lehr-Lerneinheit), die aufeinander abgestimmt sind.⁶⁶

In der Schwerpunktbereichsprüfung sind zwar – im Unterschied zum staatlichen Teil – Lehrende und Prüfende überwiegend identisch, jedoch besteht bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsbestandteilen eine große Varianz von lehrveranstaltungsintegrierten Semesterabschlussklausuren zu lehrveranstaltungsunabhängigen Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen.⁶⁷ Je stärker die Entkopplung zwischen Lehrveranstaltung und Prüfung ist, desto mehr führen unzureichend definierte *Learning Outcomes* zu einer Herausforderung bei der didaktischen Planung von völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen.

Wenn *Learning Outcomes* und Prüfkriterien nicht übereinstimmen, lernen Studierende eher was geprüft wird und orientieren sich nicht an den angestrebten Lernergebnissen der Lehrveranstaltung.⁶⁸ Dieses Phänomen wird vor allem mit dem staatlichen Teil der ersten Prüfung in Verbindung gebracht,⁶⁹ während angenommen wird, dass im Schwerpunktbereich überwiegend bessere Noten in der Schwerpunktprüfung und ein geringerer Rückgriff auf Repetitorien (verglichen mit dem staatlichen Teil) auf eine höhere Kongruenz zwischen Prüfkriterien und *Learning Outcomes* hindeuten.⁷⁰

63 Oliver Reis, Prüfen aus Sicht der Hochschuldidaktik. Ein Blick auf das rechtswissenschaftliche Studium, in: Brockmann/Pilniok (Fn. 59), S. 29 (39 ff.); Johannes Wildt/Beatrix Wildt, Lernprozessorientiertes Prüfen im „Constructive Alignment“, in: Brigitte Berendt u.a. (Hrsg.), Neues Handbuch Hochschullehre, H 6.1, 2012.

64 Prüfungsformen und -methoden sind in den Schwerpunktbereichen durchaus variantenreich, ihre Auswirkungen auf das Lernen und die Lernergebnisse aber bisher kaum erforscht, siehe nur Judith Brockmann/Arne Pilniok, Prüfen in der Rechtswissenschaft: Stand und Perspektiven der disziplinären Forschung, in: Reinhard Bork (Hrsg.), Prüfungsforschung, 2015, S. 71 (78 f.). Auf Prüfungsformen kann hier nicht weiter eingegangen werden.

65 Reis (Fn. 53), S. 33 ff.

66 Vgl. Wildt/Wildt (Fn. 63), S. 29 ff.

67 Vgl. hierzu die Übersicht in *Deutscher Juristen-Fakultätentag*, Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen für das akademische Jahr 01.10.2013 – 30.09.2014, Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014, abrufbar unter <http://www.djft.de/medien/pdf/Schwerpunktbereiche.pdf>. So ist beispielsweise in Köln neben einer Hausarbeit mit Vortrag die Ablegung von drei Abschlussklausuren in Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs obligatorisch; in Kiel dagegen besteht die Prüfung aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung, unabhängig von den Lehrveranstaltungen.

68 Niclas Schaper, Kompetenzorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, in: Hochschulrektorenkonferenz (Fn. 59), S. 36 f.

69 So Hans-Heinrich Trute, Prüfungen in den Rechtswissenschaften – die Praxis, in: Bork (Fn. 64), S. 44 (52 ff.), der auch darauf hinweist, dass das Auseinanderklaffen von Lernergebnissen des Studiums und Prüfkriterien des staatlichen Teils ein Grund für die Abwanderung zu Repetitorien ist.

70 Brockmann/Pilniok (Fn. 64), S. 76; Reis (Fn. 59), S. 26 f.

Dort, wo Studierende des Völkerrechts für summarische Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen anrechenbare Kreditpunkte erhalten, kann problemlos eine vom *Learning Outcome* her gedachte Relation zwischen Lehrauftrag und Prüfung hergestellt werden. Bei den drei hier vorgestellten Lehrformaten trifft dies zwar nicht auf die Staatsexamensstudierenden, zumindest aber auf die Master-, LL.M.- und Erasmusstudierenden zu.

Die Auswahl der *Learning Outcomes* wird zusätzlich durch die zeitlichen Vorgaben im Schwerpunktbereich begrenzt, in dem die üblichen 16 Semesterwochenstunden in der Regel nur anteilig auf das Völkerrecht entfallen.

(1) Das Rechtsprechungskolloquium: Vom Einzelfall zur Völkerrechtsregel

Das Kolloquium „*Milestones in International Jurisprudence*“ sollte Studierende in die Lage versetzen, den Regelungsgehalt zentraler Normen und Prinzipien des Völkerrechts anhand wichtiger Entscheidungen internationaler Gerichte formulieren und erklären zu können. Studierende sollten also die einer Entscheidung zu Grunde liegenden Normen und deren Anwendung analysieren können. Außerdem sollten Teilnehmende die Funktion und die Wirkung internationaler Gerichtsbarkeit auf die Weiterentwicklung des Völkerrechts bewerten können. Neben Analyse- und Transferfähigkeiten geht es auch um die Fähigkeit, völkerrechtliche Probleme und deren Lösungsansätze zusammengefasst schriftlich und mündlich darzustellen und in der Gruppe zu diskutieren.

Dem Lernergebnis, den Inhalt und die Anwendung von Völkerrechtsnormen anhand von Einzelfällen verstehen und diese Fälle analysieren zu können, wie es sich im Rechtskreis des *Civil Law* in Bezug auf nationales Recht bewährt hat, könnte entgegengehalten werden, dass richterliche Entscheidungen im Völkerrecht gerade nicht zu den Rechtsquellen, sondern zu den Rechtserkenntnisquellen zählen und dass mit ihnen auf Grund der eingeschränkten Jurisdiktion internationaler Gerichte nicht die ganze Bandbreite des Völkerrechts abgedeckt werden kann.⁷¹ Allerdings dürfte klar sein, dass mit dem Lernen anhand von Fällen nicht das Ziel verfolgt wird, alle Kompetenzen und Lerninhalte der Völkerrechtslehre abzudecken, sondern eben nur spezifische. Dabei unterstreicht die starke Orientierungswirkung der Spruchpraxis internationaler Gerichte auf das Völkerrecht – eben auch durch die Bestätigung und Anwendung völkerrechtlicher Normen – den Bedarf und den Nutzen des Lernens mit und anhand von Fällen.⁷² Die hierdurch geschulten Kompetenzen dürften in der Regel auch in der Schwerpunktbereichsprüfung abgefragt werden. Dass in der vorgestellten Lehrveranstaltung eine integrierte Prüfung nicht obligatorisch vorgesehen ist, dürfte somit unschädlich sein für die Lernmotivation.

71 *Kenneth Carlston*, The Teaching of International Law in Law Schools, *Columbia Law Review* 48 (1948), S. 516 (523 ff.).

72 In diesem Sinne auch *Robert Barnidge*, The Socratic Method in the Teaching of International Law: An American Perspective, *Canadian Legal Education Annual Review* 5 (2010), S. 229.

(2) Das Forschungsseminar: Forschen lernen

Das Forschungsseminar „Völkerrecht in Kiel“ beruhte auf dem Lehrformat „forschendes Lernen“.⁷³ Kernelemente des Konzepts wurden durch *Ludwig Huber* und die Bundesassistentenkonferenz Ende der 1960er Jahre geprägt. Danach zeichnet sich forschendes Lernen „dadurch aus, dass die Lernenden den Prozess eines Forschungsvorhabens, das auf die Gewinnung von auch für Dritte interessanten Erkenntnissen gerichtet ist, in seinen wesentlichen Phasen – von der Entwicklung der Fragen und Hypothesen über die Wahl und Ausführung der Methoden bis zur Prüfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstständiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem übergreifenden Projekt – (mit)gestalten, erfahren und reflektieren.“⁷⁴ Die Lernergebnisse sind daher unmittelbar mit der Formatwahl verknüpft: In der hier zum Einsatz gebrachten Variante des Konzepts „forschendes Lernen“ geht es darum, den gesamten Prozess des Forschens mit all seinen Phasen, Erkenntnisfortschritten, Handlungsschritten, Erfolgen und Misserfolgen, Emotionen und sozialen und persönlichen Entwicklungen als Lernprozess zu gestalten. Ergebnisse sind das Erlernen, Anwenden und Vertiefen fachspezifischer Kompetenzen durch selbständige Wahl, Strukturierung und Selbstreflexion der Methoden und Mittel und der eigenen Arbeit. Zudem ging es darum, dass Studierende Forschung und Lehre in der Völkerrechtswissenschaft am Standort Kiel in inhaltlicher, methodischer, institutioneller und personeller Hinsicht untersuchen. In die Bewertung eingeflossen sind eine Hausarbeit und ein Referat, die einen vorläufigen Endstand der Forschungsarbeit widerspiegeln sollten. Um die angestrebten *Learning Outcomes* (Forschungskompetenzen) umfassend abbilden zu können, wurden auch Ereignisse und individuelle Umstände während des Forschungsprozesses berücksichtigt.

Der Einsatz des Konzepts in der Völkerrechtslehre bietet somit die Chance, *Learning Outcomes* im Bereich wissenschaftlicher Kompetenzen abzudecken.⁷⁵ Damit kann auch dem Anspruch nach Wissenschaftlichkeit im Schwerpunktbereichsstudium entsprochen werden. Von besonderer Bedeutung ist der Erwerb von Kompetenzen im Bereich völkerrechtswissenschaftlicher Recherche- und Arbeitstechniken beim forschenden Lernen, für die an geeigneter Stelle in der Lehrveranstaltung Raum zur Einübung geschaffen werden sollte.⁷⁶ Gesonderte Lehrangebote zur Einübung dieser fachspezifischen Kompetenzen, die Studierende spätestens für die Anfertigung der an den meisten Fakultäten obligatorischen Schwerpunkthausarbeit benötigen, gibt es in der Regel nicht. Die im forschenden Lernen angelegte Reflexion über Selbstverständnis und Methoden der Völkerrechtswissenschaft ist zudem wichtig für die eigene Fachkultur und Nachwuchsgewinnung. Indem Studierende frühzeitig Forschungskompetenz erwerben und den Wissenschaftsbetrieb aus der Nähe erleben, können sie diesen als Berufsfeld für sich entdecken.

73 Dazu *Huber* (Fn. 60) und *Ralf Schneider/Johannes Wildt*, *Forschendes Lernen und Kompetenzentwicklung*, in: *Ludwig Huber/Julia Hellmer/Friederike Schneider* (Hrsg.), *Forschendes Lernen im Studium: Aktuelle Konzepte und Erfahrungen*, 2009, S. 53.

74 *Huber* (Fn. 60), S. 63.

75 Vgl. *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Fn. 8), S. 281.

76 Siehe dazu *Victoria Szymczak/Katherine Topulos/Stefanie Weigmann*, *Perspectives on Teaching Foreign and International Legal Research*, *Legal Reference Services Quarterly* 19 (2001), S. 55 ff.

(3) Das Filmseminar: Völkerrecht anders denken

Durch die Teilnahme an dem Filmseminar sollten Studierende die Kompetenz erwerben, juristische Probleme oder Sachverhalte, wie sie in Filmen dargestellt und thematisiert werden, zu erkennen, zu analysieren und im fachlichen Diskurs zu verorten, schriftlich und mündlich zu präsentieren und zu diskutieren. Erworben worden sein sollte zudem die Fähigkeit, die filmische Darstellung juristischer Probleme mit Hilfe von filmanalytischen Befunden zu kontrastieren. Studierende sollten die Fähigkeit erlangt haben, Völkerrecht auch durch ungewohnte Zugänge kritisch betrachten und einmal „anders denken zu können“.⁷⁷ Anders als beim Lernen an und mit genuin völkerrechtlichen Gerichtsentscheidungen bedeutet Lernen am Film, dass weitere Abstraktions- und Umsetzungsschritte notwendig sind, da Filme typischerweise nicht zu den disziplinen-eigenen Medien zählen. Gerade im Völkerrecht sind die erwähnten *Learning Outcomes* durch Lernen am Film gut verwirklichtbar, da zu vielen Themenkreisen des Völkerrechts zu Lernzwecken geeignete Spiel- und Dokumentarfilme existieren. Zu den relevanten Themenfeldern gehört neben dem humanitären und dem Völkerstrafrecht auch der Menschenrechtsschutz. Auch in dieser Lehrveranstaltung flossen ein Referat, eine Hausarbeit und die mündliche Beteiligung in den Sitzungen als Prüfungsleistungen in die Bewertung ein. Indem das Seminar Möglichkeiten zur Einübung und Vertiefung von Kompetenzen zur wissenschaftlichen Bearbeitung völkerrechtlicher Fragen bietet, besteht zudem (mittelbar) eine Relation zur Schwerpunktprüfung. Disziplinfremde, insbesondere filmanalytische Kompetenzen, sind in der Schwerpunktprüfung allerdings in aller Regel nicht abbildbar. Daher sollten diese Kompetenzen in der veranstaltungseigenen Prüfung auch weniger hoch gewichtet werden als die völkerrechtswissenschaftlichen. Dies sollte den Studierenden vorher auch kommuniziert werden, um die Lernanreize entsprechend zu lenken.

b) Lehr-Lern-Formen, Methoden und Medien

Idealerweise erfolgt nach der Klärung der Rahmenbedingungen und Lernergebnisse die Auswahl einer auf diese möglichst passend zugeschnittenen Lehr-Lern-Form, innerhalb derer geeignete Methoden und Medien zum Einsatz kommen. Die Auswahl der Lehrformen und aktivierender Methoden kann erheblichen Einfluss auf die Effektivität und Intensität des Lernens, die Förderung sozialer Kompetenzen und die Lernatmosphäre haben.⁷⁸ Bei der Frage des „Wie“ des Lehrens und Lernens kommen die angesprochenen didaktischen Theorien und Modelle zum Tragen, mehr noch aber verschiedene didaktische Konzepte und Ansätze zur bestmöglichen Gestaltung von Lehren und Lernen. In der Lernpsychologie werden pädagogische Interaktionen, die Gestaltung von Lernumgebungen und der Methoden- und Medieneinsatz im Hinblick auf die Voraussetzungen und Erfolgsfaktoren für Lernende und Lehrende und das Lernen untersucht.⁷⁹ Diese Wissensbasis kann helfen, didaktisch begründete Auswahlentscheidungen zu treffen.

77 Vgl. dazu auch *Stefan Machura/Stefan Ulbrich*, Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz?, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20 (1999), S. 168 (170 f.); *Steve Greenfield/Guy Osborn*, Living Law: Popular Film as Legal Text, *The Law Teacher* 29 (1995), S. 33 (34 f.).

78 Vgl. *Flender* (Fn. 36), S. 188 ff.

79 Vgl. *Krapp/Weidenmann* (Fn. 3).

Zum Grund-Repertoire der Lehrformen in der völkerrechtlichen Lehre gehören Vorlesungen traditionellen Typs und Seminare.⁸⁰ Hinzu treten (vereinzelt) weitere Formen. So werden insbesondere dort, wo eine Klausur zur Schwerpunktprüfung gehört, zusätzlich Übungen angeboten.⁸¹ Eine gewisse Ausnahmestellung hat im Bereich des Völkerrechts der *Jessup Moot Court* inne. Zur Teilnahme an dem ältesten völkerrechtlichen Wettbewerb bilden sich bereits seit vielen Jahren Teams in den Fakultäten, die von dem jeweiligen wissenschaftlichen Personal betreut werden. Andere Lehrformen, die aktives, intensives studentisches Lernen in den Fokus rücken, arbeiten mit variierenden Sozialformen und Lernumgebungen, sprechen damit eine Vielfalt von LernerInnentypen und Lernprozessen an und ermöglichen damit praktische Wissensanwendung und Kompetenzaneignung und damit intensives Lernen. Hierzu gehören in der Völkerrechtslehre die angesprochenen *Moot Courts*⁸² ebenso wie die in jüngerer Zeit auch in Deutschland vermehrt eingeführten *Legal Clinics*.⁸³ Unter dem Ansatz des erfahrungsbasierten Lernens (*Experiential Learning*) werden Exkursionen, Hospitationen und Praktika als völkerrechtliche Lehrformen erprobt.⁸⁴

Allerdings haben die bisherigen Ausführungen deutlich gemacht, dass der didaktische Handlungsspielraum durch die Parameter Lehrende, Lernende, Lernergebnisse und Prüfungen für die Auswahl der Lehr-Lern-Form bereits deutlich eingeschränkt ist. Verfügbares Lehrpersonal, die Anzahl der Studierenden und vorgegebene Zeitfenster lassen wenig Raum für alternative Konzepte, die häufig einen anderen Verteilungsschlüssel von Lehrenden zu Lernenden haben und andere Prüfungsformen notwendig machen. Für die didaktische Planung von völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen folgt daraus, dass vor allem über den Methoden- und Medieneinsatz aktivierende Lehrformate kreiert werden müssen. Die Auswahl von Methoden und ihrer Sozial-, Handlungs- und Verlaufsformen orientiert sich an den *Learning Outcomes* der einzelnen Sitzung und der Gesamtveranstaltung, den beteiligten Personen und der Lehrform.⁸⁵ Bei der Suche nach geeigneten aktivierenden Methoden kann die (deutsche) Didaktik der Völkerrechtswissenschaft von der allgemeinen Hochschuldidaktik und von den Entwicklungen und Erfahrungen im englischsprachigen Raum profitieren.

Auch in diesem Sprachraum hat der hochschuldidaktische Ansatz des *Shift from Teaching to Learning* zur Entwicklung neuer Konzepte geführt. Zu den hergebrachten Methoden, die in der (völker)rechtswissenschaftlichen Lehre insbesondere in den USA in Großgruppen angewandt werden, zählen gelenkte Gruppengespräche und -diskussionen (in US-amerikanischen *Law Schools* ist die *Socratic Method* als Befragungstechnik besonders bekannt geworden⁸⁶) und fallbasiertes Lernen (*Case Method* oder auch *Langdellian Method*, innerhalb derer die *Socratic Method* häufig zum Ein-

80 Die hier vorgenommene Typologisierung orientiert sich an *Julia Kornacker/Miriam Venn*, Einsatz aktivierender Methoden in der Hochschuldidaktik, in: Berendt u.a. (Fn. 63), C 2.24, S. 6 f.

81 So zum Beispiel in Hamburg, siehe <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/studium/spb-10.pdf>.

82 Siehe hierzu Henry Carey/Stacey Mitchell (Hrsg.), *Understanding International Law through Moot Courts*, 2014.

83 Siehe beispielhaft *Janina Giesecking*, *Clinical Legal Education: Die Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen*, ZDRW 1 (2014), S. 245 ff.; *Věra Honusková*, *Teaching Public International Law through a Clinical Method of Teaching?*, *Czech Yearbook of International Law* 1 (2010), S. 232 ff.

84 *Mitchell/Oswald/Voon/Larcombe* (Fn. 34).

85 *Lehner* (Fn. 53), 136 ff.; *Dagmar Schulte*, *Veranstaltungsplanung*, in: Berendt u.a. (Fn. 63), B 1.2, S. 30 ff.

86 Vgl. dazu *Barnidge* (Fn. 72), 229. Die Methode ist gleichzeitig nicht unumstritten, vgl. *Orin Kerr*, *The Decline of the Socratic Method at Harvard*, *Nebraska Law Review* 78 (1999), S. 113 ff.

satz kommt⁸⁷). Diese Methoden werden zunehmend durch neuere Konzepte ergänzt oder ersetzt.

Neuere, stärker studierenden- und damit lernzentrierte Ansätze zielen auf forschendes, projekt- und problembasiertes Lernen.⁸⁸ Studierende erarbeiten und erfahren hier, einzeln oder in Kleingruppen, einen Arbeitsprozess zur Bearbeitung einer Forschungsfrage oder zur Lösung eines Problems unter Anleitung der Lehrperson. So werden in der Völkerrechtslehre neben den erwähnten *Moot Courts* auch *Mock Trials*, simulierte Gerichtsverfahren ohne Wettbewerbscharakter, eingesetzt.⁸⁹ Zunehmend werden auch alternative Zugänge zum Völkerrecht, begleitet durch den Einsatz von Methoden anderer Disziplinen, wie Film- oder Literaturanalyse erprobt. Die hier vorgestellten Lehrveranstaltungen arbeiten mit solchen Ansätzen und zeigen, wie deren Umsetzung im Völkerrechtsstudium gelingen kann.

Learning Outcomes, Inhalte und Methoden bilden den Rahmen für die Auswahl der dazu passenden Medien, die die Funktion haben, das Lernen und die Kommunikation zu unterstützen.⁹⁰ Praxisberichte zum Medieneinsatz in der Völkerrechtslehre reichen von klassischen, analogen bis hin zu modernen, digitalen Medien. Lehrbücher und insbesondere in der Völkerrechtslehre eingesetzte Sammlungen repräsentativer Entscheidungen und Beschlüsse internationaler Gerichte und Institutionen (*Case Books*) werden zunehmend miteinander verzahnt und didaktisch aufwendiger gestaltet, beispielsweise mit digital unterstützten Lernkontrollmöglichkeiten. Das Angebot von digital verbreiteten Informationsquellen (lizenzpflichtige wie die *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*⁹¹ und frei zugängliche wie die *UN Audiovisual Library of International Law*⁹² und *Law Blogs*) wächst stetig und kann für die Lehre herangezogen werden.⁹³ Durch die Nutzung digitaler Ressourcen ergeben sich Möglichkeiten für *E-Learning* in Form eines ergänzenden Kommunikationskanals⁹⁴, für partiell online erfolgende Lehre (so genanntes *Blended Learning*⁹⁵) oder vollständig internetbasierte Lehre (zum Beispiel über *Massive Open Online Courses*⁹⁶).

87 Vgl. *Helge Dedek*, Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika, in: Pilniok/Brockmann/Dietrich (Fn. 4), S. 41 (46); *Katrin von Gierke*, Fall- und problembasiertes Lernen im Vergleich: Theoretische Hintergründe und praktische Anwendung, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Fn. 8), S. 196 (201 ff.).

88 Dazu *Reinmann/Mandl* (Fn. 3); *von Gierke* (Fn. 87), S. 196. Die *Harvard Law School* bietet ausgearbeitete so genannte *Case Studies*, die dem Konzept des problembasierten Lernens folgen, auch zum Völkerrecht an, <http://casestudies.law.harvard.edu/>.

89 Siehe *Thomas Ambrosio*, Trying Saddam Hussein: Teaching International Law Through an Undergraduate Mock Trial, *International Studies Perspectives* 7 (2006), S. 159 ff. Siehe auch beispielhaft die Beschreibung zu dem Kurs *Legal Writing and Oral Advocacy in International Law* der Universität Oslo: <http://www.uio.no/studier/emner/jus/jus/JUS5912/index.html>.

90 *Flender* (Fn. 36), S. 190. Instrukтив aus pädagogisch-psychologischer Sicht *Bernd Weidenmann*, Lernen mit Medien, in: Krapp/Weidenmann (Fn. 3), S. 423 ff.

91 <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.

92 <http://www.un.org/law/avl/>.

93 Eine illustrative Übersicht bei *von Arnould* (Fn. 16), S. XXXIV ff.

94 Dazu *Julia Kornacker/Miriam Venn*, Steigerung des Lernerfolges in großen Gruppen durch den Einsatz von E-Learning-Konzepten, *ZHW Almanach* 2013, S. 101 ff.

95 Siehe *Beck* (Fn. 31).

96 Siehe dazu *Christian Tams*, International Law MOOCs: A Hazardous Legal Tool?, *EJIL Talk!*, 8.10.2014, <http://www.ejiltalk.org/international-law-moocs-a-hazardous-legal-tool/>.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich für die Lehre des Völkerrechts in sprachlicher Hinsicht. Setzt man sich zum Ziel, im Rahmen der Lehre im Völkerrecht eben auch Völkerrechtswissenschaft zum Lerninhalt zu machen und Nachwuchs für die Forschung zu gewinnen, erscheint es durchaus sinnvoll, nicht nur Originalquellen und Medien in englischer Sprache als der Hauptarbeitssprache der Disziplin zu verwenden, sondern den Unterricht gleich ganz auf Englisch abzuhalten, um Studierende an den fachlichen Diskurs ohne Übersetzungsverluste heranzuführen. Dies setzt natürlich entsprechende sprachliche Kompetenzen bei Lehrenden und Lernenden voraus und wirkt sich auf den Methoden- und Medieneinsatz aus.⁹⁷

(1) Die Fallmethode in der Völkerrechtslehre: Lernen am Fall

Die auf Englisch von wissenschaftlichen Mitarbeitenden durchgeführte Veranstaltung „*Milestones in International Jurisprudence*“ beruht auf der Lehr-Lern-Form Kolloquium, in der mit den Methoden Impulsreferat, Lehrgespräch und Gruppendiskussion auf der Grundlage realer völkerrechtlicher Rechtsprechung gearbeitet wird. Ihr liegen damit viele Elemente der im US-amerikanischen Raum bekannten *Case Method* zu Grunde.⁹⁸ Im Unterschied zur bloß illustrativen Einbindung von Originalentscheidungen in die Lehrveranstaltung (sogenannte *case-based Lecture*⁹⁹) dienen die von den Studierenden zu den wöchentlich stattfindenden Einheiten vorzubereitenden Fälle, die in jeder Einheit durch einen studentischen Kurzvortrag präsentiert werden, der aktiven Auseinandersetzung mit den Fakten des Falls, den wichtigsten Argumenten, dem Urteil und eventuellen Sondervoten. Statt durch ein reines Befragen der Studierenden im Sinne der *Socratic Method* (wie es dem ursprünglichen Konzept der *Case Method* entspreche), werden durch ein gelenktes Lehrgespräch und freie Diskussion die entscheidungserheblichen Normen herausgearbeitet und die Entscheidungen kontextualisiert. Als Medien werden ausschließlich Auszüge aus den Originalentscheidungen verwendet.

Die Erfahrungen mit dieser Lehrveranstaltung, die in Kiel bereits seit mehreren Semestern angeboten wird, sind ganz überwiegend positiv. Zu den Faktoren, die zu einer hohen Motivation bei den Studierenden beitragen, zählen deren aktive Einbindung durch Referate und eine Diskussionskultur auf Augenhöhe, die durch die Anleitung durch wissenschaftliche Mitarbeiter begünstigt wird. Eine gute Relation der Lernergebnisse zu den Prüfungen dürfte ebenso dazu beitragen. Um das gewünschte Lernergebnis zu erreichen, setzt die Methode eine gute Vorbereitung auf Seiten der Studierenden voraus. Kommen Studierende diesem Anreiz nach, bieten sich ihnen gute Möglichkeiten zu intensivem Lernen. Die Methode animiert zwar nicht unmittelbar zu selbständigem, kreativem Arbeiten, da das Fallmaterial mit Lösungen vorgegeben wird.¹⁰⁰ Sie aktiviert die Studierenden aber, sich mit den der Entscheidung zu Grunde liegenden Normen auseinanderzusetzen und diese in der Diskussion zu verwenden.

97 Hierzu wird vor allem in den Naturwissenschaften geforscht. Siehe *Hendrik Härtig/Sascha Bernholt/Helmut Precht/Jan Retelsdorf*, Unterrichtssprache im Fachunterricht – Stand der Forschung und Forschungsperspektiven am Beispiel des Textverständnisses, *Zeitschrift für Didaktik der Naturwissenschaften* 21 (2015), S. 55 ff.

98 Vgl hierzu ausführlich *von Gierke* (Fn. 87).

99 Ebenda, S. 197 f.

100 Ebenda, S. 204 f.

(2) Forschendes Lernen in der Völkerrechtslehre: Lernen durch Forschung

Das Lehrformat forschendes Lernen eröffnet einen weiten didaktischen Handlungsspielraum, was den Methoden- und Medieneinsatz betrifft. Eingekleidet in die klassische Lehrform eines Seminars, greift das Konzept weit über die sonst üblichen (gedanklichen und physischen) Lernräume wie Hörsaal und Bibliothek aus:

An eine Einführung in das biographische und historische Forschen schloss sich die individuelle Forschungsphase an, die von den Studierenden durch auswärtige Forschungsaufenthalte und Archivrecherchen, Interviews mit Zeitzeugen und kollegiale Beratung im Schreibprozess sehr individuell ausgestaltet wurde. Auf einer Wochenendveranstaltung wurden die vorläufigen Ergebnisse in Form von Seminararbeiten und Referaten präsentiert. Hieran schloss der Publikationsprozess mit einer redaktionellen Sitzung mit *Peer Review* der Texte an. Am Ende dieses (mittlerweile zweijährigen) Prozesses steht eine gemeinsame Publikation.

Die Erfahrungen mit „Völkerrecht in Kiel“ weisen auf die Chancen und Hürden des Einsatzes des forschenden Lernens in der Völkerrechtslehre hin. Das Konzept setzt voraus, dass Studierende eine eigene Forschungsarbeit durchführen oder durch Übernahme einer Aufgabe an einem Forschungsprojekt mitwirken.¹⁰¹ Um „echtes“ forschendes Lernen zu ermöglichen, müssen Lehrende bereit sein, ein fachlich relevantes Forschungsvorhaben zu konzipieren und für die studentische Mitwirkung zu öffnen. Damit ist auch ein hoher Arbeitsaufwand für Lehrende verbunden. Das Kieler Lehrstuhlteam hat für die Planung des Seminars, die Durchführung der Sitzungen, die Bewertung der Arbeiten und die Betreuung der Studierenden, vor allem im Hinblick auf die Publikationsreife ihrer Arbeiten, sowie für die eigene Forschungsarbeit in dem Projekt deutlich mehr Zeit aufgewendet als für andere Lehrveranstaltungen in Seminarform. Zeitweise waren fünf wissenschaftliche Mitarbeitende neben dem verantwortlichen Professor für das Projekt tätig.

Diese Arbeit war aber durchaus ertragreich. So hat sich für die Studierenden die Möglichkeit besonders intensiven Lernens und eines breit gefächerten Kompetenzerwerbs im Bereich der Forschung geboten. Viele der von den Studierenden eigenständig geplanten und durchgeführten kleinen Forschungsprojekte haben ein beachtliches wissenschaftliches Niveau erreicht. Einige Studierende konnten ihre Texte in dem Forschungsprozess und durch das gegenseitige Feedback selbst auf ein publikationsfähiges Niveau bringen, andere konnten von der Betreuung durch das Lehrstuhlteam hier sehr profitieren. Insgesamt wirkte es sich für die Studierenden motivierend aus, dass sich der Erwerb von Forschungskompetenzen nicht nur in dem Feedback auf ihre Arbeit zeigte, sondern ihnen auch die Möglichkeit einer eigenen wissenschaftlichen Publikation eröffnete.

Eines der Hindernisse für den Einsatz des forschenden Lernens in der Völkerrechtslehre dürfte der hohe zeitliche Aufwand für die Studierenden sein. Wenn, wie in Kiel, ein überwiegender Teil der Studierenden den universitären vor dem staatlichen Teil der ersten Prüfung absolviert, konkurriert forschendes Lernen mit der Vorbereitung auf die Pflichtfachklausuren, die überwiegend andere Qualifikationen abfragen als

101 *Gabi Reinmann*, Wie praktisch ist die Universität? Vom situierten zum forschenden Lernen mit digitalen Medien, in: Huber/Hellmer/Schneider (Fn. 73), S. 36 (43).

das forschende Lernen.¹⁰² Auffangen ließe sich das durch einen starken Bezug forschenden Lernens zur Schwerpunktbereichsprüfung. Sollen Ergebnisse forschenden Lernens unmittelbar in die Schwerpunktbereichsprüfung einfließen, folgt als weitere Schwierigkeit die Abbildung dieser Lernergebnisse in einer Prüfung, die Forschen als Prozess mit all seinen Unwägbarkeiten berücksichtigen können müsste. Mit den in der Schwerpunktbereichsprüfung üblichen Prüfungsformen und -modalitäten (Vorgaben zu Thema, Bearbeitungszeit, Umfang, Anonymität) kann dies schwer gelingen.

Wenn wie in dem hier vorgestellten Format die Forschungsergebnisse als vorläufiger Endstand in Form einer Seminararbeit und eines Referats bewertet werden, können jedenfalls individuelle Begebenheiten berücksichtigt und so ein *Constructive Alignment* sichergestellt werden. Möglich wird dadurch zumindest eine mittelbare Einbeziehung forschenden Lernens in die Schwerpunktprüfung, indem eine solche Seminararbeit zur Einübung wissenschaftlichen Arbeitens und damit zur Vorbereitung auf eine nachgelagerte Schwerpunktbereichshausarbeit dient.

In dem Forschungsseminar äußerten sich diese Umstände darin, dass von den Jura-studierenden, die zu Beginn gegenüber den Masterstudierenden nur leicht in der Unterzahl waren, die meisten nach dem Erbringen der Seminarleistungen am weiteren Publikationsprozess nicht mehr teilnahmen. So konnten diese Studierenden zwar von der Prüfungsvorbereitung profitieren, das Ziel, einen gesamten Forschungsprozess zu erleben, kann in Bezug auf diese Gruppe aber nicht erreicht werden. Dass sich der Publikationsprozess mittlerweile über zwei Jahre hinzieht, wirkt sich allerdings auch auf die Studierenden, die dabei geblieben sind, teilweise ernüchternd aus. Auch wenn dies keine unrealistische Erfahrung im Wissenschaftsbetrieb ist, fördert es nicht gerade die Lernmotivation.

Unter den skizzierten Bedingungen ist forschendes Lernen im Schwerpunktstudium daher – vor allem, wenn es vor der staatlichen Pflichtfachprüfung angesiedelt ist – nur eingeschränkt geeignet für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft. Für die Frage der Eignung hängt somit viel von der besseren Einbindung in die Schwerpunktprüfung und die Reihenfolge der Prüfungsteile ab, wofür Gestaltungsspielräume beim Schwerpunktstudium und deren Nutzung durch die Fakultäten und Lehrenden notwendig sind.

(3) Filmanalyse in der Völkerrechtslehre: Lernen am Film

Die Lehrveranstaltung „Völkerrecht im Film“ wurde in Seminar-Form mit wöchentlichen, vierstündigen Terminen konzipiert. Eine Sitzung wurde jeweils von einem etwa halbstündigen Referat mit Handout eröffnet, wonach die Möglichkeit einer Frage-runde gegeben war. Danach wurde der Film in ganzer Länge gezeigt, wozu die Studierenden Beobachtungsaufträge erhielten. Daran schloss sich ein Lehrgespräch mit der Möglichkeit zur offenen Diskussion an. In dem Referat und in der Hausarbeit sollte das oder ein völkerrechtliches Problem präsentiert und der Stand der Diskussion im Rahmen eines eigenständig entwickelten Ansatzes wiedergegeben und bewertet werden. In einem zweiten Schritt ging es darum, Besonderheiten des Films (wie künstlerische und technische Aspekte oder den Entstehungskontext) herauszuarbeiten, die

¹⁰² Vgl. auch Roland Broemel/Olaf Muthorst, Forschendes Lernen in der Endphase des Studiums, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Fn. 8), S. 89 (96 ff.).

schließlich als Folie für die Analyse der filmischen Darstellung der völkerrechtlichen Aspekte dienen sollten. Zur Einführung in für das Seminar relevante Aspekte des filmanalytischen Arbeitens¹⁰³ und zur Vorstellung des Erwartungshorizonts war dem Seminar eine einmalige Auftaktveranstaltung vorgeschaltet.

Der Nutzung des Mediums Film in der Hochschuldidaktik werden viele positive Effekte auf studentisches Lernen attestiert: Filme sprechen die Sinne und Emotionen an und unterstützen und motivieren Studierende, sich auch mit abstrakten Inhalten auseinanderzusetzen und diese zu verstehen.¹⁰⁴ Der Vorteil des „Symbolsystems Film“ ist, dass es eine Vielzahl von Informations- und Bildtypen vereint: unter anderem Stand- und Bewegtbild, Sprache, Geräusche, Musik, verschiedene Realitätsstufen und Filmtechnik. Während der hohe Aufmerksamkeits- und Motivationsanreiz durch Film weitgehend anerkannt sein dürfte, sind die pädagogisch-psychologischen Wirkungen und Vorteile des Mediums Film noch nicht umfassend geklärt.¹⁰⁵ Wichtig erscheint der Befund, dass der Lernerfolg stark abhängig ist von individuellen Faktoren der Lernenden, da beispielsweise je nach Vorwissen und -erfahrung der zusehenden Person das Arbeitsgedächtnis durch Filme überlastet werden kann.¹⁰⁶ Wichtig ist daher, dass Studierenden Gelegenheit gegeben wird, das Gesehene zu verarbeiten und Gelerntes anzuwenden. Dies kann durch konkrete Arbeits- und Beobachtungsaufträge und genügend Raum zur Diskussion und Reflexion – so wie in der vorgestellten Veranstaltung – sowie durch die Begrenzung auf kurze Filmausschnitte geschehen.¹⁰⁷

Der didaktische Einsatz des Mediums Film zum Lehren und Lernen von Rechtswissenschaft ist in den USA und in Großbritannien populär geworden, wo „Recht und Film“ auch als Forschungsfeld stärker ausgeprägt ist.¹⁰⁸ Parallel zum Forschungsfeld „Recht und Literatur“ können unterschiedliche Perspektiven auf „Recht und Film“ eingenommen werden (Film im Recht, Recht im Film, Recht als Film, etc.). Ausgehend vom typisch US-amerikanischen *Courtroom Drama* über Dokumentationen bis hin zu Spielfilmen wird eine Kategorisierung von (Rechts-)Filmen und deren Eignung für die Lehre und zum Erreichen verschiedener *Learning Outcomes* diskutiert.¹⁰⁹ Die hier verwendete Methode Recht im Film arbeitet mit Spielfilmen, die direkt oder indirekt völkerrechtlich relevante Problemkreise thematisieren. Die Aufgabe für die Studieren-

103 Dazu wurde u.a. auf *Peter Beicken*, *Wie interpretiert man einen Film?*, 2011, sowie *Werner Faulstich*, *Grundkurs Filmanalyse*, 3. Aufl. 2013 verwiesen.

104 Siehe *Christoph Baumann/Dirk Jahn*, *Film in der Hochschullehre*, Hochschuldidaktische Aufsätze 6.2015, Schriften zur Hochschuldidaktik, Fortbildungszentrum Hochschullehre, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, 2015, S. 10 ff.; *Safia Swimelar*, *Visualizing International Relations: Assessing Student Learning Through Film*, *International Studies Perspectives* 14 (2013), S. 14 (16 f.).

105 *Bernd Weidenmann*, *Lernen mit Medien*, in: Krapp/Weidenmann (Fn. 3), S. 452.

106 Ebenda; *Holger Horz*, *Medien*, in: Elke Wild/Jens Möller (Hrsg.), *Pädagogische Psychologie*, 2. Aufl. 2015, S. 128 f.

107 *Baumann/Jahn* (Fn. 104), S. 11; *Joachim Hasebrock*, *Multi-Media*, in: Rost (Fn. 44), S. 584 (588).

108 *Ben Livings*, *Film as a Legal Pedagogical Tool*, in: *Web Journal of Current Legal Issues* 3 (2010), abrufbar unter <http://www.bailii.org/uk/other/journals/WebJCLI/2010/issue3/livings3.html>; *Janice Denoncourt*, *Using Film to Enhance Intellectual Property Law Education: Getting the Message Across*, in: *European Journal of Law and Technology* 4 (2013), abrufbar unter <http://ejlt.org/article/view/188/283>.

109 *Instruktiv Orit Kamir*, *Why 'Law-and-Film' and What Does it Actually Mean? A Perspective*, *Continuum: Journal of Media & Cultural Studies* 19 (2005), S. 255 ff.; *Stefan Machura/Stefan Ulbrich* (Hrsg.), *Recht im Film*, 2002; *Steve Greenfield/Guy Osborn/Peter Robson*, *Film and the Law: The Cinema of Justice*, 2. Aufl. 2010; siehe auch die Ausgabe des *Legal Studies Forum* 24 (2000), S. 559 ff. und des *Journal of Law and Society* 28 (2001), S. 1 ff.

den bestand unter anderem darin, das oder ein völkerrechtliches Problem herauszuarbeiten und dabei die Perspektive des Films hierauf zu analysieren.

Die Durchführung eines Filmseminars mit wöchentlich vierstündigen Sitzungen in der Völkerrechtslehre war ein ambitioniertes Ziel, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch auf Grund des disziplinübergreifenden Ansatzes. Auch bei diesem Seminar dürfte der zeitliche Aufwand bei der Eignung für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft eine wichtige Rolle spielen. Das Angebot wurde zwar durchaus gut angenommen, aber fast ausschließlich von Masterstudierenden. Die geringe Attraktivität für Staatsexamensstudierende dürfte zunächst auf den Zeitfaktor zurückzuführen sein. Hinzu kommt, dass Jurastudierende der disziplinfremden Methode Lernen am Film und damit dem Seminar insgesamt eine größere Skepsis entgegenbringen, was deren Eignung betrifft, sie auf die Schwerpunktprüfung vorzubereiten. Diese Vorbehalte konnten trotz einer Einführungsveranstaltung und einer sorgfältig ausgewählten Filmliste offenbar nicht ausreichend ausgeräumt werden. Die Studierenden, die sich auf das Wagnis eingelassen haben, konnten aber alle gute Lernerfolge aufweisen, was sich in den Referaten und Hausarbeiten und den Redebeiträgen in den Diskussionen widerspiegelte. Hierfür war der Zeitaufwand auch beim Lehrstuhlteam allerdings hoch. Zwei wissenschaftliche Mitarbeitende haben sich die Betreuung der Studierenden geteilt, deren Beratungsbedarf auf Grund der ungewohnten Aufgabenstellung höher als bei regulären Seminaren war. Das eher aus dem privaten Umfeld bekannte Setting des Filmanschauens bot im universitären Kontext die Chance, aus einer ungewohnten Perspektive einen wissenschaftlichen Zugang zum Völkerrecht zu finden und in eine fachliche Diskussion einzusteigen. Für die Teilnehmenden war dies eine positive Erfahrung und die Möglichkeit, Völkerrecht neu zu denken.

Zweifel an der Eignung des Formats für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft auf Grund des hohen Zeitaufwands könnten durch eine Reduktion auf kürzere Filme oder Filmausschnitte ausgeräumt werden.¹¹⁰ Für die generelle Eignung für die Völkerrechtslehre spricht indes die erwähnte große Bandbreite didaktisch geeigneter Filme, wodurch sich Lernergebnisse in verschiedenen Themenfeldern des Völkerrechts abdecken lassen. Als Forschungsgegenstand und Methode in der Lehre wird Völkerrecht im Film zwar erst seit kurzem intensiver diskutiert,¹¹¹ hilfreich sind aber bereits jetzt die hierzu entstandenen Filmlisten.¹¹² Diese helfen, schon durch die Filmauswahl gar nicht erst den Eindruck entstehen zu lassen, der Unterhaltungswert der Veranstaltung stehe im Vordergrund.¹¹³ Eine Herausforderung, die der Einsatz des Formats in jedem Fall mit sich bringt, ist die Einbindung in die Schwerpunktprüfung. Dort, wo die Prüfungsordnungen flexibel genug sind, könnte die in dem Seminar angefertigte Hausarbeit unter Umständen unmittelbar als Prüfungsleistung einfließen. Dann würde sich die Frage anschließen, inwiefern auch fachfremde Kompetenzen in der Prüfung bewertet werden können. Anderenfalls kann das Seminar, wie im vorgestellten Fall, zur Vorbereitung auf die Schwerpunkthausarbeit und zum Erwerb eines Seminarscheins dienen.

110 Vgl. *James Elkins*, Reading/Teaching Lawyer Films, *Vermont Law Review* 28 (2004), S. 813 (823 f.).

111 Siehe zum Beispiel *Daniel Joyce/Gabrielle Simm*, Zero Dark Thirty: international law, film and representation, *London Review of International Law* 3 (2015), S. 295 ff.

112 Siehe die Blogbeiträge unter <http://opiniojuris.org/2016/02/10/international-law-movies/>. Speziell zum humanitären Völkerrecht bietet das *American Red Cross* eine Filmliste an: <http://www.redcross.org/humanityinwar/resource-guide-films>.

113 Vgl. *Swimelar* (Fn. 104), S. 16.

IV. Schlussfolgerungen aus der Analyse des didaktischen Handlungsspielraums: Chancen und Hürden für innovative Lehrformate für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft

Welche Rückschlüsse auf die didaktische Planung völkerrechtlicher Lehrveranstaltungen können nun anhand der drei vorgestellten Formate und der Analyse des didaktischen Handlungsspielraums gezogen werden?

Es konnte gezeigt werden, dass der didaktische Handlungsspielraum für einen Großteil der völkerrechtlichen Lehre in personeller und zeitlicher Hinsicht sowie bezüglich der Lehrformen durchaus begrenzt ist. Dies ist vor allem eine Folge der Eingliederung in das Staatsexamensstudium der Rechtswissenschaften, in dem völkerrechtliche Lehre ganz überwiegend in den Schwerpunktbereichen angesiedelt ist. Darüber hinaus sind weitere erschwerende Faktoren für die didaktische Planung von Lehrveranstaltungen (nicht nur des Völkerrechts) im Schwerpunktbereich zutage getreten, vor allem die wenig verbreitete Formulierung von Lernergebnissen in Kompetenzen und eine geringe Flexibilität in der Prüfungsgestaltung.

Dies kann durch die weitgehende Trennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Schwerpunktbereich dazu führen, dass Studierende die selbständige Prüfungsvorbereitung dem Besuch von Lehrveranstaltungen vorziehen, weil ihnen die Prüfungsrelevanz der in Lehrveranstaltungen erwerbenden Kompetenzen nicht klar ist oder sie darauf nicht vertrauen. Die Prüfungsgestaltung im Schwerpunktbereich bietet nur begrenzt Möglichkeiten, innovative Lehr- und Prüfungsformen einzubinden und damit Anreize zum Besuch von Lehrformaten zu setzen, die intensives Lernen ermöglichen, aber mit höherem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden sind. Dieser Umstand wird durch die hohe zeitliche Belastung der Studierenden in der Endphase des Studiums noch zusätzlich erschwert.

Die Erfahrungen mit den drei vorgestellten Lehrformaten bestätigen dies. Die drei Lehrformate zeichnet jeweils ein Konzept aus, in dem Lehrform, Methoden und Medien zur bestmöglichen Aktivierung der Studierenden aufeinander abgestimmt sind, um intensives Lernen zu ermöglichen. In der Analyse des didaktischen Handlungsspielraums konnten die Stärken und Schwächen der Lehrformate und damit deren Eignung für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft herausgearbeitet werden. Einschränkungen müssen bei den beiden Seminarformaten gemacht werden. Unter den Bedingungen, wie sie für einen Großteil der völkerrechtlichen Lehre im Schwerpunktbereich herrschen dürften, beeinträchtigen der hohe Zeit- und Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen und die Prüfungssituation die Lernmotivation und damit das Erreichen der Lernergebnisse.

Die Teilnehmendenzahlen der Veranstaltungen in Kiel, wo die Gruppe der Studierenden sehr heterogen ist, untermauern dies: Vor allem die zeitintensiven Seminare wurden von mehr Masterstudierenden belegt als von Staatsexamensstudierenden, die dort im Vergleich mit anderen völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen (vor allem den Vorlesungen) unterrepräsentiert waren. Ausschlaggebend dürfte gewesen sein, dass die Prüfungsleistungen der Seminare direkt in das Belohnungssystem der Masterstudierenden eingebunden waren, während für viele Staatsexamensstudierende der Zeit- und Arbeitsaufwand scheinbar nicht durch den Seminarschein und den Lernertrag für die Schwerpunktbereichsprüfung aufgewogen wurde. Ob es darüber hinaus zutrifft,

dass leistungsschwächere Studierende eher von einer Teilnahme an zeit- und arbeitsintensiven Lehrformaten absehen, konnte zwar nicht geklärt werden, die Vermutung liegt aber nahe.

Die Bedingungen, um Anreize für intensives Lernen in der Völkerrechtswissenschaft zu schaffen, sind also insgesamt nicht günstig. Die eingeschränkte Eignung der beiden Seminarformate kann so vor allem auf die widrigen Rahmenbedingungen zurückgeführt werden. Diese Situation in den Schwerpunktbereichen sollte geändert werden. Wünschenswert wäre eine Flexibilisierung des Prüfungssystems, so dass auch alternative Prüfungsformen möglich werden, die besser geeignet sind, Kompetenzerwerb in innovativen Lehrformaten abzubilden. Eine erste Abhilfe kann es auch darstellen, das Schwerpunktstudium hinter den staatlichen Teil der ersten Prüfung zu verlegen, um Studierenden den zeitlichen Druck zu nehmen. All dies sind Fragen, zu deren Bearbeitung primär die Fakultät als Ganzes angesprochen ist. Lehrende können aber – auch kurzfristig umsetzbar – studentisches Lernen stärker fördern, indem sie den bestehenden didaktischen Handlungsspielraum zur Konzeption aktivierender Lehrformate optimal nutzen. Auch hierfür liefert die Analyse Anhaltspunkte:

Im völkerrechtlichen Schwerpunktbereichsstudium sollten solche Lehrformate von den Lernergebnissen her gedacht werden, damit Lehre und Prüfung an ihnen ausgerichtet werden können. Gerade dann, wenn die Schwerpunktprüfung getrennt von den Lehrveranstaltungen konzipiert ist, sind für alle Lehrveranstaltungen ausformulierte Lernergebnisse wichtig. So kann sichergestellt werden, dass Innovationen hier intensives und effektives Lernen fördern und der eben beschriebene Effekt der Entkopplung von Lehre und Prüfungsvorbereitung vermieden wird. Die vorgestellten Lehrformate sind Beispiele dafür, wie durch die Anpassung der Methoden und Medien an die Lernergebnisse eine Ausrichtung sowohl an eine lehreveranstaltungsintegrierte Prüfung als auch an die Schwerpunktprüfung ermöglicht werden kann.

Die Analyse des didaktischen Handlungsspielraums hat gezeigt, dass zur Konzeption aktivierender Lehrformate vor allem auf die Wahl der Methoden und Medien zurückgegriffen werden muss, da es an vielen Fakultäten, die auf den Staatsexamensstudiengang ausgerichtet sind, kaum möglich sein dürfte, weniger Vorlesungen und Seminare anzubieten und stattdessen vermehrt alternative Lehrformen einzuführen, die einen höheren Personal- und Zeitaufwand erfordern.

Letzteres ist unter den gegebenen Bedingungen aber auch weder sinnvoll noch didaktisch notwendig: Zum einen erscheint es sinnvoll, innovative Formate mit den bereits existierenden Lehrformen bzw. Lehrveranstaltungen zu planen, da jedenfalls bei diesen eine gewisse Klarheit bezüglich der Lernergebnisse und der Relation zur Prüfung bestehen sollte.¹¹⁴ Zum anderen sollten die Lehrformate so konzipiert werden, dass der erforderliche Zeit- und Arbeitsaufwand der Lern- und Teilnahmemotivation nicht abträglich ist.

Es ist aus didaktischer Sicht auch nicht zwingend notwendig, zusätzliche oder andere Lehrformen in das Programm aufzunehmen, denn aktivierende Lehrformate können

114 Vgl. auch *Reis* (Fn. 53), S. 33, der bezogen auf das gesamte Studium und den staatlichen Teil der ersten Prüfung anmahnt, dass zunächst Klarheit über die *Learning Outcomes* bestehen müsse, bevor über Veränderungen in Lehrformaten nachzudenken sei. Dass die Situation im Schwerpunktbereichsstudium insoweit etwas günstiger ist, wurde bereits erörtert.

auch für die bewährten Lehrformen entwickelt werden, wie anhand der drei Beispiele gezeigt werden konnte. Das heißt, dass Lehrende auch (scheinbar) begrenzte Handlungsspielräume zur Einführung aktivierender Formate unter Berücksichtigung eines *Constructive Alignments* nutzen können. Dies gilt auch für Vorlesungen, auch wenn diesen in ihrer ursprünglichen Form wenig Potential zugesprochen wird, studentisches Lernen zu fördern.¹¹⁵ So ist ein wichtiger Befund für gut besetzte völkerrechtliche Vorlesungen, dass viele aktivierende Methoden auch in großen Gruppen eingesetzt werden können, darunter auch viele der hier angesprochenen.¹¹⁶ Zur Konzeption solcher innovativer Lehrformate steht also ein reichhaltiger Pool von Methoden und Medien bereit, der zum Experimentieren und Ausprobieren einlädt.

Die hier vorgestellte Methode des Lernens am Fall eignet sich beispielsweise auch für Vorlesungen und deren *Learning Outcomes*. In einer Einführungsvorlesung zum allgemeinen Völkerrecht kann etwa mit kleinen, an IGH-Entscheidungen angelehnten Fällen gearbeitet werden, zu denen Studierende in Kleingruppen Lösungen erarbeiten und sie anschließend präsentieren. So können sich Studierende auch gezielt auf die mündliche Schwerpunktprüfung vorbereiten. Auch das Lernen am Film lässt sich als Methode – wenn auch in stark vereinfachter Form und mit kurzen Filmausschnitten – in Vorlesungen einsetzen.

V. Schlussbetrachtung

Das Bedürfnis für eine Didaktik der Völkerrechtswissenschaft und deren Aufgaben und Chancen konnten in diesem Beitrag verdeutlicht werden. Bei der Untersuchung der Frage, wie durch den Einsatz aktivierender Methoden und Medien in innovativen Lehrformaten das Lehren und Lernen der Völkerrechtswissenschaft gestärkt werden kann, sind viele Herausforderungen, aber auch Chancen für die Förderung des Lernens zutage getreten. Es wäre sehr erfreulich, wenn Lehrende sich hierdurch angesprochen fühlten, neue Lehrformate zu entwickeln oder auch nur einzelne aktivierende Methoden oder Medien in ihren Veranstaltungen auszuprobieren. Für die Didaktik der Völkerrechtswissenschaft wäre es darüber hinaus gewinnbringend, wenn über den Einsatz innovativer Formate, die Erfahrungen mit verschiedenen Methoden und Medien und auch zu anderen didaktischen Fragestellungen ein reger Diskurs in Gang käme. Der Forschungsbedarf zur Didaktik ist in der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und in der Völkerrechtswissenschaft im Besonderen groß. So rufen zum Beispiel der Bedarf an empirischer Untermauerung verschiedener Befunde und für den Abbau bestehender Hürden bei der didaktischen Planung völkerrechtlicher Lehrveranstaltungen zu weiterer Befassung mit dem Thema auf. Am Ende können davon alle Seiten profitieren: die Lernenden, die Lehrenden und die Völkerrechtswissenschaft insgesamt.

115 So beispielhaft für eine Vorlesung „Staatsrecht I“ Matthias Klatt/Johann Laux, Großvorlesung, in: Matthias Klatt/Sabine Koller (Hrsg.), *Lehre als Abenteuer*, 2012, S. 97 ff.

116 Vgl. Kornacker/Venn (Fn. 80).

Vom Internationalen in der Privatrechtslehre – Berührungspunkte und Relevanz

Von Dr. Susanne L. Gössl, LL.M., Bonn

- I. Verortung der Diskussion
- II. Praxisrelevanz
 - 1. Relevanz auf dem Arbeitsmarkt
 - 2. Relevanz in der Rechtspraxis
- III. Berührungspunkte
 - 1. Relativierung der Probleme
 - 2. Verringerung des „Information Overflow“
- IV. Synergieeffekte mit anderen Vertiefungsveranstaltungen

Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit, auf dieser Tagung auch die Stimme der jungen Kollisionsrechtler(innen) in die Diskussion einbringen zu können.¹

I. Verortung der Diskussion

Bevor auf die Frage eingegangen wird, wie das Internationale Privatrecht (IPR) und andere Bereiche, die sich mit privatrechtlichen grenzüberschreitenden Fragen beschäftigen, stärker in der Lehre vertreten werden sollte, stellt sich die Frage, in welchem Umfang und Kontext dieses Ziel anzustreben ist. Mit anderen Worten: Sollen diese Bereiche (stärker) Teil des Examenspflichtstoffs werden oder als Spezialmaterie vor allem im Schwerpunktbereichsstudium angeboten werden oder bieten sich weitere Wege?

In einigen Bundesländern ist das IPR in den JAG als Teil des Examensstoffs „in Grundzügen“ vorgesehen, ähnlich wie andere Nebengebiete.² Es ist sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig, das IPR in Grundzügen zu verlangen, da es in der Praxis äußerst relevant ist und stetig an Relevanz zunimmt.

Eine stärkere Betonung im Staatsexamen würde aber im Zweifel dazu führen, dass die übrigen Nebengebiete ebenfalls stärkere Beachtung im JAG und Staatsexamina reklamierten. Dies verstärkte die bereits vorhandene Tendenz in Examensklausuren, immer mehr Einzel- und Detailwissen und weniger System- und Strukturverständnis abzufragen. Dies spricht dagegen, das IPR im Examen mehr als nur „in Grundzügen“ zu verlangen.

Eine Alternative könnte sein, die Studierenden verstärkt zu einem internationalprivatrechtlichen Schwerpunktbereichsstudium zu animieren. Dies hat den Vorteil, dass in den Vorlesungen und Seminaren mit Studierenden zusammengearbeitet wird, die wirklich Interesse an einer Wissensvertiefung haben. Dies ist vorzuzugswürdig gegenüber

1 Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten und um Fußnoten ergänzt.

2 Je nach JAG etwa ZPO, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, FamFG, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kommunalrecht, StPO, Wirtschaftsstrafrecht, Europarecht, Völkerrecht etc.

der Möglichkeit, mit Studierenden zusammen zu arbeiten, die unter Zeitdruck und gezwungenermaßen noch eine weitere unter vielen Thematiken lernen müssen.

Darüber hinaus wäre es aber wünschenswert, und aus Sicht der Praxis notwendig, den Studierenden den Eindruck zu vermitteln, dass in der heutigen globalisierten, europäischen und vernetzten Welt Grundkenntnisse im Privatrecht mit internationalem Bezug notwendig sind. Statt einen (weiteren) zivilrechtlichen Kurs im Grundstudium anzubieten, der im Zweifel nur von einer Minderheit besucht wird, könnte man dies durch die Etablierung eines Grundlagenkurses erreichen, wie dies bereits an einigen Universitäten angeboten wird. Parallel zu Veranstaltungen in der Rechtsgeschichte, -philosophie, -methodik ließe sich ein Kurs einrichten, der den Studierenden in den frühen Semestern erste Einblicke in Kollisionsrecht, Rechtsvergleichung, Völkerrecht und Einheitsrecht gewährt. Dies hätte den Vorteil, dass das IPR nicht am Ende des Grundstudiums als eher zu vernachlässigender Kurs im Zivilrecht angeboten würde, sondern am Anfang als ein Kurs, der verschiedene Gebiete vernetzt und bereits früh das Interesse für grenzüberschreitende Sachverhalte schafft und für damit verbundene Probleme sensibilisiert. Im frühen Stadium des Studiums sind die Studierenden darüber hinaus noch nicht so stark auf das Examen fixiert und offener für Veranstaltungen „neben“ den Kerngebieten. Hinzu käme der Vorteil, dass bereits früh Berührungspunkte zu der Materie abgebaut würden (ausführlich unten unter III.).

II. Praxisrelevanz

Fragt man sich, wie attraktiv ein internationalprivatrechtlicher Schwerpunkt oder auch der Besuch einer Sonderveranstaltung für einen Studierenden ist, hat ersterer eigentlich sehr gute Chancen, Interesse für letzteren zu wecken: „International“ ist ein Modewort und „internationale“ Tätigkeiten wecken Interesse.

Auch sind die internationalprivatrechtlichen Fragestellungen extrem praxisrelevant. Der Online-Handel, die Bevölkerungsbewegungen innerhalb (und außerhalb) Europas oder die allgemein verstärkte grenzüberschreitende Aktivität durch die Globalisierung und die Flüchtlingskrise führen dazu, dass nahezu alle privatrechtlichen Gebiete immer häufiger mit Fragen konfrontiert werden, in denen mehr als eine Rechtsordnung involviert ist.

Dieser Fakt ist aber im allgemeinen Studierendenbewusstsein nicht immer verankert, was geändert werden könnte.

1. Relevanz auf dem Arbeitsmarkt

Kollisionsrechtliche, rechtsvergleichende oder auch internationalverfahrenrechtliche Fragen sind nie „alleine“ für den Ausgang eines Rechtsstreits relevant, sondern immer in Kombination mit verschiedenen nationalen Regelungen, um deren konkrete Anwendung oder Anwendbarkeit es geht. Aus diesem Grund gibt es nur wenige Stellenausschreibungen außerhalb der Wissenschaft, die speziell allgemeine Kenntnisse im Kollisionsrecht oder der Rechtsvergleichung verlangen. Typischerweise werden Kenntnisse im Handels-, Familien-, Immaterialgüter- oder Verfahrensrecht „mit seinen internationalen Bezügen“ verlangt. Den Studierenden ist daher nicht unbedingt bewusst,

dass Kenntnisse im IPR und verwandten Gebieten bei einem Großteil der nicht rein lokal tätigen Kanzleien, Notariaten, Unternehmen und Gerichten sehr gefragt sind.

Dem könnte abgeholfen werden dadurch, dass in den Vorlesungen stärker der Bezug zu aktuellen Fällen hergestellt und die Praxisrelevanz betont wird. Ergänzend könnten Praktiker (Richter, Notare, Anwälte) zu Vorträgen eingeladen werden und von ihrer Tätigkeit mit einem Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Fragestellungen berichten.

2. Relevanz in der Rechtspraxis

Weiterhin könnten stärker praxisorientierte Projekte durchgeführt werden. Mit dem *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court* ist das Internationale Verfahrens- und das UN-Kaufrecht abgedeckt. Der *Moot Court* motiviert bereits sehr erfolgreich seine Teilnehmer dazu, internationalprivatrechtlich tätig zu werden oder zu bleiben. Darüber hinaus sind rein kollisionsrechtliche oder rechtsvergleichende Fälle für *Moot Courts* schwierig zu konstruieren. Allerdings wäre es möglich, in Anlehnung an das *Moot-Court*-Konzept, Wettbewerbe zur Vertragsgestaltung zwischen Parteien aus verschiedenen Rechtsordnungen zu veranstalten (z.B. aus Sicht eines Notares oder auch aus Sicht zweier Parteivertreter). Solche Veranstaltungen würden darüber hinaus daran anknüpfen, dass Kautelarfragestellungen im Examen an Bedeutung gewinnen.

III. Berührungsängste

Weiterhin schrecken einige Studierende vor internationalprivatrechtlichen Vorlesungen (und Klausuren) zurück, weil sie Berührungsängste gegenüber dem Gebiet haben. Es halten sich, teils von den Dozenten oder Kommilitonen verstärkte, Gerüchte, das IPR sei „schwer“, „abstrakt“ und „anders“.³ Auch sei das Studium nur bei Kenntnis von mindestens französisch, englisch und spanisch auf Muttersprachniveau möglich.

1. Relativierung der Probleme

Es wäre hilfreich, hier anzusetzen und bereits frühzeitig diesen Eindruck zu relativieren.

- Internationalprivatrechtliche Fragestellungen können ohne Zweifel schwer sein. Sie bauen auf Kenntnis des materiellen Rechts auf und erfordern ein hohes Abstraktionsniveau und Systemverständnis. Aber das ganze Jurastudium ist nicht dafür bekannt, einfach zu sein. Das Schwerpunktstudium und die gesamte Examensvorbereitung bauen auf Grundstudiumswissen auf und verlangen den Studierenden Transferleistungen und Systemverständnis ab.
- Das Kollisionsrecht erfordert einen hohen Grad an Abstraktion. Dies macht zum Teil seinen Reiz aus. Zum anderen ist Abstraktheit ebenfalls nichts, wovor andere

3 Zitate stammen aus Gesprächen mit Studierenden der Universitäten Köln und Bonn. Vgl. etwa das berühmte, gerne auch in Vorlesungen angeführte Zitat: „The realm of the conflict of laws is a dismal swamp, filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon. The ordinary court, or lawyer, is quite lost when engulfed in it.“, *William L. Prosser* zitiert nach *Herbert F. Goodrich*, *Directive or Dialectic*, *Vanderbilt Law Review* 6 (1953), S. 442 (442).

Gebiete der Rechtswissenschaft gefeiert sind.⁴ Schließlich ist es eine Frage des Dozenten, wie konkret oder abstrakt die Vorlesung ist und gerade das IPR hat den großen Reiz, dass es abstraktes Denken stets mit konkreten Falllösungen verbinden kann.⁵ Hinzu kommt, wie bereits dargestellt, dass diese konkreten Fragestellungen hochaktuell sind und ihre Relevanz zunimmt.

2. Verringerung des „Information-Overflow“

Was allerdings stimmt, ist der Fakt, dass das IPR und auch die Rechtsvergleichung „anders“ insofern sind, als sie andere Ziele als das materielle Recht haben und daher eine andere Dogmatik. Gleich am Anfang einer IPR-Vorlesung werden viele Studierende daher informativ überfordert:

Sie müssen noch vor den eigentlichen Vorlesungsinhalten verarbeiten,

- dass es überhaupt eine Meta-Rechtsordnung⁶ gibt, die andere Rechtsordnungen koordiniert,
- dass diese Rechtsordnung eine eigene Dogmatik und eigene Ziele hat (bzw. dass dies umstritten ist),
- zugleich eigene und häufig uneindeutige Terminologien in primär Latein und Französisch hat⁷ und
- es neben dem EGBGB noch unionsrechtliche Kollisionsregelungen gibt, die auf der zu lernenden Dogmatik aufbauen, aber doch im Detail davon abweichen.

Darüber hinaus verlangt jeder IPR-Fall ihnen (teils sehr spezielle) Kenntnisse des eigenen Rechts ab und sie werden Informationen zu anderen Rechtsordnungen ausgesetzt, ohne einordnen zu können, wie wichtig dies für die restliche Vorlesung ist. Diese anfängliche informationelle Überforderung führt dazu, dass viele Studierende aufgeben und sich nicht auf die Materie einlassen.

Solche Berührungssängste könnten gemildert werden dadurch, dass das IPR in den übrigen sachrechtlichen Vorlesungen im Zivilrecht nicht vollends ausgeblendet wird, wie dies typischerweise geschieht. Hierbei geht es nicht darum, die IPR-Vorlesung in einzelnen Sachrechtsvorlesungen aufgehen zu lassen oder die allgemeinen zivilrechtlichen Vorlesungen inhaltlich zu erweitern. Es geht darum, in einem kurzen Satz, der weniger

4 Vgl. etwa *Giuseppe Capograssi*, Das Problem der Rechtswissenschaft, in: Michael W. Hebeisen (Hrsg.), *Ausgewählte Werke von Giuseppe Capograssi in deutscher Übersetzung*, Band V – Rechtsphilosophie, 2012, S. 9 (221 f.).

5 Ähnlich der leider unveröffentlichte Vortrag von *Ralf Michaels*, *What Private International Law Is About*, *Journal of Private International Law Conference 2011 in Mailand* am 15.4.2011; vgl. auch *Erik Jayme*, *Internationales Privatrecht als Lebensform*, in: Walther Hadding (Hrsg.), *Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/1935*, 1999, S. 237 (238).

6 Zum Begriff „Meta“-Recht etwa *Gerhard Dannemann*, *Rechtsvergleichung im Exil*. Martin Wolff und das englische Recht, 2004, S. 10; *Peter Mankowski*, *Europäisches Internationales Privat- und Prozessrecht im Lichte der ökonomischen Analyse*, in: Claus Ott/Hans-Bernd Schäfer (Hrsg.), *Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen*, 2002, S. 118 (118).

7 Ausführlich von *Christian v. Bar/Peter Mankowski*, *Internationales Privatrecht*, Bd. 1, *Allgemeine Lehren*, 2. Auflage 2003, § 1 Rn. 14-28; etwa Anknüpfungsgegenstand, Personalstatut (≠ Personalstatut), Vorfrage, Erstfrage, Anpassung, Angleichung, Substitution, Transposition, *lex fori*, *lex causae*, *forum non conveniens*, *exequatur*, *renvoi*, *ordre public*, *dépeçage* etc.

als eine Minute erfordert, auf den Grund hinzuweisen, weswegen deutsches Sachrecht anwendbar ist, um damit auf das IPR vorzubereiten.⁸

Zum Beispiel könnte der Dozent im allgemeinen Kaufrecht kurz und unproblematisch die Anknüpfung nach Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO⁹ prüfen, evtl. darauf hinweisen, dass es daneben das UN-Kaufrecht¹⁰ gibt und feststellen, dass deutsches Recht anwendbar ist.¹¹

Wenn ein solcher oder vergleichbarer Satz in jeder Veranstaltung vorkommt, werden die Studierenden an den Gedanken gewöhnt, dass überhaupt die Fragestellung existiert, welches Recht anwendbar ist, und dass dies separat in der Rom I-Verordnung geregelt ist. Um die Angst vor der Materie zu nehmen, könnte noch darauf hingewiesen werden, dass diese Frage nicht klausurrelevant ist. Dies würde den Zugang zu einer späteren Vorlesung im IPR deutlich erleichtern, da an bereits vorhandenes Wissen angeknüpft werden kann.¹² Auch kann so erstes Interesse geweckt werden, ohne Druck auszuüben.

IV. Synergieeffekte mit anderen Vertiefungsveranstaltungen

Schließlich kann im Schwerpunktstudium, soweit die Schwerpunktbereichszuschnitte dies erlauben, darauf geachtet werden, dass Synergieeffekte bezogen auf nationale und grenzüberschreitende Bereiche erzeugt werden sowie einzelne Veranstaltungen kombiniert werden und aufeinander verweisen.

Etwa könnte eine Vorlesung „Vertiefung Handelsrecht“ kombiniert werden mit „Internationalem Handelsrecht“. Die zweite Vorlesung könnte auch für Studierende in einem handelsrechtlichen Schwerpunkt geöffnet sein. Dabei sollten die Dozenten und Dozentinnen der Vorlesungen aufeinander verweisen und sich bei der Konzeption der Veranstaltungen absprechen. Dies würde das Verständnis der Studierenden für die Zusammenhänge zwischen den nationalen und grenzüberschreitenden Fragen schärfen.

Darüber hinaus wären so genügend materiell-rechtliche Vorkenntnisse vorhanden, um auch tief in die kollisionsrechtliche oder rechtsvergleichende Problematik einzusteigen. Auch Studierende aus anderen Schwerpunktbereichen könnten so für die grenzüberschreitenden Fragestellungen sensibilisiert werden.

8 Dies wird bereits vereinzelt gemacht, etwa bei Prof. Dr. *Heinz-Peter Mansel*, Universität zu Köln und Prof. Dr. *Haimo Schack*, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

9 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EU vom 4.7.2008, Nr. L 177, S. 6, ber. ABl. EU vom 24.11.2009, Nr. L 309, S. 87).

10 United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980, BGBl. 1989 II 588.

11 Z.B. „Deutsches Recht ist anwendbar nach Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO, da der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben.“

12 Zum Anknüpfen an Vorwissen in der Didaktik vgl. *Slava Kalyuga/Paul Chandler/John Sweller*, Incorporating Learner Experience Into the Design of Multimedia Instruction, *Journal of Educational Psychology* 92 (2000), S. 126-136; *Slava Kalyuga/Paul Ayres/Paul Chandler/John Sweller*, The Expertise Reversal Effect, *Educational Psychologist* 38 (2003), S. 23-31.

Ist „trans“ die nächste Phase des Völkerrechts?

Von Prof. Dr. Kirk W. Junker, Köln

- I. Rechtsvergleichung und Transnationalismus
- II. Relevante Faktoren für die Präsenz des internationalen Rechts im US-amerikanischen Curriculum
- III. Aktuelle Lehrmethoden des Völkerrechts im Lehrplan der Vereinigten Staaten
- IV. Schlussbemerkung

I. Rechtsvergleichung und Transnationalismus

Dieser Beitrag soll mit einer Anmerkung aus der Sicht der Rechtsvergleichung begonnen werden. Aus dieser gilt es zu berücksichtigen, dass es sogar unter Zugrundelegung einer rechtsvergleichenden Methode eine gewisse Befangenheit gibt. Diese haftet sowohl dem Vergleichenden aus der Perspektive des *common law* Systems als auch dem Vergleichenden aus der Perspektive des *civil law* Systems an – und dies, obgleich man sich wünschen würde, es gäbe die eine außenstehende neutrale Position. Da ich die Rechtsvergleichung sehr schätze, heißt dies, ich muss mir eingestehen, dass ich immer durch meine *common law* „Brille“ blicken werde, wenn ich auf die Unterschiede zwischen den Rechtskreisen des *common law* und des *civil law*, oder genauer: zwischen dem US-amerikanischen Recht und dem deutschen Recht – oder noch genauer: zwischen dem *US International Law* und dem deutschen Völkerrecht – schaue. Eine der Konsequenzen ist, dass ich nicht zunächst die Rechtsquellen heranziehe, wenn ich beispielsweise das *common law* und das *civil law* voneinander abgrenze, wie es ein Kollege aus dem *civil law* System wahrscheinlich tun würde, sondern mich an der Rechtspraxis orientiere.

Um zum Ziel beizutragen, verschiedene Ideen und Methoden der juristischen Ausbildung zu betrachten, namentlich im Hinblick auf das Völkerrecht, sollen zunächst einige Anmerkungen zur US-amerikanischen Juristenausbildung gemacht werden. Die juristische Ausbildung in den Vereinigten Staaten kann als repräsentativ für eine juristische Ausbildung im *common law* System angesehen werden. Ich werde aber auch meine Erfahrungen an Fakultäten in London, Belfast und Dublin hinzuziehen. Diese zusätzlichen Erfahrungen mit dem *common law* System empfinde ich stets als nützlich, wenn ich das US-amerikanische Rechtssystem beispielsweise mit Studierenden an der Universität zu Köln diskutiere.¹ Als Teil der Vorbereitungen für diesen Beitrag habe ich den Artikel von *John G. Collier* aus Cambridge in den Berichten der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht aus dem Jahr 1981² erneut zur Hand genommen. Aus sei-

1 Schließlich lebt ein Drittel der Weltbevölkerung in einem Staat des *common law* Systems oder in einem gemischten Rechtssystem, welches *common law* enthält. Central Intelligence Agency, The World Factbook: Country Comparison to the World, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2100.html>, zuletzt aufgerufen am 29.06.2016.

2 *John G. Collier*, International Law in the University Education of Lawyers in the United Kingdom, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Das internationale Recht der Juristenausbildung, BDGVR 21 (1981), S. 123 ff.

nen beinahe 40 Jahre zurückliegenden Bemerkungen stechen zwei Punkte besonders hervor: Erstens zeigen *Colliers* Bemerkungen bezüglich der juristischen Ausbildung in Großbritannien eine beträchtliche Ähnlichkeit dazu, wie in den USA die Beziehung von Völkerrecht zu Internationalem Privatrecht betrachtet wird.³ Zweitens lässt sich *Colliers* Bemerkungen entnehmen, dass damals, wie heute, offensichtlich eine unausgesprochene Vermischung oder vielleicht sogar eine Verwirrung der Ausdrücke *international law* (Völkerrecht), *comparative law* (Rechtsvergleiche), *foreign law* (ausländisches Recht) und *transnational law* (transnationales Recht) existiert.

Traditionell unterscheidet die Lehre in den USA nicht generell zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Im Jahr 1955 hat *Philip Jessup*, nach dem ein *International Law Moot Court* benannt wurde, bekanntermaßen eine neue Rechtskategorie mit dem Ausdruck *transnational law* (Transnationales Recht) an der *Yale University* geschaffen. In einer der *Storr's Lectures*⁴ führte *Jessup* hierzu aus:

„I shall use the term *transnational law* to include all law which regulates actions or events that transcend national frontiers. Both public and private international law are included, as are other rules which do not wholly fit into such standard categories.“⁵

Entgegen dem hehren Anspruch wurde der Begriff jedoch auch von Anhängern dieser Auffassung zunächst verwendet, um ein etwas bescheideneres Territorium zu erfassen. Durch einen Großteil des späteren 20. Jahrhunderts wurde der Begriff *transnational law* im Allgemeinen in den USA nur verwendet, um zu beschreiben, wie ausländisches Recht in die Rechtsprechung der Gerichte in den Vereinigten Staaten mit aufgenommen wurde. In diesem Sinne wurde es oft unter dem Gesamtbegriff des Internationalen Privatrechts diskutiert. Dennoch haben Rechtsanwälte und Lehrende in den Vereinigten Staaten die Verwendung des Begriffes langsam erweitert, um dem großen Rahmen zu entsprechen, den *Jessup* im Jahr 1955 angesetzt hatte. Sie beanspruchten dabei eine Art von Hybrid-Mix zwischen Rechtsvergleichung und internationalem Recht. Heute, im 21. Jahrhundert, behaupten einige US-Gelehrte mit einer neuen Interpretation des Begriffes *transnational law*, dass die traditionelle gemischte Herangehensweise an Völkerrecht und Internationales Privatrecht die Studierenden effektiver auf die Realität der Praxis vorbereite. Tatsächlich gehen diese Gelehrten noch weiter als *Jessup* und reinterpretierten den Begriff *transnational law* dahingehend, dass er Recht einschließt, welches „crosses borders but may not be formally enacted by states.“⁶ Zum Vergleich: Auf der Jahrestagung der *American Society of International Law* im Frühjahr 2016 fand in keiner der Kommissionen des viertägigen Programms das transnationale Recht auch nur Erwähnung.

3 Allerdings werden das Völkerrecht und das internationale Privatrecht offenbar als separate Kurse im Vereinigten Königreich vermittelt. *Collier* wies ebenfalls darauf hin, dass selbst das „what is meant by Comparative Law differs. In some, like Oxford, it is Comparative English and French Law of, say, Obligations; in some, like Sussex it is Comparative English and Civil law systems (French or German) and in some it is really simply foreign law“, *Collier* (Fn. 2), S. 124.

4 Die „*Storr's Lectures*“ ist eine Vorlesungsreihe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität *Yale*, in deren Rahmen Nicht-Fakultätsangehörige eine Vorlesung zu einem rechtswissenschaftlichen Thema halten.

5 *Peer C. Zumbansen*, *Transnational Law, Evolving*, in: Jan Smits (Hrsg.), *Encyclopedia of Comparative Law* 2. Aufl. 2012, S. 903 ff.

6 *Carrie Menkel-Meadow*, *Why and How to Study „Transnational“ Law*, *UC Irvine Law Review* 1 (2011), S. 103 ff.

Nach dieser aktuellen Mode des *transnational law* ist der Begriff in den Curricula derjenigen juristischen Fakultäten alltäglich geworden, die sich hauptsächlich darauf konzentrieren, ihre Studierenden auf wirtschaftliche Probleme mit grenzüberschreitenden bzw. internationalen Bezügen vorzubereiten. Seinen Befürwortern zufolge umfasst *transnational law* nicht nur die traditionellen Bereiche des Internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung, sondern fügt diesen noch verschiedene Formen des oft so genannten informellen Rechts hinzu. Die sich entwickelnde Gruppe der transnationalen Kursangebote umfasst meistens alle der bisherigen Kategorien des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Sie nimmt außerdem für sich in Anspruch, Kurse zum Training praktischer Fähigkeiten, wie *clinics*, *mock arbitration* und Fremdsprachenkurse für Rechtsanwälte abzudecken. Ich gehöre selbst zu den Kritikern der von den Befürwortern eines solchen Ansatzes formulierten Ansprüche. Viele der von ihnen proklamierten Ziele dieses neuen, erweiterten Konzeptes von *transnational law* wirken auf mich wie eine Verschleierung, um kommerzielle Globalisierung zu fördern. Als Ausbilder müssen wir besonders vorsichtig sein, wenn wir Studierenden Ideen vorstellen, die wir selber für fragwürdig oder gefährlich halten. Andernfalls kann bei den Studierenden leicht der Eindruck entstehen, dass wir, dadurch dass wir eine Theorie überhaupt erwähnen, diese unterstützen und nicht nur darstellen.

Die *Yale Law School* verteidigt nach wie vor diese weite Auffassung von transnationalem Recht und besteht darauf, dass diese weder

„diminished or marginalized public international law ... [But] rather, transnational law has become a larger umbrella category to subsume the various categories of international law amongst other parallel topics.“⁷

Hierzu führt *Yale* an, die verschiedenen Bereiche würden

„equally offered along-side one another to provide students with a more eclectic exposure to the various tools used in transnational dispute resolution.“⁸

Um einige Beispiele für diese Erweiterung zu geben: Anfang 2016 erschienen neue Veröffentlichungen des englischen Verlages Routledge in seiner Serie *Transnational Justice* und neue Artikel, in der *Transnational Environmental Law*-Datenbank und auf der Webseite der *Cambridge University*.

Was folgt, aus der Sicht der Befürworter, ist

„recognition that transnational law presents an important opportunity to reflect on law and its connections to ongoing investigations into local and global forms, institutions and processes of governance.“⁹

Aus dieser Annahme entsteht die wichtigste Behauptung der Befürworter, nämlich dass transnationales Recht „invites a fundamental reflection on what is to be considered *law*.“¹⁰ Als Konsequenz ist transnationales Recht weder Recht im Sinne ei-

7 Vgl. *Zumbansen* (Fn. 5).

8 Vgl. *Zumbansen*, ebenda. Die Befürworter des neuen Ausdrucks „transnational law“ charakterisieren seine Bedeutung wie folgt: „On the one hand, Transnational law (TL) emerges as a series of contemplations about the form of legal regulation with regard to border crossing transactions and fact patterns transgressing jurisdictional boundaries that involve a mixture of public and private actors and norms. . . . On the other hand, transnational law continues to evolve as a thought experiment in legal methodology and legal theory.“

9 *Zumbansen*, ebenda.

10 *Zumbansen*, ebenda.

nes klassischen Verständnisses von nationalen Rechtsordnungen noch im Sinne des Völkerrechts.

Kritiker dieser neuen Auffassung transnationalen Rechts führen unter anderem an, dass dieses Verständnis von transnationalem Recht es lediglich auf eine Methode reduziert. Hierzu abschließend und von Bedeutung für diesen Beitrag soll auf die Anmerkungen *Peer Zumbansen* vom *King's College* London hinweisen, dass methodische Aspekte insbesondere dann wichtig werden, wenn jemand versucht, Wissen für Unterrichtszwecke zu ordnen, da hierfür ein Vokabular und ein Arbeitsrahmen entwickelt wird, der Konzepte verständlich und anwendbar machen soll. *Zumbansen* behauptet, dass die sogenannte *detritorialization* der rechtlichen Ausbildung, zumindest in Eliteschulen, dazu führe, den dialektischen Prozess, in welchem nationale Traditionen zwar weiterhin die Ausbildung formen, mehr und mehr von diesen Traditionen zu lösen.¹¹ Dies ist nicht lediglich eine Frage des Verhältnisses zwischen Lehrenden und Studierenden, sondern wirkt sich mindestens genauso stark auf akademische Gemeinschaften und Wissensmärkte aus.¹² Auf Eliteschulen wird im späteren Verlauf noch einmal eingegangen.

Abschließend kann zum Begriff „*transnational law*“ bemerkt werden: selbst ohne die weiteste Interpretation des Ausdrucks „*transnational law*“ gibt es Buchtitel, Beschriftungen von Bücherregalen und Internetseiten sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Deutschland, die darauf schließen lassen, dass beide Länder, früher wie heute, die Begrifflichkeiten internationales Recht und Rechtsvergleichung durcheinander bringen, und dies sogar dann, wenn sie in ihrem traditionellen Sinn verwendet werden. Daher kann für mich die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es eine unserer vorrangigsten Aufgaben im Umgang mit den Studierenden sein sollte, diesen zu erklären, dass sich trotz der gerne vorgenommenen Zusammenführung der Begriffe „internationales Recht“ und „Rechtsvergleichung“, die Quellen und Institutionen des Völkerrechts außerhalb des Staates befinden, der sie geschaffen hat, und die Quellen und Institutionen der rechtsvergleichenden Wissenschaft nur nationale sind. Diese erweiterte Nutzung des Ausdrucks „*transnational law*“ kann das Problem für achtsame Wissenschaftler – sowohl des Völkerrechts als auch des Internationalen Privatrechts – lediglich verschärfen.

II. Relevante Faktoren für die Präsenz des internationalen Rechts im US-amerikanischen Curriculum

Nachdem nun der Begriff „transnationales Recht“ erörtert wurde, möchte ich mich den heute vorherrschenden Bedingungen in den USA zuwenden. Die juristische Ausbildung ist nicht in der Weise staatlich geregelt, wie es in Deutschland zu finden ist. Stattdessen bestimmt die *American Bar Association* (ABA, Vereinigung von praktizierenden Anwälten) darüber, ob das Curriculum der jeweiligen juristischen Fakultät geeignet ist, Studierende darauf vorzubereiten, die *bar examination* zu bestehen. Die *bar examination* ist gegenwärtig der berufsqualifizierende Abschluss der juristischen

¹¹ *Zumbansen*, ebenda.

¹² The Institute for Law Teaching and Learning, Chart of Legal Education Reform, <http://lawteaching.org/publications/ILTLchartoflegaleducationreform200905.pdf>, zuletzt besucht am 29.06.2016.

Ausbildung in den Vereinigten Staaten. Hierfür publiziert die ABA Vorgaben für die „Law Schools“, wie das Curriculum aufgebaut sein sollte. Die ABA Standards geben keine exakten Inhalte in Bezug auf spezifische Themen aus dem materiellen und prozessualen Recht vor, die in einer juristischen Fakultät gelehrt werden müssen, sondern stellen es jeder Fakultät frei, selbst zu bestimmen, welche Rechtskonzepte genau den Studierenden vermittelt werden sollen. Man kann dies mit der Funktionsweise von EU-Richtlinien für ihre Mitgliedsstaaten vergleichen. Daher ergeben sich vor dem Hintergrund des bisher Gesagten fünf Faktoren, die für jede juristische Fakultät erstrebenswert erscheinen, um die gewünschten Erfolge zu erzielen:

- die Unterrichtsmethode des *common law*,
- die Lehrziele der jeweiligen juristischen Fakultät,
- die Anforderungen des Arbeitsmarkts an junge Anwälte,
- die Fächer, die im *bar examination* geprüft werden, und
- neue Ansprüche, die an den Unterricht im Informationszeitalter gestellt werden.

Als erstes sollen die Unterrichtsmethoden des *common law* betrachtet werden. Eine US-amerikanische juristische Fakultät untergliedert sich nicht (statisch) in die in Deutschland üblichen Teilgebiete Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht. In der Tat wird es sogar als eine erfrischende Möglichkeit für Juraprofessoren wahrgenommen, von Zeit zu Zeit ihre Hauptforschungsschwerpunkte zu verändern. Einer meiner früheren Kollegen in den USA erklärte beispielsweise voller Stolz, dass er im Laufe seiner Karriere 32 verschiedene Vorlesungen gehalten habe, welche sowohl Vorlesungen zum Strafrecht, zum Zivilrecht als auch zum öffentlichen Recht umfassten. US-amerikanische Professoren unterrichten Völkerrecht mehr nach Themenbereichen. Als ich beispielsweise in den USA den Kurs *International Business Transactions* unterrichtete, war dies eine Mischung aus öffentlichem Wirtschaftsrecht und Handelsrecht. Als ich internationales Umweltvölkerrecht unterrichtete, befasste sich die Vorlesung sowohl mit den zwischenstaatlichen Verhältnissen als auch mit dem Individuum. Und als ich Europarecht unterrichtete, beinhaltete der Kurs sowohl die Struktur und die Kompetenzen der Union als auch die privaten Rechte und Pflichten seiner Bürger.

Seit knapp 150 Jahren beginnt der erste Tag des Jurastudiums in den Vereinigten Staaten mit dem Lesen eines Falles, der gewöhnlich aus dem Vertragsrecht stammt. Wir sollten uns fragen, warum dies der Fall ist. Die erste Antwort auf diese Frage ist, dass der Professor des *common law* Systems seine Vorlesung immer mit einer einfachen Aufgabe beginnt:

Ein Mandant kommt in Ihre Kanzlei und sagt: „Ich habe einen Vertrag mit Mr. Smith geschlossen. Mr. Smith hat seine vertraglich vereinbarte Verpflichtung nicht erfüllt. Können Sie mir helfen?“

Die Ausbildung beginnt nicht mit der Erklärung des geschichtlichen Hintergrundes, der Struktur oder Funktion der Gesetzgebung, sondern vielmehr mit der Perspektive des Rechtsanwaltes. Schon in der einführenden Phase werden die Studierenden dazu angehalten, Begriffe aus dem privatrechtlichen Vertrag mit Theorien des öffentlichen Rechts und den Grenzen der staatlichen Einflussmöglichkeiten auf die Vertragsfreiheit zu verknüpfen.

Nachdem die Studierenden herausgefunden haben, ob und inwiefern sie dem Klienten mit diesem grundlegenden vertraglichen Problem helfen können, wandelt der Professor den Fall wie folgt ab:

Ein Mandant kommt in Ihre Kanzlei und sagt: „Ich habe einen Vertrag mit Mr. Smith geschlossen. Mr. Smith hat seine vertraglich vereinbarte Verpflichtung nicht erfüllt. Ich lebe in Pennsylvania. Mr. Smith lebt in Ohio. Können Sie mir helfen?“

Diese Variation eines Standard-Vertragsproblems zwingt die US-amerikanischen Jurastudierenden dazu, sich mit den starken einzelstaatlichen Befugnissen der Legislative, Exekutive und Judikative auseinanderzusetzen und zu sehen, wie unterschiedlich die Ausübung dieser Kompetenzen in den einzelnen Staaten wahrgenommen wird. Mit diesem zweiten Schritt lernt der Studierende zugleich, dass die Betrachtung rechtlicher Verhältnisse über Grenzen hinweg als alltäglich und nicht als außergewöhnlich anzusehen ist.

Bis ungefähr zum Ende des 20. Jahrhunderts vervollständigte dieser zweite Schritt das Ausmaß des dem Studierenden zu vermittelnden Fachwissens bezüglich der Zuständigkeitsfragen. Nichtsdestotrotz gibt es heute eine dritte und relativ neue Variation dieser einfachen Übung:

Ein Mandant kommt in Ihr Büro und sagt: „Ich habe einen Vertrag mit Herrn Schmidt. Dieser lebt nicht in Pennsylvania, er lebt nicht einmal in den Vereinigten Staaten, sondern in Deutschland. Herr Schmidt kommt seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach. Können Sie mir helfen?“

Viele meiner nun folgenden Anmerkungen beziehen sich auf diese drei kleinen Beispiele aus der US-amerikanischen juristischen Ausbildung, um zu thematisieren, ob, wie und wann ein Problem durch Lehrende und Studierende gelöst wird.

Bevor man sich die Frage stellt, wie oder wann das Völkerrecht in den Lehrplan aufgenommen wird, sollte diskutiert werden, ob das Völkerrecht oder das Internationale Privatrecht überhaupt Teil des Curriculums sein sollen. Selbst heute im 21. Jahrhundert müssen viele Professoren an US-amerikanischen Fakultäten, vor allem diejenigen, die sich selbst als Ausbilder für die Praxis und nicht als theoretische Wissenschaftler sehen, noch davon überzeugt werden, dass das Völkerrecht auch ein Rechtsgebiet mit Praxisrelevanz ist, welches einen Platz in der juristischen Ausbildung verdient. Hierbei müssen auch einige kulturelle Eigenheiten der juristischen Ausbildung in den Vereinigten Staaten berücksichtigt werden. Erstens: wo liegen die juristischen Fakultäten? Zweitens: wie sieht das demographische Profil der Studierenden und Professoren aus? Und drittens: wie beeinflussen die Demographie und die Standorte möglicherweise die Erwartungen, die an das Curriculum einer juristischen Fakultät gestellt werden? Jeder Bundesstaat in den Vereinigten Staaten hat weitreichende Gesetzgebungskompetenzen, sowohl für das Strafrecht als auch für das Privatrecht. Jeder der 50 Bundesstaaten hat mindestens eine juristische Fakultät. Jeder Bundesstaat braucht seine eigenen Anwälte, die sich mit dem Rechtssystem des Bundesstaates auskennen. Denn schließlich und endlich befassen sich die Anwälte im praktischen Alltag vor allem mit dem Recht des jeweiligen Bundesstaates und nicht mit Bundesrecht. In Deutschland kennt jeder die juristischen Fakultäten in New York und Kalifornien; aber wie verhält es sich mit Montana (einem Bundesstaat von der Größe Deutschlands), Mississippi oder Maine? Der größte Teil der Anwälte in den Vereinigten Staaten wird für die Praxis in seinem Heimatstaat ausgebildet. Berücksichtigen wir diesen an der Praxis ausgerichteten bundesstaatlichen Ausbildungsschwerpunkt, welcher sogar das Bundesrecht als zweitrangig ansieht, erkennt man die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn darüber hinaus verlangt wird, dass die Studierenden sich auch noch dem Völkerrecht zuwenden sollen.

Hierauf folgt der zweite Faktor, welchen Lehrzielen sich die jeweilige Fakultät selbst verschrieben hat. Hier zeigt sich die Verbindung der Unterrichtsmethoden des *common law* und seinem auf die Praxis ausgerichteten Wesen mit den curricularen Determinanten. Da die juristische Ausbildung nicht staatlich, sondern privat durch das wachsame Auge der ABA überprüft wird, kann es zwischen den Universitäten zu sehr unterschiedlichen Vorstellungen über Ausbildungsschwerpunkte kommen.

Ungeachtet der vielen Diskussionen über die sog. *global village* und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechts, lässt sich doch nur ein sehr spärliches Anwachsen dieses Bereichs in den Lehrplänen in den Vereinigten Staaten verzeichnen. Jura ist ein eher konservatives Fach, auf das durch die Globalisierung Druck ausgeübt wird, dem es aktuell nicht gewappnet zu sein scheint.¹³ Vor ein paar Jahren sprach der Dekan der *Stanford Law School* diese Disparität an:

„International law, particularly the law governing private actors in the international arena, has gone from the periphery to the center, and law schools have been scrambling to adapt.“¹⁴

Eliteschulen stehen nicht unter einem so hohen wirtschaftlichen Druck und können sich den Luxus gönnen, ihren Studierenden völkerrechtliche Vorlesungen anzubieten oder diese sogar zum Besuch solcher Veranstaltungen verpflichten. Ihre Absolventen finden häufig schon alleine wegen des guten Rufes der Einrichtung eine Stelle.

Es sind nicht viele Statistiken öffentlich verfügbar, aber im Jahr 2010 hatten nur 6 der ca. 160 befragten „Law Schools“ einen verpflichtenden Erstjahreskurs oder Fortgeschrittenenkurs im Völkerrecht. Weitere 24 der juristischen Fakultäten boten ein Wahlfach Völkerrecht an.¹⁵ Seitdem ist, außer an den Elite-Universitäten, kein Trend nach oben für diesen Bereich zu verzeichnen.

Der dritte entscheidende Faktor sind die Anforderungen der potentiellen Arbeitgeber. Auch wenn weder Völkerrecht noch Internationales Privatrecht Bestandteil der *bar examination* sind, kann es vorkommen, dass die Fakultäten ihr Curriculum anpassen, weil die Anforderungen der Arbeitswelt sich verändert haben. Ein weiterer ausschlaggebender Punkt für den Lehrplan ist der große wirtschaftliche Druck, der auf den Studierenden der Rechtswissenschaften in den USA lastet. Dieser zwingt die Fakultäten, für die Praxis fertig ausgerüstete, frisch gebackene Anwälte hervorzubringen. Diese ökonomischen Zwänge üben insgesamt einen starken Druck auf die US-amerikanische Juristenausbildung aus und zwingen diese, sich zu verändern. Die juristische Ausbildung soll praxisorientierter – oder um es mit den Worten der ABA auszudrücken – „mehr erfahrungsbildend“ werden, wie aus den kürzlich eingeführten *ABA standards* 304 und 305 hervorgeht. Damit ein US-amerikanischer Studierender der Rechtswissenschaft für die *bar examination* zugelassen werden kann, muss er oder sie einen Abschluss von einer durch die ABA akkreditierten juristischen Fakultät erworben haben. Hierdurch kontrolliert die ABA gewissermaßen die juristische Ausbildung in den Vereinigten Staaten. Seit 2015 statuieren die *ABA standards* 303 und 304:

13 Nancy B. Rapoport, Changing the Modal Law School: Rethinking U.S. Legal Education in (Most) Schools, *Penn State Law Review* 116 (2012), S. 1132 ff.

14 Larry Cata Backer, Law at the End of the Day, <http://lbackerblog.blogspot.de/2012/01/transnational-law-as-field-or-method.html>, zuletzt besucht am 29.06.2016.

15 Siehe hierzu Jill Schachner Chanen, Re-engineering the J.D.: Schools Across the Country Are Teaching Less About the Law and More About Lawyering, *American Bar Association Journal* 93 (2007), S. 42 ff.

„require each student to satisfactorily complete at least . . . one or more experiential course(s) totaling at least six credit hours.“

Einige Lehrende und Politiker – unter ihnen auch *Barack Obama* (selbst ein Jurist) – verlangen eine Veränderung der juristischen Ausbildung. Die bisherige dreijährige Postgraduierten-Ausbildung soll zu einem zweijährigen Studium mit einem anschließenden einjährigen praktischen Jahr werden, welches dem deutschen Referendariat ähneln könnte. Ein verpflichtender praktischer Ausbildungsteil ist auch für das US-System keine Neuheit. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts war es in vielen Bundesstaaten verpflichtender Teil der Ausbildung, für einen bestimmten Zeitraum in der Praxis mit einem zugelassenen Rechtsanwalt zu arbeiten, damit eine Zulassung zur *bar examination* möglich war. Diese praktische Ausbildungsphase nannte sich *preceptorship*. Sie wurde in der Nachkriegszeit aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Situation abgeschafft, weil es nicht genug zugelassene Rechtsanwälte gab, um die Studierenden auszubilden.

Der vierte Faktor ist die Prüfungsrelevanz des Rechtsgebiets für die *bar examination*. In den Vereinigten Staaten gibt es ca. 200 juristische Fakultäten, welche ihren Studierenden einen Abschluss bieten, der sie für die Zulassung zur *bar examination* und somit für die Berufsausübung qualifiziert. Neben der erst kürzlich eingeführten Möglichkeit der sog. *Uniform Multistate Bar Examination*, welche bald in 14 der 50 Bundesstaaten angeboten wird, qualifiziert das reguläre *Bar Exam* lediglich zur Berufsausübung in dem jeweiligen Bundesstaat, in dem es absolviert wurde. Keiner der Bundesstaaten hat internationales Recht in den Prüfungsstoff der *bar examination* mit aufgenommen. Dies signalisiert, dass internationales Recht von nachrangiger Bedeutung für die juristische Ausbildung ist.

Die deutsche Staatsprüfung sieht das Europarecht nur im Überblick als Prüfungsstoff vor. Daher ist es auch nicht weiter erstaunlich, dass die deutschen juristischen Fakultäten Europarecht nicht als verpflichtenden Teil der juristischen Ausbildung ansehen. Ebenso erklärt sich bei Abwesenheit des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts als Prüfungsstoff in einem der 50 *bar examinations*, weshalb US-amerikanische Fakultäten nicht willens sind, das Völkerrecht verpflichtend in den Lehrplan mitaufzunehmen. Die Fakultäten richten sich vermehrt an der Bestehensquote der *bar examination* ihrer Absolventen aus, aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem Bestehen des Examens und der späteren Beschäftigungswahrscheinlichkeit. Gerade jetzt, in einer Zeit mit sinkenden Bewerberzahlen für das Jurastudium, sind die Fakultäten gezwungen, auch Kandidaten mit schlechteren Zulassungsergebnissen im sogenannten *Law School Admission Test* zu akzeptieren. Dies korreliert mit schlechteren Noten im ersten Studienjahr und im Endeffekt mit niedrigeren Bestehensquoten in der *bar examination*.

Der fünfte und letzte entscheidende Faktor, der auf die Lehre des Völkerrechts in den Vereinigten Staaten Einfluss nimmt, befasst sich mit den veränderten Anforderungen an den Unterricht im Informationszeitalter, in welchem Informationen jederzeit online erhältlich sind. Statt einfach zu beschreiben und Informationen wiederzugeben, sollte die Lehre die Studierenden darin unterstützen, Urteilsvermögen zu entwickeln. Etymologisch meint Jurisprudenz „Entscheiden über das Recht“. *Keith Wilder*, Dozent an der Universität zu Köln, berichtete, dass in der US-amerikanischen Ausbildung daher beispielsweise eine neue Unterrichtsmethode namens *flipping the classroom* auf dem Vormarsch ist. Lehrende haben schon immer visuelle Elemente zur Unterstützung

des Unterrichts benutzt, seien es Texte, Bilder, Videos oder Powerpoints. Aber *flipping the classroom* bedeutet, dass der Administrator davon ausgeht, dass die Rechtsquellen und Materialien im Internet zur Verfügung stehen. Die Rolle des Lehrenden und der Unterrichtsmaterialien wird in gewisser Weise umgekehrt. Statt dass visuelle Darstellungen den Unterrichtenden im Unterricht unterstützen, unterstützt der Lehrende den Verstehensprozess im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Material. Der wirtschaftliche Aspekt dieser Trends ist offensichtlich: es werden weniger Lehrende für diese Art des Unterrichts gebraucht, insbesondere, wenn es sich bei den Materialien um Unterrichtsvideos handelt, welche von den im Grunde zehn besten Lehrenden des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Diese fünf Faktoren dienen als Grundlage, wenn im Folgenden darauf eingegangen wird, wie Völkerrecht tatsächlich in den Vereinigten Staaten unterrichtet wird. Abschließend werden Beobachtungen im Hinblick auf den völkerrechtlichen Unterricht in Deutschland aus dieser Perspektive folgen.

III. Aktuelle Lehrmethoden des Völkerrechts im Lehrplan der Vereinigten Staaten

Alle diese Faktoren können als treibende Kräfte für drei unterschiedliche Methoden ausgemacht werden, mit denen transnationales Recht im Lehrplan implementiert wird.

Die erste Möglichkeit ist die eher selten anzutreffende Methode, das Studium des transnationalen Rechts als verpflichtenden Lehrstoff im ersten oder zweiten Studienjahr anzusetzen. Die *University of Michigan* hat für diesen Weg Pionierarbeit geleistet. Sie nahm einen Kurs in *transnational law* sowohl als verpflichtenden Kurs für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, als auch als Wahlfach für das erste Studienjahr mit ins Curriculum auf. Im Laufe der Zeit veränderte die *University of Michigan Law School* das Curriculum. Heute ist ein Kurs im *transnational law* verpflichtend im zweiten Studienjahr zu belegen. Die *Florida International Law School*, *Harvard Law School*¹⁶, *Hofstra Law School*, *Nebraska Law School* und die *Washington and Lee University School of Law* verpflichten ihre Studierenden, im ersten Studienjahr einen Kurs im internationalen Recht oder in der Rechtsvergleichung zu belegen.

Eine zweite Möglichkeit, von der juristische Fakultäten Gebrauch gemacht haben, ist die Einführung von Kurzmodulen, die sich internationalen Fragestellungen widmen, ähnlich dem deutschen Blockseminar. So verpflichtet beispielsweise die *Georgetown University School of Law* ihre Studierenden im ersten Studienjahr, an einem einwöchigen Seminar im Januar vor Beginn des zweiten Semesters teilzunehmen. Die *Southwestern University School of Law* hat dieses Modell übernommen. Diese Kurse sind, wie am Anfang bereits erläutert, so gestaltet, dass den Studierenden ein praktisches Problem zur Lösung gestellt wird, welches dann eine grenzüberschreitende Problematik beinhaltet, sich im Grunde aber auf einen einheimischen Mandanten mit einem nationalstaatlichen Rechtsproblem bezieht. Die Anhänger dieser Methode sagen, dass die Studierenden durch diesen ersten kurzen Kontakt mit transnationalem Recht

16 Schachner Chanen, ebenda.

besser vorbereitet sind, um sich im späteren Studienverlauf im Rahmen eines Wahlkurses mit komplexeren Fragestellungen zum transnationalen Recht auseinanderzusetzen.

Am häufigsten ist jedoch die dritte Methode anzutreffen. Hierfür werden keine speziellen Kurse angeboten, weshalb der Lehrplan nicht geändert werden muss. Hierfür nehmen die Lehrenden Fragestellungen mit einem internationalen Bezug in ihren regulären Unterricht in einem der Hauptkurse mit auf. Für die bessere Umsetzung dieser Methode hat beispielsweise die *University of the Pacific McGeorge School of Law*, spezielle Kurz-Lehrbücher zu sog. *Global Issues* mit dem privaten Herausgeber Thomson Reuters herausgebracht.

Ein struktureller Unterschied des völkerrechtlichen Unterrichts zeigt sich auch in der Art und Weise, wie das Völkerrecht dargestellt wird. In Deutschland gibt es eine klare Unterteilung der juristischen Ausbildungsziele bis zum ersten Staatsexamen und für den Praxisteil im Referendariat. Studierende in den Vereinigten Staaten absolvieren bereits während ihres Studiums Praktika, sogenannte *clinics*, *clerkships* und andere praktische Ausbildungsstationen. Um aus der Sicht des deutschen Publikums fortzuführen, werde ich für die Darstellung der juristischen Ausbildung in den Vereinigten Staaten die Lehre an den Fakultäten und den praktischen Teil getrennt darstellen.

Viele Fakultäten eröffnen ihren Studierenden die Möglichkeit, Leistungspunkte durch Praktika bei ausländischen Behörden, Gerichten oder internationalen Organisationen oder durch ein Auslandssemester zu erwerben, um die Studierenden darauf vorzubereiten, als sog. *globalized lawyers* zu arbeiten – teilweise für ein ganzes Semester oder sogar länger. Vergleichbar mit dem deutschen Referendar, der eine seiner Stationen im Ausland absolviert, wird diese Möglichkeit auch in den USA immer populärer.¹⁷ Auch wenn viele juristische Fakultäten mittlerweile ihren Studierenden diesen Weg eröffnen, gibt es doch nur wenige, die internationales Recht in der Form einer sogenannten *clinic* beispielsweise zu Menschenrechten, Ausländerrecht oder internationalem Wirtschaftsrecht anbieten. Einige bieten sogenannte *skills courses* an, andere Seminare, in denen Studierende in kleinen Gruppen echte Fälle oder Probleme diskutieren und lösen können. Wenn keine speziellen Kurse angeboten werden können, werden sogenannte Simulationen genutzt, um den Studierenden einen Einblick in transnationale Rechtsfragen und Probleme zu ermöglichen. Die *Southwestern Law School* nahm einen Skills Kurs in *international litigation and arbitration* in ihr Curriculum auf, welcher die Studierenden auch dazu anhält, sich mit praktischen Problemen in diesem Bereich auseinanderzusetzen.

Trotz der anhaltenden Diskussion gerade unter Lehrenden über die wachsende Bedeutung, ihre Studierenden mit internationalen Fragestellungen in Berührung zu bringen, fand der Wunsch, internationales oder transnationales Recht in den Lehrplan mitaufzunehmen nicht viele Befürworter. Dies ist teilweise darauf zurück zu führen, dass dies einen Eingriff in das doch sehr traditionell aufgebaute erste Studienjahr, welches wichtige Grundlagen vermittelt, bedeuten würde, aber auch weil der Druck, der durch die *bar examination* aufgebaut wird, dem entgegensteht. Sogar an den Fakultäten, die

17 The Economist, Foreign Students: Train 'em up. Kick 'em out, <http://www.economist.com/news/leaders/21689545-shrewd-governments-welcome-foreign-students-stupid-ones-block-and-expel-them-train-em-up-kick>, zuletzt besucht am 29.06.2016; The Economist, International Students: Brains Without Borders, <http://www.economist.com/news/international/21689540-australia-and-canada-seek-attract-more-foreign-students-america-and-britain-could>, zuletzt besucht am 29.06.2016.

bereits eine Änderung ihres Lehrplans vorgenommen haben, wird diese in regelmäßigen Abständen infrage gestellt.

Auch wenn Fragen des transnationalen Rechts ebenso die primär einheimisch ausgerichtete Praxis betreffen können, drehen sich viele Fragen der sog. Internationalen Rechtspraxis ebenso sehr um kulturelle Kompetenzfragen, wie um Fragen des materiellen Rechts. Man kann sogar so weit gehen, zu sagen, dass kulturelle Kompetenz manchmal genauso wichtig sein kann, wie die Kenntnis des materiellen Rechts.

Die zunehmende Trennung von elitäreren und weniger elitären Programmen ist nicht nur eine Frage der lehrplanmäßigen Wahlfächer, stattdessen sagt sie möglicherweise etwas über einen Mangel an Fülle in verschiedenen Bereichen, wie dem Kontakt und verfügbaren Erfahrungen mit fremden Rechtssystemen, aus. Sowohl andere Fakultäten als auch *Law Schools* haben ihre internationalen Studienmöglichkeiten erweitert. Einzelne Berichte zeigen jedoch, dass ihre Beliebtheit mit dem wirtschaftlichen Abschwung zurückging. Daher beginnt man, sich im Hinblick auf die starke Zunahme von Studienprogrammen im Ausland zu fragen, welche Rolle Auslandsprogramme spielen und welchen Wert sie den juristischen Fakultäten bieten. Ziel dieser kulturellen Kompetenzprogramme ist es, Studierende, so auch Jurastudierende, in ihrem zwangsläufig postgraduierten Studium, in Kontakt mit fremden Kulturen, oder im Fall der Rechtswissenschaften mit fremden Rechtskulturen, in einer globalisierten Welt zu bringen. Die meisten Lehrenden in den Vereinigten Staaten stimmen darin überein, dass ihre Studierenden in ihrem Wissen über fremde Rechtssysteme hinter dem Stand zurückliegen, den sie haben könnten.¹⁸

Viele juristische Fakultäten in den Vereinigten Staaten haben Austauschvereinbarungen mit ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Im Allgemeinen ist es jedoch häufiger der Fall, dass ausländische Studierende in die Vereinigten Staaten kommen als umgekehrt. Dies führt nicht nur zu einem großen Ungleichgewicht der Zahlen der Austauschstudenten, sondern auch zu unterschiedlichen Stufen von kulturellem und rechtlichem Bewusstsein und einer finanziellen Bürde der jeweiligen Fakultät. Daher mag es sein, dass US-Studierende in ihrem Verständnis fremder Rechtssysteme und Kulturen zurückbleiben. Abhängig von den Zahlungsvereinbarungen der „Law School“ mit der Universität, werden solche Unterstützungen von Nicht-US-amerikanischen Studierenden auf Dauer wohl nicht tragbar sein. Die hauptsächlich einseitige Nutzung dieser Vereinbarungen könnte ein weiteres Anzeichen für den Druck sein, den Studierende in den Vereinigten Staaten verspüren, für den Arbeitsmarkt unmittelbar wichtige Erfahrungen zu sammeln. Der Wert von Auslandserfahrungen ist nicht wirklich nachweisbar.

Viele *undergraduate* Institutionen haben damit begonnen, den Wert von Auslandssemestern unter dem Aspekt der Erlangung kompetenzbasierter Sprachkenntnisse einzuordnen. „Law Schools“ müssen ihren Studierenden bessere Erklärungen für ihren Auslandsaufenthalt und die hierdurch erworbenen Kompetenzen an die Hand geben. So kann einem Arbeitgeber durch das Eintauchen ins Studium des Rechts in einem anderen Land Ehrgeiz, Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Offenheit und die Fähigkeit, in einem ungewohnten Umfeld leben und arbeiten zu können, gezeigt werden. Es kann ebenfalls beweisen, dass ein Student verbesserte Fremdsprachenkenntnisse und grö-

18 Ebenda.

Bere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Anwälten und Mandanten aus diesem Land oder dem Kulturkreis besitzt. Ein Jurastudium im Ausland ermöglicht auch einen anderen Blickwinkel auf die Entwicklung und Beurteilung von Recht – denken wir nur an das Zivilgesetzbuch, das islamische Bankwesen oder sogar den kanadischen Ansatz zum Schutz von Menschenrechten. Ein zusätzliches Praktikum ermöglicht ein noch tieferes Eintauchen in die Kultur, da es dem Studierenden erlaubt, die Praxis zu vergleichen. Erfahrungen aus Praktika sind ein integraler Bestandteil des neuen *New York University third year Law* Auslandssemesterprogramms. Einige solcher Programme, wie auch bei anderen *law schools*, bieten auch solche Vollzeit-Ferienjobs an.

Um die mangelnden Möglichkeiten oder den mangelnden Willen vieler Studierender für eine längere Zeit ins Ausland zu gehen, zu kompensieren, haben einige *Law Schools* andere Optionen geschaffen. Diese können entweder in Form von Sommerprogrammen oder als Kurzzeitprogramm (z.B. zwischen zwei Semestern), oder einer Auslandsreise in Verbindung mit einer Kurseinheit stattfinden. Wie erfolgreich der Erwerb von kultureller Kompetenz und wie tief die juristischen Einblicke in dieser kurzen Zeit sein können, hängt von der Anzahl der formellen und informellen Einblicke in die Arbeit der ausländischen Universität, ihrer Studierenden und in die Arbeit der Praktiker ab, die den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ermöglicht wird und natürlich auch davon, wie fokussiert diese Interaktionen von statten gehen.

Durch den Rückgang der Sommerprogramme, von denen viele kostspielig sind und viel Zeit beanspruchen, die die Studierenden andernfalls nutzen könnten, um Berufserfahrungen im eigenen Land zu sammeln, scheinen sich viele Schulen zunehmend auf die Option der kursgebundenen Reisen zu konzentrieren. Die „Seton Hall University“ bietet zum Beispiel eine integrierte Exkursion nach Guatemala im Rahmen eines Kurses zur Rechtsstaatlichkeit in Guatemala an. *Washington and Lee University* bietet eine Vielzahl solcher Kurse an, wie beispielsweise einen Kurs zu Menschenrechten in Tansania einschließlich der Untersuchung und Berichterstattung vor Ort oder eine Menschenrechtsveranstaltung in Liberia. Die *Northwestern University* ermöglicht ihren Studierenden durch den Kurs *International Team Project*, ein spezifisches Problem eines anderen Landes vergleichend zu analysieren, um sich in einer anschließenden Exkursion, mit juristischen, wirtschaftlichen oder politischen Vertretern zu treffen, um so Erfahrungen vor Ort zu sammeln. Obwohl viele Fakultäten solche kulturell und juristisch kompetenzverbessernden Programme anbieten, sind diese nur auf eine begrenzte Anzahl von Studenten ausgelegt. Gelingt es den Studierenden, die gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen richtig zu verarbeiten und sind sie in der Lage, diese auch einzusetzen, sollten ihnen bessere Optionen auf dem Arbeitsmarkt offen stehen, als ihren ansonsten ebenso gut ausgebildeten Kommilitonen. Doch was ist, wenn ein Student sich einen solchen Auslandsaufenthalt nicht leisten kann? Muss er oder sie zwangsläufig benachteiligt sein?

Während europäische Länder unter dem Schirm des Erasmus-Programms Studierende in andere Länder schicken bzw. aufnehmen, ist dies für Studierende der Vereinigten Staaten vielmehr eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Organisation. Wenn dann noch die von einem Studierenden in Köln oder Paris absolvierte Unterrichtszeit vielleicht nicht von der ABA anerkannt wird, und auch die Bezahlung der sehr hohen Studiengebühren der US-Heimatuniversität erwartet wird, dann sind die praktischen und finanziellen Anforderungen für die große Mehrheit der US-Studierenden zu hoch.

Die US-amerikanischen *Law Schools* verspüren einen steigenden fiskalischen Druck, ausgelöst durch die rückläufige Anzahl der Bewerber. Daher öffnen oder vermehren sie immer mehr das Angebot ihrer auf ausländische Juristen gerichteten LL.M. Programme. Ob der engere Kontakt mit ausländischen Juristen und Jura-Studenten (durch Austauschprogramme) wirklich die kulturelle Kompetenz der US-Studierenden fördert, erscheint fraglich. Für solche positiven Synergieeffekte wäre sowohl geplante Interaktion, als auch das Zusammentreffen im ungeplanten sozialen Umfeld erforderlich. Auch die Präsenz von ausländischen Professoren an US-amerikanischen Fakultäten kann vorteilhaft sein. Diese unterrichten zwar zumeist kleinere, sehr spezialisierte Veranstaltungen, doch kann ein solch anderer Blickwinkel auf die Rechtswissenschaft unerwartete kulturelle und rechtliche Herausforderungen für einen Studierenden bieten, der in der Kultur und im Rechtssystem der Vereinigten Staaten sozialisiert wurde. Eine solche Erfahrung kann ein Eintauchen in die Kultur ermöglichen, was dann einem US-amerikanischen Juristen erlaubt, effektiver im internationalen Umfeld zu arbeiten.

Eine etwas andere Art des Lernens kann durch sogenannte *clinical settings*¹⁹ und Praktika erzielt werden, wenn der Mandant aus dem Ausland stammt und daher kulturelle und rechtliche Vorstellungen hat, die sich von denen des Studierenden unterscheiden. Angesichts der relativ hohen Immigrationsrate, die die Vereinigten Staaten in den vergangenen Jahrzehnten verzeichneten, kann der Anteil solcher Mandanten in einer *law clinic* sehr hoch sein, jedoch wirkt sich diese hohe Konzentration insbesondere in asyl- oder migrationsrechtlichen *clinics* aus. Selbst betriebsinterne Praktika können solche Erfahrungen bringen, wenn ausländische Partner oder Arbeitnehmer in zu bearbeitende Rechtsfragen involviert sind.

Der Kontakt mit Personen, die in einem anderen Rechtssystem sozialisiert wurden, ist unabdingbar, um ein Verständnis für rechtliche und kulturelle Unterschiede zu entwickeln. Letztlich sind es oft die unausgesprochenen Annahmen über Recht und Kultur, die Mandantenberatung, Verhandlung und das Aufklären eines rechtlichen Streitpunktes erschweren. Das Ausmaß, mit dem solche Erfahrungen gemacht werden können, hat zum einen natürlich mit dem Standort der Universität zu tun. Aber es hängt vielleicht sogar noch mehr davon ab, welche Wertigkeit dem Erlangen solcher kultureller Kompetenz zugeschrieben wird.

Die Verbindung von grundlegenden Kenntnissen und tiefem kulturellem Verständnis ist vermutlich bei den Anwälten am stärksten ausgeprägt, die Abschlüsse in zwei verschiedenen Rechtssystemen erworben haben. Jedoch haben nur eine Handvoll rechtswissenschaftlicher Fakultäten für ihre Studierenden Wege geöffnet, den in den Vereinigten Staaten verliehenen Abschluss *Juris Doctor* mit einem ausländischen Rechtsabschluss zu kombinieren. Unter den wenigen *Law Schools*, die dies ermöglichen, sind die *Cornell University* mit der Humboldt Universität oder der *Université de Paris – Panthéon-Sorbonne* und der Doppelabschluss der *Detroit-Mercy* mit der *University of Windsor* in Kanada oder dem *Instituto Tecnológico y de Estudios Superiores de Monterrey* in Mexiko. Die juristischen Fakultäten zeigen in der letzten Zeit ein wachsendes Interesse an solchen kombinierten Abschlüssen, da es die Chancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Einige *Juris Doctor*-Abschlüsse entwickeln

19 *Clinics* sind Rechtsberatungen für Private, die an Universitäten durch Studierende angeboten werden. Die Studierenden werden bei ihrer Beratung von Professoren und/oder Rechtsanwälten betreut; im Gegensatz zu Praktika, die außerhalb der Universität stattfinden.

sich möglicherweise zu einer Art Erstabschluss, der durch einen LLM-Abschluss in einem stärker spezialisierten und technischeren Bereich, wie beispielsweise Steuern oder Geistiges Eigentum ergänzt wird. Es könnte interessant sein, eine solche Spezialisierung im Ausland zu erwerben.

Zum einen aufgrund niedrigerer Studiengebühren in anderen Ländern, zum anderen wegen der zusätzlichen internationalen Komponente könnten Anwälte eine solche Ausbildung als positiv erachten. Ob dies der Fall sein wird, hängt maßgeblich davon ab, welchen Wert Arbeitgeber solchen im Ausland erworbenen Qualifikationen, wie einem LLM oder einem Doppelabschluss, beimessen. Falls der Arbeitsmarkt, entgegen gelegentlicher Behauptungen, solche Referenzen bei Einstellungen oder Gehältern nicht entsprechend honoriert, werden Anwälte in den Vereinigten Staaten auf das nationale Recht fokussiert bleiben oder sich sogar noch stärker hierauf konzentrieren. Das Interesse US-amerikanischer Anwälte an ausländischen LLM Programmen könnte sich auch nachteilig auf die finanziellen Interessen der juristischen Fakultäten in den Vereinigten Staaten auswirken. Jedoch würde die US-amerikanische Anwaltschaft als auch der Markt von Juristen mit Kenntnissen des ausländischen Rechts profitieren, da immer mehr Wirtschaftstransaktionen und Kapitalflüsse transnational zwischen Ländern und nicht innerhalb eines Landes stattfinden. Die Schaffung grenzüberschreitender Rechts- und Wirtschaftszonen, wie beispielsweise die immer weiter expandierende Europäische Union, aber auch in Afrika und Asien, führen dazu, dass ausländische Abschlüsse eines Mitgliedstaates immer häufiger in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird das US-amerikanische, am Einzelstaat ausgerichtete, Lizenzierungssystem nicht nur veraltet wirken, sondern es wird Studierende in den Vereinigten Staaten sogar daran hindern, eine international ausgerichtete Ausbildung zu erlangen, welche in einer sich ständig weiter globalisierenden Welt jedoch immer wichtiger wird.

Die Gründe, die zu dieser Bildungsstruktur geführt haben, lassen sich aus der Geschichte heraus besser beschreiben als vor dem Hintergrund rationaler Planung. So merkte bereits der große britische Historiker *J.H. Baker* an:

„No one expected a gradual accretion of (English Common) law from case to case, any more than we now expect new rules of chess to emerge from each season of chess matches.“²⁰

Jedoch hat die US-amerikanische Juristenausbildung den historischen Zufall zu einem Vorteil verwandelt. Die Idee des transnationalen Rechts, wo Rechtsvergleichungen mit internationalem Recht vermischt wird, ist in einer Rechtskultur nicht so schwierig durchzusetzen, in der es keine natürliche Trennung zwischen Völkerrecht und Zivilrecht gibt.

IV. Schlussbemerkung

Bei der Begutachtung der US-amerikanischen juristischen Ausbildung dürfen die wirklichen Gefahren der Globalisierung nicht außer Acht gelassen werden. Die Globalisierung erscheint oft unabsichtlich unter der naiven Vorstellung eines *Best-practice*-Modells. Man könnte abschließend schlussfolgern, dass die aktuelle Mode der Lehre

²⁰ *J.H. Baker*, *The Common Law Tradition: Lawyers, Books and the Law*, London 2000, S. 25.

des Völkerrechts in den Vereinigten Staaten, die der Lehre eines *transnational law* ist. Dieser sich abzeichnende Trend verdient seine Kritiker – mich eingeschlossen. Abschließend würde ich daher fragen, ob die Mischung aus privatem und öffentlichem Recht, aus unjuristischen und rechtlichen Lösungen von Praxis und Theorie, welche unter dem Begriff *transnational law* zusammengefasst wird, tatsächlich eine Berechtigung hat, die Völkerrechtslehre neu zu konzeptualisieren oder nur ein Weg ist, neue Produkte zu verkaufen.

Die Lehre des Völkerrechts in Frankreich – Überblick und Beobachtungen

Von Prof. Dr. Andrea Hamann, Straßburg

- I. Einleitung
- II. Viel allein hilft nicht viel: Ausgrenzung trotz Verbreitung
 - 1. Struktur der Studienpläne: Vielfalt des Lehrangebots
 - 2. Inkohärenz der Studiengänge: Spezialisierung ohne ausreichende „Generalisierung“
- III. Völkerrecht und Völkerrechtler stärker legitimieren
 - 1. Die Wahrnehmung der Anwendungsbereiche des Völkerrechts durch (noch) Nicht-Kenner: „à quoi ça sert?“
 - 2. Die Wahrnehmung der Anwendungsbereiche als Lehrpotenzial durch Völkerrechtler selber: Völkerrecht stärker vernetzen

I. Einleitung

„Unless more lawyers are trained in the element of the subject as a whole system, the outlook for international law is bleak“, schrieb *Sir Robert Jennings* im Jahr 1993 an *Ronald St. John Macdonald*,¹ *Rapporteur* der 1991 ins Leben gerufenen Zehnten Kommission des *Institut de Droit international*,² welche sich mit dem Thema der Lehre des Völkerrechts beschäftigte. Der erste Punkt des 1994 an die Mitglieder des Instituts sowie an verschiedene Persönlichkeiten des Völkerrechts gesandte Fragebogen lautete wie folgt:

„The teaching of public international law, the general course in particular, seems to be declining in many, not all, but many countries. In some States the general course has virtually disappeared from the law school curriculum. Are we able to identify the reasons for this decline?“

Mehr als zwanzig Jahre später bleibt diese Frage akut und lag insbesondere der Kölner Zwischentagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht zugrunde, verbunden mit der Überzeugung, die Lehre des internationalen Rechts im deutschsprachigen Raum müsse gestärkt werden.

Seit mehreren Jahrzehnten schon werden in diese Richtung Initiativen ergriffen und befassen sich diverse wissenschaftliche Gesellschaften, Universitäten, sogar einzelne Völkerrechtler³ mit dem Thema der Lehre des internationalen Rechts, meistens ins-

1 *Sir Robert Jennings*, Brief an *Ronald St. John Macdonald*, 15. Juli 1993, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 129.

2 Mitglieder waren *Ronald St. John Macdonald* (Berichterstatter), *Andrónico O. Adede*, *Mohammed Bedjaoui*, *John Dugard*, *Erik Jayme*, *Sir Robert Jennings*, *Pierre Lalive*, *Haopei Li*, *Jerzy Makarczyk*, *Shigeru Oda*, *Walter Rudolf*, *Henry G. Schermers*, *Fritz Schwind*, *Santiago Torres Bernárdez*, *Antonio Truyol y Serra*, *Daniel Vignes*, *Tieya Wang* und *Luzius Wildhaber*.

3 Genannt werden muss insbesondere das heute nicht mehr verlegte Buch des früheren IGH-Richters *Manfred Lachs*, *The Teacher in International Law – Teachings and Teaching*, Dordrecht 2. Aufl. 1987. Siehe aber auch *Bin Cheng*, *How Should We Study International Law?*, *Chinese Yearbook of International Law and Affairs* 13 (1994-1995), S. 214 ff.; *Bengt Broms*, *International Law in the Law School Curriculum*, in: *Ronald St. John Macdonald* (Hrsg.), *Essays in Honour of Wang Tieya*, Dordrecht 1994, S. 79-89.

besondere des Völkerrechts. So zum Beispiel Schwestergesellschaften der Deutschen Gesellschaft, die *Société française pour le droit international*⁴ und die *American Society for International Law*,⁵ oder auch die *International Law Association*⁶ und, wie schon genannt, das *Institut de Droit international*. Sogar die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschäftigte sich schon frühzeitig mit der Thematik, und nahm am 21. November 1946 die Resolution 176 (II) an, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu aufgerufen wurden

„to take appropriate measures to extend the teaching of international law to all its phases [...] in the universities and higher education institutions [...], or to initiate such teaching where it is not yet provided“.⁷

Die Frage des Stellenwerts der Lehre des internationalen Rechts wird somit konstant ins Auge gefasst. Bemerkenswert ist im Gegensatz, dass nie die Frage aufgeworfen wird, ob zu der juristischen Grundausbildung auch unbedingt Zivilrecht gehören muss, oder Verfassungsrecht, oder auch Verwaltungsrecht. Denn selbstverständlich müssen sie das, und die Gleichstellung des internationalen Rechts mit den genannten Fächern mag provozierend und gar unsinnig erscheinen. Genauso provozierend könnte die diese Tagung tragende Überzeugung der Notwendigkeit einer Stärkung der Lehre des internationalen Rechts umgekehrt werden: Weshalb sollte diese Lehre gestärkt werden? Die Einschätzung, der aktuelle Stellenwert des internationalen Rechts in den *Curricula* der juristischen Fakultäten sei nicht zufriedenstellend, ist letztendlich subjektiv. Nicht zufriedenstellend für Fachspezialisten? Darüber sind sich diese mit Sicherheit einig, wobei aber auch die Wahrnehmung der Legitimität eines Faches gerade von ihren Spezialisten mit Vorsicht betrachtet werden muss. Misst man dagegen aber den Zufriedenheitsfaktor an der Prüfungsorientierung und an den meisten juristischen berufs zugelassenen Examen, so ist die Schlussfolgerung radikal anders gerichtet: Internationales Recht wird nicht gebraucht, weder in den amerikanischen *Bar Exams*, noch in den deutschen Staatsexamen, und auch nicht in den französischen Anwalts-, Richter- oder Universitätsprofessorenprüfungen. Grundkenntnisse zum Recht der EMRK reichen meistens aus, und weder Völkerrecht noch internationales Privatrecht, von Rechtsvergleichung ganz zu schweigen, sind unumgehbare Prüfungsfächer. Und dennoch ist allen bewusst, Studenten und ihren Lehrern, wie Praktikern, dass es kaum mehr einen juristischen Beruf gibt, der sich abgeschottet im nationalen Rechtssystem entfalten kann.

Genau so beschrieb auch Sir Robert Jennings schon 1993 die Lage an der berühmten Universität Cambridge:

4 *Société française pour le droit international, Enseignement du droit international – Recherche et pratique*, Paris 1997.

5 Siehe z. B. *Richard R. Baxter/L. F. E. Goldie/Lee C. Nehrt/Michael H. Cardozo*, *International Law and Other Disciplines, Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law)*, 1977, vol. 71, S. 87-97; oder auch die Panel-Diskussionen zum Thema „Teaching International Law: Lessons from Clinical Education“, *Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law)*, 2010, vol. 104, S. 87-101. Im Rahmen der American Society beschäftigt sich im Übrigen ein interest group spezifisch mit dem Thema der Lehre des internationalen Rechts.

6 Siehe die zwischen 1998 und 2010 verfassten Berichte und adoptierten Resolutionen des Komitees zum Thema „Teaching of International Law“ auf der Internet-Seite der ILA <http://www.ila-hq.org/en/committees/index.cfm/cid/1009>.

7 United Nations General Assembly, Resolution 176 (II), Teaching of International Law, 21. November 1946.

„every law student taking his or her normal course in law will have to learn the elements of public international law in precisely the same way as they are required to become acquainted with the elements of the law of contract“.⁸

Die oben nur provokativ in Frage gestellten „klassischen“ Fächer – Zivil-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht – gehören selbstverständlich zu der Grundausbildung eines jeden Juristen allein deshalb, weil sie die Fundamente des Rechtssystems bilden, mit dem sich diese Juristen in ihrem Berufsleben täglich auseinandersetzen werden. Aber der Tatsache, dass dieses Rechtssystem heutzutage stark von aus der europäischen und internationalen Rechtsordnung stammenden Normen geprägt ist, dass es quasi kein Fachgebiet mehr gibt, mit dem internationale Normen nicht verwoben sind, wird aber dabei nicht genügend Rechnung getragen.

Diese Feststellung ist umso erstaunlicher, als die internationale Gesellschaft sich in eine *globale* Gesellschaft verwandelt hat, in der nicht nur mehr Völkerrecht als traditionelles Recht der *internationalen* Gesellschaft ausschlaggebend ist, sondern auch stärker das Phänomen der Globalisierung des Rechts berücksichtigt werden muss.⁹ Dass Richter konstant Fälle zu entscheiden haben, in denen nationales und europäisches/internationales Recht miteinander verwoben sind, ist seit langem bekannt. Im Übrigen kann aber auch ein nationaler Richter heute kaum mehr Entscheidungen unter ausschließlicher Bezugnahme auf sein internes Recht fällen, ohne Rücksicht auf die Rechtsprechung in anderen Rechtssystemen und auf die grenzüberschreitenden Konsequenzen seiner eigenen Entscheidungen. Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Völkerrecht strömen somit massiv in die nationale Rechtsprechung, durch die sie weiterhin in das gesamte interne Rechtssystem fließen. In dieser Verstrickung von Normen von unterschiedlicher Herkunft liegt der unmittelbarste Grund, internationales Recht zum unabdingbaren Studienfach der juristischen Grundausbildung zu machen: Nationale Rechtssysteme sind nunmehr so berührt von internationalem Recht, dass zumindest elementare Grundkenntnisse nicht versäumt werden dürfen. Internationales Recht mag zwar tatsächlich „anders“ sein, nicht aber von nationalem Recht abgetrennt.¹⁰ Wir lehren unsere Studenten die Ursprünge des BGB und des Code Napoléon, die unsere Rechtssysteme so grundlegend strukturiert haben, und in Frankreich wird heute noch unterrichtet, wie das gesamte und teilweise immer noch geltende Verwaltungsrecht durch die Rechtsprechung ab dem Ende des 19. Jahrhunderts konstruiert wurde – kann man somit im 21. Jahrhundert noch rechtfertigen, dass ihnen nicht ebenso die Rechtsordnung gelehrt wird, in der ein entscheidender Teil des

⁸ *Sir Robert Jennings* (Fn. 1), S. 128.

⁹ Zur Lehre des Völkerrechts im Zusammenhang mit der Entstehung eines globalen Rechts siehe *Emmanuel Castellarin*, *L'adaptation de l'enseignement du droit international en France à l'émergence d'un droit global*, in: Augustin Dufour/Christos Kaloudas/Charles Prélot/Nicolas Thiébaud (Hrsg.), *L'enseignement du droit*, Paris 2017, i.Ersch. Siehe auch *Hervé Ascensio*, *Du droit international classique au droit global*, in Jean-Yves Chérot/Benoît Frydman (Hrsg.), *La science du droit dans la globalisation*, Bruxelles 2012, S. 129-139.

¹⁰ Zum Thema einer stärker international geprägten juristischen Ausbildung siehe beispielsweise *Adelle Blackett*, *Globalization and Its Ambiguities: Implications for Law School Curricular Reform*, *Columbia Journal of Transnational Law* 37 (1998-1999), S. 57 ff.; *Gloria M. Sanchez*, *A Paradigm Shift in Legal Education: Preparing Law Students for the Twenty-First Century: Teaching Foreign Law, Culture, and Legal Language of the Major U.S. American Trading Partners*, *San Diego Law Review* 34 (1997), S. 635 ff.; *David Kennedy*, *Reflections on Global Legal Education*, Keio University, Tokyo, 16. Dezember 2014 (herunterladbar auf law.harvard.edu); *David Kennedy*, *International Legal Education*, *Harvard International Law Journal* 26 (1985), S. 361 ff.

Rechts des 21. Jahrhunderts entsteht, durch welche Techniken dieses Recht zustande kommt und wie es angewandt wird?

Stephan Hobe und *Thilo Marauhn* berichteten in ihrem Eröffnungsvortrag von einem OLG-Richter, der sich zum ersten Mal im Laufe seiner Karriere durch mit UN-Sanktionen vernetzten Amtshaftungsansprüchen mit Völkerrecht auseinandersetzen musste, und nachträglich das Fehlen der erforderlichen Grundkenntnisse in seiner juristischen Ausbildung bedauerte.¹¹ Im 20. Jahrhundert mag man dies zwar tatsächlich bedauern, aber dennoch hinnehmen als eine Nebenwirkung der meistens nationalrechtlich ausgerichteten Studienpläne und berufszulassenden Prüfungen; in der juristischen Ausbildung eines Studenten des 21. Jahrhunderts hingegen *darf* eine solche Lücke nicht mehr bestehen. Weshalb also wird quasi zyklisch Völkerrecht in den *Curricula* der juristischen Fakultäten in Frage gestellt, und internationales Recht im weiteren Sinn? Weshalb müssen Völkerrechtler ihr Fach gegen Angriffe verteidigen, oder hinnehmen, dass dem Völkerrecht aufgrund von immer komplexer werdenden Studienplänen korrelativ immer weniger Platz zugesprochen wird?¹² Ein Blick nach Frankreich ergibt diesbezüglich einen ambivalenten Eindruck.¹³ Einerseits gehört internationales Recht unbestreitbar zum regelmäßigen *Curriculum* an den meisten französischen Rechtsfakultäten, trotz unzureichend kohärent organisierter Studiengänge, die wahrhaftig *Grundausbildung* fördern und nicht nur spezialisierte Wissensnischen (I). Andererseits, trotz der Verbreitung seiner Lehre, leidet insbesondere Völkerrecht weiterhin an einem weitgeteilten Missverständnis über seiner Bedeutung und Tragweite. Letztendlich liegt somit das Hauptleiden des Völkerrechts an französischen Rechtsfakultäten nicht an der unzureichenden „Menge“ oder Vielfalt seiner Lehre, sondern an seinem nach wie vor bestehenden Legitimitätsdefizit (II).

II. Viel allein hilft nicht viel: Ausgrenzung trotz Verbreitung

Bemerkenswert ist an französischen Rechtsfakultäten – und dieser Punkt muss im Vergleich zu anderen Ländern nachdrücklich betont werden –, dass internationales Recht im Allgemeinen und Völkerrecht insbesondere stark in den Studienplänen vertreten ist und seine Lehre somit – zumindest quantitativ – keiner dringenden Verstärkung bedarf (1). Verstärkt werden müsste allerdings die Kohärenz der Studiengänge, durch deren Gesamtgestaltung schwer zu überbrückende Lücken in der juristischen Grundausbildung entstehen können (2).

11 *Stephan Hobe/Thilo Marauhn*, Lehre des internationalen Rechts im deutschsprachigen Raum – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale, in diesem Band.

12 Zur wachsenden Komplexität der Studiengänge und Studienpläne siehe auch *Christine M. Chinkin*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 6. September 1994, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 138-139, und *Santiago Torres Bernárdez*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 31. Dezember 1994, ebenda, S. 151.

13 Immer noch aktuell zur Lehre des Völkerrechts in Frankreich siehe *Jean Combacau*, *Conclusions générales – Statut du droit international et statut des internationalistes: ce qui est et ce qui pourrait être*, *Société française pour le droit international, Enseignement du droit international – Recherche et pratique*, Paris 1997, S. 259-278. Siehe auch *Jacqueline Duheil de la Rochère*, *The Teaching of Public International Law in France*, in: Bin Cheng (Hrsg.), *International Law: Teaching and Practice*, 1982, S. 183 ff. (auch in AVR 24 (1984), S. 184-187).

1. Struktur der Studienpläne: Vielfalt des Lehrangebots

Schon 1829 wurden an den juristischen Fakultäten in Paris und Straßburg die zwei ersten Lehrstühle für Völkerrecht (damals noch *droit des gens*) gegründet,¹⁴ und als Bestandteil des regelmäßigen Jurastudiums hat sich das Fach seitdem zwar zuerst langsam aber konstant bewährt, um dann gänzlich Bestandteil der juristischen *Curricula* zu werden. Erstens, wie kürzlich durch eine Studie der *Société française pour le droit international* im Überblick ersichtlich wurde,¹⁵ wird internationales Recht im weiten Sinn und Völkerrecht insbesondere an fast sämtlichen juristischen Fakultäten unterrichtet. Das französische Jurastudium ist, der europäischen Harmonisierung entsprechend, gegliedert in ein dreijähriges Grundstudium (*Licence*, aufgeteilt in L1, L2 und L3), gefolgt von einem zweijährigen Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium (Master, aufgeteilt in Master 1 und Master 2). Zu jedem dieser fünf Jahre gehört ein spezifisches Fachangebot, immer spezialisierungsorientierter, und die Zulassung in den höheren Jahrgang ist bedingt durch das erfolgreiche Ablegen aller nach Studienplan erforderlichen Prüfungen. Die Lehrprogramme der verschiedenen Jahrgänge sind selber aufgeteilt in Lehrereinheiten („*unités d'enseignement*“), unter denen unterschieden wird zwischen Grundvorlesungen, zu denen Arbeitsgemeinschaften gehören, und Zusatzvorlesungen ohne Arbeitsgemeinschaften. Je weiter die Studierenden voranschreiten, desto mehr Freiheit genießen sie allerdings in der Ausgestaltung ihrer jeweiligen Lehrprogramme, da das (vermutlich zu extrem) verfolgte Ziel ist, sie frühzeitig dazu zu bringen, eine Spezialisierung zu wählen. Während ein L1-Student somit fast ausschließlich Pflichtvorlesungen besucht, werden ab dem zweiten Studienjahr immer mehr Wahlfächer angeboten, mit denen die Studierenden verschiedene Kombinationen zusammenstellen können, von denen die meisten sich (zu) frühzeitig eher privat- oder öffentlich-rechtlich orientieren. Das Vorlesungsangebot kann im Übrigen von einer Universität zur anderen starke Unterschiede aufweisen, da keinerlei nationale Regelung ein uniformes Lehrprogramm vorschreibt und im Gegenteil jede Universität auf bilateraler Basis mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium einen vierjährigen Vertrag abschließt, in dem unter anderem die Studiengänge und das Lehrangebot festgelegt werden.

Trotz dieser relativen Freiheit für Studierende in der Gestaltung ihrer juristischen Ausbildung hat sich eine lang bewährte Tradition durchgesetzt, so dass letztendlich die meisten Rechtsfakultäten im *Licence*-Studiengang ein ähnliches, wenn nicht identisches Lehrangebot haben, in dem internationales Recht im weiten Sinn sehr gut vertreten ist. So werden schon im ersten Jahr internationale Beziehungen unterrichtet, und zwar als Pflichtfach, obgleich meistens ohne Arbeitsgemeinschaften; einige Universitäten bevorzugen jedoch die juristische Ausrichtung und ersetzen das Fach durch eine „Einführung in das Völkerrecht“. Allgemeines Völkerrecht selbst erscheint in fast allen Lehrprogrammen, üblicherweise im dritten Jahr (L3), wenn die Studierenden schon die Grundkenntnisse zum nationalen Rechtssystem beherrschen und den nötigen Abstand besitzen, um dieses so ganz „andere“ Fach ins Auge zu fassen. Sein Stellenwert

14 Durch Rechtsverordnung vom 28. März 1829. Der erste Inhaber des Pariser Lehrstuhls war *Albert Paul Royer-Collard*, gefolgt von *Charles Giraud* und, ab 1874, von *Louis Renault*. Siehe *L'enseignement du droit international public en France*, *Annuaire français de droit international*, 1955, S. 816-818.

15 *Société française pour le droit international*, *L'enseignement du droit international en France: l'enquête SFDI*, siehe <http://www.sfdi.org/formations/>.

jedoch kann sehr unterschiedlich ausfallen, bedingt dadurch, ob eine Universität Völkerrecht als Pflicht- oder nur als Wahlfach anbietet, ob die Vorlesung von Arbeitsgemeinschaften begleitet wird oder nicht, und wenn ja, ob den Studierenden die Wahl gelassen wird, an diesen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen oder sie im Gegenteil dazu verpflichtet sind. Erst im ersten Jahr des Vertiefungsstudiums (Master 1) wird dagegen internationales Privatrecht angeboten, und nicht an allen französischen Rechtsfakultäten als Pflichtfach. Im selben Jahr erscheinen auch vertieftes Völkerrecht und vor allem Spezialgebiete der Disziplin in den Lehrprogrammen, wobei auffällig ist, dass die Anzahl der Universitäten, die diese Kurse anbieten, hier notgedrungen geringer wird. Dies erklärt sich einerseits durch die von jeder Universität selbst konzipierte Ausrichtung der Studiengänge, andererseits aber auch durch die banale, aber ausschlaggebende Tatsache, dass nicht an jeder Rechtsfakultät in Frankreich ein Völkerrechtler lehrt (Lehrstühle gibt es im Übrigen an öffentlichen Rechtsfakultäten in Frankreich nicht). Kann man noch annehmen, dass jeder gute Jurist des öffentlichen Rechts sich binnen relativ kurzer Zeit die Grundlagen des allgemeinen Völkerrechts genügend aneignen kann, um eine L3-Grundvorlesung zu übernehmen, so kann man jedoch kaum Nicht-Spezialisten zumuten, Sondergebiete des Völkerrechts zu lehren wie Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Umweltrecht oder internationales Wirtschaftsrecht, die selber auf diesen Grundlagen beruhen aber außerdem fachspezifische Kenntnisse erfordern. Aus pragmatischen Gründen kann das internationale Fachangebot an mehr nationalrechtlich ausgerichteten Universitäten daher reduzierter ausfallen, und tatsächlich ergibt die von der *Société française* veröffentlichte Studie, dass Völkerrecht als Vertiefungs- oder Spezialitätsfach nur an ca. der Hälfte der französischen Rechtsfakultäten angeboten wird.

Nichtsdestotrotz erlaubt dieser kurze Überblick zwei Feststellungen: Zum einen wird internationales Recht im weiten Sinn an allen französischen Universitäten unterrichtet, und Völkerrecht insbesondere ist weit verbreitet in den Studienplänen anwesend. An unzureichender Lehre des Völkerrechts leidet die Grundausbildung somit nicht, was auch bestätigt wird durch die seit dem 20. Jahrhundert konstante Vermehrung der Lehrbücher.¹⁶ Im Übrigen genießt die französische Lehre auch eine besondere Sicht-

16 Vor 1914 müssen hauptsächlich zwei Lehrbücher genannt werden: *Henry Bonfils*, *Droit international public (droit des gens)*, Paris 1894; und das kürzer gefasste Lehrbuch von *Louis Renault*, *Introduction à l'étude du droit international public*, Paris 1879. Nach dem Ersten Weltkrieg und der Gründung des Völkerbundes wuchs das Interesse für Völkerrecht und erschienen neue Lehrbücher, oder wurden bestehende von neuen Autoren weitergeführt: *Paul Fauchille*, *Traité de droit international public*, Paris 1921-1926, 4 Bände (führte das Lehrbuch von *Henry Bonfils* weiter und „vererbte“ es später selber an *Marcel Sibert*); *Louis Le Fur*, *Précis de droit international public*, Paris 1937; die heute noch als Referenz geltenden Werke von *Georges Scelle*, *Précis de droit des gens (principes et systématiques)*, 2 Bände, Paris 1932-1934 (wurde 1984 neu gedruckt) und das *Manuel de droit international public*, Paris, Domat-Montchrestien, 1948; die voluminösen Vorlesungsmaterialien (1396 Seiten!) (sogenannte „polycopiés“, die damals als wahrhaftige Lehrbücher galten) von *Suzanne Bastid*, *Cours de droit international public*, *Les cours de droit*, 1976-1977; sowie die Lehrbücher von *Louis Cavaré*, *Le droit international public positif*, 2 Bände, Paris 1951; *Paul Guggenheim*, *Traité de droit international public, avec mention de la pratique suisse internationale*, 2 Bände, Genève 1953-1954; *Paul Reuter*, *Droit international public*, Paris 1955; das fünfbandige Werk von *Charles Rousseau*, *Droit international public*, Paris ab 1970 (der letzte Band, *Le droit des conflits armés*, erschien 1983); *Charles De Visscher*, *Théories et réalités en droit international public*, Paris 1953. Die heutzutage am meisten verlegten Lehrbücher sind die von *Dominique Carreau*, *Droit international*, Paris, bis jetzt 11 Auflagen (seit den zwei letzten Auflagen zusammen mit *Fabrizio Marrella*); *Jean Combacau* und *Serge Sur*, *Droit international public*, Paris, bis

barkeit und somit Attraktivität für Studierende durch die französischsprachigen Kurse an der Haager Akademie für internationales Recht,¹⁷ von denen insbesondere manche von französischen Universitätsprofessoren gehaltene Generalkurse quasi Lehrbuchstatus genießen.¹⁸ Zum anderen mangelt es auch an Vielfalt nicht, da sich Vertiefungskurse und Vorlesungen in Spezialgebieten des Völkerrechts bemerkenswert vermehrt haben. Das Lehrangebot an französischen Universitäten, sowohl in der Grundausbildung als auch im Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium, hält somit Schritt mit der in den letzten Jahrzehnten bemerkenswert gewordenen substanziellen Ausdehnung des Völkerrechts selber.

2. Inkohärenz der Studiengänge: Spezialisierung ohne ausreichende „Generalisierung“

Und dennoch kann die Lehre insbesondere des Völkerrechts in Frankreich teilweise unzusammenhängend erscheinen. Erstens, worauf schon oben hingewiesen wurde, wird Völkerrecht, zumindest allgemeines Völkerrecht, in den Studienplänen zweifellos als Grundlagenfach angeboten, hat aber paradoxerweise nicht immer den dazugehörigen Status: Solange es nicht systematisch als Grundlagenfach in die *Curricula* integriert wird, sondern wahlweise als sogenannte Zusatzvorlesung (d. h. ohne dazugehörige Arbeitsgemeinschaften), kann es seinen Platz als ein für spätere Juristen unumgebares Fach nicht vollständig einnehmen.

Zweitens gibt es in Frankreich keinerlei Vorschriften bezüglich der Lehrinhalte. Diese Unabhängigkeit der Lehrenden in der Ausgestaltung ihrer Vorlesungen wird heute als selbstverständlich empfunden, während im Vergleich noch die große Reform der Studienplanung und Prüfungen im Jahr 1954 nicht nur die Studienpläne definierte, sondern auch für die meisten obligatorischen Grundvorlesungen den Kern des Lehr-

jetzt 11 Auflagen; *Patrick Daillier/Mathias Forteau/Alain Pellet*, Droit international public, bis jetzt 8 Auflagen; *Pierre-Marie Dupuy* und *Yann Kerbrat*, Droit international public, Paris, bis jetzt 12 Auflagen. Zu nennen sind ebenfalls kürzer gefasste Lehrbücher, insbesondere *Denis Alland*, Manuel de droit international public, Paris, bis jetzt 3 Auflagen, und *Carlo Santulli*, Introduction au droit international, Paris; aber auch *Eric Canal-Forgues* und *Patrick Rambaud*, Droit international public, Paris, bis jetzt 3 Auflagen; sowie *Emmanuel Decaux* und *Olivier de Frouville*, Droit international public, Paris, bis jetzt 8 Auflagen. Bemerkenswert ist dabei – und auch sehr aussagekräftig über die „Geografie“ der Lehre des Völkerrechts in Frankreich – dass alle aktuellen genannten Lehrbücher von Autoren verfasst wurden, die Professoren an den großen Pariser Universitäten sind.

17 Diesen Punkt betonte besonders *Yves Daudet*, Generalsekretär der Haager Akademie, in seinem Vortrag vor der französischen Académie des sciences morales et politiques am 2. Mai 2016 zum Thema „L'enseignement du droit international“ („die Lehre des internationalen Rechts“).

18 Genannt werden können hier insbesondere die Kurse von *Georges Scelle*, Règles générales du droit de la paix, Band 46 (1933-IV); *Jules Basdevant*, Règles générales du droit de la paix, Band 58 (1936-IV); *Charles Rousseau*, Principes de droit international public, Band 93 (1958-I); *Paul Reuter*, Principes de droit international public, Band 103 (1961-II); *Charles Chaumont*, Cours général de droit international public, Band 129 (1970-I); *René-Jean Dupuy*, Communauté internationale et disparités de développement: cours général de droit international public, Band 165 (1979-IV); *Michel Virally*, Panorama du droit international contemporain: cours général de droit international public, Band 183 (1983-V); *Prosper Weil*, Le droit international en quête de son identité: cours général de droit international public, Band 237 (1992-VI). Für zeitgenössischere Kurse, siehe z. B. *Pierre-Marie Dupuy*, L'unité de l'ordre juridique international: cours général de droit international public (2000), Band 297 (2002); *Joe Verhoeven*, Considérations sur ce qui est commun: Cours général de droit international public (2002), Band 334 (2009).

inhalts vorschrieb.¹⁹ Bemerkenswert ist ebenfalls, dass diese Reform dem Völkerrecht, für Studenten der Abteilung öffentliches Recht, den Status eines Pflichtfachs gab, welcher auch erneut in den neunziger Jahren in den national anwendbaren Vorschriften verankert wurde.²⁰ Diese Vorschriften wurden jedoch aufgehoben und anstelle ihrer traten nach und nach immer organisationsorientiertere Regelungen (Wie viele Wahlfächer müssen verhältnismäßig zu den Pflichtfächern in welchem Jahrgang angeboten werden? Wie viele praktisch orientierte Lehrveranstaltungen müssen im Vergleich zu den theoretisch orientierten angeboten werden? Unter welcher Form finden Prüfungen statt und welche Ausgleichsmöglichkeiten müssen angeboten werden für nicht bestandene Prüfungen? usw.).²¹

Diese Lage ist Frankreich vermutlich nicht eigen, wirft aber Licht auf ein eigenartiges Paradox der Lehre des Völkerrechts: Seiner Universalität zufolge ist Völkerrecht das einzige juristische Fach, dessen Substanz in allen Ländern der Welt identisch ist, und dennoch sind die Lehrinhalte der entsprechenden Vorlesungen von einem Land zum anderen extrem variabel. *Shabtai Rosenne* meinte so im Jahr 1991, dass

„one of the problems is the absence of any widely accepted and authoritative syllabus of what today – on the eve of the 21st century – should come within the scope of the topic [of international law]“.²²

Teilweise erklärt sich dies durch die jedem Land eigene Struktur des Hochschulwesens, und somit auch des Jurastudiums: Die Unterschiedlichkeit der möglichen Lehrmethoden kann zweifelslos zu unterschiedlichen Lehrinhalten führen. Außer Frage steht beispielsweise, dass Völkerrecht an einer französischen Universität vor 300 L3-Studenten weder methodisch noch inhaltlich nicht so unterrichtet werden kann, wie vor einer 30-köpfigen Klasse einer amerikanischen *law school*. Während im ersten Beispiel fast ausschließlich auf den traditionellen „cours magistral“ zurückgegriffen wird, mit oft stark abstrakter Ausrichtung, können im zweiten Beispiel, nach sogenannter sokratischer Methode, durch thematische Diskussionen verschiedene Fragen tiefgehend aufgearbeitet werden.²³ Teilweise ist die Variabilität der Lehrinhalte weiterhin auch

19 Rechtsverordnung vom 27. März 1954 (décret n° 54-343 modifiant le régime des études et des examens en vue de la licence en droit), Journal officiel de la République française vom 28. März 1954, S. 2966-2968. So war beispielsweise für den Grundkurs Verfassungsrecht des ersten Studienjahres folgender Inhalt vorgeschrieben: „théorie générale, les droits individuels et sociaux, les principaux systèmes politiques étrangers, la République française, l’Union française“ (S. 2966).

20 Siehe die Rechtsverordnung vom 19. Februar 1993 (arrêté relatif au diplôme d’études universitaires générales Droit et aux licences et aux maîtrises du secteur Droit et science politique), insbesondere den Anhang, in dem die Pflichtfächer des dritten Studienjahres angegeben sind, darunter auch Völkerrecht.

21 Siehe z. B. die Rechtsverordnung vom 26. Mai 1992 bzgl. der drei damaligen Universitätsdiplome (DEUG, Licence und Maîtrise) (arrêté du 26 mai 1992 relatif au diplôme d’études universitaires générales, à la licence et à la maîtrise); Rechtsverordnung vom 9. April 1997 (arrêté relatif au diplôme d’études universitaires générales, à la licence et à la maîtrise); Rechtsverordnung vom 23. April 2002 (arrêté relatif aux études universitaires conduisant au grade de licence); Rechtsverordnung vom 1. August 2011 (arrêté relatif à la licence); Rechtsverordnung vom 22. Januar 2014 (arrêté fixant le cadre national des formations conduisant à la délivrance des diplômes nationaux de licence, de licence professionnelle et de master).

22 *Shabtai Rosenne*, Brief an Christian Dominicé, 27. November 1991, *Annuaire de l’Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 126.

23 Zu alternativen Unterrichtsmethoden siehe beispielsweise auch *John C. Knechtle*, *Innovative Ways of Teaching International Law*, *Proceedings of the Annual Meeting* (American Society of International Law), 97 (2003), S. 217-220; *Christine M. Chinkin/Romana Sadurska*, *Learning about International Law through Dispute Resolution*, *International and Comparative Law Quarterly* 40 (1991), S. 529 ff.; *John*

gerechtfertigt dadurch, dass Völkerrecht nicht in allen Ländern auf die gleiche Weise anwendbar ist, dass es mit dem jeweiligen internen Recht unterschiedlich ausgestaltete Beziehungen unterhält, dass es auch, stärker als jedes andere Fach, eine politische Komponente beinhaltet, auf die eingegangen werden muss. Trotzdem sind diese Faktoren im Prinzip kein Hindernis zur Aufstellung eines uniformen Lehrinhalts.

Der Universalität des Völkerrechts entsprechend versuchte so das Institut de Droit international in der 1997 adaptierten Resolution, einen Impuls zu geben in Richtung eines *universellen* Syllabus nach folgendem Model:

„(i) The history, nature and function of international law. (ii) The sources of international law. (iii) The law of treaties. (iv) The relationship between public and private international law. (v) The relationship between international law and national law. (vi) Subjects of international law, including the individual. (vii) The regulation of land, sea, air, space. (viii) Jurisdiction and immunities ; nationality ; aliens ; refugees. (ix) The international law of human rights. (x) State responsibility. (xi) The peaceful settlement of disputes. (xii) The use of force and the United Nations system of collective security“.²⁴

Bemerkenswert ist hierbei, dass unter anderem das Verhältnis von internationalem Privatrecht und Völkerrecht als unumgebares Kapitel des Grundkurses Völkerrecht betont wurde. Im Gegensatz zu Ländern wie Italien und den Vereinigten Staaten, wo internationales Recht meist einheitlich betrachtet wird und seine privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Zweige oft demselben Lehrenden anvertraut werden, ist internationales Recht in Frankreich nicht nur seit langem gespalten, sondern sind auch die Fächer Völkerrecht und internationales Privatrecht im Grundstudium komplett voneinander getrennt, bis in die den jeweiligen Fächern zugeschriebenen Studienjahre (üblicherweise L3 für Völkerrecht, Master 1 für internationales Privatrecht). Diese Tradition hat sich verfestigt durch die Spaltung des „*concours d'agrégation*“, der Habilitationsprüfung für Universitätsprofessoren, im Jahr 1896, welche seither Professoren des Privatrechts einerseits und Professoren des öffentlichen Rechts andererseits habilitiert, wodurch Grenzüberschreitungen quasi unmöglich gemacht wurden.²⁵ Zwar wurden in jüngerer Zeit Versuche unternommen, internationales Recht inklusiv und sogar einheitlich zu betrachten, und insbesondere die vorletzte Tagung der Französischen Gesellschaft für Völkerrecht zum Thema „*precedent in international law*“²⁶ verband Völkerrechtler und Spezialisten des internationalen Privatrechts. Im Grundstudium an den Rechtsfakultäten jedoch gehört internationales Privatrecht exklusiv zum Bereich des Privatrechts und Völkerrecht exklusiv zu dem des öffentlichen Rechts.²⁷

K. Gamble, Teaching of International Law: Innovative Techniques, in: Contemporary International Law Issues: Opportunities at a Time of Momentous Change, Proceedings of the Second Joint Conference of The American Society of International Law and the Nederlandse Vereniging voor Internationaal Recht, 1994, S. 367 ff.; Fleur E. Johns/Steven Freeland, Teaching International Law Across an Urban Divide: Reflections on an Improvisation, Journal of Legal Education 57 (2007), S. 539-561; Robert J. Beck, Teaching International Law as a Partially Online Course: The Hybrid/Blended Approach to Pedagogy, International Studies Perspectives 11 (2010), S. 273-290.

24 Institut de Droit international, Resolution „The Teaching of Public and Private International Law“, 1997, Annex I.

25 Im Vergleich: die Zulassungsprüfung wurde 1855 ins Leben gerufen als „*concours d'agrégation des facultés de droit*“, ohne Differenzierung juristischer Disziplinen.

26 Société française pour le droit international, *Le précédent en droit international*, Paris 2016.

27 Ein Lehrbuch allerdings bestreitet die Relevanz dieser Spaltung (obwohl es sich im Anschluss hauptsächlich mit Völkerrecht beschäftigt): *Dominique Carreau* (nun zusammen mit *Fabrizio Marrella*), *Droit international* (Fn. 16).

Drittens entsteht durch die Ausgestaltung der Studienpläne an französischen Universitäten ein Mangel an Kohärenz in dem Sinne, dass Studierende in ihrem Grundstudium dem Völkerrecht bewusst aus dem Weg gehen können, im Vertiefungsstudium aber völkerrechtliche Fächer wählen können. Zwar können die Leiter der Master 2 Studiengänge denjenigen Studenten, deren Grundausbildung im Völkerrecht unzureichend erscheint, den Zugang verwehren (das Master 2 Spezialisierungsstudium des fünften Jahres ist das einzige, in dem die Zulassung selektiv betrieben werden darf), jedoch gibt es keinerlei Schranken, zumindest an Universitäten, an denen der Grundkurs Völkerrecht kein Pflichtfach ist, die Studierende daran hindern könnten, im Vertiefungsstudium des Master 1 Vorlesungen in Sondergebieten des Völkerrechts zu wählen. Das Problem, das hierdurch entsteht, braucht kaum explizit gemacht zu werden: So werden Kurse zum Investitionsrecht, zu Menschenrechten, zum WTO-Recht oder zum humanitären Völkerrecht Studierenden angeboten, denen möglicherweise jegliche Grundkenntnisse zum allgemeinen Völkerrecht, zu der seiner Rechtsordnung eigenen Techniken der Normproduktion und -anwendung fehlen.²⁸ Erneut wird hier ersichtlich, dass ein sogenanntes Grundlagenfach den dazugehörigen Status nur erlangen kann, wenn es für Studierende Pflichtfach ist. Durch das massive Angebot an Wahlfächern ab dem 2. Studienjahr und den immer dringenderen und früheren Spezialisierungsanforderungen an die Studierenden können diese jedoch den Grundkurs Völkerrecht umgehen. Ersichtlich wird ebenfalls, dass die Vielfalt an Vorlesungen in Spezialgebieten des Völkerrechts ab dem 4. Jahr über die Realität hinweg trügt: Die Vermehrung des Angebots an Spezialitätsfächern ist unsinnig, solange die Grundvorlesung im allgemeinen Völkerrecht nicht an allen Universitäten zur Pflicht gemacht wird. Können beispielsweise internationale Menschenrechte, Investitionsrecht, und humanitäres Völkerrecht von Studierenden begriffen werden, die versäumt haben, die Grundvorlesung im Völkerrecht zu besuchen und somit nicht wissen, wie ein völkerrechtlicher Vertrag zustande kommt, was ein Vorbehalt ist und welche Wirkungen er hat, wie Gewohnheitsrecht entsteht, was *jus cogens* bedeutet oder wie internationale Streitschlichtung funktioniert? Zu dieser Schlussfolgerung kam *Sir Robert Jennings* schon 1993:

„in many universities there are courses in trendy, or politically correct aspects of international law – such as, now, the environment, or human rights; though what those subjects will be in five years time one can only guess, for trendiness by definition changes rapidly“

– aber

„[n]obody should be allowed to do such subjects unless they also take a course in general public international law“.²⁹

28 Siehe auch *Mohammed Bedjaoui*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 27. Februar 1995, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 160-61; und *Santiago Torres Bernárdez*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 31. Dezember 1994, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 151.

29 *Sir Robert Jennings*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 15. Juli 1993, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 128-129. Ähnlich schrieb *Shabtai Rosenne*, dass der Grundkurs Völkerrecht sich hauptsächlich mit den Themen Subjekte des Völkerrechts, Verträge, diplomatische und konsularische Beziehungen, internationale Verantwortlichkeit und Recht der internationalen Organisationen beschäftigen sollte, während komplexere theoretische Fragen erst im Vertiefungsstudium abgehandelt werden sollten. Der Grundkurs sollte darauf ausgerichtet sein „to teach the student where to find the law and how to read it after he or she has found it“, siehe *Shabtai Rosenne*, Brief an Christian Dominicé, 27. November 1991, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 127.

III. Völkerrecht und Völkerrechtler stärker legitimieren

Die hervorragende Vertretung des internationalen Rechts in den Studienplänen täuscht nicht über die Tatsache hinweg, dass insbesondere Völkerrecht – und dadurch ebenfalls Völkerrechtler selber – an einem Legitimitätsdefizit leidet. Erstens pflegen insbesondere Anfänger des Jurastudiums ein quasi instinktives Misstrauen gegenüber dem Völkerrecht, welches ihnen überwiegend unwirksam vorkommt, im Sinne von ineffizient, und dessen multiple Anwendungsbereiche ihnen konkreter veranschaulicht werden müssten (1). Zweitens bleibt die Lehre des Völkerrechts, insbesondere im Grundkurs, allzu oft von anderen Fachgebieten des Grundstudiums abgetrennt, so dass letztendlich der Eindruck vermittelt wird, Völkerrecht sei so „anders“, dass es kaum zum juristischen Grundwissen gehören könne, welches für heute noch Studierende aber morgen schon berufsausübende Juristen relevant wäre.

1. Die Wahrnehmung der Anwendungsbereiche des Völkerrechts durch (noch) Nicht-Kenner: „à quoi ça sert?“

Dass Völkerrecht kein Spezialfach für Spezialisten, sondern Bestandteil des juristischen Allgemeinwissens ist, dies wissen meistens nur Völkerrechtler: Jeder, der einen Grundkurs Völkerrecht lehrt, hat schon von einem interessierten Studenten, meistens nach einer Diskussion über ein aktualitätsbezogenes Thema, die enttäuschte und verhängnisvolle Frage gestellt bekommen, wozu Völkerrecht denn letztendlich eigentlich nütze. Anders als jedes andere Fach des *curriculum* an Rechtsfakultäten muss sich Völkerrecht tatsächlich nach wie vor als legitime juristische Disziplin verteidigen. Zwar ist der Streit über seine Verbindlichkeit längst abgeschlossen, denn wie in Deutschland oder im englischsprachigen Raum haben in Frankreich tragende Werke dazu beigetragen, das Verständnis von Völkerrecht als *Recht* durchzusetzen. Zu nennen ist hier insbesondere der berühmte Kurs von Professor Prosper Weil an der Haager Akademie für internationales Recht im Jahr 1992, der auf Kurzschlüsse hinwies, die durch eine leichtfertige Orientierung des Völkerrechts am Model des nationalen Rechts entstünden. Im Gegenteil, er hob hervor, dass das internationale Recht zwar Bezüge habe, die denen der nationalen Rechtsordnungen nicht ganz unähnlich seien, dennoch besitze die internationale Rechtsordnung ganz eigene Züge. Gleichzeitig erlosch endgültig, zumindest in der Lehre, das Argument, Völkerrecht sei überhaupt kein Recht aufgrund der Abwesenheit oder zumindest Schwäche von Sanktionen in der internationalen Rechtsordnung: Sanktionen mögen als Kriterium für die Wirksamkeit des Völkerrechts zum Tragen kommen, nicht aber als Kriterium seiner Existenz, dies wird heute kaum mehr bestritten.

Dass diese Debatte aus der heutigen Lehre verschwunden ist, bedeutet jedoch nicht, dass Völkerrecht von Nicht-Kennern besser verstanden und von Studierenden als „legitimes“ Fach empfunden würde. Dies mag daran liegen, dass die Gesellschaft im weiten Sinn, darunter auch die Jurastudenten von morgen, von Völkerrecht im konkreten Alltag nur durch Massenmedien hören, welche sich logischerweise nur mit extremen und dramatischen Ereignissen der internationalen Beziehungen beschäftigen. Diese betreffen meistens das Kriegsvölkerrecht und die Friedenssicherung, oder politisch relevante Fälle, in denen ein Staat bewusst und oft angekündigt seinen internationalen Verpflichtungen zuwider handelt, wie momentan gerade, um ein ganz aktuelles

Beispiel zu nennen, im Streit zwischen China und den Philippinen um die Hoheitsrechte im Südchinesischen Meer, in dem China schon im Voraus ankündigte, es würde die am 12. Juli erwartete Entscheidung des Ständigen Schiedshofes in Den Haag, sollte sie wie vermutet die Hoheitsrechte den Philippinen zusprechen, nicht anerkennen.³⁰ Zwangsläufig wird durch diese medial aufgemachten Ereignisse ein krasses Licht geworfen auf die Grenzen des Völkerrechts. Der bleibende Eindruck, der dadurch in der Gesellschaft entsteht, ist derjenige, Völkerrecht wäre unwirksam, außerdem wäre es hauptsächlich Angelegenheit der Staaten, von der wir als Privatpersonen zwar natürlich betroffen aber dennoch entfernt wären. Was Massenmedien nicht berichten ist, wie *Henkin* schrieb, dass „almost all nations observe almost all principles of international law almost all of the time“.³¹ Von den Erfolgen des Völkerrechts als Rechtssystem wird in den Medien verständlicherweise kaum Bericht gemacht, sei es, weil sie zu technische Aspekte betreffen oder weil sie mangels wichtiger Spannungen nicht berichterstattungswürdig erscheinen. Verkannt bleibt also die Tatsache, dass Völkerrecht nicht nur Kriegs-, sondern auch Friedensrecht ist, genauso wie nicht erfasst werden kann, dass diese „dramatischen“ und medial hoch relevanten Fälle Ausdrücke einer Pathologie sind, nicht aber dem Normalzustand des Völkerrechts und der internationalen Rechtsordnung entsprechen.

Studierende kommen aber somit in die Grundvorlesung Völkerrecht mit der Vorstellung, es möge zwar „interessant“ sein, aber als *Recht* wie sie es bis jetzt gelehrt wurden, und zu dem sie konkreten Bezug haben, irrelevant. Dazu kommt außerdem die ausschlaggebende Vorstellung, Völkerrecht würde kaum Berufsperspektiven eröffnen (außer bei internationalen Organisationen, in die der Einstieg aber quasi unmöglich erscheint).³² Diese Fehleinschätzungen müssen umgeworfen werden, was aber nur geschehen kann, wenn den Studierenden ein realistischer Umriss des Fachgebiets gegeben wird. Traditionell beginnt der Grundkurs Völkerrecht in Frankreich mit einem Definitionsversuch, der zu einer reduzierenden Darstellung des Faches führt. Die klassischen formellen und materiellen Kriterien der Definition des Völkerrechts führen nämlich zwangsläufig zu engen Definitionen, durch die Völkerrecht verstanden wird entweder als das von mehreren Staaten produzierte Recht, oder als das exklusiv auf zwischenstaatliche Beziehungen anwendbare Recht. Den Tatsachen, dass die Figur des Staates vom Völkerrecht überholt wurde, dass es zum Tragen kommen kann in allen Rechtsbeziehungen, in denen ein internationales Element besteht, wird mit diesen Kriterien keine Rechnung getragen. Wichtig wäre deshalb – neben der notwendigen Darstellung dieser klassischen Kriterien –, die Vielseitigkeit des Völkerrechts hervorzuheben, indem den Studierenden seine virtuell unendlichen Anwendungsbereiche zu verstehen gegeben würden, sowie die enge Verknüpfung und das Zusammenwirken von Völkerrecht und nationalem Recht, sobald eine internationale, aber nicht exklu-

30 Siehe z. B. die Berichte in den zwei größten Tageszeitungen in Frankreich: *Patrick Saint Paul*, Verdict à haut risque dans le conflit entre la Chine et les Philippines en Mer de Chine méridionale, *Le Figaro* vom 12. Juli 2016; *Aymeric Janier*, Pékin vs Manille: duel larvé en mer de Chine méridionale, *Le Monde* vom 12. Juli 2016.

31 *Louis Henkin*, *How Nations Behave*, New York, Columbia University Press, 1979, S. 47. Der berühmte Aphorismus erscheint ebenfalls in seinem Kurs an der Haager Akademie: *International Law: Politics, Values, and Functions – General Course on Public International Law, R.C.A.D.I.*, Band 216 (1989-IV), S. 69.

32 Siehe auch zu diesem Punkt *Roy S. Lee*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 25. August 1994, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 136-137.

siv zwischenstaatliche Rechtsbeziehung betroffen ist.³³ Hier müssen wir als Lehrende möglicherweise unsere Methoden neu denken, sowie den Lehrinhalt der Grundkurse, die oft noch zu stark geprägt sind vom klassischen Völkerrecht, und mehr danach streben, wie *Shabtai Rosenne* schrieb, „to bring in the notion that international law affects the everyday life of everyone“.³⁴ Dadurch würde ebenfalls die Fehlvorstellung umgeworfen, Völkerrecht hätte wenig Nutzen und es wäre vorzuziehen, exklusiv Spezialisierungskurse zu wählen, die umso attraktiver erscheinen, als sie mit konkreten Berufen verbunden sind. Dies mag zwar stimmen, aber materielles Recht ändert sich rasant – sollten also nicht vorrangig die Methoden und Techniken der Produktion jeglicher völkerrechtlicher Normen beherrscht werden, statt ihrer alleinigen Substanz, die sich morgen schon geändert haben kann?

2. Die Wahrnehmung der Anwendungsbereiche als Lehrpotenzial durch Völkerrechtler selber: Völkerrecht stärker vernetzen

Für diese Fehleinschätzung bezüglich der Relevanz des Völkerrechts sind wir, die es lehren, vermutlich auch mitverantwortlich. Dass das Fach von Studierenden als „anders“ empfunden wird, als scharf getrennt von anderen Rechtsgebieten, mit denen sie ab dem ersten Studienjahr vertraut gemacht werden, mag auch daran liegen, dass wir selber es als „anders“ darstellen, und es von anderen Rechtsgebieten zu diszipliniert abtrennen.³⁵ Dieses Phänomen der Isolierung ist Frankreich mit Sicherheit nicht eigen und tritt spontan vonseiten der Völkerrechtler auf. Zwar gibt es kaum noch ein Fachgebiet, in welches das Völkerrecht nicht vorgedrungen ist, sei es, weil ein Teil der auf eine Rechtsbeziehung anwendbaren Normen in der internationalen Rechtsordnung produziert wurde, sei es weil das zu behandelnde Objekt selber materiell zum Teil international ist; zwar gibt es auch kaum noch ein Objekt, welches als pur „international“ eingestuft werden kann und nationale Rechtsordnungen nicht interessiert; aber dennoch wird Völkerrecht im Grundkurs von Studierenden allzu oft als ein „Nischenfach“ empfunden, was daran liegen mag, dass wir uns scheuen, in Rechtsgebiete vorzudringen, die als zu „intern“ und nicht genügend international, d. h. zwischenstaatlich, empfunden werden. Im Gegenteil ist Spezialisten dieser anderen internen Studienfächer seit langem bewusst, dass ihre Lehre nur relevant und realitätskonform sein kann, wenn ein kompletter Einblick in ihr Rechtsgebiet gegeben wird, und nicht begrenzt bleibt auf die in Frankreich produzierten anwendbaren Normen oder eine frankreichspezifische Thematik. So wird EU- und internationales Recht selbstverständlich eingebaut in die Lehre dieser im Prinzip nationalrechtlichen Fächer, und anders vorzugehen wäre sogar ein Irrtum. Kein Staatsrechtler kann seinen Studenten die hierarchische Struktur des internen Normensystems erklären, ohne neben den im Staat produzierten Normen auch auf völkerrechtliche Verträge einzugehen und internationales Gewohnheitsrecht zumindest anzusprechen; kein Staatsrechtler erläutert weiterhin den

33 Siehe in diesem Sinn das ganz ausgezeichnete erste Kapitel von *Jean Combacau*, „Les relations internationales et le droit“, in *Jean Combacau und Serge Sur*, *Droit international public* (Fn. 16), S. 1 ff.

34 *Shabtai Rosenne*, Brief an Ronald St. John Macdonald, 11. Oktober 1994, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 67-I (1997), S. 135.

35 *Gerry Simpson* identifiziert noch als weiteren Grund dieser „Andersartigkeit“ der Völkerrechtler (und ihrer Lehre) ihren sogenannten „Romantismus“ und schlägt neue Lehrmethoden vor, durch die der Grundkurs Völkerrecht realitätsbezogener gestaltet würde, siehe *Gerry Simpson*, *On the Magic Mountain: Teaching Public International Law*, *EJIL* 10 (1999), S. 70-92.

Begriff des Staates, ohne einen Exkurs in das Unikum der EU; kein Verwaltungsrechtler kann die Anwendung des Verwaltungsrechts durch die nationalen Gerichte darstellen, ohne die Vernetzung mit EU- und internationalem Recht und die Wirkung dieser Vernetzung ins Auge zu fassen. In stärker fortgeschrittenen Fächern, wie zum Beispiel Wettbewerbsrecht und Menschenrechte, ist gleichermaßen unvorstellbar, die Lehre auf interne Normen und Rechtsprechung zu begrenzen und nicht auf EU-Recht, internationales Recht und internationale Rechtsprechung einzugehen.

Anders aber sind Völkerrechtler, zumindest im Grundkurs zum allgemeinen Völkerrecht, die spontan eine Art von *selfrestraint* ausüben, was kaum gerechtfertigt werden kann.³⁶ Dass „ihr“ Rechtsgebiet mit anderen verstrickt ist, schafft zwar tatsächlich Konkurrenz zwischen Fachgebieten und Fachspezialisten; diese Konkurrenz ist aber unvermeidbar, soll das Verständnis des Rechtssystems als Ganzes vermittelt werden, und nicht auf fragmentäre Spezialkenntnisse beschränkt bleiben. Ganze Themenbereiche werden jedoch traditionell von der Grundvorlesung Völkerrecht ausgeschlossen, und finden sich stattdessen teilweise in anderen Vorlesungen wieder. Anders als durch Tradition kann man beispielsweise nicht erklären, weshalb in Frankreich das Recht der Staatsbürgerschaft den Spezialisten des internationalen Privatrechts überlassen wird; ebenso ergeht es Aufenthaltsrecht oder der Auslieferung, welche meistens jeweils von Verwaltungsrechtlern und Strafrechtlern abgehandelt werden; und erst im Vertiefungskurs Völkerrecht oder in Spezialisierungsfächern wird überwiegend die internationale Kompetenz des Staates aufgegriffen. Keines dieser Themen ist für das Völkerrecht irrelevant, im Gegenteil, aber durch ihre Überschneidung mit anderen Fachgebieten wird ihre Abhandlung oftmals deren Spezialisten überlassen. Letztendlich ergeht es so quasi allen Themen, welche die Situation des Individuums gegenüber dem Staat betreffen, obgleich sie *par excellence* den Studierenden veranschaulichen würden, dass die Substanz des Völkerrechts sich nicht allein in der internationalen Rechtsordnung entfaltet, dass der Hauptanwendungsort im Gegenteil die nationalen Rechtsordnungen sind, und wie hautnah das Völkerrecht in ihrem Alltag eine Rolle spielt.³⁷

Diese Form von *self restraint* zumindest in der Grundvorlesung liegt allerdings mit Sicherheit nicht allein an einer Scheu der Völkerrechtler, in den Lehrbereich anderer Fächer vorzudringen, sondern es muss hier ein anderer Faktor berücksichtigt werden: Durch die Struktur des Jurastudiums in Frankreich wird dem obligatorischen Grundkurs Völkerrecht nur ein einziges Semester überlassen. Während aber ein Semester ursprünglich 45 Stunden Unterricht in den Hauptfächern entsprach, wurde es erst auf 37 Stunden zurückgeschnitten, und kürzlich erneut beschränkt auf 32 Stunden, und an einigen Universitäten sogar auf 30. Die Lehrvolumina haben also ca. ein Drittel verloren, während der Lehrinhalt immer bedeutender wird, das Völkerrecht sich immer stärker substanziiell entwickelt und neue Verzweigungen ausbildet. Diese reduzierten Volumina üben auf die Lehrenden einen starken Druck aus in Richtung einer rigorosen Auswahl des Lehrinhalts. Von der Notwendigkeit einer solchen Auswahl sind

36 Zum Thema der traditionellen Spaltung zwischen internem und internationalem, privatem und öffentlichem Recht siehe auch *Emmanuel Castellarin, L'adaptation de l'enseignement du droit international en France à l'émergence d'un droit global* (Fn. 9).

37 *Jean Combacau* spricht in diesem Sinne von einem notwendigen Streben nach „Ent-Vatellierung“ der Lehre des Völkerrechts („je voudrais que nous nous dévattélisions“), *Jean Combacau, Conclusions générales – Statut du droit international et statut des internationalistes: ce qui est et ce qui pourrait être* (Fn. 13), S. 268.

Völkerrechtler selbstverständlich nicht allein betroffen, sie ist aber umso dringender für einen auf ein einziges Semester beschränkten Grundkurs, an den zudem in späteren Jahren nicht andere Pflichtveranstaltungen geknüpft werden. Die dringende Frage, die somit jeder Lehrende für sich beantworten muss, ist diejenige, was Studierende, von denen die meisten in ihrem gesamten Jurastudium vermutlich nur ein Semester lang die Vorlesung Völkerrecht besuchen, wissen müssten, um eine ausreichende und auch berufsorientierte Grundausbildung zu haben. Aus diesem Grund allein aber wäre es sinnvoll, dass die Lehrinhalte stärker vernetzt würden mit denen anderer Lehrveranstaltungen, dass die multiplen und extrem diversen Anwendungsbereiche des Völkerrechts schon und sogar vor allem im Grundkurs stärker in Anspruch genommen würden. Denn letztendlich ist es hauptsächlich der Grundkurs zum allgemeinen Völkerrecht, der an französischen Universitäten die Wahrnehmung der internationalen Rechtsordnung von Studierenden radikal verändern und ihnen ihre Relevanz anschaulich machen kann. Das Vertiefungs- oder Spezialisierungsstudium ist hier weniger ausschlaggebend, da es von ohnehin schon „Überzeugten“ ausgewählt wird. Gerade die Menge von L3-Studenten aber, die – wenn und weil sie dazu verpflichtet ist – in den Grundkurs Völkerrecht strömt, muss genauso überzeugt werden, und wenn nicht überzeugt so doch zumindest ausgestattet mit den notwendigen methodischen Werkzeugen des internationalen Rechts, die auch in einem nationalrechtlich ausgerichteten Berufsleben heutzutage unabdingbar sind. Die Verantwortung hierfür tragen wir, und wir sollten nicht davor zurückscheuen, durch realitätsbezogene Lehrmethoden und -inhalte, die Legitimität der Lehre des Völkerrechts einzufordern, insbesondere im Grundkurs, indem wir unser jeweiliges Publikum vertraut machen mit allen Bereichen, die nach und nach vom Völkerrecht erfasst wurden, ebenso wie mit allen normativen Wegen, auch jenseits der klassischen zwischenstaatlichen Beziehungen, die das Völkerrecht in der globalen Gesellschaft heutzutage selbst für sich in Anspruch nimmt.

Die Lehre des Völkerrechts: ein Blick aus Estland

Von Prof. Dr. Lauri Mälksoo, Tartu

- I. Einleitung
- II. Über die Lehre des Völkerrechts in Estland
- III. Über die Lehre des Völkerrechts in Deutschland

I. Einleitung

Ein Traum des polnischen Völkerrechtlers und ehemaligen IGH-Richters *Manfred Lachs* (1914–1993) wird bei dieser Kölner Tagung des DGIR wahr. Nämlich schrieb *Lachs* im Jahre 1987:

„Teachers of international law ought to meet more frequently and exchange their views and experiences as teachers: they do, of course, meet in various professional organizations but almost always with the aim of discussion the subject-matter of the law. They seldom, if ever, make room for a debate on the academic tradition which cries out to be renewed. Whatever school of thought they may represent, or philosophy they subscribe to, meetings of *Teachers on Teaching* would greatly assist the future of teaching, its standing and scope at universities.“¹

Es stimmt: im Sinne von gesellschaftlicher Aufmerksamkeit und Prestige und im Vergleich zu der international ausgerichteten Forschung ist die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten in gewisser Hinsicht ein Waisenkind geblieben. Das *Humboldt'sche* Bildungsideal träumte zwar von der Einheit von Lehre und Forschung. Die Wirklichkeit sieht jedoch so aus, dass es eher gute Forscher(innen) gibt, die mittelmäßige Lehrer(innen) sind als diejenigen, die an sich sehr gute Lehrer(innen) sind, aber nur mittelmäßige Forscher(innen). Heutzutage ist der Wettbewerb für die Stellen an den Universitäten so stark, dass diejenigen, die nur mittelmäßige Forscher(innen) sind, es kaum schaffen, solche akademischen Jobs an den Universitäten überhaupt zu bekommen.

Andererseits braucht gute Lehre heutzutage wahrscheinlich noch mehr Aufmerksamkeit als in den Zeiten von Manfred Lachs. Noch in meinen Studienzeiten, in den 1990er Jahren, konnten Dozenten und Professoren „einfach so“, fast ohne jegliche Hilfsmittel, mit Hilfe ihrer Kenntnisse und ihres Charismas vor den Student(inn)en stehen. In der Zwischenzeit gibt es aber das Internet und wir alle sind Teil der globalen Informationsgesellschaft geworden. Als ich als Tartuer Jurastudent im Jahre 1997 am *Ben Telders Moot Court* in Den Haag teilgenommen habe, hatten wir Student(inn)en kaum westliche Fachliteratur und wir haben die Universitätsbibliothek in Helsinki besuchen müssen, um die nötige Literatur zu finden.

Heute gibt es dieses Problem (fast) nicht mehr, denn viele Informationen sind heutzutage im Internet meistens frei zugänglich und außerdem gibt es noch kostenpflichtige Datenbanken wie *HeinOnline*, *Cambridge University Press*, *Oxford University Press* usw., welche auch die Bibliothek meiner Universität allen unseren Universitätsmitgliedern zugänglich macht. Außerdem gibt es eine Fülle von Videos und Online-Vorlesungen bei führenden Völkerrechtlern und Völkerrechtlerinnen, z.B. auf den Websites

1 *Manfred Lachs*, *The Teacher in International Law*, 2. Aufl. Dordrecht 1987, S. 182–3.

von *European Society of International Law*, *American Society of International Law* und *UN Audiovisual Library of International Law*.² Ein Student bzw. eine Studentin des Völkerrechts ist heutzutage fast nicht in Raum und Zeit begrenzt, so wie man es früher war – denn ich kann mir gerade eine Vorlesung z.B. von *Myres S. McDougal* (1906–1998) ohne Mühe und Kosten gleich ansehen und, um die Entscheidungen des IGH oder anderer internationaler Gerichte zu studieren, brauche ich nicht einmal mehr mein Zuhause zu verlassen.

Ich glaube, dass diese Informationsrevolution auch die Rahmenbedingungen der völkerrechtlichen Lehre grundsätzlich geändert hat und ändern wird. Die Völkerrechtsprofessoren und -professorinnen sind nicht mehr den einstigen geistigen Göttern ähnlich, die ihren Studenten bzw. Studentinnen fast eine absolute Wahrheit (bzw. die „richtige“ wissenschaftliche Methode oder Herangehensweise) verkünden durften. Die Informationen gibt es im Internet an sich auch ohne uns. Stattdessen üben wir immer mehr eine gewisse Qualitätskontrolle aus, in der wir „shortcuts“ zu den Informationen schaffen und dank unseres Wissens und unserer Erfahrung sagen können, welche Beiträge sehenswert sind und welche wiederum nicht. Wir haben keine Kontrolle mehr über die Informationen an sich, aber wir sind in gewissen Aspekten immer noch „Hüter“ der Informationsgesellschaft, die eine gewisse Qualitätskontrolle ausüben (und natürlich, als Forscher und Forscherinnen, auch zu den Informationen beitragen).

Das Internet und die Medien haben auch die Lesegewohnheiten der jungen Generation schon geändert. Ich möchte hier nicht Stellung dazu nehmen, ob die Leute insgesamt intelligenter oder weniger intelligenter werden, aber manchmal scheint es schon wahr zu sein, dass manche jungen Leute nicht einmal mehr anderthalb Stunden ohne jegliche visuelle Simulation „einfach so sitzen und zuhören“ können. Mindestens an führenden angelsächsischen Universitäten, an denen ich gewesen bin, wird schon erwartet, dass die Lehrkraft auch *Powerpoint* nutzt. In Estland benutze ich in meinen Vorlesungen und Seminaren oft auch spielerische Elemente wie z.B. Diskussionen zwischen den Studierenden (Gruppenarbeit, nach einer gewissen „Vorlesungszeit“), um die Erfahrung für sie „interaktiver“ zu machen und sie einzubeziehen.

II. Über die Lehre des Völkerrechts in Estland

Wenn ich jetzt etwas Weiteres spezifisch über die Lehre des Völkerrechts in Estland sagen soll, dann wäre dies, dass das Völkerrecht in unserem Land einen ziemlich hohen kulturell-gesellschaftlichen Stellenwert hat, was bestimmt viel damit zu tun hat, dass Estland ein Kleinstaat ist, welcher eine (nicht immer besonders freundliche) Großmacht als östlichen Nachbarn hat. Unsere Gesellschaft bewahrt die Erinnerung daran, dass die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der baltischen Staaten im Jahre 1991 auch viel mit den erfolgreichen völkerrechtlichen Argumenten zu tun hatte. Unser Staatspräsident, der völkerrechtlich interessierte Historiker *Lennart Meri* (1929–2006) sagte sogar, wenn ein ausländischer Journalist ihn nach den Nukleartests von Indien und Pakistan gefragt hat: „Die Nuklearwaffe der Kleinstaaten ist das Völkerrecht.“

² www.esil-sedi.eu; www.asil.org; <http://www.un.org/law/avl/>.

Weil Estnisch nur von einer Million Menschen gesprochen wird, fällt es uns in Estland leicht, unsere internationalen Programme auf Englisch zu gestalten. Ein Völkerrechtler lehrt bei uns sowohl auf Estnisch als auch auf Englisch – unter anderem deshalb, damit die Erasmus-Studierenden aus der EU die Lehrveranstaltungen mit großem Nutzen besuchen können.

Ein weiteres Mittel, welches bei uns aktiv genutzt wird, sind die internationalen *Moot Courts* im Völkerrecht – *Telders*, seltener (aus Kostengründen) *Jessup* usw. Solche *Moot Courts* sind eine hervorragende Möglichkeit, um die völkerrechtlichen Fragen im Kontext zu analysieren. Es geht nicht nur um das Wissen, sondern mindestens genauso um die Teamarbeit, Präsentationsfähigkeit und insgesamt das Argumentieren. Solche *Moot Courts* stellen auch einen Treffpunkt zwischen den Akademikern und Praktikern dar, denn oft suchen die führenden Anwaltskanzleien dort junge Leute, die hervorragend Englisch sprechen und fähig sind, überzeugend zu argumentieren.

In Estland leiden wir ein bisschen darunter, dass wir in mancher Hinsicht ein peripherer Teil des westlichen Europas sind. Es braucht einige Flugstunden, bis man zu uns kommen kann und mit dem Zug oder dem Bus kommt kaum einer vom westlichen Ausland zu uns. Andererseits hat meine Universität gerade geschichtlich große Verdienste als die „östlichste westliche Forschungsuniversität“ erbracht, nicht zuletzt, was das Studium Russlands angeht. Aus diesen historischen Gründen gibt es seit September 2016 an der Universität Tartu den Masterstudiengang „Völkerrecht und Menschenrechte“ auf Englisch. Wir werden zwar zunächst nicht den Harvards und Cambridges dieser Welt Konkurrenz machen können, aber wir sind uns auch sicher, dass in dieser Welt nicht jeder nach Harvard oder Cambridge gehen kann. Gerade im Raum der ehemaligen Sowjetunion sehen wir, dass es ein Bedürfnis nach der juristischen Ausbildung auf Englisch gibt und diese soll möglichst vergleichbar mit den globalen Standards sein. Also wer das Völkerrecht und die Menschenrechte auch im osteuropäischen Kontext studieren möchte, sollte es sich überlegen, zu uns nach Estland zu kommen!

Ein weiteres MA-Programm auf Englisch an der Universität Tartu, welches schon vor einem Jahr begonnen hat, beschäftigt sich mit dem sogenannten IT-Recht und baut auf der Tatsache auf, dass Estland zu den führenden europäischen Ländern gehört, was die Digitalisierung und den IT-Sektor angeht.

III. Über die Lehre des Völkerrechts in Deutschland

Ich möchte auch einige vergleichende Gedanken über die Lehre des Völkerrechts in Deutschland aussprechen.

Das Prestige der Lehre und der Forschung des Völkerrechts in Deutschland leidet ein bisschen unter der Tatsache, dass – obwohl es eine sehr wichtige Kultursprache in Europa ist – Deutsch keine „Völkerrechtssprache“ im engeren Sinne ist. Z.B. bei „moot court competitions“ wie *Jessup* und *Telders* ist es doch einfacher, wenn man Englisch als Muttersprache spricht oder als *de facto* Zweitsprache. Andererseits veröffentlichen und lehren die deutschen Völkerrechtler insgesamt ziemlich oft und nicht selten sehr erfolgreich auch auf Englisch.

Aus meiner Sicht ist es für die Lehre des Völkerrechts in Deutschland charakteristisch, dass man sich in den juristischen Fakultäten bemüht, das Völkerrecht „im Grunde wie

sonstiges Recht“ darzustellen. Wahrscheinlich ist das vor allem ein Erbe des Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts. Man möchte natürlich nicht den „Rechtscharakter“ des Völkerrechts in Frage stellen. Wenn man aber in der Lehre sehr auf Falllösungen, Subsumtionen u.ä. fokussiert ist, dann lässt man teilweise außer Acht, dass das Völkerrecht ziemlich flexibel ist und auch viel mit Diplomatie und Staatskunst zu tun hat, und dass es viele Fälle in der Staatenpraxis gibt, die gar nicht bei den Gerichten ankommen oder gelöst werden. Die Betonung der Rolle der völkerrechtlichen Gerichte ist insgesamt eher eurozentristisch, denn in manchen Teilen der Welt bleibt die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit eher eine Ausnahme.

Die Lehre des Völkerrechts hat – auch in Deutschland – ein bisschen unter dem Erfolg des Europarechts „gelitten“, denn das Völkerrecht wurde während der Erfolgsjahre der EU manchmal als der ärmere Bruder des Europarechts gesehen. In vielen Augen hat das Europarecht „viel effizienter funktioniert“ im Vergleich zum Völkerrecht; außerdem gab es gute Jobs in Brüssel in den Aufschwungjahren. Dabei werden wir möglicherweise mit den jetzigen Krisen Europas auch eine gewisse „Normalisierung“ des Europarechts als Fach erleben. Uns wird auch klar, was bei manchen großen Nachbarn Europas längst klar gewesen ist: das Europarecht ist nicht so *sui generis*, wie es manchmal dargestellt wurde; vielmehr handelt es sich um ein fortschrittliches Kapitel des Völkerrechts. Die Probleme des Völkerrechts in Krisenzeiten sind dem Europarecht überhaupt nicht fremd; auch das Europarecht funktioniert manchmal nicht so effizient.

Es sollten weiterhin die materiellen und sonstigen Bedingungen in Deutschland geschaffen werden, damit die besten deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Zentren (Heidelberg, Berlin, München usw.) auch gegenüber führenden globalen völkerrechtlichen „Brands“ wie NYU, Genf, Cambridge, London usw. weiterhin wettbewerbsfähig bleiben. Das wird schwer sein, denn die deutschen Unis können nicht so selektiv sein, weswegen die besten deutschen Professoren sich oft auch den eher mittelmäßigen Student(inn)en widmen sollen. Das globale Prestige des Völkerrechts als Fach in Deutschland wird bestimmt auch vom Erfolg der EU abhängen, denn einerseits wird Deutschland weitgehend als der führende Staat in der EU angesehen und andererseits ist das Land alleine zu klein, um mit den USA und China auf Augenhöhe zu spielen. (Ich weiß, dass es ein gewisses Paradoxon ist, denn vorher habe ich behauptet, dass das Fach Völkerrecht in Deutschland manchmal auch unter dem Erfolg des Europarechts „gelitten“ hat.) Andererseits gehört Deutschland immer noch nicht zum UN-Sicherheitsrat und wird deswegen in manchen völkerrechtsrelevanten Kontexten nicht als eine ganz führende Macht angesehen. Da das Völkerrecht ein „politisches“ Recht ist oder zumindest meistens so angesehen wird, wird das Prestige des Völkerrechts so oder so vom Status Deutschlands im Weltsystem abhängen (mit oder ohne die EU).

Ich persönlich habe das Glück gehabt, mit exzellenten deutschen Völkerrechtlern zusammenzuarbeiten, die ohne Zweifel auch zu den besten der Welt gehören. Ich glaube auch, dass es insgesamt der Lehre und der Forschung des Völkerrechts in Deutschland sehr gut geht – aber man kann ja immer besser werden, zumindest ein bisschen!

Die Lehre des Internationalen Rechts in Großbritannien

Von Prof. Dr. Volker Röben, Swansea

- I. Das internationale Recht in Großbritannien
- II. Rolle des internationalen Rechts in der Lehre und Lehrformate
- III. Internationalisierung der Ausbildung
- IV. Brexit

Dieser Beitrag befasst sich mit dem internationalen Recht und seiner Lehre in Großbritannien. Er entspricht der Fragestellung und Struktur der Leitlinie, die die Herausgeber in ihrer Einleitung darlegen, auch um Vergleichbarkeit herzustellen. Er geht daher in drei Schritten vor und behandelt: Das internationale Recht in Großbritannien (I.), die Rolle des internationalen Rechts in der Lehre und Lehrformate (II.), und Internationalisierung der Ausbildung (III.). Während sich für diese Bereiche grundsätzlich Kontinuitäts- und auch Projektionslinien der Internationalisierung, Flexibilität und Spezialisierung, und Ökonomisierung darstellen lassen, so stellt doch das Referendum über den Austritt aus der EU und vor allem seine politische Rezeption einen Schock für das akademische System und das internationale Recht dar. Diese Sondersituation unterscheidet Großbritannien von anderen Staaten. Sie soll abschließend behandelt werden (IV.).

Im Rahmen der zunehmenden Dezentralisierung, der sog. Devolution, liegen die Zuständigkeiten für Hochschulbildung nunmehr bei England, Schottland, Wales und Nordirland, wobei England durch das allgemeine Parlament in Westminster vertreten ist. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf generelle Aussagen. Im Einzelnen können Unterschiede zwischen den Einheiten bestehen.

I. Das internationale Recht in Großbritannien

Systematisch gehört das Völkerrecht in Großbritannien zum öffentlichen Recht im weiteren Sinne. Eingeschlossen ist die öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung. Abgegrenzt wird dementsprechend das Internationale Privatrecht, das allerdings für die Lösung funktionaler Fragestellungen, etwa zu übergreifenden Strukturen der internationalen Streitbeilegung und in privaten und gemischten Systemen oder auch im Seerecht in den Bereich der Völkerrechtslehre einbezogen wird. Das entspricht auch der Tatsache, dass die Unterscheidungen zwischen öffentlichem und privatem Recht insgesamt weniger streng sind als etwa in Deutschland. Die Bedeutung des internationalen Rechts wächst dabei dynamisch. Neue Themen im allgemeinen öffentlichen Recht werden zunehmend als internationale Rechtsprobleme aufgegriffen. *Cyberterrorism* mag als ein Beispiel dienen.¹

¹ Untersuchungen zu diesem stark geförderten neuen Bereich kontextualisieren nationale Rechtsentwicklungen intensiv international, siehe UK Economic and Social Research Council, <http://www.esrc.ac.uk/>.

Die angewandte Methodik kann als positivistisch-kontextuell bezeichnet werden. Der wichtigste Einfluss ist letztlich der Positivismus, der im englischsprachigen Raum generell mit H.L.A. Hart verbunden ist,² und der im Völkerrecht auf der Lehre von *Hersch Lauterpacht* beruht.³ Interessante internationalrechtliche Weiterungen findet dies im Übrigen in der institutionellen Rechtstheorie von *Neil MacCormick*.⁴ Dazu gibt es allerdings eine unterschiedlich starke Kontextualisierung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die empirische (*socio-legal*) Methode durchsetzen wird.

Völkerrecht ist in Großbritannien nicht nur Kasuistik oder Kommentierung, sondern Gegenstand systematischer Erfassung und Darstellung. Für den Bereich der Grundlagen des Völkerrechts ist weiterhin das Lehrbuch von *Brownlie, Principles of Public International Law* repräsentativ. Dieses in der 8. Auflage vom Richter am IGH *James Crawford* betreute und entscheidend modernisierte Standardlehrbuch baut auf der These des Völkerrechts als System auf, die bekanntlich den Arbeiten der ILC zur Fragmentierung zugrunde liegt. Dieses Werk wird durch eine Vielzahl von Lehrbüchern ergänzt, die jede Verästelung des Völkerrechts abdecken, insgesamt aber ausgesprochen oder unausgesprochen von seiner systematischen Einheit ausgehen. Allgemein wird jedoch erwartet, dass Dozenten eigene Skripte anfertigen.

Die Rechtskultur und -technik des *common law* spielt auch für das Völkerrecht und übrigens auch für das Europarecht eine entscheidende Rolle. Dabei erfahren die Streitbeilegungssysteme besondere Beachtung. Internationale Gerichtsentscheidungen werden mit dessen Techniken interpretiert und umgesetzt. Dessen zentrale Referenz ist die *Rule of law*, die Berufung auf die Majestät und Unverbrüchlichkeit des Rechts. Daraus leiten sich für die Lehre eine Priorität in der Behandlung der universellen, rechtsetzenden Verträge (*law-making treaties*) sowie die Notwendigkeit, ihren Geltungsanspruch zu schützen und durchzusetzen, ab.

Identitätsbildender Bestandteil der universitären Forschung ist die periodische zentrale Evaluierung der Universitäten durch das *Research Excellence Framework, REF*. In dessen Rahmen werden ausschließlich Veröffentlichungen berücksichtigt, die in wenigen führenden *peer reviewed* Zeitschriften oder als sog. *research monographs* in führenden Verlagen wie etwa *Cambridge* und *Oxford University Press* veröffentlicht wurden. Aus dem deutschen Sprachraum ist der Verlag *Springer* anerkannt. Kommentierungen und Lehrbücher werden beispielsweise nicht im Rahmen von REF berücksichtigt. Dieses prägt die Publikationsstrategien aller Forscher an britischen Universitäten.

2 The Concept of Law (1961; 3. Aufl. 2012). *Herbert L.A. Harts* Positivismus ist staatszentriert und letztlich am Völkerrecht nicht interessiert. Auch *Hans Kelsen* wird rezipiert, *Carl Schmitt* hingegen weniger als im amerikanischen Schrifttum.

3 *S. Martti Koskeniemi*, *Hersch Lauterpacht* (1897–1960), in: Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, New York 2004, S. 601-661.

4 Die modernere Fortentwicklung durch *Neil MacCormick* in seinem *Institutions of Law*, Cambridge 2007, schließt nicht nur diese Lücke. Sie stellt auch im Übrigen eine überzeugende, am Rechtserzeugungsprozess orientierte Fortentwicklung des *Hart'schen* Positivismus dar.

II. Rolle des internationalen Rechts in der Lehre und Lehrformate

Für die Einordnung des Völkerrechts und des internationalen Rechts in der Lehre sind drei Vektoren ausschlaggebend, die historisch voneinander unabhängig sind, sich aber gegenseitig verstärken.

Der erste ist die komplette *Modularisierung* der Juristenausbildung. Der LLB ist in voneinander unabhängige Module aufgeteilt. Die Abschlussnote ergibt sich als rechnerisches Mittel aller Module aus dem zweiten und dritten Studienjahr. Die internationalrechtlichen Module haben daher den gleichen Stellenwert wie die des nationalen Rechts. Daraus folgt eine außerordentliche Aufwertung des Völkerrechts. Verpflichtend ist das Völkerrecht allerdings nicht. Anderes gilt für das Europarecht. Dieses ist neben dem Schuldrecht und dem öffentlichen Recht Teil des Pflichtfachkurrikulums. Hier können allen Studenten auch Grundlagen des Völkerrechts vermittelt werden, denn die Gründungsverträge sind eben anders nicht zu verstehen.

Der zweite Vektor ist die *Spezialisierung* der Lehre innerhalb des internationalen Rechts. Das führt zu hoher Ausdifferenzierung des völkerrechtlichen und internationalrechtlichen Angebots auch an mittelgroßen Fakultäten. Neue Module werden im Rahmen der strategischen Planung der jeweiligen Fakultät entweder als Spezialkurse innerhalb des LLB oder als postgraduierten Kurse angeboten. Letzteres geht einher mit dem generellen Trend, den dreijährigen LLB mit einer einjährigen Masterqualifikation zu verbinden. Diese wird durch den Aufbau des Lehrkörpers unterstützt. Zwar ist die Zahl der Professoren ungefähr der in Deutschland entsprechend. Aber auch die weiteren Dozentenkategorien – *Lecturers*, *Senior Lecturers* und *Readers* oder *Associate Professors* – sind zur eigenständigen Lehre befugt und aufgefördert. Diese unterrichten regelmäßig im Bereich eigener Forschungsinteressen.

Diese Spezialisierung wird durch die *fortschreitende Ökonomisierung* der britischen Universitäten und damit auch der Juristenausbildung verstärkt.⁵ Bereits die Regierung *Cameron* hatte hierzu die Weichenstellungen vorgenommen. Die Lehre muss sich am Markt behaupten, sie muss attraktiv sein, und das ist letztlich das entscheidende Kriterium für die Einführung und dann Aufrechterhaltung eines internationalrechtlichen Lehrangebots. Um Vergleichbarkeit herzustellen, werden Transparenzkriterien benötigt, etwa die landesweite Studentenforschung und in naher Zukunft eine rigorose landesweite Evaluierung der Lehre an allen Universitäten (*Teaching Excellence Framework*). Dieses soll wiederum mit der Finanzierung verbunden sein. Jedenfalls in England soll die Befugnis, Studiengebühren über das gegenwärtige Maximum von 9.000 GBP anzuheben, an die TEF-Erfolge gebunden sein. Das Gegenstück ist, dass wirtschaftlich erfolglose Universitäten den Markt verlassen können sollen.

5 Dies sollte von Privatisierung und Kommerzialisierung unterschieden werden. Die meisten britischen Universitäten sind in öffentlicher Trägerschaft. Das hat Konsequenzen von der Infrastruktur, dem Status als *Charity*, bis zur Restrukturierung. Demgegenüber stehen private *for-profit* Universitäten, wie etwa das *College of Law*. Kommerzialisierung ist mit ihren Konnotationen ein Begriff, der den Sachverhalt nicht trifft. Es besteht Konsens, dass akademische Ausbildung weiterhin zentral ein öffentliches, kein privates Gut ist, für dessen Gewährleistung eine staatliche Verantwortung besteht. Die Ökonomisierung beruht auf Finanzierung durch Studiengebühren und freier Studentenwahlentscheidung zwischen den Universitäten, die miteinander im Wettbewerb stehen. Das Funktionieren dieses Marktes verlangt staatliche Regulierung. Staatliche Gewährleistungsverantwortung zeigt sich unter anderem in der Finanzierung der Studiengebühren unter kontrollierten Rückzahlbedingungen sowie der direkten Finanzierung der naturwissenschaftlichen Fächer.

Diese Entwicklung im Bereich der Lehre reflektiert die substantielle Ausdifferenzierung des Völkerrechts. Sie wirft für die Lehre die besondere Herausforderung auf, auch die horizontalen Tendenzen und letztlich in jeder Spezialisierung die Einheit des Völkerrechts als Rechtsordnung aufzuzeigen. Sie begründet auch die Möglichkeit, das Völkerrecht über seine eigenen Grenzen als Teil des globalen öffentlichen Rechts zu sehen und zu lehren, das mit nationalem Recht und regionalem Recht intensiv interagiert.

Das übliche Format britischer Lehrveranstaltungen ist die Vorlesung begleitet von Arbeitsgemeinschaften, sog. *seminars* oder *tutorials*, in denen der Stoff anhand von Fragen in Kleingruppen erarbeitet wird. Diese Grundelemente sollen aber angereichert sein um sachbereichsspezifische Innovationen. Diese reichen von neuen Lehrmethoden und Technologien, der institutionalisierten pädagogischen Fortbildung,⁶ und der Einbeziehung von Praktikern, zu spezifischen Modulen etwa zur Anfertigung von Entscheidungsentwürfen, bis zu modularisierten Praktika mit der Möglichkeit der nachfolgenden wissenschaftlichen Bearbeitung und Bewertung, und *Moot Courts*. Die Studierenden werden zudem individuell betreut: Jeder bekommt einen sog. *Tutor* aus dem Lehrkörper zugeordnet, der für die fachliche Orientierung, aber auch in Fragen betreffend das allgemeine Wohlergehen auf dem Campus einbezogen werden kann. Die regelmäßige Abhaltung von *Tutee meetings* über die normalen Sprechzeiten hinaus gehört zum Pflichtenkreis aller Dozenten. Letztlich geht es um garantierten Zugang zum Dozenten. Sie begründen die Möglichkeit, intensive Kontakte zu etablieren, ohne dass dies immer auch so genutzt würde. Dieses Ernstnehmen reflektiert eine Strukturentwicklung im Lehrkörper. Es entwickelt sich eine Differenzierung innerhalb der Karrierepfade, auch pädagogisch innovativen Dozenten den Zugang zur Professorenschaft zu ermöglichen, ohne dass dies verdecken würde, dass die ganz überwiegende Zahl forschungsgelichtete Lehrstühle bleiben werden.

III. Internationalisierung der Ausbildung

Eine entscheidende Weichenstellung auch und gerade für das internationale Recht ist die Internationalisierung der britischen Universitäten. Sie betrifft sowohl den Lehrkörper als auch die Studentenschaft und hat Rückwirkungen für die Lehre des Völkerrechts.

Die Lehre des internationalen Rechts steht in hohem Maße in einem internationalen Kontext. Sie ist genuin offen für den kontinentaleuropäischen und namentlich den deutschen Beitrag, sofern er in englischer Sprache stattfindet. Das ist auch eine Konsequenz der prinzipiellen Offenheit des akademischen Arbeitsmarktes, der als formelle Zugangsvoraussetzung nur die Promotion kennt und im Übrigen auf englischsprachige Publikationen abstellt. Gerade die internationalrechtlichen Fächer sind daher zu einem hohen Anteil von aus dem Ausland stammenden und dort ausgebildeten Juristen besetzt.⁷ Allerdings haben diese häufig einen Teil ihrer Ausbildungsbiographie in einer *Common Law*-Jurisdiktion verbracht.

⁶ Als ein Beispiel siehe *Swansea Academy of Learning and Teaching*, <https://salt.swan.ac.uk/#>.

⁷ Umfassende Statistiken werden von der Higher Education Statistics Agency (HESA) geführt, siehe <https://www.hesa.ac.uk/data-and-analysis/staff>.

Die Internationalisierung der Studentenschaft ist der universellen Rolle der englischen Sprache geschuldet; auch der Tatsache, dass sich der gesamte englischsprachige Raum als eine kulturelle Einheit begreift, in der die Migration eine Selbstverständlichkeit ist. Hinzu tritt die prägende Kraft des *Common Law* für weite Teile der Welt, nicht zuletzt Afrika. Es ist allerdings auffällig, in welchem Maße Studenten aus China, mit seiner römisch-rechtlichen Tradition, und zunehmend auch Kontinentaleuropa an britischen Abschlüssen interessiert sind. Diese internationalen Studenten sind überproportional an den internationalrechtlichen Fächern interessiert. Diese Internationalisierung ist aus der Sicht der britischen Universitäten eine schlichte wirtschaftliche Überlebensfrage. Ohne die aggressive Rekrutierung überseeischer Studenten, die höhere Studiengebühren zahlen, kann die Expansion des Sektors nicht finanziert werden. Dazu gehört auch, dass alle juristischen Fakultäten einen überproportionalen Beitrag zum Gesamthaushalt erbringen und sie daher in besonderem Maße an dieser Internationalisierung teilhaben. Es geht aber bei Internationalisierung keineswegs nur um ökonomische Interessen, sondern auch um den reziproken Austausch von Studierenden und die damit im Studium vermittelte kulturelle Horizonterweiterung.

Diese Internationalisierung hat Konsequenzen für die Lehre des internationalen Rechts. Die Lehre muss auf einen internationalen Kreis von Lernenden ausgerichtet sein, unter denen die britischen Studenten möglicherweise eine Minderheit sind. Natürlich ist das Völkerrecht universell. Aber die Interessenlagen und die kulturellen Grundverständnisse sind unterschiedlich und dies hat Impulswirkungen sowohl für Lehrinhalte als auch für die Darstellung des Stoffes gerade im internationalen Recht. Es bedingt eine Autonomisierung der Herangehensweise, die nationale Sichtweisen in den Hintergrund treten lässt. Dies verändert natürlich auch die Lernerfahrung für die britischen Studenten.

Dazu tritt die Zusammenarbeit mit Universitäten im gesamten englischsprachigen Raum, aber auch darüber hinaus, mit unterschiedlichen, aber komplementären Stärken. Daraus ergeben sich neue Möglichkeiten grenzüberschreitender integrierter Studiengänge im internationalen Recht, bei denen Studenten jeweils bestimmte Teile ihrer Ausbildung an einer Partneruniversität absolvieren. Diesem Modell, und die Prognose sei gewagt, gehört die Zukunft. Sie sind über die Jahre gewachsen und institutionell in den Forschungsförderungsprogrammen – gegenwärtig *Horizon 2020* – und dem Erasmus-Programm der EU abgestützt. Deren Bedeutung für die Öffnung zum Kontinent ist schwer zu überschätzen. Es bleibt abzuwarten, ob sie den Brexit überleben kann.⁸

IV. Brexit

Juristische Ausbildung ist eingebettet in das politische System und im weiteren Sinne die Kultur einer Gesellschaft. Es ist Teil derselben und beeinflusst sie andererseits. Aus diesem politischen System können Schocks resultieren, die diese Kontingenz schlagartig sichtbar macht. Das sog. Brexit-Referendum des 23. Juni 2016 ist ein solcher Schock.

⁸ S. Times Higher Education, Brexit: UK considers alternative options to EU research association, 25. August 2016.

Die vollen Implikationen sind in keiner Weise absehbar, aber dass sie gewichtig sein werden, ist bereits klar.⁹ Drei Punkte sind herauszugreifen.

Erstens, das Referendum selbst hat eine tiefe Spaltung der Gesellschaft offenbart, letztlich anhand sozio-ökonomischer Linien. Ausbildung, Alter und Einkommen sind Determinanten des Abstimmungsverhaltens. In der Rezeption des Referendums durch das politische System versteht die neue Regierung unter Premierministerin May dieses Ergebnis als Mandat für eine scharfe nationale Wendung in allen Bereichen der britischen Volkswirtschaft. Das betrifft auch die Universitäten, und zwar in vierfacher Weise. Zum einen geht es um die Position der EU-Ausländer an den Universitäten, beginnend mit Restriktionen der Beteiligung solcher Forscher an Drittmittelprojekten¹⁰ und dem Rückzug ausländischer Wissenschaftler aus laufenden Bewerbungen. Es geht um den Rückgang von Bewerbungen ausländischer Studenten, mit bereits katastrophalen Folgen¹¹ und den Verlust von Bildungschancen britischer Studenten. Schließlich steht der Zugang zur europäischen Forschungsförderung in Frage.

Entscheidend wird das Recht sein, das sich als völkerrechtlicher Vertrag oder als Verträge zwischen Großbritannien und der EU und ihren Mitgliedstaaten an den Austritt nach Art. 50 EUV anschließt. Dazu stellt das Völkerrecht einen Rahmen bereit, der den verhandelten Austritt aus einer internationalen Organisation betrifft. Die Wiener Vertragsrechtskonvention macht klar, dass die Rechtslage bis zum Wirksamwerden des Austritts unverändert bleibt und übrigens auch, dass der Austritt bis dahin widerrufen werden kann (Art. 68 WVRK). Entscheidend ist die in Art. 50 EUV angeordnete Pflicht zu diesen Folgeverhandlungen, die damit *bona fide* zu erfolgen haben. Eine pragmatische, sektorenspezifische Haltung beider Seiten würde dem entsprechen. Von größter Bedeutung ist die Parlamentarisierung dieses fundamentalen Wandels.

Das Referendum wirft nicht nur viele praktische Fragen der internationalen Juristenausbildung auf allen hier behandelten Ebenen auf, die sich letztlich nicht als Selbststand regeln lassen, sondern nur im Rahmen einer allgemeineren Strategie, für die das Primat bei dem politischen System liegt. Es mag vor allem als Folie für eine weitergehende Fragestellung dienen. Juristenausbildung ist in die Kultur einer Gesellschaft eingebettet. Als solche reflektiert sie deren Kultur. Das gilt auch für die britische. In einem jahrhundertelangen Prozess hatte diese sich zu einer offenen, freiheitlichen Kultur entwickelt, basierend auf Toleranz des Anderen in der eigenen Mitte. Das Brexit-Referendum zeigt eine Krise dieser Kultur,¹² die wiederum eine Krise der Globalisierung anzeigt,¹³ deren Lieblingskind die europäische Integration ist. Vor allem aber mit dem Slogan der Rückgewinnung von Kontrolle über die eigenen Grenzen hatte die Referendumskampagne den Kontrapunkt gesetzt zur Schleifung der Grenzen als Symbole staatlicher Eigenständigkeit und zur Personenfreizügigkeit. Die Ironie liegt darin,

9 Umfassend und pointiert *Paul Craig*, Brexit: A Drama in Six Acts, *European Law Review* 41 (2016), S. 447-468.

10 *Financial Times*, UK government bars foreign academics from Brexit work, LSE claims, 15. Oktober 2016.

11 BBC, „100 cancel Aberystwyth University places after Brexit“, 15. Juli 2016.

12 Nicht zuletzt in der angestiegenen Zahl von Straftaten und Übergriffen gegen Ausländer. *The Guardian*, European embassies in UK log more alleged hate crimes since Brexit vote, 16. September 2016.

13 Als ein distinktes Phänomen zu früheren Epochen, siehe *Saskia Sassen*, *Territory, Authority, Rights: From Medieval to Global Assemblages* S. 14-18 (2006). *Anders Paul Hirst & Grahame Thompson*, *Globalization in Question* (2d ed., 1999).

dass Großbritannien bereits das höchste Maß an solcher Kontrolle hatte, weil es dem Schengen-System nicht angehört. Die von dieser Krise aufgeworfenen konstitutionellen Fragen betreffen die sozialstaatlich verantwortete innerstaatliche Positionierung zu dieser Globalisierung, die nicht auf der Dichotomie bürgerschaftlicher Inklusion-Exklusion aufbaut. Es geht auch um die Besinnung auf die Rolle der repräsentativen Demokratie, ihrer Rationalität sichernden Funktion durch Kontextualisierung einzelner Themen. Letztlich geht es aber um den Einzelnen und seine/ihre Einstellung zur Selbstverantwortung auf einer europäischen und globalen Bühne. Diese zu ermöglichen, ist Aufgabe der akademischen Lehre im 21. Jahrhundert im Allgemeinen, und der des öffentlichen Rechts im Besonderen. Diese hat selten vor größeren Aufgaben gestanden.

Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht

Resolution

einstimmig verabschiedet von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern
der Konferenz

„Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?“
am 16. März 2016 an der Universität zu Köln

Juristinnen und Juristen müssen sich heute in allen Bereichen nicht mehr nur nationalen und europäischen, sondern auch globalen und transnationalen Herausforderungen stellen. Damit haben sich die Anforderungen an junge Juristinnen und Juristen geändert, von denen fast überall erwartet wird, dass sie sich in einem von nationalen über das europäische bis hin zum internationalen und transnationalen Recht erstreckenden Ordnungssystem bewegen können. Die Juristenausbildung hat mit dieser Entwicklung nicht im vollen Umfang Schritt gehalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht appelliert deshalb an alle Verantwortlichen im deutschen Sprachraum, sich dafür einzusetzen, dass die Grundelemente des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung zu einem Bestandteil der juristischen Grundausbildung werden. Im Vertiefungsstudium sollte den Studierenden auch das Angebot gemacht werden, das internationale Recht in fremdsprachlicher und interaktiver Form zu erlernen.

Soweit die Universitäten eine entsprechende Stärkung eigenverantwortlich auf den Weg bringen können, richtet die Gesellschaft diesen Appell an deren Gremien. Darüber hinaus ermuntert die Gesellschaft die juristischen Fakultäten im deutschen Sprachraum, Spezialisierungen im internationalen Recht, einschließlich qualifizierte Angebote in englischer und ggf. anderen Sprachen zu entwickeln, sowie die Dekanate ggf. um eine Dekanin/einen Dekan für internationale Angelegenheiten zu erweitern.

Vorstand und Rat der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht e.V.

Vorstand

Professor Dr. Georg Nolte
Humboldt-Universität zu Berlin
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Tel.: +49/(0)30 2093 3512; Fax: +49/(0)30 2093 3384
e-Mail: intlaw@rewi.hu-berlin.de

Professorin Dr. Nina Dethloff
e-Mail: dethloff@uni-bonn.de

Professor MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. (NYU)
e-Mail: august.reinisch@univie.ac.at

Rat

Professor Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)
Professor Dr. Wolfgang Benedek
Professor Dr. Armin von Bogdandy
Professorin Dr. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M. (Michigan)
Professorin Dr. Astrid Epiney
Professor Dr. Ulrich Fastenrath
Professor Dr. Burkhard Hess
Professor Dr. Meinhard Hilf
Professor Dr. Stephan Hobe, LL.M. (McGill)
Professor Dr. Dr. Rainer Hofmann
Professor Dr. Gerhard Hohloch
Professorin Dr. Eva-Maria Kieninger
Professor Dr. Heinz-Peter Mansel
Professor Dr. Thilo Marauhn
Professor Dr. Stefan Oeter
Professorin Dr. Anne Peters
Professorin Dr. Kirsten Schmalenbach
Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer
Professor Dr. Kurt Siehr
Professor Dr. Dr. h.c. Bruno Simma
Professor Dr. Dr. h.c. Daniel Thürer, LL.M. (Cambridge)
Professor Dr. Christian Walter
Professor Dr. Friedl Weiss, LL.M. (Cambridge)
Professor Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard)

– Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht im Internet: <http://dgfir.de> –